Hirth

J. publ. G.

341 r 67

Digitized by Google

Hirth's

Parlaments-Almanach

für 1868.

Keinem zu Lieb' und Keinem zu Leid'.

---

7. Ausgabe. — 6. Mai 1868.

Berlin.
Verlag von Franz Duncker.
1868.

220 - 8

Digitized by Google

BIBLIOTECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Rechtfertigung.

„Sie haben das Buch viel zu dick gemacht, es zerreißt uns die Tasche!“ — Das war der Gruß, mit dem ich am Tage nach der Ausgabe des **Preußischen Landtags-Almanach** am Dönhofsplatz empfangen wurde, von den Bemerkungen der Herren Collegen auf der Journalisten-Tribüne ganz zu schweigen. Wenn von diesen mündlichen Bemerkungen das gerade Gegentheil in die Presse übergegangen ist, so verdanke ich das nur liebenswürdiger collegialischer Nachsicht.

Aber die Vorwürfe waren gerecht. Dieses kleine opus hat, für die verehrten Herren Abgeordneten wenigstens, nur dann seinen bescheidenen Werth, wenn es eben klein ist und bei allen Zusammenkünften ohne Beschwerde mitgebracht, als Taschen- und Notizbuch geführt werden kann. Beschränkung in der Auswahl des Stoffes wird hier in dem Maaße dringender, als die Organisation und Gesetzgebung unseres neuen Staatswesens fortschreitet. Sollte der „Almanach“ nicht gänzlich seinen Zweck verfehlen, so durften wir nicht daran denken, die schon heute, nach Jahresfrist, einen stattlichen Band anfüllenden Gesetze des Norddeutschen Bundes in extenso abzudrucken; eine Wiedergabe in nuce aber, auszugsweise und nur dem wesentlichen Inhalte nach, wäre gegenüber einem hervorragend sachverständigen Publikum werthlos gewesen. Wir haben uns deshalb einfach auf den Abdruck derjenigen Bestimmungen beschränkt, welche in erster Linie als Grundrechte und — Grundpflichten gelten können, für alle übrigen aber es bei dem Hinweis auf das Bundes-Gesetzblatt bewenden lassen.

Mit seiner siebenten Ausgabe tritt dies Werkchen in den Dienst einer mächtig erweiterten nationalen Aufgabe.

Digitized by Google

Darin liegt eine Rechtfertigung mehr für unser Verfahren. Als Grundlage für die Berathungen des ersten Deutschen Zollparlaments durfte der Vertrag vom 8. Juli 1867 nicht fehlen, ihm mußte die Gesetzgebung unseres Norddeutschen Staatswesens ehrerbietig weichen. Wenn nur dieser Vertrag, nicht auch die ihn ergänzenden älteren Bestimmungen (Zollgesetz, Zollordnung u. s. w.) aufgenommen werden konnten, so gereicht dem Herausgeber der Umstand zur Beruhigung, daß es ihm in zuvorkommender Weise verstattet worden ist, den Mitgliedern des hohen Zollparlaments auf anderem Wege die wesentlichsten jener Bestimmungen in gedrängter Uebersicht durch die „Annalen des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins" zuzuführen.

Die Zusätze und Veränderungen im „persönlichen Theil" des Buches verstehen sich von selbst. Um dasselbe für den Reichstag gleichwie für das Zollparlament brauchbar zu machen, haben wir die Lebensabrisse der Süddeutschen Vertreter aus lateinischer Schrift setzen lassen; ein anderer Grund als der der Uebersichtlichkeit hat dabei nicht obgewaltet. Die Deutschen Lettern, die wir dereinst mit den lateinischen zu vertauschen gedenken, sind längst gegossen, aus ein und demselben massiven Stoffe; sie ändern das Gesicht, nicht das Herz.

Das äußere Gewand ist dasselbe geblieben; der Almanach, unscheinbar wie ein Veilchen im Verborgenen blühend und andächtig dem Herzschlage der Abgesandten Deutscher Nation lauschend, „erröthet" noch immer, wenn er auf der Tribüne, im Sturme der Debatten, bei der Commissionen still-ernster Arbeit aus der Brusttasche und zu Rathe gezogen wird. Wie Virgil die Bienlein mit den blitzeschmiedenden Cyklopen vergleicht: Si parva licet componere magnis!

Berlin, den 3. Mai 1868.

Dr. **Georg Hirth.**

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Einleitung. Statistische Nachweise VII

I. Actenstücke und Gesetze.

Chronologische Uebersicht der in dem Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes enthaltenen Gesetze, Verordnungen ꝛc. 3

Preußische Grundzüge zur Reform des Deutschen Bundes vom 14. Juni 1866 9

Bündnißvertrag zwischen Preußen und Württemberg. 13

Bündnißvertrag zwischen Preußen und Baden . . . 15

Bündnißvertrag zwischen Preußen und Bayern . . . 16

Die Verfassung des Norddeutschen Bundes 18

Gesetz über die Freizügigkeit im Norddeutschen Bunde 42

Verordnung, betreffend die Einführung Preußischer Militärgesetze im ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes 46

Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste 49

Zoll- und Handelsvereins-Vertrag vom 8. Juli 1867 55

Uebersicht der Handels- und Schifffahrtsverträge ꝛc. . 93

II. Persönlicher Theil.

Uebersicht der Wahlkreise für das Deutsche Zollparlament und ihrer Abgeordneten.

a) Norddeutscher Bund 97

b) Süddeutsche Staaten 107

Digitized by Google

Seite

Die Mitglieder des Deutschen Zollparlaments, bez. des Norddeutschen Reichstags. Biographische Notizen 111
Abtheilungen des Reichstags 236
Commissionen des Reichstags 239
Fractionen des Reichstags 243
Bureau und Beamte des Reichstags 248
Abtheilungen des Zollparlaments 250
Commissionen des Zollparlaments 254
Bureau und Beamte des Zollparlaments 255
Personalstatistik 256
Bundesrath des Zollvereins 261
Ausschüsse des Bundesraths 265

Geschäftsordnung 272

Digitized by Google

Einleitung.

Statistische Nachweise.

Areal und Bevölkerung.

NB. Für 1864 ist die Zollabrechnungs-, für 1867 die ortsanwesende Bevölkerung angegeben.

Staatsgebiete.	□-Meilen.	Bewohner 1864.	Bewohner 1867.
A. Norddeutscher Bund.			
I. Preußen.			
1. Prov. Preußen	1179,06	3,014595	3,089,677
2. Prov. Posen	525,77	1,523729	1,536,184
3. Prov. Pommern	574,89	1,437375	1,451,944
4. Prov. Schlesien	731,46	3,510706	3,585,765
5. Prov. Brandenburg	724,31	2,616583	2,716,135
6. Prov. Sachsen	458,19	2,044204	2,066,090
7. Prov. Westfalen	366,81	1,666581	1,708,274
8. Prov. Rheinland	486,65	3,359947	3,454,152
9. Hohenzollern	21,15	64,958	64,618
10. Jade-Gebiet	0,25	1,573	1,747
Sa. Alte Landestheile.	5068,54	19,240251	19,674,586
Prov. Hannover	698,72	1,924172	1,936,856
Reg.-Bez. Cassel	182,70	775,564	770,787
„ „ Wiesbaden	106,70	613,453	606,769
Schleswig-Holstein	316,00	959,650	981,822
Sa. Neue Landestheile	1304,12	4,272,839	4,296,234
Sa. Preuß. Staat.	6372,66	23513,090	23,970,820

Digitized by Google

Staatsgebiete.	□-Meilen	Bewohner 1864.	Bewohner 1867.
Sa. Preuß. Staat.	6372,66	23,513,090	23,970,820
Lauenburg.	19,.	50,292	48,567
II. Sachsen	271,83	2,343,994	2,426,193
III. Mecklenb.-Schw.	244,12	552,612	560,732
IV. „ Strelitz	49,49	98,255	99,433
V. Oldenburg	116,93	314,327	315,936
VI. S. Weimar	66,03	280,201	283,044
VII. Hessen, nrdl. Thl.	59,82	258,787	257,899
VIII. Braunschweig	67,02	292,708	301 966
IX. Anhalt	48,28	193,046	197,050
X. S.-Meiningen	44,97	177,836	181,483
XI. S.-Cob.-Gotha	35,73	164,527	166,313
XII. S.-Altenburg	24,00	141,891	141,399
XIII. Lippe-Detmold	20,6	111,336	112,062
XIV. Waldeck	20,36	59,143	57,509
XV. Schwarzb.-Rud.	17,58	73,752	75,149
XVI. Schwrzb.-Sdh.	15,63	66,189	68,076
XVII. Reuß, jüngere L.	15,06	86,472	88,007
XVIII. Schaumb.-Lippe	8,05	31,382	31,814
XIX. Reuß. ältere L.	6,8.	43,851	43,889
XX. Hamburg	6,39	297,140	306,510
XXI. Lübeck	5,98	44,357	49,183
XXII. Bremen	3,5.	104,006	111,411
Norddeutscher Bund	7539,4.	29,313614	29,903139
B. Süddeutsche Staaten.			
I. Bayern	1381,55	4,774 464	4,823,606
II. Württemberg	354,28	1,748,024	1,778,479
III. Baden	278,06	1,429,199	1,434,699
IV. Hessen. südl. Theil.	79,79	558,210	565,745
Südd. Staaten	2093,68	8,509,897	8,602,529
Sa. A. und B.	9633,08	37,823,511	38,505,668
dazu Luxemburg	46,60	202,937	199,958

Digitized by Google

Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes

für das Jahr 1868.

Dem Gesetzentwurfe, wie er dem ersten ordentlichen Reichstage vorgelegt und von diesem in allen Positionen angenommen worden ist, entnehmen wir die nachfolgende Uebersicht des Bundes-Etats:

Für die Form des Etats waren die Bestimmungen der Bundesverfassung insofern als maßgebend anzusehen, als danach der Betrag der Ausgaben für die Höhe der Einnahmen entscheidend ist und bei den Betriebs-Verwaltungen — Post und Telegraphie — nur die an die Bundes-Kasse fließenden Ueberschüsse in Betracht zu ziehen sind.

Die Gesammtausgabe ist zu 72,158,253 Thlr. veranschlagt, wovon 69,001,184 Thlr. in fortdauernden und 3,157,059 Thlr. in einmaligen und außerordentlichen Ausgaben bestehen.

A. Ausgabe.

1. und 2. Bundes-Kanzleramt (sowie Bundesrath und Bundes-Ausschüsse) 70,550 Thlr. (darunter 10,000 Thlr. Dispositions-Fond). Ein bestimmter Anhalt für die Normirung der Ausgabebeträge ist nicht vorhanden, weil der Umfang der Geschäfte, welcher allein den Maßstab für den Bedarf bildet, für jetzt noch nicht zu übersehen ist.

3. Reichstag 20,458 Thlr.

4. Bundes-Consulate 152,000 Thlr. (Besoldung ꝛc. 77,000, amtliche Ausgaben 25,000, Einrichtung neuer Consulate 50,000.) Die ersten beiden Posten bilden die Ausgaben solcher Consulate, welche für Handelszwecke bereits bestehen und bisher aus preußischen Staatsfonds unter-

Digitized by Google

halten sind. Extraordinarium zur Errichtung von Consulats-Gebäuden in Alexandrien und Japan: 55,000 Thlr.

5. Militair-Verwaltung. Die Friedenspräsenzstärke des Bundesheeres ist nach Artikel 60. der Bundes-Verfassung auf 1 pCt. der Bevölkerung von 1867 normirt, und es ist dafür ein Betrag von 225 Thlr. pro Kopf jährlich zur Verfügung zu stellen. Da die Volkszählung erst im December 1867 bevorstand, so hat die Zahl der Bevölkerung nicht zuverlässig ermittelt werden können, zumal die letzte Zählung in den einzelnen Staaten zu verschiedenen Zeiten und nach verschiedenen Grundsätzen stattgefunden hat. Es mußte daher vorbehalten werden, die Dotation der Militair-Verwaltung nach dem Ergebnisse der bevorstehenden Volkszählung anderweit festzustellen, zu welchem Zwecke eine entsprechende Bemerkung in den Etat aufgenommen worden ist*).

Dem Etats-Ansatze liegt die Annahme zu Grunde, daß die Bevölkerung im Gebiete des Norddeutschen Bundes zur Zeit 30 Millionen Köpfe beträgt. Darnach würden für 300,000 Mann à 225 Thlr . . . . 67,500,000 Thlr. zu gewähren sein, es sind jedoch nur . 66,417,573 „

angesetzt. Die Differenz von . . . . 1,082,407 Thlr. besteht in den Nachlässen, welche einzelnen Bundesstaaten an dem Normalbeitrage von 225 Thlr. pro Kopf durch besondere Verträge zugestanden worden sind. Die einzelnen Beträge dieser Nachlässe unterliegen ebenfalls der näheren Feststellung nach der bevorstehenden Volkszählung. Aus der im Etat angesetzten Summe sollen für das nächste Jahr sowohl die fortdauernden als auch die außerordentlichen Ausgaben bestritten werden.

Bei den einzelnen Kategorien der fortdauernden Ausgaben sind angesetzt in Thalern: Kriegsministerium 326,030, General-Militär-Kasse 30,450, Militär-Intendanturen 290,065, Geistlichkeit 102,375, Justizverwaltung 122,472, Besoldung höherer Truppenbefehlshaber 661,198, Commandanten, Platzmajore und Etappen-Inspectoren 178,092, Adjutanten Sr. Majestät des Königs 29,500, Generalstab 267,400, Adjutantur-Offiziere 83,798, Ingenieur-Corps 415,912, Geldverpflegung der Truppen 22,326,118, Natural-Verpflegung 14,633,061, Bekleidung der Armee 4,745,969, Servis- und Garnison-Verwaltung 7,229,967, Militär-Laza-

*) Nach der Zählung vom 3. December 1867 beträgt 1 pCt. der Bevölkerung 299,031 Köpfe, sonach der Militär-Etat 67,281,975 Thlr.

Digitized by Google

rethwesen 1,444,000, Train-Depots und Feldequipage 70,000, Verpflegung der Ersatz- und Reservemannschaften 431,050, Remonte-Ankauf 825,358, Remonte-Depots 360,195, Tagegelder 2c. 793,736, Militär-Erziehungs-Anstalten 487,910, Pflege- und Unterrichts-Gelder für Kinder 61,269, Medicinalstab 2c. 70,733, Artilleriewesen, Waffen- und Pulverfabrikation 1,951,744, Festungen 505,533, div. Unterstützungen 26,000, Invalidenwesen 5,980,918, Militär-Wittwenkasse 230,000, verschiedene Ausgaben 23,760. Summa der fortdauernden Ausgaben 64,714,613, darunter künftig wegfallend 64,698 Thlr.

6. Marine-Verwaltung. Die Ausgaben dieser Verwaltung betragen im Ganzen 2,340,603 Thlr. und sind nach dem vorhandenen Bedürfnisse ermittelt und festgestellt worden. Gegen den Etat für 1867 ist diese Summe um 534,628 Thlr. höher, wie die Erläuterungen in den Special-Etats näher ergeben.

Für extraordinäre Bedürfnisse sind in Ansatz gebracht:

zu Hafenbauten an der Jade . .	918,376	Thlr.
zum Bau eines Panzerschiffes . .	1,610,000	"
zum Bau eines schwimmenden Docks	100,000	"
Zusammen	2,628,376	Thlr.

B. Einnahme.

1. Zölle und Verbrauchssteuern. Nach den Berechnungen der Einnahmen, insoweit als sie von dem Zollvereine gewährt werden, ist der Ueberschuß auf Grund dreijähriger Fraction, soweit nicht Abweichungen davon durch besondere Verhältnisse geboten waren, veranschlagt:

a) an Zöllen	19,004,410	Thlr.
b) an Rübenzuckersteuer zu . . .	7,665,680	"
c) an Salzsteuer zu	7,856,700	"
d) an Branntweinsteuer zu . . .	9,492,010	"
e) an Braumalzsteuer und Uebergangsabgabe von Bier . .	2,963,810	"
f) an Tabakssteuer zu	209,500	"
sind zusammen	47,192,110	Thlr.

Dieser Einnahme treten hinzu die Aversa, welche von Bundesgebieten und Bundesstaaten, die nicht dem Zollvereine angehören, zu entrichten sind, und zwar von:

Digitized by Google

Preußen	37,100	Thlr.
Lauenburg	86,500	"
Mecklenburg-Schwerin . .	956,000	"
Mecklenburg-Strelitz . . .	168,080	"
Oldenburg	4,180	"
Lübeck	85,950	"
Bremen	248,600	"
Hamburg	710,160	"
Summa	49,488,680	Thlr.

Die Ueberschüsse an Zöllen und Verbrauchssteuern sind gemeinsame Einnahmen des Bundes, welche auf die Ausgaben vorweg in Anrechnung kommen.

2. Post- und Zeitungs-Verwaltung. Die Gesammt-Einnahme dieser Verwaltung ist nach den einzelnen Etatstiteln nachgewiesen mit dem Betrage von 22,965,560 Thlr

Die Gesammt-Ausgabe beträgt dagegen . 20,541,667 Thlr.

Dazu kommen die unter den Ausgaben besonders aufgeführten außerordentlichen Ausgaben zu Baukosten mit 150,000 "

sind . . 20,691,667 "

Der Ueberschuß ist daher veranschlagt zu . . . . . 2,273,893 Thlr.

Nach Artikel 52. der Bundes-Verfassung soll dieser Ueberschuß unter die einzelnen Staaten dergestalt vertheilt werden, daß aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekommen sind, ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes sich danach herausstellenden Postüberschusse gehabt, nach Procenten festgestellt werden soll. Die hiernach zugelegte Procentberechnung und den danach sich ergebenden Antheil der einzelnen Bundesstaaten an den Postüberschüssen des Jahres 1868, ist mit ihrem Resultate in dem Bundeshaushalts-otat übernommen worden. (Preußen $75_{,04}$ pCt. oder 1,706,322 Thlr., Sachsen $14_{,37}$ pCt. oder 326,806 Thlr.

Digitized by Google

2c.) In den letzteren ist zugleich ersichtlich gemacht, welcher Betrag von der Quote des Postüberschusses der Hansestädte dem Bundespräsidium zur Herstellung normaler Posteinrichtungen in denselben zur Disposition gestellt worden ist. (Artikel 52. der Bundes-Verfassung.) Diese Meliorations-Fonds, in der Hälfte der auf die Hansestädte fallenden Quote bestehend, belaufen sich

für Lübeck auf	7,918	Thlr.
für Bremen auf	13,145	„
für Hamburg auf	27,620	„
zusammen auf	48,683	Thlr.

und sind mit diesen Summen in dem Bundeshaushalts-Etat unter den extraordinären Ausgaben, Abschnitt II. Kapitel 2. Titel 3., aufgeführt worden. Die sonstigen Antheile der Bundesstaaten, excl. des Sachsen-Koburg-Gothaischen Antheils, im Betrage von 2,223,079 Thlr. sind denselben bei Feststellung der Matricular-Beiträge zu Gute gerechnet worden.

3. Telegraphen-Verwaltung. Die Brutto-Einnahme dieser Verwaltung beträgt . . . 2,280,947 Thlr.
Die Betriebs- und Verwaltungs-Ausgaben belaufen sich auf . . . . . 2,005,947 „
Der Ueberschuß von . . . . . 275,000 Thlr.
ist zur Bestreitung der extraordinären Ausgaben der Verwaltung erforderlich.

4. Verschiedene Einnahmen. Diese Einnahmen bestehen in den eigenen Einnahmen der Militär- und Marine-Verwaltung, in Consulats-Intraden, Pensions-Beiträgen 2c. Sie sind im Ganzen zu 135,234 Thlr. veranschlagt worden.

5. Matricular-Beiträge. Nach dem vorliegenden Etat beträgt die Gesammt-Ausgabe . 72,158,243 Thlr.
Sie würde sich um . . . . . 1,082,427 „
höher stellen, wenn sämmtliche Bundesstaaten den vollen Beitrag von 225 Thlr. zu den Militär-Ausgaben zu entrichten hätten, und demnach im Ganzen . . . 73,240,670 Thlr. betragen.

Davon werden durch die gemeinschaftlichen Einnahmen des Bundes gedeckt, und zwar:

Digitized by Google

Uebertrag		73,240,670 Thlr.
1. durch die Zölle und Verbrauchssteuern	49,488,680 Thlr.	
2. durch die verschiedenen Einnahmen	135,234 „	
3. aus dem Ueberschusse der Postverwaltung der Betrag der extraordinären Ausgaben	198,683 „	
4. der Ueberschuß der Telegraphenverwaltung zur Deckung der extraordinären Ausgaben . . .	275,000 „	
sind . .		50,097,597 Thlr.
Es bleiben durch Matricular-Beiträge zu decken		23,143,073 Thlr.
Darauf kommen jedoch in Anrechnung:		
1. die Antheile der einzelnen Bundesstaaten excl. Sachsen-Koburg-Gotha's an dem Post-Ueberschusse mit	2,271,762 Thlr.	
abzüglich der Meliorationsfonds für die Hansestädte von . .	48,638 „	
also noch mit .	2,223,079 Thlr.	
2. der einzelnen St. an dem Beitrage zu den Militärausgaben vertragsmäßig gewährte Nachlaß, im Gesammtbetrage von . .	1,082,427 „	
zusammen . . .		3,305,506 „
Es bleiben demnach zu zahlen . .		19,837,567 Thlr.

wovon entfallen:

Digitized by Google

Preußen	16,873,305	Thlr.
Lauenburg	34,698	„
Sachsen	1,541,490	„
Hessen	200,982	„
Mecklenb.-Schwerin	366,312	„
Sachsen-Weimar .	47,046	„
Mecklenb.-Strelitz .	72,285	„
Oldenburg . . .	73,091	„
Braunschweig . .	190,044	„
Sachsen-Meiningen .	29,593	„
Sachsen-Altenburg .	23,523	„
Sachsen-Kob.-Gotha	—	
Anhalt	35,133	„
Schwarzb.-Rudolst. .	14,058	„
Schwarzb.-Sondershausen	11,778	„
Waldeck	11,357	„
Reuß ältere Linie .	8,120	„
Reuß jüngere Linie .	14,598	„
Schaumburg-Lippe	4,457	„
Lippe	21,350	„
Lübeck	681	„
Bremen	67,741	„
Hamburg	195,925	„

Es muß auch hier die anderweite Feststellung der Beiträge nach Maßgabe der Bevölkerung, weche die bevorstehende Zählung ergeben wird, vorbehalten bleiben. (Vgl. S. VIII.)

Der Deutsche Zollverein

umfaßte vor dem Anschlusse Schleswig-Holsteins ein Gebiet von ca. 9,050 □ Meilen mit einer Grenzlänge von 1,066 Meilen und (1864) einer Bevölkerung von 35,887,763 Köpfen. Es betrugen nach den provisorischen Abrechnungen für das ganze Gebiet in Thalern

	1864	1865	1866
die Eingangs-Abgabe	24,369,113	23,923,366	23,301,154
die Ausgangs-Abgabe	163,227	67,721	45.597
beide zusammen	24,532,340	23,991,087	23,346,751

Digitized by Google

Die Brutto-Einnahme an Eingangs- und Ausgangsabgaben war demnach in den Jahren 1864—66 69,870,178 Thlr., oder durchschnittlich jährlich 23,290,059. Nach Abrechnung der Erhebungs- und Verwaltungskosten (1864 im Betrage von 3,071,607, 1867 von 3,092,912 Thlr.) stellen sich die Netto-Einnahmen für 1864—66 auf 60,618,098 Thlr., im dreijährigen Durchschnitt auf 20,206,032 Thlr.

Für 1867 hat sich nach der provisorischen Abrechnung eine Brutto-Einnahme von 24,195,749 Thlrn. ergeben, wobei zu bemerken ist, daß Schleswig-Holstein dem Zollverein erst seit dem 15. November 1867 angehört und in 47 Tagen eine Brutto-Einnahme von 275,807 Thlrn. gebracht hat. Nach Abzug der Kosten der Zollerhebung und des Zollschutzes etc. verbleibt eine Netto-Einnahme von 21,076,314 Thlrn., welche sich auf die einzelnen Staaten und Gebiete des Zollvereins folgendermaßen vertheilt:

	Netto-Einnahme. Thlr.	Antheil nach der Bevölkerung. Thlr.
1. Preußen	11,726,196	11,104,101
dazu:		
a. Hannover	1,646,477	1,781,791
b. Kurhessen	424,716	453,908
c. Nassau	104,298	263,423
d. Frankfurt a. M.	618,776	—
e. Schleswig-Holstein	200,000	76,405
Luxemburg	12,315	114,719
2. Bayern	1,141,676	2,702,463
3. Sachsen	2,569,051	1,325,053
4. Württemberg	526,587	988,153
5. Baden	825,798	804,825
6. Hessen	577,078	461,816
7. Thüringen	318,527	623,822
8. Braunschweig	284,057	151,795
9. Oldenburg	100,632	224,040

Digitized by Google

I.

Actenstücke und Gesetze.

Digitized by Google

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem Bundes-Gesetzblatt des

Norddeutschen Bundes

enthaltenen Gesetze, Verordnungen ꝛc.

1867.

	Nr.	Seite.
1845. 3. April. Allerh. Erlaß, betreffend die Publikation und Einführung des Strafgesetzbuchs für das Preußische Heer.	13,	187-299.
1848. 6. Mai. Allerh. Erlaß, betreffend die Abschaffung der Strafe der körperlichen Züchtigung.	13,	300.
1850. 11. März. Gesetz, betr. die an Stelle der Vermögenskonfiskation gegen Deserteure und ausgetretene Militärpflichtige zu verhängende Geldbuße.	13,	301.
1852. 15. April. Gesetz, die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militär-Strafgesetzen betreffend.	13,	302-306.
1852. 9. Dezbr. Allerh. Ordre und Cirkular-Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 26. Januar 1853, betr. die Einführung der Kriegsartikel.	13,	306-307.
1852. 9. Dezbr. Kriegsartikel f. das Preuß. Heer.	13,	308-316.
1857. 7. Mai. Allerh. Erlaß, betr. die Gewährung einschläfriger Lagerstellen an d. einquart., z. Garnison gehörig. Mannschaften.	10,	127.

Digitized by Google

	Nr.	Seite.
1858. 13. Mai. Auszug aus dem Reglement über die Naturalverpflegung d. Truppen im Frieden.	10,	128-130.
1865. 29. Juni. Gesetz über d. Gerichtsbarkeit der Konsuln in Preußen.	11,	144-156
1867. 8. Mai. Uebereinkunft zwisch. d. Staaten des Deutschen Zoll- u. Handelsvereins wegen Erhebung einer Abgabe von Salz.	6,	49-52.
1867. 8. Juli. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden u. Hessen, d. Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend.	9,	81-124.
1867. 8. Juli. Schlußprotokoll, denselb. Gegenstand betreffend.	9,	107-124.
1867. 14. Juli. Allerh. Erlaß, betr. die Ernennung des Präs. des Staatsminister. und Ministers der auswärt. Angelegenheiten, Grafen v. Bismarck-Schönhausen, zum Bundeskanzler d. Norddeutschen Bundes.	1,	23.
1867. 26. Juli. Publikandum, die Verfassung des Norddeutschen Bundes betreffend.	1,	1-23.
1867. 26. Juli. Verordnung, betr. die Einführung des Bundesgesetzblattes für den Norddeutschen Bund.	1,	24.
1867. 3. August Verordnung, betr. die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes.	2,	25.
1867. 10. August. Bekanntmachung, betr. die Ernennung d. Bevollmächtigten z. Bundesrathe des Norddeutschen Bundes.	2,	6-28.
1867. 12. August. Allerh. Präsidial-Erlaß, betr. d. Erricht. d. Bundeskanzler-Amtes.	3,	29.
1867. 31. August. Verordnung, betr. die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes.	4,	31.
1867. 4. Septbr. Bekanntmachung, betr. die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe d. Norddeutschen Bundes.	5,	40.

Digitized by Google

	Nr.	Seite.
1867. 23. Septbr. Bekanntmachung, betr. die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe d. Norddeutschen Bundes.	5,	40.
1867. 12. Oktbr. Gesetz über das Paßwesen.	5,	33-35.
1867. 12. Oktbr. Gesetz, betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz.	6,	41-52.
1867. 14. Oktbr. Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien, nebst Protokoll.	14,	317-327.
1867. 21. Oktbr. Konvent. zwisch. d. Nordd. Bunde und den Vereinigt. Staaten von Nordamerika behufs Vervollkommnung d. Postdienstes im gegenseitigen Verkehr. (B.-G.-Bl. 1868.)	7,	26-38.
1867. 23. Oktbr. Gesetz, betr. die Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Hörbro in Schleswig.	7,	53.
1867. 25. Oktbr. Gesetz, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge.	5,	35-39.
1867. 25. Oktbr. Verordnung, betr. die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe.	5,	39.
1867. 30. Oktbr. Gesetz, betr. Feststellung des Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868.	12,	161-175.
1867. 1. November. Gesetz über die Freizügigkeit.	7,	55-58.
1867. 2. Novbr. Verordnung über die Ausführung des Gesetzes vom 23. Oktober 1867, betr. die Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Hörbro in Schleswig.	7,	54.
1867. 2. Novbr. Gesetz über das Postwesen Norddeutschen Bundes.	8,	61-74.
1867. 4. Novbr. Gesetz über d. Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes.	8,	75-79.
1867. 4. Novbr. Gesetz, betreff. den Bundeshaushalt für das Jahr 1867.	7,	59.

Digitized by Google

	Nr.	Seite.
1867. 7. Novbr. Verordnung, betr. die Einführung Preuß. Militärgesetze i. ganzen Bundesgebiete.	10,	125-130.
1867. 8. Novbr. Gesetz, betreffend die Organisation des Bundeskonsulate, so wie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln.	11,	137-156.
1867. 9. Novbr. Gesetz, betr. d. Verpflichtung zum Kriegsdienste.	10,	131-136.
1867. 9. Novbr. Gesetz, betr. d außerordentlichen Geldbedarf d. Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine u. der Herstellung der Küstenvertheidigung.	11,	157-159.
1867. 14. Novbr. Gesetz, betr. die vertragsmäßigen Zinsen.	11,	159-160.
1867. 16. Novbr. Allerhöch. Erlaß, betr. die Uebertragung des Vorsitzes im Bundesrathe d. Zollvereins an den Kanzler des Nordd. Bundes. (B.-Ges.-Bl. 1868.)	3,	9.
1867. 21. Novbr. Verordnung, betr. d. Feststellung des Etats der Militärverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868.	12,	176-184.
1867. 3. Dezbr. Verordnung, betr. d. Diensteid der unmittelbaren Bundesbeamten.	14,	327-328.
1867. 18. Dezbr. Allerhöch. Präsidial-Erlaß, betr. die Verwaltung des Post- u. Telegraphenwesens d. Norddeutschen Bundes vom 1. Januar 1868 ab.	14,	328.
1867. 29. Dezbr. Verordnung, d. Einführung d. Preuß. Militär-Strafrechts im ganzen Bundesgebiete betreffend.	13,	185-316.

Digitized by Google

1868.

	Nr.	Seite.
1868. 21. Januar. Bekanntmachung, betreff. die Wahrnehmung der Central-Kassengeschäfte des Norddeutschen Bundes.	1,	1.
1868. 5. Febr. Bekanntmachung, betr. die Beglaubigung von Bundestagsgesandten in Petersburg, Paris, Wien, Turin, Brüssel u. s. w., und die Ernennung von Bundeskonsuln.	1,	1-4.
1868. 15. Febr. Bekanntmachung, betreff. die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes.	2,	5.
1868. 21. Febr. Bekanntmachung, betr. d. Beglaubigung von Bundestagsgesandten in Washington, Haag, Stockholm, Constantinopel, Bern, Rom, London, Copenhagen, u. s. w.	2,	6-8.
1868. 22. Febr. Verordnung, betr. die Einberufung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins	3,	11.
1868. 25. Febr. Bekanntmachung, betreff. die Beglaubigung eines Bundestagsgesandten in Lissabon.	3,	10
1868. 28. Febr. Bekanntmachung, betreff. die Ernennung der Bevollmächtigten z. Bundesrathe des Nordd. Bundes.	4,	11-13.
1868. 28. Febr. Bekanntmachung, betreff. die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins.	4,	14-16.
1868. 29. Febr. Bekanntmachung, betreff. die Beglaubigung ein. Bundestagsgesandten in Athen.	4,	17.
1868. 4. März. Verordnung, betr. die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes.	5,	19.
1868. 4. März. Verordnung, betr. die Einberufung des Reichstags des Norddeutschen Bundes.	5,	19.

Digitized by Google

	Nr.	Seite.
1868. 7. März. Bekanntmachung, betreff. die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins.	6,	21.
1868. 15. März. Bekanntmachung, betr. den provisorischen Gebührentarif f. die Consuln des Nordd. Bundes.	6,	21-24.
1868. 20. März. Bekanntmachungen, betreff. die Ernennung von Consuln des Norddeutschen Bundes.	6,	24.
1868. 30. März. Gesetz, betr. d. Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868.	7,	25.
1868. 8. April. Gesetz, die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve betreffend.	7,	38.
1868. 13. April. Verordnung, betr. die Einberufung des Zollparlaments.	7,	39.
1868. 14. April. Bekanntmachungen, betr. die Beglaubigung des spanischen u. portugiesischen Gesandten beim Norddeutschen Bunde, und die Ernennung von Bundeskonsuln.	7,	40.

Digitized by Google

Preußische Grundzüge
zur
Reform des Deutschen Bundes
vom 14. Juni 1866.

Artikel I. Das Bundesgebiet besteht aus denjenigen Staaten, welche bisher dem Bunde angehört haben, mit Ausnahme der Kaiserlich Oesterreichischen und Königlich Niederländischen Landestheile.

Artikel II. Die gesetzgebende Gewalt des Bundes wird auf denjenigen Gebieten, welche derselben zugewiesen sind, von dem Bundestage in Gemeinschaft mit einer periodisch zu berufenden Nationalvertretung ausgeübt. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Uebereinstimmung der Mehrheit des Bundestages mit der Mehrheit der Volksvertretung erforderlich und ausreichend.

Artikel III. Die Umgestaltung des Bundestages ist unter den Bundesregierungen und mit dem nach dem Preußischen Antrage vom 9. April zu berufenden Parlamente zu vereinbaren. So lange bis dies geschehen sein wird, bleibt das Stimmverhältniß, welches für die Mitglieder des Bundes auf dem bisherigen Bundestage gültig war, in Kraft.

Artikel IV. Die Nationalversammlung geht aus direkten Wahlen hervor, welche nach den Bestimmungen des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 vorzunehmen sind.

Artikel V. Die Bundesstaaten bilden ein gemeinsames und einheitliches Zoll- und Handelsgebiet, in welchem die Errichtung von Freihäfen vorbehalten bleibt.

Artikel VI. Der Gesetzgebung und Oberaufsicht der Bundesgewalt unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

Digitized by Google

1) die Zoll- und Handelsgesetzgebung;
2) die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichts-Systems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;
3) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
4) die Erfindungs-Patente;
5) der Schutz des geistigen Eigenthums;
6) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Ansiedlungsverhältnisse, den Gewerbebetrieb, die Colonisation und Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schifffahrt und ihrer Flaggen zur See und Anordnung gemeinsamer consularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgestattet wird;
8) das gesammte Deutsche Eisenbahnwesen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;
9) der Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle;
10) das Post- und Telegraphenwesen;
11) die gemeinsame Civilprozeß-Ordnung und das gemeinsame Concursverfahren.

Artikel VII. Die Bundesgewalt hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden sowie Bündnisse und Verträge zu schließen, in völkerrechtlicher Vertretung des Bundes Gesandte zu ernennen und zu empfangen.

Die Kriegserklärung hat bei feindlicher Invasion des Bundesgebietes oder bei kriegerischem Angriff auf seine Küsten unter allen Umständen zu erfolgen, in den übrigen Fällen ist zur Kriegserklärung die Zustimmung der Souveräne von mindestens zwei Drittheilen der Bevölkerung des Bundesgebietes erforderlich.

Artikel VIII. Die Kriegsmarine des Bundes mit den erforderlichen Hafen- und Schifffahrtsanlagen wird nach folgenden Grundsätzen errichtet:

Die Kriegsmarine der Nord- und Ostsee ist eine einheitliche unter Preußischem Oberbefehl.

Bei Ernennung der Offiziere und Beamten concurriren die Küstenstaaten auf Grund besonderer Vereinbarungen.

Digitized by Google

Der Kieler und der Jahde-Hafen werden Bundeskriegshäfen.

Als Maßstab der Beiträge zur Gründung und Erhaltung der Kriegsmarine und der damit zusammenhängenden Anstalten dient im Allgemeinen die Bevölkerung unter Gestellung eines Präcipuums zu Lasten der Uferstaaten und Hansestädte nach Maßgabe des Lastengehaltes der Handelsmarine der einzelnen Staaten.

Ein Bundesmarine-Budget wird nach diesen Grundsätzen vereinbart.

Das Anwerben der Matrosen und Mannschaften für die Bundeskriegsmarine wird durch ein Gesetz geregelt, welches zugleich die Verpflichtung für jeden einzelnen Uferstaat feststellt, für Deckung des Bedarfs pro rata des Lastengehalts der Handelsmarine aufzukommen. Durch dasselbe Gesetz wird der Maßstab festgestellt, nach welchem die Mannschaftsgestellungen für die Marine auf diejenigen des Landheeres des Bundes in Abzug gebracht werden.

Artikel IX. Die Landmacht des Bundes wird in zwei Bundesheere eingetheilt, die Nord-Armee und die Süd-Armee.

In Krieg und Frieden ist Seine Majestät der König von Preußen Bundes-Oberfeldherr der Nord-Armee, Seine Majestät der König von Bayern Bundes-Oberfeldherr der Süd-Armee.

Jeder der beiden Bundes-Oberfeldherren hat das Recht und die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb der von ihm befehligten Armee die bundesbeschlußmäßigen Contingente vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind, und daß die nothwendige Einheit in der Organisation, Formation, in Bewaffnung und Commando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualification der Offiziere hergestellt wird.

Das Recht, unter Voraussetzung übereinstimmender Vorbildung bis zur Grenze des eigenen Contingents die Offiziere zu ernennen, steht jeder Regierung zu, diejenigen Commandos, unter welchen mehr als ein Contingent steht, besetzt der Oberfeldherr.

Dieselben müssen auch im Frieden jederzeit besetzt und in Function sein, nach Maßgabe der Heereseintheilung, wie sie bisher in der Preußischen, resp. Bayerischen Armee

Digitized by Google

stattfindet, so daß mindestens für je 3 Bataillone 1 Regiments-Commandeur, für höchstens 3 Regimenter 1 Brigade-Commandeur, für jede zwei Brigaden 1 Divisionär und für jedes Corps der Bundes-Armee der commandirende General jederzeit in Function ist.

Der Oberfeldherr hat das Recht, in den nach seiner Ueberzeugung dringenden Fällen die kriegsbereite Aufstellung jedes Theils der von ihm befehligten Bundes-Armee innerhalb des Gebietes der letzteren, vorbehaltlich späterer Genehmigung durch Bundesbeschluß, anzuordnen, und verpflichten sich die Bundesregierungen, eine solche Anordnung in Betreff ihrer Contingente unverzüglich auszuführen.

Für jedes der Bundesheere wird ein gemeinschaftliches, mit der Nationalvertretung zu vereinbarendes Militär-Budget für Feldarmee und Festungswesen, aus Matricular-Beiträgen der zu dem betreffenden Heere ihre Truppen stellenden Regierungen gebildet. Die Höhe der Matricular-Beiträge richtet sich nach der Bevölkerung der betreffenden Staaten.

Die Verwaltung jedes der beiden Bundes-Militär-Budgets wird unter Leitung des Oberfeldherrn von einem, aus Vertretern der beitragenden Regierungen gebildeten Bundeskriegsrath geführt und hat der Nationalvertretung jährlich Rechnung abzulegen.

Jede Regierung leistet selbst die Auslagen für die von ihr gestellten Truppen, vorbehaltlich gemeinsamer Abrechnung nach Maßgabe der Beitragspflicht.

Ersparnisse an dem Militär-Budget, mögen sie an den Gesammtausgaben, oder an denen für die einzelnen Contingente gemacht werden, fallen unter keinen Umständen der einzelnen Regierung, welche sie macht, sondern dem für jede der beiden Bundes-Armeen gemeinsamen Bundeskriegsschatze zu. Die Controle des letzteren steht der Nationalvertretung zu.

Artikel X. Die Beziehungen des Bundes zu den Deutschen Landestheilen des Oesterreichischen Kaiserstaates werden nach erfolgter Vereinbarung über dieselben mit dem zunächst einzuberufenden Parlamente durch besondere Verträge geregelt werden.

Digitized by Google

Bündniß-Vertrag
zwischen Preußen und Württemberg.

Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der König von Württemberg, beseelt von dem Wunsche, das künftige Verhältniß der Souveräne und Ihrer Staaten möglichst innig zu gestalten, haben zur Bekräftigung des zwischen Ihnen abgeschlossenen Friedensvertrages vom 13. Auguft 1866 beschlossen, weitere Verhandlung zu pflegen, und haben mit dieser beauftragt, und zwar: Se. Majestät der König von Preußen: Seinen Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Grafen Otto von Bismarck-Schönhausen, Ritter des Schwarzen Adler-Ordens u. s. w., und Seinen Wirklichen Geheimen Rath, Kammerherrn und Gesandten Carl Friedrich von Savigny, Ritter des Rothen Adler-Ordens 1. Klasse u. s. w.; Se. Majestät der König von Württemberg: den Minister der Familien-Angelegenheiten des Königlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn Carl von Varnbüler von und zu Hemmingen, Großkreuz des Ordens der Württembergischen Krone und des Friedrichs-Ordens u. s. w., so wie den Kriegsminister General-Lieutenant Oscar von Hardegg, Großkreuz des Württembergischen Friedrichs-Ordens, Ritter des Ordens der Württembergischen Krone u. s. w. Dieselben haben ihre Vollmachten ausgetauscht und haben sich, nachdem diese in guter Ordnung befunden worden waren, über nachfolgende Vertragsbestimmungen geeinigt:

Art. 1. Zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Württemberg

Digitized by Google

wird hiermit ein Schutz- und Trutz-Bündniß geschlossen. Es garantiren Sich die hohen Contrahenten gegenseitig die Integrität des Gebietes Ihrer bezüglichen Länder, und verpflichten Sich im Falle eines Krieges Ihre volle Kriegsmacht zu diesem Zwecke einander zur Verfügung zu stellen.

Art. 2. Se. Majestät der König von Württemberg überträgt für diesen Fall den Oberbefehl über Seine Truppen Sr. Majestät dem Könige von Preußen.

Art. 3. Die hohen Contrahenten verpflichten Sich, diesen Vertrag vorerst geheim zu halten.

Art. 4. Die Ratification des vorstehenden Vertrages erfolgt gleichzeitig mit der Ratification des unter dem heutigen Tage abgeschlossenen Friedens-Vertrages, also bis spätestens zum 21. August d. J.

Zu Urkund dessen haben die Eingangs genannten Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelter Ausfertigung am heutigen Tage mit ihrer Namensunterschrift und ihrem Siegel versehen.

So geschehen Berlin, den 13. August Eintausend Achthundert Sechs und Sechszig.

(L. S.) Bismarck. (L. S.) Varnbüler.
(L. S.) Savigny. (L. S.) Hardegg.

Digitized by Google

Bündnißvertrag
zwischen Preußen und Baden.

Se. Majestät der König von Preußen und Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, beseelt von dem Wunsche, das künftige Verhältniß der Souveräne und ihrer Staaten möglichst innig zu gestalten, haben zu Bekräftigung des zwischen Ihnen abgeschlossenen Friedensvertrages vom 17. August 1866 beschlossen, weitere Verhandlungen zu pflegen, und haben mit dieser beauftragt, und zwar: Se. Majestät der König von Preußen den u. s. w. Grafen v. Bismarck-Schönhausen; Se. königliche Hoheit der Großherzog von Baden, den u. s. w. Herrn v. Freydorf. Dieselben haben ihre Vollmachten ausgetauscht und haben sich, nachdem diese in guter Ordnung befunden worden waren, über nachfolgende Vertragsbestimmungen geeinigt:

Art. 1. Zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden wird hiermit ein Schutz- und Trutzbündniß geschlossen. Es garantiren sich die hohen Contrahenten gegenseitig die Integrität des Gebietes ihrer bezüglichen Länder und verpflichten sich, im Falle eines Krieges ihre volle Kriegsmacht zu diesem Zwecke einander zur Verfügung zu stellen.

Art. 2. Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Baden überträgt für diesen Fall den Oberbefehl über seine Truppen Sr. Majestät dem Könige von Preußen.

Art. 3. Die hohen Contrahenten verpflichten sich, diesen Vertrag vorerst geheim zu halten.

Art. 4. Die Ratification des vorstehenden Vertrages erfolgt gleichzeitig mit der Ratification des unter dem heutigen Tage abgeschlossenen Friedensvertrages, also bis spätestens zum 21. August d. J.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelten Exemplaren unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin, den 17. August 1866.

(L. S.) gez. v. Bismarck. (L. S.) gez. v. Freydorf.

Digitized by Google

Bündnißvertrag
zwischen Preußen und Baiern.

Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der König von Baiern, beseelt von dem Wunsche, das künftige Verhältniß der Souveräne und Ihrer Staaten möglichst innig zu gestalten, haben zu Bekräftigung des zwischen Ihnen abgeschlossenen Friedensvertrages vom 22. August 1866 beschlossen, weitere Verhandlungen zu pflegen, und haben mit dieser beauftragt, und zwar: Se. Majestät der König von Preußen den ꝛc. Grafen v. Bismarck-Schönhausen und den ꝛc. Herrn v. Savigny; Se. Majestät der König von Baiern den u. s. w. Freiherrn v. d. Pfordten und den u. s. w. Grafen Bray-Steinburg; dieselben haben ihre Vollmachten ausgetauscht und haben sich, nachdem diese in guter Ordnung befunden worden waren, über nachfolgende Vertragsbestimmungen geeinigt:

Art. 1. Zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Baiern wird hiermit ein Schutz- und Trutzbündniß geschlossen. Es garantiren sich die hohen Contrahenten gegenseitig die Integrität des Gebietes ihrer bezüglichen Länder, und verpflichten sich, im Falle eines Krieges ihre volle Kriegsmacht zu diesem Zwecke einander zur Verfügung zu stellen.

Art. 2. Se. Majestät der König von Baiern überträgt für diesen Fall den Oberbefehl über seine Truppen Sr. Majestät dem Könige von Preußen.

Art. 3. Die hohen Contrahenten verpflichten sich, diesen Vertrag vorerst geheim zu halten.

Art. 4. Die Ratification des vorstehenden Vertrags erfolgt gleichzeitig mit der Ratification des unter dem heu-

Digitized by Google

tigen Tage abgeschlossenen Friedensvertrages, also bis spätestens zum 3. k. Mts.

Zu Urkund dessen haben die Eingangs genannten Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelter Ausfertigung am heutigen Tage mit ihrer Namensunterschrift und ihrem Siegel versehen.

So geschehen Berlin, 22. August 1866.

(L. S.) gez. v. Bismarck.

(L. S.) gez. v. Savigny.

(L. S.) gez. Freiherr v. d. Pfordten.

(L. S.) gez. Graf v. Bray-Steinburg.

Digitized by Google

Verfassung
des
Norddeutschen Bundes.

Vom 25. Juni 1867.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Seine Hoheit der Herzog zu Sachsen-Altenburg, Seine Hoheit der Herzog zu Sachsen-Koburg und Gotha, Seine Hoheit der Herzog von Anhalt, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Ihre Durchlaucht die Fürstin Reuß älterer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe, Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe, der Senat der freien und Hansestadt Lübeck, der Senat der freien Hansestadt Bremen, der Senat der freien und Hansestadt Hamburg, jeder für den gesammten Umfang ihres Staatsgebietes, und Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die nördlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, so wie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen des Norddeutschen führen und wird nachstehende **Verfassung** haben:

Digitized by Google

I. Bundesgebiet.

Art. 1. Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg, und aus den nördlich vom Main belegenen Theilen des Großherzogthums Hessen.

II. Bundesgesetzgebung.

Art. 2. Innerhalb dieses Bundesgebiets übt der Bund das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Bundesgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Bundesgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Bundes wegen, welche vermittelst eines Bundesgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publicirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Bundesgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Art. 3. Für den ganzen Umfang des Bundesgebietes besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.[1])

In der Ausübung dieser Befugniß darf der Bundesangehörige weder durch die Obrigkeit seiner Heimat, noch durch die Obrigkeit eines andern Bundesstaates beschränkt werden.

1) Vergl. das unten abgedruckte Gesetz über Freizügigkeit vom 1. Novbr. 1867.

Digitized by Google

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den localen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht im Verhältniß zu dem Heimatslande wird im Wege der Bundesgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Bundesangehörigen gleichmäßig Anspruch auf den Bundesschutz.

Art. 4. Der Beaufsichtigung seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremden-Polizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, desgleichen über die Colonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern; [1])
2) die Zoll- und Handels-Gesetzgebung und die für Bundeszwecke zu verwendenden Steuern; [2])
3) die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichts-Systems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;
4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5) die Erfindungs-Patente;
6) der Schutz des geistigen Eigenthums;
7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung ge-

1) cfr. Gesetz über Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867, ist unten abgedruckt; Gesetz über das Paßwesen vom 12. Oct. 1867 [Bundes-Gesetzblatt S. 33].

2) cfr. Ges. betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 12. Oct. 1867 [Bundes-Gesetzblatt S. 41].

Digitized by Google

meinsamer consularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgestattet wird;[1])

8) das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;
9) der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, so wie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle;
10) das Post- und Telegraphenwesen;[2])
11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civil-Sachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;
12) so wie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
13) die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren;[3])
14) das Militärwesen des Bundes und die Kriegsmarine;[4])
15) Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei.

Art. 5. Die Bundesgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheits-Beschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Bundesgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzes-Vorschlägen über das Militärwesen und die Kriegsmarine giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

---

1) cfr. Gesetz betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe ꝛc. nebst Verordnung vom 25. Oct. 1867 [Bundes-Gesetzblatt S. 35 u. 39]. — Ges. betr. die Organisation der Bundesconsulate ꝛc. vom 8. Nov. 1867 [B.-Gesetzblatt S. 137].

2) Ges. über das Postwesen vom 2. Nov. und über das Posttaxwesen vom 4. Nov. 1867 [B.-Gesetzbl. S. 61 u. 75).

3) Ges. betr. die vertragsmäßigen Zinsen vom 14. Nov. 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 159).

4) Allerh. Verordnung, betr. die Einführung preuß. Militärgesetze im ganzen Bundesgebiete, siehe im Anhang, desgl. das Bundes-Gesetz, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. Nov. 1867.

Digitized by Google

III. Bundesrath.

Art. 6. Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich nach Maßgabe der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen Deutschen Bundes vertheilt, so daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen führt, Sachsen 4, Hessen 1, Mecklenburg-Schwerin 2, Sachsen-Weimar 1, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 1, Braunschweig 2, Sachsen-Meiningen 1, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Koburg-Gotha 1, Anhalt 1, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Waldeck 1, Reuß ält. Linie 1, Reuß jüng. Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 1, Summa 43.

Art. 7. Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundes-Rathe ernennen, wie es Stimmen hat; doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidial-Stimme den Ausschlag.

Art. 8. Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse 1) für das Landheer und die Festungen, 2) für das Seewesen, 3) für Zoll- und Steuerwesen, 4) für Handel und Verkehr, 5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, 6) für Justizwesen, 7) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens zwei Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse zu 1 und 2 werden von dem Bundesfeldherrn ernannt, die der übrigen von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Digitized by Google

Art. 9. Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

Art. 10. Dem Bundes-Präsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV. Bundes-Präsidium.

Art. 11. Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen berechtigt ist.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Art. 12. Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Art. 13. Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt, und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

Art. 14. Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Art. 15. Der Vorsitz im Bundesrath und die Leitung der Geschäfte steht dem Bundeskanzler zu, welcher vom Präsidium zu ernennen ist.

Derselbe kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Art. 16. Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes an

Digitized by Google

den Reichstag zu bringen, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Commissarien vertreten werden.

Art. 17. Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Bundes-Präsidii werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 18. Das Präsidium ernennt die Bundesbeamten, hat dieselben für den Bund zu vereidigen und erforderlichen Falles ihre Entlassung zu verfügen.

Art. 19. Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, so können sie dazu im Wege der Execution angehalten werden. Diese Execution ist

a) in Betreff militärischer Leistungen, wenn Gefahr im Verzuge, von dem Bundesfeldherrn anzuordnen und zu vollziehen,

b) in allen anderen Fällen aber von dem Bundesrathe zu beschließen und von dem Bundesfeldherrn zu vollstrecken.

Die Execution kann bis zur Sequestration des betreffenden Landes und seiner Regierungsgewalt ausgedehnt werden. In den unter a. bezeichneten Fällen ist dem Bundesrathe von Anordnung der Execution, unter Darlegung der Beweggründe, ungesäumt Kenntniß zu geben.

V. Reichstag. [1])

Art. 20. Der Reichstag geht aus allgemeinen und directen Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor, welche bis zum Erlaß eines Reichswahlgesetzes nach Maßgabe des Gesetzes zu erfolgen haben, auf Grund dessen der erste Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählt worden ist.

Art. 21. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages in dem Bunde oder einem Bundes-Staat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Bundes- oder Staatsdienste in ein Amt

1) Ueber die Competenz des „Zollparlaments" cfr. den Vertrag vom 8. Juli 1867, S. 72.

Digitized by Google

eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Art. 22. Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Art. 23. Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Competenz des Bundes Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Bundeskanzler zu überweisen.

Art. 24. Die Legislatur-Periode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich.

Art. 25. Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Art. 26. Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 27. Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disciplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vice-Präsidenten und Schriftführer.

Art. 28. Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

Art. 29. Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Art. 30. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich

Digitized by Google

oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 31. Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungs-Periode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungs-Periode aufgehoben.

Art. 32. Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

VI. Zoll- und Handels-Wesen.[1])

Art. 33. Der Bund bildet ein Zoll- und Handels-Gebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden andern Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur in so weit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer innern Steuer unterliegen.

Art. 34. Die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen.

Art. 35. Der Bund ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des Verbrauches von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Tabak, so wie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlich sind.

---

1) cfr. den unten abgedruckten Vertrag vom 8. Juli 1867.

Digitized by Google

Art. 36. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Das Bundes-Präsidium überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Bundes-Beamte, welche es den Zoll- oder Steuer-Aemtern und den Directiv-Behörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet.

Art. 37. Der Bundesrath beschließt:

1) über die dem Reichstage vorzulegenden oder von demselben angenommenen, unter die Bestimmung des Art. 35 fallenden gesetzlichen Anordnungen einschließlich der Handels- und Schifffahrts-Verträge;
2) über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) dienenden Verwaltungs-Vorschriften und Einrichtungen;
3) über Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) hervortreten;
4) über die von seiner Rechnungs-Behörde ihm vorgelegte schließliche Feststellung der in die Bundeskasse fließenden Abgaben (Art. 39).

Jeder über die Gegenstände zu 1 bis 3 von einem Bundesstaate oder über die Gegenstände zu 3 von einem controlirenden Beamten bei dem Bundesrathe gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlußnahme. Im Falle der Meinungsverschiedenheit gibt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1 und 2 bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht, in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen nach dem in Art. 6. dieser Verfassung festgestellten Stimmenverhältniß.

Art. 38. Der Ertrag der Zölle und der in Art. 35 bezeichneten Verbrauchs-Abgaben fließt in die Bundeskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und Verbrauchs-Abgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug:

1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften beruhenden Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen;
2) der Erhebungs- und Verwaltungskosten und zwar:

Digitized by Google

a) bei den Zöllen und der Steuer von inländischem Zucker, soweit diese Kosten nach den Verabredungen unter den Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins der Gemeinschaft aufgerechnet werden konnten;
b) bei der Steuer von inländischem Salze — sobald solche, sowie ein Zoll von ausländischem Salze unter Aufhebung des Salzmonopols eingeführt sein wird — mit dem Betrage der auf Salzwerken erwachsenden Erhebungs- und Aufsichtskosten;
c) bei den übrigen Steuern mit fünfzehn Procent der Gesammt-Einnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Bundesausgaben durch Zahlung eines Aversums bei.

Art. 39. Die von den Erhebungsplänen der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extracte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und Verbrauchs-Abgaben werden von den Directiv-Behörden der Bundesstaaten nach vorangegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammengestellt und diese an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der Letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Bundeskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vor.

Art. 40. Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 16. Mai 1865, in dem Vertrage über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 28. Juni 1864, in dem Vertrage über den Verkehr mit Taback und Wein von demselben Tage und im Artikel 2 des Zoll- und Anschluß-Vertrages vom 11. Juli 1864, desgleichen in den Thüringischen Vereinsverträgen bleiben zwischen den bei

Digitized by Google

diesen Verträgen betheiligten Bundesstaaten in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften der gegenwärtigen Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Artikel 37 vorgezeichneten Wege abgeändert werden.

Mit diesen Beschränkungen finden die Bestimmungen des Zollvereinigungs-Vertrages vom 16. Mai 1865 auch auf diejenigen Bundesstaaten und Gebietstheile Anwendung, welche dem Deutschen Zoll- und Handelsvereine zur Zeit nicht angehören.

VII. Eisenbahnwesen.

Art. 41. Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung des Bundesgebiets oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Bundesgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Bundes angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung concessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neuangelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Concurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Bundesgebiet hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Concessionen nicht weiter verliehen werden.

Art. 42. Die Bundes-Regierungen verpflichten sich, die im Bundesgebiete belegenen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neuherzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Art. 43. Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. Der Bund hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in

Digitized by Google

einem, die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt.

Art. 44. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch directe Expeditionen im Personen- und Güterverkehr unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Art. 45. Dem Bunde steht die Controle über das Tarifwesen zu. Derselbe wird namentlich dahin wirken:

1) daß baldigst auf den Eisenbahnen im Gebiete des Bundes übereinstimmende Betriebs-Reglements eingeführt werden;
2) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Coaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen, ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Ein-Pfennig-Tarif eingeführt werde.

Art. 46. Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfniß entsprechenden, von dem Bundespräsidium auf Vorschlag des betreffenden Bundesrathsausschusses festzustellenden niedrigen Spezial-Tarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohproducte geltenden Satz herabgehen darf.

Art. 47. Den Anforderungen der Bundesbehörden in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung des Bundesgebietes haben sämmtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

Digitized by Google

VIII. Post- und Telegraphenwesen.[1])

Art. 48. Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Artikel 4 vorgesehene Gesetzgebung des Bundes in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung, nach den gegenwärtig in der Preußischen Post- und Telegraphenverwaltung maßgebenden Grundsätzen, der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Art. 49. Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für den ganzen Bund gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Bundeskasse. (Abschnitt XII.)

Art. 50. Dem Bundespräsidium gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Dasselbe hat die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualification der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Das Präsidium hat für den Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, so wie für die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Deutschen oder außerdeutschen Post- und Telegraphenverwaltungen Sorge zu tragen.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Anordnungen des Bundespräsidiums Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Directoren, Räthe, Oberinspectoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden

---

1) cfr. Gesetz über das Postwesen vom 2. November und über das Posttaxwesen vom 4. Nov. 1867. (Bundes-Gesetzblatt S. 61 und 75.)

Digitized by Google

Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspectoren, Controleure) geht für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes von dem Präsidium aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publication rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, so wie alle für den localen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbstständige Landes-Post- resp. Telegraphen-Verwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Art. 51. Zur Beseitigung der Zersplitterung des Post- und Telegraphenwesens in den Hansestädten wird die Verwaltung und der Betrieb der verschiedenen dort befindlichen staatlichen Post- und Telegraphenanstalten nach näherer Anordnung des Bundespräsidiums, welches den Senaten Gelegenheit zur Aeußerung ihrer hierauf bezüglichen Wünsche geben wird, vereinigt. Hinsichts der dort befindlichen Deutschen Anstalten ist diese Vereinigung sofort auszuführen.

Mit den außerdeutschen Regierungen, welche in den Hansestädten noch Postrechte besitzen oder ausüben, werden die zu dem vorstehenden Zweck nöthigen Vereinbarungen getroffen werden.

Art. 52. Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Bundeszwecke (Art. 49) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Post-Ueberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bun-

Digitized by Google

des sich danach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Procenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden aus den im Bunde aufkommenden Postüberschüssen während der nächsten acht Jahre den einzelnen Staaten die sich für dieselben ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Bundeszwecken zu Gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf und fließen die Postüberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem in Art. 49 enthaltenen Grundsatz der Bundeskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Bundespräsidium zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

IX. Marine und Schifffahrt. [1])

Art. 53. Die Bundes-Kriegsmarine ist eine einheitliche unter Preußischem Oberbefehl. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt Sr. Majestät dem Könige von Preußen ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jahdehafen sind Bundeskriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Bundeskasse bestritten.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Bundes, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Bundesmarine verpflichtet.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfs findet nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt und

1) cfr. Gesetz betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe 2c. nebst Verordnung vom 25. Oct. 1867. (Bundes-Gesetzblatt 1867. S. 35 und 39.)

Digitized by Google

die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung.

Art. 54. Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Der Bund hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, so wie der Schiffscertificate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, so wie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Bunde zu.

Art. 55. Die Flagge der Kriegs- und Handels-Marine ist schwarz-weiß-roth.

X. Consulatwesen. [1])

Art. 56. Das gesammte Norddeutsche Consulatwesen steht unter der Aufsicht des Bundespräsidiums, welches die

1) cfr. Gesetz, betr. die Organisation der Bundesconsulate ꝛc. vom 8. Nov. 1867. (Bundes-Gesetzbl. 1867. S. 137.)

Digitized by Google

Consuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der Bundesconsuln dürfen neue Landesconsulate nicht errichtet werden. Die Bundesconsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Functionen eines Landesconsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landesconsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Bundesconsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Bundesconsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

XI. Bundeskriegswesen. [1])

Art. 57. Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Art. 58. Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Bundes sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Art. 59. Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20sten bis zum beginnenden 28sten Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmälige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Bundesheeres zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

---

1) cfr. die unten abgedruckte Allerh. Verordnung, betr. Einführung Preußischer Militärgesetze im ganzen Bundesgebiete, desgl. das Gesetz, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867.

Digitized by Google

Art. 60. Die Friedens-Präsenzstärke des Bundesheeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf ein Procent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt.

Art. 61. Nach Publication dieser Verfassung ist in dem ganzen Bundesgebiete die gesammte Preußische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowol die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instructionen und Rescripte, namentlich also das Militärstrafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militärstrafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militär-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Bundeskriegs-Organisation wird das Bundes-Präsidium ein umfassendes Bundesmilitärgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorlegen.

Art. 62. Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. December 1871 dem Bundesfeldherrn jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Art. 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

Die Zahlung dieser Beiträge beginnt mit dem ersten des Monats nach Publication der Bundesverfassung.

Nach dem 31. December 1871 müssen diese Beträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Bundeskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60 interimistisch festgestellte Friedenspräsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist.

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Bundesheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Digitized by Google

Bei der Feststellung des Militär-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde gelegt.

Art. 63. Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn steht.

Die Regimenter ꝛc. führen fortlaufende Nummern durch die ganze Bundesarmee. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Contingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden ꝛc.) zu bestimmen.

Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Bundesheeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Commando, in der Ausbildung der Mannschaften, so wie in der Qualification der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Bundesfeldherr berechtigt, sich jederzeit durch Inspectionen von der Verfassung der einzelnen Contingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Bundesfeldherr bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Contingente der Bundesarmee, so wie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, so wie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils der Bundesarmee anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Bundesheeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Commandeuren der übrigen Bundescontingente, durch den Art. 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

Art. 64. Alle Bundestruppen sind verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Digitized by Google

Der Höchstcommandirende eines Contingents, so wie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Contingents befehligen, und alle Festungs-Commandanten werden von dem Bundesfeldherrn ernannt. Die von demselben ernannten Offiziere leisten ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Bundescontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Bundesfeldherrn abhängig zu machen.

Der Bundesfeldherr ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im Bundesdienste, sei es im Preußischen Heere, oder in anderen Contingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Contingente des Bundesheeres zu wählen.

Art. 65. Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Bundesfeldherrn zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII. beantragt.

Art. 66. Wo nicht besondere Conventionen ein anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Contingente, mit der Einschränkung des Art. 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspicirung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, behufs der nöthigen landesherrlichen Publication, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile der Bundesarmee, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.

Art. 67. Ersparnisse an dem Militär-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Bundeskasse zu.

Art. 68. Der Bundesfeldherr kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in den Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Bundesgesetzes gelten dafür die Vorschriften des

Digitized by Google

Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851. (Gesetz-Samml. für 1851, S. 451 ff.)

XII. Bundes-Finanzen. [1])

Art. 69. Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Bundeshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 70. Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, so wie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphen-Wesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Bundessteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch das Präsidium ausgeschrieben werden.

Art. 71. Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Art. 60 normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Bundesheer dem Bundesrath und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Art. 72. Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Bundes ist von dem Präsidium dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Art. 73. In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses können im Wege der Bundesgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, so wie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Bundes erfolgen.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Art. 74. Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Norddeutschen Bundes, endlich die Beleidigung des Bundes-

1) cfr. den Auszug aus dem Etat auf 1868.

Digitized by Google

rathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Bundes, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Art. 75. Für diejenigen in Art. 74 bezeichneten Unternehmungen gegen den Norddeutschen Bund, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualifiziren wären, ist das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Bundesgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

Art. 76. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den competenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen, oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Bundesgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Art. 77. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den

Digitized by Google

bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV. Allgemeine Bestimmung.

Art. 78. Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich.

XV. Verhältniß zu den süddeutschen Staaten.

Art. 79. Die Beziehungen des Bundes zu den süddeutschen Staaten werden sofort nach Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes durch besondere dem Reichstage zur Genehmigung vorzulegende Verträge geregelt werden. [1])

Der Eintritt der süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundes-Präsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung.

Berlin, den 16. April 1867.

---

1) Vergl. unten den Zollvereins-Vertrag vom 8. Juli 1867.

Gesetz
über die
Freizügigkeit im Norddeutschen Bunde.*)
Vom 1. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Jeder Bundesangehörige hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes:

1) an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist;

2) an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben;

3) umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts, beziehungsweise der Niederlassung Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Bundesangehörige, so weit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zuläßt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden.

Keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der

---

*) Vgl. die Erläuterungen und Ausführungs-Verordnungen in Hirth's „Annalen", Heft II.

Digitized by Google

Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden.

§ 2. Wer die aus der Bundesangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Bundesangehörigkeit und, sofern er unselbstständig ist, den Nachweis der Genehmigung desjenigen, unter dessen (väterlicher, vormundschaftlicher oder ehelicher) Gewalt er steht, zu erbringen.

§ 3. Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden.

Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden.

Die besonderen Gesetze und Privilegien einzelner Ortschaften und Bezirke, welche Aufenthaltsbeschränkungen gestatten, werden hiermit aufgehoben.

§ 4. Die Gemeinde ist zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, diese Befugniß der Gemeinden zu beschränken.

Die Besorgniß vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung.

§ 5. Offenbart sich nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimathsrecht) erworben hat, und weist die Gemeinde nach, daß die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden.

§ 6. Ist in den Fällen, wo die Aufnahme oder die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden darf, die Pflicht

Digitized by Google

zur Uebernahme der Fürsorge zwischen verschiedenen Gemeinden eines und desselben Bundesstaates streitig, so erfolgt die Entscheidung nach den Landesgesetzen.

Die thatsächliche Ausweisung aus einem Orte darf niemals erfolgen, bevor nicht entweder die Annahme-Erklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist.

§ 7. Sind in den in § 5 bezeichneten Fällen verschiedene Bundesstaaten betheiligt, so regelt sich das Verfahren nach dem Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, so wie nach den späteren, zur Ausführung dieses Vertrages getroffenen Verabredungen.

Bis zur Uebernahme Seitens des verpflichteten Staates ist der Aufenthaltsstaat zur Fürsorge für den Auszuweisenden am Aufenthaltsorte nach den für die öffentliche Armenpflege in seinem Gebiete gesetzlich bestehenden Grundsätzen verpflichtet. Ein Anspruch auf Ersatz der für diesen Zweck verwendeten Kosten findet gegen Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staats, welchem der Hülfsbedürftige angehört, soweit nicht anderweitige Verabredungen bestehen, nur insofern statt, als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als drei Monate gedauert hat.

§ 8. Die Gemeinde ist nicht befugt, von neu Anziehenden wegen des Anzugs eine Abgabe zu erheben. Sie kann dieselben, gleich den übrigen Gemeinde-Einwohnern, zu den Gemeindelasten heranziehen. Uebersteigt die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von drei Monaten, so sind die neu Anziehenden diesen Lasten nicht unterworfen.

§ 9. Was vorstehend von den Gemeinden bestimmt ist, gilt an denjenigen Orten, wo die Last der öffentlichen Armenpflege verfassungsmäßig nicht der örtlichen Gemeinde, sondern anderen gesetzlich anerkannten Verbänden (Armen-Communen) obliegt, auch von diesen, sowie von denjenigen Gutsherrschaften, deren Gutsbezirk sich nicht in einem Gemeindeverbande befindet.

§. 10. Die Vorschriften über die Anmeldung der neu Anziehenden bleiben den Landesgesetzen mit der Maßgabe vorbehalten, daß die unterlassene Meldung nur mit einer

Digitized by Google

Polizeistrafe, niemals aber mit dem Verluste des Aufenthaltsrechts (§ 1) geahndet werden darf.

§ 11. Durch den bloßen Aufenthalt oder die bloße Niederlassung, wie sie das gegenwärtige Gesetz gestattet, werden andere Rechtsverhältnisse, namentlich die Gemeinde-Angehörigkeit, das Ortsbürgerrecht, die Theilnahme an den Gemeindenutzungen und der Armenpflege, nicht begründet.

Wenn jedoch nach den Landesgesetzen durch den Aufenthalt oder die Niederlassung, wenn solche eine bestimmte Zeit hindurch ununterbrochen fortgesetzt worden, das Heimathsrecht (Gemeinde-Angehörigkeit, Unterstützungs-Wohnsitz) erworben wird, behält es dabei sein Bewenden.

§ 12. Die polizeiliche Ausweisung Bundesangehöriger aus dem Orte ihres dauernden oder vorübergehenden Aufenthaltes in anderen, als in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen, ist unzulässig.

Im Uebrigen werden die Bestimmungen über die Fremdenpolizei durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 13. Dies Gesetz tritt am 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Blankenburg, den 1. November 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Verordnung,

betreffend die Einführung Preußischer Militärgesetze im ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes.

Vom 7. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des Artikels 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, im Namen des Bundes, was folgt:

§. 1. Die nachstehend genannten Preußischen Militärgesetze und Verordnungen werden im ganzen Bundesgebiete, soweit sie in demselben noch nicht in Geltung sind, hiermit eingeführt.

11) Das Allgemeine Regulativ über das Servis- und Einquartierungswesen vom 17. März 1810 (Nov. Corp. Const. March. S. 949), nebst den dazu ergangenen Ergänzungen, Abänderungen und Erläuterungen, nämlich: a) dem § 10 zu a. und b. des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabewesens vom 30. Mai 1820 (Preußische Gesetz-Sammlung S. 134), b) der Cabinetsordre vom 21. August 1821, betreffend die Vergütung für Verabreichung eines Naturalquartiers an die nach andern Garnisonorten versetzt werdenden Offiziere (Preuß. Gesetz-Samml. S. 185), c) der Cabinetsordre vom 18. Juli 1834, betreffend die Modification der Vorschriften in Nr. 20 des Allgemeinen Regulativs über das Servis- und Einquartierungswesen vom 17. März 1810 (Preuß. Ges.-Samml. S. 147), d) dem in der Beilage A abgedruckten Erlasse vom 7. Mai 1857;

2) das Edict wegen Aufhebung des Vorspanns vom 28. October 1810 (Preuß. Ges.-Samml. S. 77), nebst den

Digitized by Google

dazu ergangenen Ergänzungen und Erläuterungen, nämlich:
a) dem Regulativ wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung vom 29. Mai 1816 (Preuß. Ges.-Samml. S. 201),
b) der Cabinetsordre vom 5. Januar 1820, betreffend die Bestimmung, welche Officierpferde zur Vorspannleistung nicht verpflichtet sein sollen (Preuß. Ges.-Samml. S. 32),
c) der Cabinetsordre vom 14. Juli 1831, betreffend die Declaration des § 3 des wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung erlassenen Regulativs vom 29. Mai 1816 hinsichtlich der Luxuspferde (Preuß. Ges.-Samml. S. 170),
d) der Verordnung vom 10. Mai 1844, betreffend die Verpflichtung der Militär-Vorspannpflichtigen zur Gestellung von Reitpferden (Preuß. Ges.-Samml. S. 147);

8) das Edict über die Aufhebung der Natural-Fourage und Brodlieferung vom 30. October 1810 (Preuß. Gesetz-Samml. S. 78), nebst den in der Beilage B abgedruckten §§ 23, 24, 25, 30, 32, 33, 77, 80, 81, 82 und 164 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden vom 13. Mai 1858;

4) das Regulativ über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen vom 10. Sept. 1828 (Preuß. Ges.-Samml. S. 120);

5) das Gesetz, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften vom 27. Februar 1850 (Preuß. Gesetz-Samml. S. 70).

6) das Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 (Preuß. Gesetz-Samml. S. 362), nebst a) der Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung vom 24. Februar 1834 (Preuß. Gesetz-Samml. S. 56) und b) dem Gesetze vom 12. September 1855, betreffend eine Abänderung der Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung vom 24. Febr. 1834 (Preuß. Ges.-Samml. S. 609);

7) das Gesetz über die Versorgung der Militär-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sowie die Unterstützung der Wittwen der im Kriege

Digitized by Google

gebliebenen Militärpersonen desselben Ranges vom 6. Juli 1865 (Preuß. Ges.-Samml. S. 777);

8) das Gesetz, betreffend 1) die Pensionserhöhung für die im Kriege invalide gewordenen, sowie für die überhaupt durch den activen Militärdienst verstümmelten oder erblindeten Officiere der Linie und Landwehr und die oberen Militärbeamten; 2) die Unterstützung der Wittwen und Kinder der im Kriege gebliebenen Militärpersonen desselben Ranges vom 16. Oct. 1866 (Preuß. Ges.-Samml. S. 647);

9) das Gesetz, betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6. Juli 1865 und vom 16. Oct. 1866, vom 9. Febr. 1867 (Preuß. Ges.-Samml. S. 217);

§ 2. Soweit zur Ausführung der im § 1 erwähnten Gesetze und Verordnungen in den einzelnen Bundesstaaten besondere Vorschriften erforderlich sind, werden dieselben von diesen Staaten erlassen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. November 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Gesetz des Norddeutschen Bundes,

betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste.

Vom 9. November 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur: a) die Mitglieder regierender Häuser; b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist, oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

§ 2. Die bewaffnete Macht besteht aus dem Heere, der Marine und dem Landsturme.

§ 3. Das Heer wird eingetheilt in: 1) das stehende Heer; 2) die Landwehr; die Marine in 1) die Flotte; 2) die Seewehr.

Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören.

§ 4. Das stehende Heer und die Flotte sind beständig zum Kriegsdienste bereit. Beide sind die Bildungsschulen der ganzen Nation für den Krieg.

§ 5. Die Landwehr und die Seewehr sind zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Flotte bestimmt.

Digitized by Google

Die Landwehr-Infanterie wird in besonders formirten Landwehr-Truppenkörpern zur Vertheidigung des Vaterlandes als Reserve für das stehende Heer verwandt.

Die Mannschaften des jüngsten Jahrganges der Landwehr-Infanterie können jedoch erforderlichen Falles bei Mobilmachungen auch in Ersatz-Truppentheile eingestellt werden.

Die Mannschaften der Landwehr-Cavallerie werden im Kriegsfalle nach Maßgabe des Bedarfs in besondere Truppenkörper formirt.

Die Landwehrmannschaften der übrigen Waffen werden bei eintretender Kriegsgefahr nach Maßgabe des Bedarfs zu den Fahnen des stehenden Heeres, die Seewehrmannschaften zur Flotte einberufen.

§ 6 Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte, beginnt mit dem 1. Januar, und zwar in der Regel desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet, und dauert sieben Jahre.

Während dieser sieben Jahre sind die Mannschaften die ersten drei Jahre zum ununterbrochenen activen Dienst verpflichtet.

Die active Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oct. bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. October eingestellt gelten.

Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlastung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Bundes verschoben werden.

Während des Restes der siebenjährigen Dienstzeit sind die Mannschaften zur Reserve beurlaubt, insoweit nicht die jährlichen Uebungen, nothwendige Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres, beziehungsweise Ausrüstungen der Flotte, die Einberufung zum Dienst erfordern.

Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet. Diese Uebungen sollen die Dauer von je acht Wochen nicht überschreiten.

Jede Einberufung zum Dienst im Heere beziehungsweise zur Ausrüstung in der Flotte zählt für eine Uebung.

Digitized by Google

§ 7. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr und in der Seewehr ist von fünfjähriger Dauer.

Der Eintritt in die Land- und Seewehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte.

Die Mannschaften der Landwehr und der Seewehr sind, sofern sie nicht zum Dienst einberufen werden, beurlaubt.

Die Mannschaften der Landwehr-Infanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Uebungen in besonderen Compagnien oder Bataillonen einberufen werden.

Die Landwehrmannschaften der Jäger und Schützen, der Artillerie, der Pioniere und des Trains üben zwar in demselben Umfange, wie die der Infanterie, jedoch im Anschlusse an die betreffenden Linientruppentheile. Die Landwehr-Cavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.

§ 8. Die Einberufung der Reserve, Landwehr und Seewehr zu den Fahnen, beziehungsweise zur Flotte, erfolgt auf Befehl des Bundesfeldherrn.

Durch die commandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur a) zu den jährlichen Uebungen, b) wenn Theile des Bundesgebiets in Kriegszustand erklärt werden.

§ 9. Der Bundesfeldherr bestimmt für jedes Jahr nach Maßgabe des Gesetzes die Zahl der in das stehende Heer und die Marine einzustellenden Rekruten. Der Gesammtbedarf an Rekruten wird demnächst durch den Bundesausschuß für das Landheer und die Festungen, beziehungsweise unter Mitwirkung des Bundesausschusses für das Seewesen, auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt.

Bei Feststellung der Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten kommen nur die in deren Gebiete sich aufhaltenden Ausländer, nicht aber auch die Angehörigen anderer Bundesstaaten in Abrechnung.

§ 10. Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die allgemeine Wehrpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Qualification hat, freiwillig in den Militärdienst einzutreten.

§ 11. Junge Leute von Bildung, welche sich während

Digitized by Google

ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt. Sie können nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen zu Officierstellen der Reserve und Landwehr vorgeschlagen werden.

§ 12. Die Officiere der Reserve können während der Dauer des Reserveverhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchentlichen Uebungen herangezogen werden. Die Officiere der Landwehr sind zu Uebungen bei Linientruppentheilen allein Behufs Darlegung ihrer Qualification zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen. — Im Kriege können auch die Officiere der Landwehr erforderlichen Falls bei Truppen des stehenden Heeres verwandt werden.

§ 13. Für die Marine gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen: 1) Zur Kriegsflotte, welche gleich dem stehenden Heere beständig bereit ist, gehören a) die active Marine, d. h. die im activen Dienste befindlichen Seeleute, Maschinisten und Heizer, so wie die Schiffshandwerker und Seesoldaten; b) die von der activen Marine beurlaubten Seeleute, Maschinisten, Heizer, Schiffshandwerker und Seesoldaten bis zum vollendeten siebenten Dienstjahre. 2) Die active Marine wird zusammengesetzt aus: a) Seeleuten von Beruf, d. h. aus solchen Freiwilligen oder Ausgehobenen, welche bei ihrem Eintritt in das dienstpflichtige Alter mindestens Ein Jahr auf Norddeutschen Handelsschiffen gedient, oder die Seefischerei eben so lange gewerbsmäßig betrieben haben; b) aus freiwillig eingetretenem oder ausgehobenem Maschinen- und Schiffshandwerks-Personal; c) aus Freiwilligen oder Ausgehobenen für die Marinetruppen (See-Bataillon oder See-Artillerie). 3) Die Dienstzeit in der activen Marine kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinenpersonal in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsflotte bis auf eine einjährige active Dienstzeit verkürzt werden. 4) Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche beim Eintritt in das dienstpflichtige Alter die Qualification zum einjährigen

Digitized by Google

Freiwilligen erlangt, oder welche das Steuermanns-Examen abgelegt haben, genügen ihrer Verpflichtung für die active Marine durch einjährigen freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein. Nach Maßgabe ihrer Qualificationen sollen dieselben zu Unterofficieren, Deckofficieren oder Officieren der Reserve resp. der Seewehr vorgeschlagen, beziehungsweise ernannt werden. Die Seeofficiere der Reserve und Seewehr können nach Maßgabe des Bedürfnisses dreimal zu den Uebungen der activen Marine herangezogen werden. 5) Seeleute, welche auf einem Norddeutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falls die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich auf's Neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen. Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuches einer Norddeutschen Navigationsschule oder Schiffsbauschule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden. 6) Bei ausbrechendem Kriege ist, außer den dienstpflichtigen Ersatzmannschaften, den Beurlaubten und Reserven der Flotte, nöthigenfalls auch die Seewehr zum Dienst einzuberufen. 7) Die Seewehr besteht: a) aus den von der Marine-Reserve zur Seewehr entlassenen Mannschaften; b) aus den sonstigen Marinedienstpflichtigen, welche auf der Flotte nicht gedient, und zwar bis zum vollendeten einunddreißigsten Lebensjahre. 8) Für die vorstehend unter 7b. bezeichneten Dienstpflichtigen finden zeitweise kürzere Uebungen an Bord, namentlich Behufs Ausbildung in der Schiffs-Artillerie, statt, und wird jeder dieser Verpflichteten in der Regel zweimal zu diesen Uebungen herangezogen.

§ 14. Die in diesem Gesetz erlassenen Bestimmungen über die Dauer der Dienstverpflichtung für das stehende Heer resp. die Flotte und für die Land- resp. Seewehr gelten nur für den Frieden. Im Kriege entscheidet darüber allein das Bedürfniß, und werden alsdann alle Abtheilungen des Heeres und der Marine, soweit sie einberufen sind, von den Herangewachsenen und Zurückgebliebenen nach Maßgabe des Abganges ergänzt.

Digitized by Google

§ 15. Die beurlaubten Mannschaften des Heeres und die Marine (Reserve, Landwehr, Seewehr) sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militärischen Controlle erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Im Uebrigen gelten für dieselben die allgemeinen Landesgesetze, auch sollen dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen sein.

Reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum activen Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden.

§ 16. Der Landsturm tritt nur auf Befehl des Bundesfeldherrn zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Bundesgebiets bedroht oder überzieht.

§ 17. Jeder Norddeutsche wird in demjenigen Bundesstaate zur Erfüllung seiner Militärpflicht herangezogen, in welchem er zur Zeit des Eintrittes in das militärpflichtige Alter seinen Wohnsitz hat, oder in welchem er vor erfolgter entgültiger Entscheidung über seine active Dienstpflicht verzieht.

Den Freiwilligen (§§ 10 und 11) steht die Wahl des Truppentheiles, bei welchem sie ihrer activen Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des Bundes frei.

Reserve- und Landwehrmannschaften treten beim Verziehen von einem Staate in den anderen zur Reserve, beziehungsweise Landwehr des letzteren über.

§ 18. Die Bestimmungen über die allmälige Herabsetzung der Dienstverpflichtung in denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere, als die in diesem Gesetze vorgeschriebene Gesammtdienstzeit im Heere und in der Landwehr gesetzlich war, werden durch den Bundesfeldherrn erlassen.

§ 19. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden durch besondere Verordnungen erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. November 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Digitized by Google

Vertrag

zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen,

die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend.

Vom 8. Juli 1867.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die zu dem Norddeutschen Bunde nicht gehörenden Theile des Großherzogthums, von der Absicht geleitet, die Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins sicher zu stellen und dessen Einrichtungen in einer den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechenden Weise fortzubilden, haben Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath Johann Friedrich von Pommer-Esche, Allerhöchst Ihren Ministerial-Director Alexander Max von Philipsborn und Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

und von den übrigen Mitgliedern des Norddeutschen Bundes:

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Steuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;
die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, nämlich:
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß älterer Linie,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:
den Großherzoglich Sächsischen Wirklichen Geheimrath Gustav Thon;
Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig-Lüneburg
Höchst Ihren Minister-Residenten an dem Königlich Preußischen Hofe, Geheimen Rath Dr. Friedrich August von Liebe;
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
den Herzoglich Braunschweigischen Minister-Residenten, Geheimen Rath Dr. Friedrich August von Liebe;
ferner:
Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchst Ihren Ministerialrath Wilhelm Weber und Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Georg Ludwig Carl Gerbig;
Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchst Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Ge-

Digitized by Google

sandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Preußischen Hofe, Geheimen Legationsrath Friedrich Heinrich Carl Freiherrn von Spitzemberg und Allerhöchst Ihren Finanzrath Carl Victor Riecke;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchst Ihren Staatsminister der Finanzen und Präsidenten des Staats-Ministeriums Carl Mathy;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die zu dem Norddeutschen Bunde nicht gehörenden Theile des Großherzogthums:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Steuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalt der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

(Vergl. auch unten das Schlußprotokoll ad 1).

Die vertragenden Theile setzen den, behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichteten, auf dem Vertrage über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 beruhenden Verein bis zum letzten Dezember 1877 fort.

Bis dahin bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841, vom 4. April 1853 und vom 16. Mai 1865, nebst den zu ihnen gehörenden Separat-Artikeln zwischen den vertragenden Theilen ferner in Kraft, soweit sie bisher noch in Kraft waren und nicht durch die folgenden Artikel abgeändert sind*).

Mit diesen Beschränkungen und vorbehaltlich der Verabredung im Artikel 6. finden die Bestimmungen der ge-

*) Die Bestimmungen der genannten Verträge sind durch die 29 Artikel des vorliegenden Vertrages thatsächlich so vollständig absorbirt, daß ein Zurückgreifen auf jene nur in seltenen Fällen geboten sein dürfte. D. Herausg.

Digitized by Google

dachten Verträge auch auf diejenigen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheile Anwendung, welche dem Zoll- und Handelsvereine noch nicht angehörten.

Artikel 2.

In dem Gesammtverein bleiben diejenigen Staaten oder Gebietstheile einbegriffen, welche dem Zoll- und Handelssysteme der vertragenden Theile oder eines von ihnen angeschlossen sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Anschlußverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse.

Artikel 3.

Ueber die Gemeinschaft der Gesetzgebung und der Verwaltungs-Einrichtungen ist zwischen den vertragenden Theilen Folgendes verabredet worden:

§ 1. In den Gebieten der vertragenden Theile sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, sowie über die Durchfuhr bestehen, dabei jedoch diejenigen Modificationen zulässig sein, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf einzelne, weniger für den größeren Handels-Verkehr geeignete Gegenstände solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben und es treten die Verabredungen außer Wirksamkeit, welche in den, im Artikel 1. genannten Verträgen über die Durchgangsabgaben getroffen sind.

§ 2. Der gemeinschaftliche Zolltarif wird in zwei Haupt-Abtheilungen, und zwar nach dem durch den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 festgestellten Dreißig-Thalerfuße und Zweiundfünfzig-und-einhalb-Guldenfuße ausgefertigt.

Die Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht bildet der in sämmtlichen Vereinsstaaten, mit Ausnahme

Digitized by Google

des Königreichs Bayern, als allgemeines Landesgewicht bestehende Centner (50 Kilogramme). Es wird daher im gesammten Vereine die Declaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen.

§ 3. In den Gebieten der vertragenden Theile sollen übereinstimmende Gesetze über die Besteuerung des im Umfange des Vereins gewonnenen Salzes und aus Rüben bereiteten Zuckers bestehen.

Die vertragenden Theile sind darüber einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Rüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

§ 4. Der im Umfange des Vereins gewonnene oder zubereitete Taback soll einer übereinstimmenden Besteuerung unterworfen werden.

§ 5. In den Gebieten der vertragenden Theile sollen übereinstimmende Maßregeln zum Schutze des gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und der inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Hinterziehungen bestehen.

§ 6. Die Verwaltung der in den §§ 1., 3. und 4. bezeichneten Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden soll in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

§ 7. (Vergl. auch unten das Schlußprotokoll ad 2.) In Gemäßheit der vorstehenden Verabredungen werden die vertragenden Theile:

das Zollgesetz,
die Zollordnung,
den Zolltarif,
die Grundsätze, das Zollstrafgesetz betreffend,

wie solche zwischen ihnen vereinbart sind, ferner

die Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai dieses Jahres,

Digitized by Google

die Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 16. Mai 1865,
das Zollkartel vom 11. Mai 1833,
zur Anwendung bringen*).

Unter dem, in den gemeinschaftlichen Gesetzen und Verwaltungs-Vorschriften erwähnten allgemeinen Eingangszoll oder allgemeinen Eingangs-Abgabe ist ein Zollsatz von 15 Groschen oder 52½ Kreuzern zu verstehen.

Artikel 4.

(Vergl. auch unten das Schlußprotokoll ad 3).

Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben werden an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der vertragenden Theile nicht erhoben, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebiets bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte der im Innern der vertragenden Theile mit einer nicht gemeinschaftlichen Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Artikels 5.

Die Freiheit des Handels und Verkehrs zwischen den vertragenden Theilen soll auch dann keine Ausnahme leiden, wenn bei dem Eintritte außerordentlicher Umstände, insbesondere auch bei einem drohenden oder ausgebrochenen Kriege, einer von ihnen sich veranlaßt finden sollte, die Ausfuhr gewisser im inneren freien Verkehr befindlichem Erzeugnisse oder Fabrikate in das Ausland, für die Dauer jener außerordentlichen Umstände zu verbieten.

In einem solchen Falle wird man darauf Bedacht nehmen, daß ein gleiches Verbot von allen vertragenden Theilen erlassen werde.

Sollte jedoch einer oder der andere derselben es seinem Interesse nicht angemessen finden, auch seinerseits jenes Verbot anzuordnen, so bleibt demjenigen oder denjenigen Theilen, welche solches zu erlassen für nöthig finden, die Befugniß vorbehalten, dasselbe auch auf den Umfang des ihrem Beschlusse nicht beitretenden Theiles auszudehnen.

Die vertragenden Theile räumen sich ferner auch gegen-

*) Die Aktenstücke ꝛc., auf welche hier Bezug genommen ist, finden sich in den „Annalen des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins", Heft I., abgedruckt. D. Herausg.

Digitized by Google

seitig das Recht ein, zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten für Menschen und Vieh die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Im Verhältnisse von einem Vereinslande zu dem andern dürfen jedoch keine hemmenderen Einrichtungen getroffen werden, als unter gleichen Umständen den inneren Verkehr des Staates treffen, welcher sie anordnet.

Artikel 5.

Die vertragenden Theile werden ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung der in ihren Gebieten theils bei der Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei dem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegten, nicht unter die §§ 3 und 4 des Artikels 3 fallenden Erzeugnisse im Wege des Vertrages herbeizuführen. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuersysteme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuereinnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten, folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen bei der Einfuhr mit mehr als 15 Groschen — 52½ Kreuzer — vom Centner belegten Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Communen und Corporationen, erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind.

Unter diesen Steuern sind für jetzt die Steuern von der

Digitized by Google

Fabrikation des Branntweins, Biers und Essigs, ingleichen die Mahl- und Schlachtsteuer zu verstehen, welchen daher das ausländische Getreide, Malz und Vieh im gleichen Maße, wie das inländische und vereinsländische unterliegt.

In denjenigen Staaten, in welchen die inneren Steuern von Getränken so angelegt sind, daß sie bei der Einlage der letzteren erhoben oder den Steuerpflichtigen zur Last gestellt werden, findet der Grundsatz der Freilassung verzollter ausländischer Erzeugnisse von inneren Abgaben in der Art Anwendung, daß die erste Einlage verzollter ausländischer Getränke, d. h. diejenige, welche dem directen Bezuge aus dem Auslande oder dem Bezuge aus öffentlichen Niederlagen oder Privatlägern unmittelbar folgt, von jeder inneren Steuer befreit bleibt.

Diese Bestimmung gilt auch da, wo die Erhebung einer inneren Getränkesteuer für Rechnung von Communen oder Corporationen stattfindet.

Ausländische Erzeugnisse, welche beim Eingange zollfrei, oder mit einer Abgabe von nicht mehr als 15 Groschen — 52½ Kreuzer — belegt sind, unterliegen den nachstehend unter Nr. II. getroffenen Bestimmungen.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

(Vergl. auch unten das Schlußprotokoll ad 4).

§ 1. Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung von Communen oder Corporationen erhoben werden.

§ 2. Jedem der vertragenden Theile bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen.

Digitized by Google

Für Branntwein, Bier und Wein sollen die folgenden Sätze als das höchste Maß betrachtet werden, bis zu welchem in den Vereinsstaaten eine Besteuerung der genannten Erzeugnisse für Rechnung des Staates soll stattfinden können, nämlich:

a. für Branntwein 10 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch und bei einer Alkoholstärke von 50 Prozent nach Tralles;
b. für Bier 1 Rthlr. 15 Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch;
c. für Wein, und zwar:
   aa. wenn die Abgabe nach dem Werthe des Weins erhoben wird, 1½ Rthlr. vom Zollcentner (5 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch);
   bb. wenn die Abgabe ohne Rücksicht auf den Werth des Weines erhoben wird, 25 Gr. vom Zollcentner (2 Rthlr. 23⅓ Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch);
   cc. wenn die Abgabe nach einer Classifikation der Weinberge erhoben wird, ist die Beschränkung derselben auf ein Maximum nicht für erforderlich erachtet worden.

Auch für die anderen, einer inneren Steuer unterworfenen Erzeugnisse werden, so weit nöthig, bestimmte Sätze festgesetzt werden, deren Betrag bei Abmessung der Steuer nicht überschritten werden soll.

§ 3. Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer nach der Bestimmung im § 2 zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt stattfinden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:

a. Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern;
b. wo innere Steuern nach dem Werthe der Waare erhoben werden, sind nicht nur die nämlichen Erhebungssätze auf das inländische, wie auf das vereinsländische Erzeugniß gleichmäßig in Anwendung zu bringen,

Digitized by Google

sondern es darf auch bei Feststellung des zu besteuernden Werthes das inländische Erzeugniß nicht vor dem vereinsländischen begünstigt werden;

c. diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Consumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern;

d. diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Consumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben lassen;

e. im Norddeutschen Bunde wird von dem in den übrigen Vereinsstaaten erzeugten Wein und Traubenmost eine Uebergangs-Abgabe nicht erhoben werden.

Eine solche Abgabe wird auch von denjenigen Vereinsstaaten nicht erhoben werden, welche etwa während der Dauer dieses Vertrages die Hervorbringung von Wein einer inneren Steuer unterwerfen möchten.

f. So weit zwischen mehreren Vereinsstaaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

§ 4. Diejenigen Staaten, welche eine innere Steuer auf den Kauf oder Verkauf, die Verzehrung, die Hervorbringung oder die Zubereitung eines Consumtions-Gegenstandes gelegt haben, können, bei der Ausfuhr des Gegenstandes nach anderen Vereinsstaaten, diese Steuer unerhoben lassen, beziehungsweise den gesetzlichen Betrag derselben ganz oder theilweise zurückerstatten.

Wegen Ausübung dieser Befugniß ist Folgendes verabredet worden:

a. Eine Zurückerstattung soll überhaupt nur in so weit stattfinden dürfen, als in dem betreffenden Staate bei der Ausfuhr des nämlichen Erzeugnisses nach dem Vereinsauslande eine Steuervergütung gewährt wird, und auch nur höchstens bis zum Betrage der letzteren.

Digitized by Google

b. Die betreffenden Vereins-Regierungen werden ihr besonderes Augenmerk darauf richten, daß in keinem Falle mehr, als der wirklich bezahlte Steuerbetrag erstattet werde, und diese Vergütung nicht die Natur und Wirkung einer Ausfuhr-Prämie erhalte.

c. Die Entlastung von der Verbindlichkeit zur Steuerzahlung soll nicht eher eintreten, beziehungsweise die Zurückerstattung der Steuer nicht eher geleistet werden, als bis der Eingang der besteuerten Erzeugnisse in dem angrenzenden Vereinsstaate, oder beziehungsweise in dem Lande des Bestimmungsortes auf die unter den betreffenden Vereinsstaaten verabredete Weise nachgewiesen worden sein wird.

d. Die innere Steuer von dem, zur Essigbereitung verwendeten Branntwein wird nicht erlassen und, abgesehen von dem Falle der Ausfuhr des Essigs nach dem Auslande, nicht erstattet werden.

§ 5. (Vergl. auch unten das Schlußprotokoll ad 5). Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den Vereinsstaaten entsprechende Beträge nach den Bestimmungen der §§ 3 und 4 zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung dem Bundesrathe des Zollvereins (Artikel 8) davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuerbeträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien.

Wo die Uebergangs-Abgabe von Bier nach dem Gewichte erhoben wird, bleibt der Zollcentner Maßstab der Erhebung.

§ 6. Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsorts stattfinden, insofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des

Digitized by Google

abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen einzuhaltenden Straßen und Controlen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren getroffen werden.

Wo innere Steuern nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben werden, wird, in Absicht der aus anderen Vereinsstaaten übergehenden Erzeugnisse, auf Control-Einrichtungen Bedacht genommen werden, nach welchen die Ermittelung des Werthes in der Regel erst im Bestimmungsorte, mit Vermeidung zeitraubender und den Verkehr belästigender Untersuchungen an den Binnengrenzen oder auf dem Wege zwischen dem Versendungs- und Bestimmungsorte, eintritt.

§ 7. Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Consumtion bestimmt sind, bewilligt werden und es soll dabei der im § 3 dieses Artikels ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, eben so wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.

Zu den, zur örtlichen Consumtion bestimmten Gegenständen, von welchen hiernach die Erhebung einer Abgabe für Rechnung von Communen oder Corporationen allein soll stattfinden dürfen, sind allgemein zu rechnen: Bier, Essig, Malz, Cider (Obstwein) und die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, ferner Brennmaterialien, Markt-Victualien und Fourage.

Vom Weine soll die Erhebung einer Abgabe der vorgedachten Art auch ferner nur in denjenigen Theilen des Vereins zulässig sein, welche zu den eigentlichen Weinländern gehören.

So weit in einzelnen Orten der zum Zollvereine gehörigen Staaten die Erhebung einer Abgabe von Branntwein für Rechnung von Communen oder Corporationen gegenwärtig stattfindet, oder nach der bestehenden Gesetz-

Digitized by Google

gebung nicht versagt werden kann, wird es dabei ausnahmsweise bewenden.

Es sollen aber die für Rechnung von Communen oder Corporationen zur Erhebung kommenden Abgaben von Wein und Branntwein, ingleichen von Bier, in Absicht ihres Betrages der Beschränkung unterliegen, daß solche beim Branntwein, mit der Staatssteuer zusammen, den im § 2 dieses Artikels festgesetzten Maximalsatz von 10 Rthlrn. für die Ohm, und beim Wein und Bier den Satz von 20 Procent der für die Staatssteuern eben daselbst verabredeten Maximalsätze nicht überschreiten dürfen. Ausnahmen hiervon sollen nur in soweit zulässig sein, als einzelne Communen oder Corporationen schon gegenwärtig eine höhere Abgabe erheben, welchen Falls letztere fortbestehen kann.

Sollten in einem oder dem anderen Orte auch noch von anderen, als den vorstehend genannten Gegenständen, Abgaben erhoben werden, so soll die Erhebung der letzteren zwar einstweilen fortbestehen können, die betreffenden Regierungen werden es sich jedoch angelegen sein lassen, solche Abgaben bei der ersten passenden Gelegenheit zu beseitigen. Ueber den Erfolg der diesfälligen Bemühungen wird dem Bundesrathe des Zollvereins von Zeit zu Zeit Mittheilung gemacht werden.

Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen dürfen bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Vereinsstaaten, gleich den Staatssteuern, ganz oder theilweise zurückerstattet werden, soweit eine solche Vergütung bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Orten desselben Landes stattfindet.

§ 8. Die Regierungen der Vereinsstaaten werden dem Bundesrathe des Zollvereins:

a. von allen in der Folge eintretenden Veränderungen ihrer Gesetze und Verordnungen über die in § 2 dieses Artikels bezeichneten Staatssteuern,

b. hinsichtlich der Cummunal- ꝛc. Abgaben aber von den Veränderänderungen, welche in Beziehung auf die Hebungsberechtigten, die Orte, die Gegenstände, den Betrag und die Art und Weise der Erhebung eintreten,

vollständige Mittheilung machen.

Digitized by Google

Artikel 6.

(Vergl. auch unter das Schlußprotokoll ad. 6.)

Die Bestimmungen in den Artikeln 3, 4 und 5, sowie in den Artikeln 10 bis 20 und 22 finden vorläufig keine Anwendung:

1. auf die nachfolgend genannten Staaten und Gebietstheile des Norddeutschen Bundes, und zwar:
   a. in Preußen: auf die Ortschaften Drenikow, Porep und Suckow, die Colonie und das Erbpachts-Vorwerk Groß-Menow, die Rittergüter und Dörfer Zettemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow, den Hafenort Geestemünde, das Fort Wilhelm in Bremerhaven, die Elbinseln Altenwerder, Krusenbusch, Finkenwerder, Finkenwerderblumensand, Kattwieck, Hohenschaar, Overhacken, Neuhof und Wilhelmsburg, die Voigtei Kirchwerder und die Dorfschaft Aumund;
   b. auf die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, ersteres mit Ausnahme seiner von Preußen umschlossenen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg;
   c. in Oldenburg: auf den Hafenort Brake;
   d. auf das Herzogthum Lauenburg;
   e. auf die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit einem, dem Zwecke entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes;
2. auf die nachfolgend genannten Gebietstheile Badens, und zwar:
   die Insel Reichenau, den Ort Büsingen, den Bittenharter Hof, die Orte und Höfe Jestetten mit Flachshof, Gunzenrieder-Hof und Reutehof, Lottstetten mit Balm, Dietenberg, Nack, Locherhof und Volkenbach, Dettighofen mit Häuserhof, Altenburg, Baltersweil, Berwangen und Albführenhof bei Weisweil.

Sobald die Gründe aufgehört haben, welche die volle Anwendung des gegenwärtigen Vertrages auf den einen oder anderen der unter Nr. 1 genannten Staaten und Gebietstheile zur Zeit ausschließen, wird das Präsidium des Norddeutschen Bundes den Regierungen der übrigen vertragenden Theile Nachricht geben. Der Bundesrath des Zollvereins beschließt alsdann über den Zeitpunkt, an wel-

Digitized by Google

chem die Bestimmungen der Artikel 3 bis 5 und 10 bis 20 in diesem Staate oder Gebietstheile in Wirksamkeit treten.

Artikel 7.

Die Gesetzgebung über die in dem Artikel 3 bezeichneten Angelegenheiten, sowie über die in den Zollausschlüssen (Artikel 6.) zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlichen Maßregeln wird ausgeübt durch den Bundesrath des Zollvereins als gemeinschaftliches Organ der Regierungen und durch das Zollparlament als gemeinschaftliche Vertretung der Bevölkerungen. Die Uebereinstimmung der Mehrheits-Beschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Vereinsgesetze erforderlich und ausreichend; auf andere als die vorstehend bezeichneten Angelegenheiten erstreckt sich die Zuständigkeit derselben nicht.

Die Verkündung der Vereinsgesetze in den Gebieten der vertragenden Theile erfolgt in den daselbst geltenden Formen.

Artikel 8.

Ueber die Einrichtung und die Zuständigkeit des Bundesrathes des Zollvereins ist Folgendes verabredet.

§ 1. Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Norddeutschen Bundes und der Süddeutschen Staaten. In dem Bundesrathe führen

Preußen	17	Stimmen,
Bayern	6	"
Sachsen	4	"
Württemberg	4	"
Baden	3	"
Hessen	3	"
Mecklenburg-Schwerin	2	"
Sachsen-Weimar	1	"
Mecklenburg-Strelitz	1	"
Oldenburg	1	"
Braunschweig	2	"
Sachsen-Meiningen	1	"
Sachsen-Altenburg	1	"
Sachsen-Koburg-Gotha	1	"
Anhalt	1	"
Schwarzburg-Rudolstadt	1	"
Schwarzburg-Sondershausen	1	"
Seite	50	Stimmen.

Digitized by Google

	Uebertrag	50 Stimmen.
Waldeck	1	"
Reuß ältere Linie	1	"
Reuß jüngere Linie	1	"
Schaumburg-Lippe	1	"
Lippe	1	"
Lübeck	1	"
Bremen	1	"
Hamburg	1	"
	zusammen	58 Stimmen.

§ 2. Jeder Vereinsstaat kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie er Stimmen hat; doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt.

§ 3. (Vergl. auch unten das Schlußprotokoll ad. 7.) Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse:

1. für Zoll- und Steuerwesen,
2. für Handel und Verkehr,
3. für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Vereinsstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

§ 4. Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Zollparlament zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Zollparlaments sein.

§ 5. Dem Präsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

§ 6. (Vergl. auch unten das Schlußprotokoll ad. 8.)

Digitized by Google

Das Präsidium steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben berechtigt ist, im Namen der vertragenden Theile Handels- und Schifffahrts-Verträge mit fremden Staaten einzugehen.

Zum Abschluß dieser Verträge, durch welche die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages in keiner Art verletzt werden dürfen, ist die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Zollparlament erforderlich.

§ 7. Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

§ 8. Die Berufung des Bundesrathes findet alljährlich statt. Das Zollparlament kann nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

§ 9. Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

§ 10. Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem dazu designirten Vertreter Preußens zu.

Derselbe kann sich in Leitung der Geschäfte durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

§ 11. Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes an das Zollparlament zu bringen, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Commissarien vertreten werden.

§ 12. (Vergl. auch unten das Schlußprotokoll ad 9). Der Beschlußnahme des Bundesrathes unterliegen:

1. die dem Zollparlament vorzulegenden oder von demselben angenommenen, unter die Bestimmung des Artikels 7 fallenden gesetzlichen Anordnungen, einschließlich der Handels- und Schifffahrtsverträge;
2. die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Artikel 7.) dienenden Verwaltungs-Vorschriften und Einrichtungen;
3. Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Artikel 7.) hervortreten;
4. die von dem Ausschuß für Rechnungswesen vorgelegte schließliche Feststellung des Ertrages der Zölle und der im Artikel 3. §§ 3 und 4 bezeichneten Steuern.

Digitized by Google

Jeder über die Gegenstände zu 1 bis 3 von einem der Vereinsstaaten oder über die Gegenstände zu 3 von einem controlirenden Beamten (Artikel 20.) gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlußnahme. Im Falle der Meinungsverschiedenheit giebt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1 und 2 bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht; in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidiums.

Artikel 9.

Ueber die Einrichtung und die Zuständigkeit des Zollparlaments ist Folgendes verabredet:

§ 1. Das Zollparlament besteht aus den Mitgliedern des Reichstages des Norddeutschen Bundes und aus Abgeordneten aus den Süddeutschen Staaten, welche durch allgemeine und direkte Wahl mit geheimer Abstimmnng nach Maßgabe des Gesetzes gewählt werden, auf Grund dessen die Wahlen zum ersten Reichstage des Norddeutschen Bundes stattgefunden haben.

Es bleibt der Gesetzgebung der Süddeutschen Staaten vorbehalten, über die Staatsangehörigkeit Bestimmung zu treffen, durch welche die Wählbarkeit zum Abgeordneten für das Zollparlament bedingt ist.

§ 2. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in das Zollparlament.

Wenn ein Mitglied des Zollparlaments in einem Vereinsstaate ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Zollparlament und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen

§ 3. Die Verhandlungen des Zollparlaments sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Zollparlaments bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

§ 4. Innerhalb des Kreises der im Artikel 7. bezeichneten Angelegenheiten hat das Zollparlament das Recht,

Digitized by Google

Gesetze vorzuschlagen und an dasselbe gerichtete Petitionen dem Bundesrathe des Zollvereins resp. dessen Vorsitzendem zu überweisen.

§ 5. Die Berufung, Eröffnung, Vertagung und Schließung des Zollparlaments erfolgt durch das Präsidium.

Die Berufung findet nicht in regelmäßig wiederkehrenden Zeitabschnitten, sondern dann statt, wenn das legislative Bedürfniß den Zusammentritt erforderlich macht, oder ein Drittheil der Stimmen im Bundesrathe denselben verlangt.

§ 6. Die Abgeordneten aus den Süddeutschen Staaten werden auf drei Jahre gewählt. Nach Ablauf dieses Zeitraums finden neue Wahlen statt. Die ersten Wahlen erfolgen, sobald der gegenwärtige Vertrag in Wirksamkeit getreten ist.

§ 7. Zur Auflösung des Zollparlaments ist ein Beschluß des Bundesrathes des Zollvereins unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich. Im Falle der Auflösung müssen innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nach der Auflösung das Zollparlament versammelt werden.

Die Auflösung des Norddeutschen Reichstages macht neue Wahlen in den Süddeutschen Staaten nicht erforderlich.

§ 8. Ohne Zustimmung des Zollparlaments darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

§ 9. Das Zollparlament prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber insoweit, als nichts vor seinem Zusammentritt über die Legitimation seiner, dem Norddeutschen Reichstage angehörenden Mitglieder entschieden ist. Es regelt selbstständig seinen Geschäftsgang und seine Disciplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt selbstständig seinen Präsidenten, seine Vice-Präsidenten und Schriftführer.

§ 10. Das Zollparlament beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

§ 11. Die Mitglieder des Zollparlaments sind Ver-

Digitized by Google

treter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instructionen nicht gebunden.

§ 12. Kein Mitglied des Zollparlaments darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

§ 13. Ohne Genehmigung des Zollparlaments kann kein Mitglied desselben während der Sitzungs-Periode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Zollparlaments wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungs-Periode aufgehoben.

§ 14. Die Mitglieder des Zollparlaments dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

Artikel 10.

Der Ertrag der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, der Salzsteuer und Rübenzuckersteuer in den, der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Artikel 3) unterworfenen Gebieten der vertragenden Theile, einschließlich der im Artikel 2 erwähnten Staaten oder Gebietstheile, ist gemeinschaftlich. Diese Gemeinschaft erstreckt sich auf den Ertrag der Tabacksteuer, sobald die Bestimmung im § 4 des Artikels 3 zur Ausführung gelangt sein wird.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen, und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1. Die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der nach Artikel 5. von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangs-Abgaben;
2. die Wasserzölle;

Digitized by Google

3. Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, sowie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;
4. die Zoll- und Steuerstrafen und Confiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiet verbleiben.

Artikel 11.

Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird zwischen den vertragenden Theilen, einschließlich der im Artikel 2 erwähnten Staaten oder Gebietstheile, nach dem Verhältniß der Bevölkerung ihrer, der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Artikel 3) unterworfenen Gebiete vertheilt.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten Einnahme von den Abgaben nach Abzug

1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften beruhenden Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen,
2. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3. der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
   a. bei den Eingangs- und Ausgangs-Abgaben der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Artikel 30 der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, sowie vom 12. Mai 1835, Artikel 18 der Verträge vom 10. December 1835 und 2. Januar 1836, Artikel 29 des Vertrages vom 19. Oktober 1841, Artikel 30 der Verträge vom 4. April 1853 und 16. Mai 1865 und Artikel 16 des Vertrages vom heutigen Tage),
   b. bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Controlirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden (Artikel 3 der Uebereinkunft vom 8. Mai 1867),
   c. bei der Rübenzuckersteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Verabredungen, den einzelnen Vereins-Regierungen für die Kosten der Verwaltung

Digitized by Google

dieser Steuer zu gewähren ist (Artikel 2 der Uebereinkunft vom 16. Mai 1865).

Der Stand der Bevölkerung in den Gebieten der vertragenden Theile wird alle drei Jahre ausgemittelt und die Nachweisung derselben dem Bundesrathe vorgelegt.

Artikel 12.

(Vergl. auch unten das Schlußprotokoll ad 10).

Die dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857 entsprechenden Silbermünzen der Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — werden nach der, auf diesem Vertrage beruhenden Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zoll-Hebestellen des Vereins angenommen. Hinsichtlich der Annahme der Goldmünzen bei diesen Hebestellen bewendet es bei den, die Annahme dieser Münzen im Allgemeinen betreffenden Bestimmungen des Münzvertrages.

Artikel 13.

(Vergl. auch unten das Schlußprotokoll ad 11).

Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber bestehenden Verabredungen.

Zollbegünstigungen für Maschinen und Maschinentheile sollen auch auf privative Rechnung nicht gewährt werden.

Artikel 14.

(Vergl. auch unten das Schlußprotokoll ad 12).

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr, unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungs-Verhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Digitized by Google

Artikel 15.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statthaben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein- oder ausgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Staate, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 16.

(Vergl. auch unten das Schlußprotokoll ad 13).

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten für die Eingangs- und Ausgangs-Abgaben kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Man wird, so weit nicht ausnahmsweise etwas Anderes verabredet ist, keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zoll-Directionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die den letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.

Digitized by Google

2. Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zoll-Erhebungs- und Aufsichts- oder Control-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zoll-Gefällen nach der im Artikel 11 getroffenen Vereinbarung in Abzug gebracht werden.
3. Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehältern und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.
4. Man wird auch ferner darauf bedacht sein, durch Feststellung allgemeiner Normen die Besoldungs-Verhältnisse der Beamten bei den Zoll-Erhebungs- und Aufsichts-Behörden, ingleichen bei den Zoll-Directionen in möglichste Uebereinstimmnng zu bringen.

Die Vereinsstaaten machen sich verbindlich, für die Diensttreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche an den Zoll-Einnahmen durch Dienst-Untreue eines Angestellten erfolgen, oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erhoben hatte, ganz allein zu vertreten sind und bei der Revenüentheilung dem betreffenden Staate zur Last fallen.

In Betracht, daß die Kosten für die inneren Steuerämter oder Hallämter oder Packhöfe einem jeden Vereinsstaate zur Last fallen, bleibt es jedem derselben überlassen, solche Aemter innerhalb seines Gebietes in beliebiger Zahl zu errichten, so daß in Beziehung auf deren Competenz und Personal-Bestellung keine anderen als diejenigen Beschränkungen eintreten, welche aus der Vereins-Zollordnung

Digitized by Google

und den bestehenden Instructionen und Verabredungen hervorgehen.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins soll auf den Brief- und Fahrposten portofrei befördert werden und es ist zur Begründung dieser Portofreiheit der Correspondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache" zu versehen.

Artikel 17.

Die von den Erhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extracte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres, beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an den gemeinschaftlichen Abgaben werden von den Directiv-Behörden nach vorangegangener Prüfung in Haupt-Uebersichten zusammengetragen, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Uebersichten an den Ausschluß des Bundesrathes für das Rechnungswesen (Art. 8 § 3) eingesendet. Außerdem erhält derselbe je bis zum letzten März für die am letzten December des Vorjahres abgelaufenen vier Monate und bis zum 10. November für die am letzten August abgelaufenen acht Monate eine Haupt-Uebersicht der constatirten Einnahme an Rübenzuckersteuer und der in Anrechnung zu bringenden Kosten für die Verwaltung dieser Steuer.

Der Ausschuß fertigt auf den Grund dieser Uebersichten, und zwar für die Zölle und die Salzsteuer von drei zu drei Monaten, für die Rübenzuckersteuer im April und November jeden Jahres, die provisorische Abrechnung zwischen den vertragenden Theilen, übersendet dieselbe den Central-Finanzstellen der letzteren und trifft zugleich Einleitung, um die etwaige Minder-Einnahme des einen oder des anderen vertragenden Theiles gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesammt-Einnahme zuständigen Revenüen-Antheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Theile, bei denen eine Mehr-Einnahme stattgefunden hat, auszugleichen. Herauszahlungen, welche auf Grund der Abrechnung über die Rübenzuckersteuer für die vier Monate vom 1. Sep-

Digitized by Google

tember bis zum letzten December zu leisten sind, werden am 1. September des folgenden Jahres fällig.

Damit diejenigen der vertragenden Theile, welche in den Fall kommen, Herauszahlungen zur Ausgleichung ihrer Minder-Einnahmen von den Kassen anderer Regierungen zu empfangen, jedesmal sobald wie möglich zu ihrem Guthaben gelangen, wird von dem Ausschuß gleichzeitig mit jeder vierteljährlichen Abrechnung ein Vertheilungsplan entworfen, worin die Geldbeträge, welche einzelne der vertragenden Theile zu dem angegebenen Zwecke aus den Kassen eines anderen zu empfangen haben, in runden Summen ausgeworfen, und die Kassen, von denen die Zahlung zu leisten ist, bezeichnet werden.

Nach diesem Vertheilungsplane, welcher zugleich mit der jedesmaligen Abrechnung an die Central-Finanzstellen gelangt, wird verfahren, und das Erforderliche zu dessen Ausführung veranlaßt, insofern nicht etwa gegen denselben erhebliche Anstände obwalten, in welchem Falle diese dem Bundesrathe unverzüglich mitzutheilen sind. Wegen Forderungen, welche mit der Zoll-Abrechnung nicht in Verbindung stehen, werden die herauszuzahlenden Beträge nicht zurückgehalten werden.

Bei der Uebersendung des erwähnten Vertheilungsplans wird der Ausschuß angeben, inwiefern bei dessen Entwerfung nach den bereits zum Voraus geäußerten Wünschen der vertragenden Theile verfahren worden ist, und somit deren ausdrückliche Billigung der desfallsigen Vorschläge mit Bestimmtheit angenommen werden kann.

Die definitiven Jahres-Abrechnungen legt der Ausschuß mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vor.

Artikel 18.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem Vereinsstaate in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse dem Bundesrathe des Zollvereins mitgetheilt werden.

Artikel 19.

Die Erhebung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben (Artikel 10) bleibt jedem Vereinsstaate, soweit

Digitized by Google

derselbe sie bisher ausgeübt hatte, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Es werden daher in jedem dieser Staaten bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Erhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, die Beamten und Diener auch ferner von der Landes-Regierung ernannt.

In jedem dieser Vereinsstaaten, mit Ausnahme des Thüringischen Vereinsgebietes, wird die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirks-Behörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer, oder, wo sich das Bedürfniß hierzu zeigt, mehreren Zolldirectionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind. Die Bildung der Zolldirectionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staats-Regierungen überlassen, der Wirkungskreis derselben aber kann, insoweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine vom Bundesrathe des Zollvereins festzustellende Instruction bezeichnet werden.

In dem Thüringischen Vereinsgebiete vertritt der gemeinschaftliche General-Inspector in den Berührungen mit dem Bundesrathe und mit den Zollbehörden der anderen Vereinsstaaten die Stelle einer Zolldirection.

Artikel 20.

(Vergl. unten das Schlußprotokoll ad 15).

Für Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei der Erhebung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben hat das Präsidium Sorge zu tragen.

Es ordnet zu diesem Zwecke, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen (Art. 8 § 3), den Haupt-Zollämtern sowohl an den Grenzen, als im Innern (Hauptsteuerämter mit Niederlagen) und den Directiv-Behörden Vereins-Beamte bei.

Die den Hauptämtern beigeordneten Controleure haben von allen Geschäften derselben und der Neben-Aemter in Beziehung auf die Grenzbewachung und das Verfahren bei der Zoll- und Steuer-Erhebung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf

Digitized by Google

die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten. Ihre dienstliche Stellung und ihre Befugnisse werden durch eine Instruction geregelt.

Die den Directiv-Behörden beigeordneten Bevollmächtigten haben sich von allen vorkommenden Verwaltungs-Geschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen.

Ihr Geschäftsverhältniß ist durch eine besondere Instruction näher bestimmt, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Bevollmächtigten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Verwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, angenommen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein soll, eintretende Anstände und Meinungs-Verschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der Vereinsstaaten werden überdies dem Bundesrathe auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten mittheilen.

Die Gehälter und alle übrigen Kosten der Vereins-Controleure und Bevollmächtigten trägt der Verein.

Artikel 21.

Die vertragenden Theile werden Erfindungs-Patente und Privilegien nur unter Beachtung der in der Uebereinkunft vom 21. September 1842 festgestellten Grundsätze ertheilen.

Sollte einer von ihnen während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages von dieser Verpflichtung zurücktreten wollen, so wird er seinen Rücktritt den übrigen vertragenden Theilen drei Monate vor der Ausführung erklären. Dieser Rücktritt darf sich jedoch weder auf die Bestimmung unter Nr. III. der gedachten Uebereinkunft, noch auf die Verpflichtung erstrecken, die Angehörigen der übrigen vertragenden Theile sowohl in Betreff der Verleihung von Pa-

Digitized by Google

tenten, als auch hinsichtlich des Schutzes für die, durch die Patent-Ertheilung begründeten Befugnisse den eigenen Angehörigen gleich zu behandeln.

Artikel 22.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Commune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinstaaten bilden, und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in den Gebieten keines der vertragenden Theile überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, welche von Corporationen oder Privatpersonen oder auf Actien angelegt sind oder angelegt werden möchten, insofern dieselben nur Nebenstraßen sind oder blos lokale Verbindungen einzeiner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken.

An Stelle der vorstehend in Beziehung auf die Höhe der Chausseegelder eingegangenen Verbindlichkeit tritt für Oldenburg die Verpflichtung, die dermaligen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 23.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß

Digitized by Google

treffen (Recognitions-Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet worden ist, oder verabredet werden wird.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreßacte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle oder Wasser-Wegegelder nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Diese Abgaben sollen jedoch den Betrag von 1/4 Gr. vom Zollcentner oder 1 Kr. vom Bayerischen Centner für die Meile nicht übersteigen.

Auf allen diesen Flüssen wird jeder Vereinsstaat die Angehörigen der anderen Vereinsstaaten, deren Waaren und Schiffsgefäße in jeder Beziehung, insbesondere auch hinsichtlich der Binnenschifffahrt, gleich seinen eigenen behandeln.

Artikel 24.

In den Gebieten der vertragenden Theile sollen Stapel- und Umschlagsrechte auch ferner nicht zulässig sein. Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 25.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben werden, und mit Ausnahme der Abgaben für die Befahrung der nicht im Staatseigenthum befindlichen künstlichen Wasserstraßen, die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Alle diese Abgaben sollen von den Angehörigen aller Vereinsstaaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Angehörigen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zoll-Ermittelung oder überhaupt einer zoll-

Digitized by Google

amtlichen Controle statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Artikel 26.

Die vertragenden Theile werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Angehörigen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Angehörigen eines Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Angehörigen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbtreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Vereinsstaate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen, oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereins-Staate die Angehörigen der anderen Vereinsstaaten ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Artikel 27.

Die vertragenden Theile werden gemeinschaftlich dahin wirken, für das Maß-System und, soweit nöthig für das Gewichts-System ihrer Gebiete die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Artikel 28.

Die Seehäfen der Staaten des Norddeutschen Bundes sollen dem Handel der Angehörigen der übrigen vertragenden Theile gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den eigenen Angehörigen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handels-

Digitized by Google

plätzen angestellten Consuln eines oder des anderen der vertragenden Theile veranlaßt werden, der Angehörigen der übrigen Vereinsstaaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 29.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Er soll, sofern er nicht vor dem 1. Januar 1876 von dem einen oder dem anderen der vertragenden Theile aufgekündigt wird, auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Er soll alsbald zur Ratification der vertragenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens am 31. Oktober des laufenden Jahres in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 8. Juli 1867.

(gez.) von Pommer-Esche. von Philipsborn. Delbrück. Weber. Herbig. von Thümmel. von Spitzemberg. Riecke. Mathy. Ewald. Thon. von Liebe.

Schluß-Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 8. Juli 1867.

Die Unterzeichneten vereinigen sich heute, um den in Vollmacht ihrer hohen Committenten vereinbarten Vertrag über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende, der Schluß-Verhandlung vorbehaltene Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in gegenwärtiges Schluß-Protokoll niedergelegt wurden.

1.) Zum Artikel 1 des Vertrages.

1. Die Verabredung, welche im Artikel 1. des Vertrages über die Wirksamkeit der daselbst genannten Verträge getroffen ist, soll auch auf diejenigen näheren Bestimmungen und Abreden, welche in den zu jedem dieser

Digitized by Google

Verträge gehörigen Protokollen enthalten sind, sowie überhaupt auf alle in Folge der Zollvereinigungs-Verträge zum Vollzuge derselben und zur weiteren inneren Ausbildung des Vereins getroffenen Vereinbarungen Anwendung finden.

2. Durch die Bestimmung in diesem Artikel wird der Berücksichtigung der in Schleswig-Holstein bestehenden besonderen Verhältnisse bei der daselbst vorzunehmenden Zollorganisation nicht vorgegriffen.

2.) Zum Artikel 3 § 7. des Vertrages.

Man ist übereingekommen, daß, als Ausnahme von dem, bei Ausführung der Vorschrift im § 43 des Zollgesetzes seither befolgten Grundsatze, Roheisen und altes Brucheisen, welches für Eisengießereien, Hammerwerke und Walzwerke zur Verarbeitung mit der Bestimmung eingeht, die daraus gefertigten Waaren in das Ausland auszuführen oder für den Bau von Seeschiffen zu verwenden, unter den in der Anlage A.*) näher bezeichneten Bedingungen und Controlen, auf Vereins-Rechnung zollfrei abgelassen werden kann.

3.) Zum Artikel 4 des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß die Bestimmung im Artikel 4, indem sie die Fortdauer des in einzelnen Vereinsstaaten zur Zeit bestehenden Verbots der Einfuhr von Spielkarten ausschließt, der Befugniß der Vereins-Regierungen keinen Eintrag thut, wie von inländischen, so auch von den aus anderen Vereinsstaaten oder aus dem Vereins-Auslande eingehenden Spielkarten eine Stempel-Abgabe zu erheben. Letztere wird von fremden Spielkarten mit keinem höheren Betrage erhoben werden, als von den, im Lande der Erhebung verfertigten.

Spielkarten, welche aus dem freien Verkehr eines Vereinsstaates nach einem Vereinsstaate, in welchem eine Stempel-Abgabe erhoben wird, zum Verbleib oder zum Durchgange versendet werden, unterliegen der Uebergangsschein-Controle.

4.) Zum Artikel 5. Nr. II. §§. 2, 3, 4, 5 und 7 des Vertrages.

Die im Artikel 11 des Vertrages vom 16. Mai 1865

*) Vergl. Hirth's „Annalen", 1. Heft, S. 41.

Digitized by Google

unter Nr. II. §§. 2, 3, 4, 5 und 7 enthaltenen, auf die innere Steuer vom Taback bezüglichen Verabredungen sind in den Vertrag vom heutigen Tage nur deshalb nicht übernommen worden, weil sie ihre Erledigung finden werden, sobald die im Artikel 3 § 4 des Vertrages vom heutigen Tage getroffene Bestimmung zur Ausführung gelangt sein wird. Sie bleiben daher bis zu diesem Zeitpunkte in voller Wirksamkeit.

5.) Zum Artikel 5. § 5 des Vertrages.

Eine Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben oder bei der Ausfuhr solcher Erzeugnisse nach anderen Vereinsstaaten rückvergütet werden, ist unter B. beigefügt.*)

6.) Zum Artikel 6 des Vertrages.

In Beziehung auf die schon bisher zum Zollverein gehörigen Staaten bleiben diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeschlossenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

7.) Zum Artikel 8 § 3. des Vertrages.

Der Aufwand für die, den Ausschüssen zur Verfügung gestellten Beamten wird zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Süddeutschen Staaten nach dem Verhältniß vertheilt werden, in welchem die, in die Kasse des ersteren fließenden Zölle und Verbrauchs-Abgaben zu den Antheilen stehen, welche die letzteren von den, nach Artikel 10 des Vertrages in die Gemeinschaft fallenden Abgaben erhalten.

8.) Zum Artikel 8 § 6. des Vertrages.

Preußen wird, unbeschadet seiner ausschließlichen Berechtigung, im Namen des Vereins Handels- und Schifffahrts-Verträge mit fremden Staaten einzugehen, bei Verträgen mit Oesterreich und der Schweiz die angrenzenden Vereinsstaaten zur Theilnahme an den, dem Abschluß vorangehenden Verhandlungen einladen. Im Falle eine Uebereinstimmung nicht zu erzielen, wird es dessenungeachtet bei der Bestimmung des § 6. sein Bewenden behalten.

*) Vergl. Hirth's „Annalen", 1. Heft, S. 43.

Digitized by Google

9.) Zum Artikel 8 § 12 des Vertrages.

1. Die Functionen, welche durch die, im § 1. des gegenwärtigen Protokolls bezeichneten Bestimmungen, Abreden und Vereinbarungen der General-Conferenz übertragen sind, gehen auf den Bundesrath des Zollvereins über.

2. Man ist darüber einverstanden, daß der Bundesrath des Zollvereins auch diejenigen, seinem Geschäftskreise angehörenden Angelegenheiten zu erledigen hat, welche aus der Zeit vor dem 1. Januar k. J. herrühren und auf dem vertragsmäßigen Wege nicht haben erledigt werden können.

10) Zum Artikel 12 des Vertrages.

Zur Vermeidung der Unzuträglichkeiten, welche die im Artikel 12. des Vertrages vom heutigen Tage erneuerte Verpflichtung zur gegenseitigen Annahme der Silbermünzen bei allen Zollhebestellen mit Rücksicht auf die obwaltende Verschiedenheit des Münzfußes herbeiführen kann, ist verabredet, daß

a. die aus den Abrechnungen über die gemeinschaftlichen Einnahmen sich ergebenden Herauszahlungen an andere Vereinsstaaten, soweit sie nicht durch die bei den Zollkassen eingegangenen Münzen des empfangenden Staats oder der mit letzterem in genauer Uebereinstimmung stehenden Staaten geleistet werden können, nur entweder in Vereinsthalern (Artikel 8 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857), oder in ganzen Thaler- oder Guldenstücken, nicht aber in Theilstücken des Thalers oder Guldens geleistet werden sollen; auch daß

b. die bei den Zollkassen solcher Vereinsstaaten, welche nach Gulden rechnen, eingegangenen Theilstücke des Thalers, sowie umgekehrt die bei den Zollkassen der Staaten, die nach Thalern rechnen, eingegangenen Theilstücke des Guldens, sofern der empfangende Staat sich derselben nicht durch die aus der Abrechnung sich ergebenden Herauszahlungen entledigen kann, auf Verlangen bei der nächstgelegenen landesherrlichen Kasse des Vereinsstaates, dessen Stempel sie tragen, gegen ganze Thaler- und resp. Guldenstücke ausgewechselt werden sollen, ohne daß jedoch dem Staate,

Digitized by Google

welcher die Auswechselung übernimmt, anderweite Unkosten hieraus erwachsen dürfen.

11.) Zum Artikel 13 des Vertrages.

Die unter C. anliegende Nachweisung*) enthält diejenigen Beträge, welche bei dem Neubau eines Seeschiffes für die nicht speziell nachzuweisenden Eisen-Bestandtheile als Zollvergütung höchstens zu gewähren sind.

12.) Zum Artikel 14 des Vertrages.

Die unter Nr. 6. f., 2 und 3, Nr. 10. c., Nr. 12. g., Nr. 19. a. und b., Nr. 21 a. 1., Nr. 27. b. c. d. und e, Nr. 31. c., Nr. 35 b. und c., Nr. 38. b. c. und d. und Nr. 40. b. und c. der zweiten Abtheilung des bis zum 1. Juli 1865 gültig gewesenen Vereinstarifs begriffenen Gegenstände sollen, ungeachtet sie durch den gegenwärtig bestehenden Zolltarif mit geringeren Zollsätzen belegt sind, als dem im § 3 der Leipziger Meßordnung vom 4. Dezember 1833 und den analogen Bestimmungen für andere Meßplätze festgesetzten Minimalsatze auch fernerhin contofähig bleiben.

13.) Zum Artikel 16 des Vertrages.

Mit Rücksicht auf das besonders ungünstige Verhältniß, welches zwischen der Länge der Zollgrenze des Herzogthums Oldenburg auf der einen und dem Flächeninhalte, sowie der Bevölkerung desselben auf der anderen Seite obwaltet, wird Oldenburg ausnahmsweise ein Zuschuß zu seiner Pauschsumme, und zwar auf Höhe von 4500 Thalern auch ferner gewährt werden.

14.) Zum Artikel 28 des Vertrages vom 4. April 1853.

Auf Grund der Verabredung unter Nr. 13 des Schlußprotokolls vom 16. Mai 1865 ist für Oldenburg eine besondere Directiv-Behörde errichtet worden.

15.) Zum Artikel 20 des Vertrages.

1. Preußen wird zur Ausübung der ihm nach Artikel 20 des Vertrages vom heutigen Tage zustehenden Controle auch Beamte der anderen Vereinsstaaten, unter Berücksichtigung der Wünsche der betreffenden Regierungen, verwenden.

*) Vergl. Hirth's „Annalen", 1. Heft, S. 47.

Digitized by Google

2. Als Grundlage der in diesem Artikel erwähnten Instruction, welche das Geschäfts-Verhältniß der den Directiv-Behörden der Vereinsstaaten beizuordnenden Bevollmächtigten näher bestimmen soll, ist verabredet worden, daß ein solcher Bevollmächtigter da, wo er seinen Sitz erhalten hat, die nachstehend bestimmte Wirksamkeit auszuüben berechtigt sein soll.

a. Derselbe kann allen Sitzungen der Directiv-Behörde beiwohnen. Eine jede Verfügung und Anweisung, welche die letztere oder deren Vorstand in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben an die ihr untergeordneten Behörden ergehen läßt, muß vor der Ausfertigung ihm, sofern er am Orte anwesend ist, zur Einsicht im Concepte vorgelegt und darf nicht eher ausgefertigt werden, als nachdem er sein Visa beigesetzt hat.

b. Dieses Visa soll der Bevollmächtigte zwar weder verweigern noch verzögern dürfen, bei Ertheilung desselben ist er jedoch berechtigt, wenn er befürchtet, daß aus dem Vollzuge der Verfügung oder Anweisung ein Nachtheil für den Zollverein entstehen möchte, seine abweichende Ansicht motivirt auf dem Conzepte zu vermerken, und zu verlangen, daß die Directiv-Behörde wenigstens gleichzeitig mit dem Erlasse der fraglichen Verfügung an das ihr vorgesetzte Ministerium Bericht erstatte.

c. In so fern das Letztere nicht rechtzeitig Abhülfe getroffen haben, oder eine Verständigung mittelst Correspondenz der Ministerien oder der obersten Zollbehörden der betreffenden Staaten nicht inzwischen eingetreten sein sollte, ist an den Bundesrath des Zollvereins zu recurriren, um die Differenz und den etwanigen Anspruch auf Entschädigung des Vereins gegen diejenige Regierung, deren Behörde dazu Veranlassung gegeben hat, zur Entscheidung zu bringen.

d. Zu den Befugnissen des Bevollmächtigten gehört auch die Visitation des Grenz- und Revisionsdienstes auf der Zolllinie und des Verfahrens bei der Zoll- und Steuer-Erhebung in dem Gebiete, wo er beglaubigt ist, wobei derselbe sich der Beihülfe der ihm hierzu zugewiesenen Beamten bedienen kann. Er ist jedoch

Digitized by Google

nicht berechtigt, bei solchen Revisionen Befehle an die Zoll- oder Steuerbeamten zu ertheilen oder Anordnungen in der Verwaltung zu treffen, vielmehr kann er nur bei der betreffenden Directiv-Behörde die schleunige Abstellung der von ihm etwa entdeckten Mängel in Antrag bringen.

e. Es steht dem Bevollmächtigten, wie jedem Mitgliede der Directiv-Behörde, die Einsicht der Akten, Bücher, Rechnungen und Register ꝛc. sowohl dieser Behörde, als auch der Zoll- und Steuer-Erhebungs-Behörden zu.

f. Er kann die Rechnungen über die gemeinschaftlichen Abgaben prüfen und dagegen Erinnerungen machen, ohne jedoch die Führung und Abnahme derselben, ingleichen die Entscheidung der Erinnerungen durch die dem Rechnungsführer vorgesetzte Dienst-Behörde aufzuhalten. Findet er die Entscheidung dem Vereins-Interesse nicht entsprechend, so hat er den betreffenden Gegenstand bei dem Bundesrathe zur Anzeige zu bringen.

16) Zum Artikel 22 des Vertrages.

In Betreff des Betrages des Chausseegeldes im Königreich Sachsen und in denjenigen zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Ländern, wo die Meilen eben so lang, als die Sächsischen Meilen sind, verbleibt es bei den darüber in den Schluß-Protokollen zu den Verträgen vom 30. März und 11. Mai 1833 getroffenen Verabredungen.

17) Zum Artikel 26 des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß die im dritten Absatze des Artikels 26 bezeichneten Gewerbetreibenden und Reisenden Waaren zum Verkauf auch ferner nicht mit sich führen, aufgekaufte Waaren aber selbst nach dem Bestimmungsorte mitnehmen dürfen.

Das hiernach anzuwendende Formular für die Gewerbe-Legitimations-Karten ist unter D beigefügt.*)

Die sämmtlichen Bevollmächtigten ertheilen sich gegenseitig die Zusicherung, daß, wie dies auch bei den früheren Zollvereinigungs-Verträgen geschehen ist, ihre Regierungen mit der Ratification des Vertrages zugleich auch die im

*) Vergl. Hirth's „Annalen", 1. Heft, S. 47.

Digitized by Google

gegenwärtigen Protokoll enthaltenen Verabredungen, ohne weitere förmliche Ratification derselben, als genehmigt ansehen und aufrecht erhalten werden.

Der Vertrag ward hierauf in Einem Exemplare, welches für den Gesammt-Verein im Königlich Preußischen Geheimen Staats-Archiv aufbewahrt werden soll, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt, und sollen die bereits vorbereiteten Abdrücke Preußischer Seits nach erfolgter Beglaubigung sofort den Bevollmächtigten der übrigen Vereins-Regierungen zugestellt werden.

Nachdem endlich noch constatirt war, daß die Ratification des Vertrages für den Norddeutschen Bund nur durch dessen Präsidium zu erfolgen habe, und daß, wie bereits in früheren ähnlichen Fällen geschehen, eine solche Form der Ratification gewählt werden könne, wodurch der Gegenstand der letzteren, ohne vollständige Einrückung der Vertrags-Artikel, hinlänglich genau bezeichnet wird, wurde auch gegenwärtiges Protokoll in einem Exemplare, nach geschehener Verlesung unterzeichnet und von den Königlich Preußischen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der alsbaldigen Mittheilung beglaubigter Abdrücke an die übrigen Bevollmächtigten, nebst dem Vertrage, behufs der weiteren Beförderung an das Königliche Geheime Staats-Archiv in Empfang genommen. G. w. o.

Handels- und Schifffahrtsverträge

des

Zollvereins resp. einzelner Staaten desselben

mit andern Staaten.

Mit Griechenland unterm 31. Juli (12. Aug.) 1839. (Preuß. Ges.-Samml. 1840. Nr. 5.)

mit der Ottomanischen Pforte unterm 10. (21.) Oct. 1840. (Ges.-Samml. 1841. 15.)

mit Großbritannien unterm 2. März 1841. (Ges.-Sammlung 1841. 7.)

mit Belgien unt. 1. Sept. 1844. (Ges.-Samml. 1844. Nr. 38.)

mit Sardinien unterm 23. Juni 1845 (Additionalconven-

Digitized by Google

tionen vom 20. Mai 1851 und vom 28. Oct. 1859) Geſ.-Samml. 1845. Nr. 34.
mit dem Königreich beider Sicilien unterm 27. Jan. 1847. (Preuß. Handelsarchiv 47. II. 1. ff.)
mit den Niederlanden unterm 31. Dez. 1851. (Pr. H. 52. I. 239. ff.)
mit Oeſterreich unt. 19. Februar 1853. Pr. H. 53. I. 241 ff.)
mit Mexico unterm 10. Juli und 31. Dez. (1855. Pr. H. 56. I. 639. ff.)
mit Bremen unterm 26. Jan. 1856. (Pr. H. 56. I. 285. ff.) und unterm 14. Dez. 1865 (Pr. H. 66. I. 341.)
mit Uruguay unterm 21. Juni 1856. (Pr. H. 56. II. 286.)
mit Perſien unterm 25. Juni 1857. (Pr. H. 57. I. 660.)
mit der Argentiniſchen Conföderation unterm 19. Sept. 1857. (Pr. H. 58. I. 113.)
mit den Joniſchen Inſeln unterm 11. Nov. 1857. (Pr. H. 57. II. 609.)
mit Paraguay unterm 1. Aug. 1860. (Pr. H. 62. I. 257.)
mit China unterm 2. Sept. 1861 (zugleich mit den Großherzogthümern Mecklenburg und den Hanſeſtädten). (Pr. H. 63. I. 528.)
(Preußens) mit Japan unterm 24. Jan. 1862. (Pr. H. 64. I. 257.)
mit Siam (zugleich mit den Großherzogthümern Mecklenburg) unterm 7. Febr. 1862. (Pr. H. 65. I. 1.)
mit der Türkei unterm 20. März 1862. (Pr. H. 63. I. 284.)
mit Frankreich unterm 2. Auguſt 1862. (Pr. H. 65. I. 493.) vgl. Frankreich.
(Preußens) mit Belgien unterm 28. März 1863. (Pr. H. 63. I. 371.)
mit Chili unterm 31. Juli 1863. (Pr. H. 63. II. 505.)
mit Oeſterreich unterm 11. April. 1865. (Pr. H. 65. II. 1.)
mit Belgien unterm 22. Mai 1865. (Pr. H. 65. II. 26.)
mit Großbritannien unt. 30. Mai 1865. (Pr. H. 65. II. 27.)
(Preußens Schifffahrts-Vertrag) mit Großbritannien unterm 16. Aug. 1865. (Pr. H. 66. I. 289.)
mit Bremen unterm 14. Dez. 1865. (Pr. H. 66. I. 341.)
mit Italien unterm 12. März 1866. (Pr. H. 66. I. 317.) (des Norddeutſchen Bundes Schifffahrtsvertrag).
mit Italien unterm 14. Oct. 67. (Bundes-Geſetzbl. Nr. 14.

Digitized by Google

II.

Persönlicher Theil.

Digitized by Google

Digitized by Google

Uebersicht

der

Wahlkreise für das Deutsche Zollparlament

und ihrer Abgeordneten.

---

a. Norddeutscher Bund.

Wahlkreise.	Abgeordnete.	Fraction.

A. Königreich Preußen.

I. Provinz Preußen.

Regierungsbezirk Königsberg.

1. Memel-Heydekrug	v. Moltke	conservativ
2. Labiau-Wehlau	Eichmann	"
3. Stadt Königsberg	Vog. v. Falckenstein	"
4. Kr. Königsberg-Fischhausen	v. Hülleſſem	"
5. Heiligenbeil-Pr. Eylau	v. Kalcktein	"
6. Braunsberg-Heilsberg	Pohlmann	frei-conserv.
7. Pr. Holland-Mohrungen	v. Below	conservativ
8. Osterode-Neidenburg	v. Weitzel	"
9. Allenstein-Rössel	Strousberg	—
10. Rastenburg-Gerdauen-Friedl.	v. Romberg	conservativ

Regierungsbezirk Gumbinnen.

1. Tilsit-Niederung	Graf Keyserling	conservativ
2. Ragnit-Pillkallen	Sperber	"
3. Gumbinnen-Insterburg	Prinz Albrecht	"
4. Stallupönen-Goldap-Darkehmen	Grf. Itzenplitz	"
5. Angerburg-Lötzen	Graf Lehndorff	"
6. Oletzko-Lyck-Johannisburg	v. Simpſon	"
7. Sensburg-Ortelsburg	v. Saltzwedell	"

Digitized by Google

Wahlkreise.	Abgeordnete.	Fraction.
Regierungsbezirk Danzig.		
1. Elbing-Marienburg	v. Brauchitsch	conservativ
2. Kreis Danzig	v. Auerswald	"
3. Stadt Danzig	Lesse	freie Vereinig.
4. Neustadt-Carthaus	v. Czarlinski	polnisch
5. Berent-Pr. Stargardt	v. Jackowski	"
Regierungsbezirk Marienwerder.		
1. Stuhm-Marienwerder	Conrad	nat.-liberal
2. Rosenberg-Löbau	Grf. Dohna-Finckenstein	conservativ
3. Graudenz-Strasburg	v. Hennig	nat.-liberal
4. Thorn-Culm	Meyer	"
5. Schwetz	Techow	"
6. Conitz	v. Radkiewicz	polnisch
7. Schlochau-Flatow	Grf. zu Eulenburg	conservativ
8. Deutsch-Crone	Günther-Marzdorf	frei-conserv.

II. Provinz Posen.

Regierungsbezirk Posen.

1. Stadt u. Kreis Posen	Krieger	nat.-lib.
2. Samter-Birnbaum-Obornik	v. Bethmann	Centrum
3. Meseritz-Bomst	v. Unruhe-Bomst	frei-conserv.
4. Buk-Kosten	v. Chlapowski I.	polnisch
5. Kröben	v. Chlapowski II.	"
6. Fraustadt	v. Puttkamer I.	nat.-liberal
7. Schrimm-Schroda	Grf. Kwilecki	polnisch
8. Wreschen-Pleschen	v. Niegolewski	"
9. Krotoschin	v. Graeve	"
10. Adelnau-Schildberg	Pilaski	"
Regierungsbezirk Bromberg.		
1. Czarnikau-Chodziesen	—	—
2. Wirsitz-Schubin	v. Sänger	Centrum
3. Bromberg	v. Saucken	Fortschritt
4. Inowraclaw-Mogilno	Kantak	polnisch
5. Gnesen-Wongrowitz	v. Buchowski	"

Digitized by Google

Wahlkreise.	Abgeordnete.	Fraction.

III. Provinz Brandenburg.

Stadt Berlin.

1. Stadtbez. 1—30	Hagen	Fortschritt
2. „ 31—60, 77, 80 u. 81	v. Hoverbeck	„
3. „ 74, 76, 78. 79, 82 bis 101.	Moritz Wiggers	„
4. Stadtbez. 61—73, 75, 102 bis 123, 125, 128—131	Runge	„
5. Stadtbez. 124, 126, 127, 132 bis 153, 186—189	F. Duncker	„
6. Stadtbez. 154—185, 190 bis 210	Schulze-Delitzsch	„

Regierungsbezirk Potsdam.

1. West-Priegnitz	v. Jagow	conservativ
2. Ost-Priegnitz	v. Karstedt	„
3. Ruppin-Templin	Grf. v. Arnim	frei-conserv.
4. Prenzlau-Angermünde	v. Arnim-Kröchl.	„
5. Ober-Barnim	v. Eckardstein	Centrum
6. Nieder-Barnim	v. Treskow	conservativ
7. St. Potsdam-Ost-Havelland	v. Luck	„
8. West-Havelland	Graf v. Bredow	„
9. Zauch-Belzig-Jüterb.-Luckenw.	v. Watzdorf	„
10. Teltow-Beeskow-Storkow	v. Roon	„

Regierungsbezirk Frankfurt.

1. Arnswalde-Friedeberg	v. Wedemeyer	conservativ
2. Landsberg-Soldin	v. Cranach	„
3. Königsberg i. N.	v. Levetzow	„
4. St. Frankfurt-Lebus	Simson	nat.-liberal
5. Sternberg	v. Waldaw	conservativ
6. Züllichau-Krossen	v. Steinmetz	„
7. Guben-Lübben	Grf. v. Kleist	„
8. Sorau	v. Puttkamer II.	nat.-liberal
9. Cottbus-Spremberg	Köster	conservativ
10. Calau-Luckau	Grf. Solms-Bar.	„

IV. Provinz Pommern.

Regierungsbezirk Stettin.

1. Demmin-Anclam	Grf. Schwerin	nat.-liberal
2. Ueckermünde-Usedom-Wollin	Frh. v. Patow	Centrum
3. Randow-Greifenhagen	Stavenhagen II.	conservativ
4. Stadt Stettin	G. Müller.	nat.-liberal
5. Pyritz-Saatzig	v. Schöning	conservativ
6. Naugard-Regenwalde	v. Blanckenburg	„
7. Greiffenberg-Cammin	v. Thadden	„

Digitized by Google

Wahlkreise.	Abgeordnete.	Fraction.
Regierungsbezirk Cöslin.		
1. Stolp-Lauenburg	v. Denzin	conservativ
2. Bütow-Rummelsb.-Schlawe.	Gf. Blumenthal	"
3. Fürstenthum	v. Schröder	"
4. Belgard-Schievelbein-Dramb.	v. Arnim-Heinr.	"
5 Neustettin	Wagener	"
Regierungsbezirk Stralsund.		
1. Rügen-Franzb.	v. Hagemeister	frei-conserv.
2. Grimmen-Greifswald	v. Seeckt	conservativ

V. Provinz Schlesien.

Regierungsbezirk Breslau.

1. Guhrau-Steinau-Wohlau	v. Frankenberg	conservativ
2. Militsch-Trebnitz	Grf. Maltzan	frei-conserv
3. Wartenberg-Oels	Prinz Biron	conservativ
4. Namslau-Brieg	v. Vincke (Olbend.)	Centrum
5. Ohlau-Nimptsch-Strehlen	v. Eicke	conservativ
6. Stadt Breslau, östl. Theil	v. Kirchmann	Fortschritt
7. Stadt Breslau, westl. Theil	Ziegler	" "
8. Breslau-Neumarkt	Wachler	nat.-liberal
9. Striegau-Schweidnitz	Grf. Pückler	conservativ
10. Waldenburg	Fürst v. Pleß	frei-conf.
11. Reichenbach-Neurode	Twesten	nat.-liberal
12. Glatz-Habelschwerdt	Künzer	frei-conserv.
13. Frankenstein-Münsterberg	Gitzler	" "
Regierungsbezirk Oppeln.		
1. Creuzurg-Rosenberg	Gf. Bethusy-Huc	frei-conserv.
2. Oppeln	v. Mühler	conservativ
3. Gr. Strehlitz-Cosel	Gf. Renard	frei-conserv.
4. Lublinitz-Tost-Gleiwitz	H. v. Ujest	" "
5. Kreis Beuthen, nördl. Theil	Gf. Henckel	nat.-liberal
6. Kreis Beuthen, südl. Theil	Ulrich	—
7. Pleß-Rybnick	Herz. v. Ratibor	frei-conserv.
8. Ratibor	Fürst Lichnowski	" "
9. Leobschütz	Engel I.	nat.-liberal
10. Neustadt	Grf. Oppersdorff	frei-conserv.
11. Falkenberg-Grottkau	Grf. Frankenberg	" "
12. Neiße	Friedenthal	Centrum

Digitized by Google

Wahlkreise.	Abgeordnete.	Fraction.
Regierungsbezirk Liegnitz.		
1. Grünberg=Freistadt	v. Grävenitz I.	conservativ
2. Sagan=Sprottau	zur Megede	freie Vereinigung
3. Glogau	Bail	nat.=liberal
4. Lüben=Bunzlau	Gf. Dohna=Kotzen.	" "
5. Löwenberg	v. Cottenet	conservativ
6. Haynau=Goldberg=Liegnitz	Assmann	nat.=liberal
7. Landshut=Jauer=Bolkenhayn	Grf. Stolberg	conservativ
8. Schönau=Hirschberg	v. Grävenitz II.	"
9. Lauban=Görlitz	Müller	Fortschritt
10. Rothenburg=Hoyerswerda †)	v. Seydewitz I.	conservativ
VI. Provinz Sachsen.		
Regierungsbezirk Magdeburg.		
1. Salzwedel=Gardelegen	Grf. Schulenburg	conservativ
2. Osterburg=Stendal	v. Bismarck=Br.	"
3. Jerichow I. u. II.	v. Brauchitsch II.	"
4. Stadt Magdeburg	v. Unruh	nat.=liberal
6. Wolmirstedt=Neuhaldensleben	v. Forckenbeck	" "
7. Wanzleben	Regidi	frei=conserv.
9. Aschersleben=Calbe	Dietze	" "
8. Oschersl.=Halberst.=Wernig.	v. Bernuth	Centrum
Regierungsbezirk Merseburg.		
1. Liebenwerda=Torgau	v. Schaper	conservativ
2. Schweinitz=Wittenberg	Lucke	"
3. Bitterfeld=Delitzsch	v. Seydewitz II.	"
4. Saalkreis u. Stadt Halle	Stavenhagen I.	nat.=liberal
5. Mansfelder Kreise	Sombart	" "
6. Sangerhausen=Eckartsberga	Jüngken	" "
7. Querfurt=Merseburg	v. Helldorff	—
8. Naumburg=Weißenfels=Zeitz	Rohland	Fortschritt
Regierungsbezirk Erfurt.		
1. Nordhausen	v. Davier	conservativ
2. Heiligenstadt=Worbis	Frantz	frei=conserv.
3. Mühlh.=Langens.=Weißensee	v. Hagke	" — "
4. Erfurt=Schleus.=Ziegenrück*)	v. d. Heydt	

†) Mit den im Königreich Sachsen stehenden preuß. Truppen.

Digitized by Google

Wahlkreise.	Abgeordnete.	Fraction.

VII. Provinz Westfalen.

Regierungsbezirk Münster.

1. Tecklenb.-Steinhaus-Ahaus	Zurmühlen	—
2. Münster-Coesfeld	v. Kleinsorgen	freie Vereinigung
3. Borken-Recklinghausen	Meulenbergh	Fortschritt
4. Lübinghausen-Beckum-Warendorf	v. Mallinckrodt	bundesstl.-const.

Regierungsbezirk Minden.

1. Minden-Lübbecke (Jadegebiet)	v. d. Goltz	conservativ
2. Herford-Halle	v. Bodelschwingh	"
3. Bielefeld-Wiedenbrück	Waldeck	Fortschritt
4. Paderborn-Büren	v. Brenken	frei-conserv.
5. Warburg-Höxter	Graf Bocholtz	" "

Regierungsbezirk Arnsberg.

1. Wittgenst.-Siegen-Biedenkopf	v. Dörnberg	Centrum
2. Olpe-Meschede-Arnsberg	Reichensperger	—
3. Altena-Iserlohn	Kreutz	Fortschritt
4. Hagen	Harkort	"
5. Bochum	Löwe-Calbe	"
6. Dortmund	Becker	"
7. Hamm-Soest	v. Bockum-Dolffs	freie Vereinigung
8. Lippstadt-Brilon	Ohm	"

VIII. Rheinprovinz.

Regierungsbezirk Cöln.

1. Stadt Cöln	Fühling	Fortschritt
2. Kreis Cöln	Pauli I.	—
3. Bergheim-Euskirchen	Blum I.	frei-conserv.
4. Rheinbach-Bonn	v. Proff-Irnich	freie Vereinigung
5. Sieg-Waldbroel	Göddertz	" "
6. Mühlh.-Wipperfürth-Gummersbach	Bürgers	Centrum

Regierungsbezirk Düsseldorf.

1. Lennep-Mettmann	Reincke	soc.-demokr.
2. Elberfeld-Barmen	v. Schweitzer	" "
3. Solingen	v. Bunsen	nat.-liberal
4. Düsseldorf	Blömer	—

*) Mit der früher bayer. Enclave Kaulsdorf.

Digitized by Google

Wahlkreise.	Abgeordnete.	Fraction.
5. Essen	Devens	frei-conserv.
6. Duisburg	Keller	nat.-liberal
7. Mörs-Rees	v. Vincke (Hagen)	Centrum
8. Cleve-Geldern	v. Loë	—
9. Kempen	Hüffer	freie Vereinigung
10. Gladbach	Kratz	freie Vereinigung
11. Crefeld	Kanngießer	nat.-liberal
12. Neuß-Grevenbroich	O. Camphausen	—
Regierungsbezirk Coblenz.		
1. Wetzlar-Altenkirchen*)	Fürst Solms-Lich	frei-conserv.
2. Neuwied	Hosius	nat.-liberal
3. Coblenz-St. Goar (-Mainz)	v. Savigny	frei-conserv.
4. Creuznach-Simmern	L. Camphausen	—
5 Mayen-Ahrweiler	Gommelshausen	freie Vereinigung
6. Adenau-Cochem-Zell	Cornely	Fortschritt
Regierungsbezirk Trier.		
1. Daun-Prüm-Bitburg	Holzer	freie Vereinig.
2. Wittlich-Berncastel	Tobias	frei-conserv.
3. Trier	Lautz	nat.-liberal
4. Saarburg-Merzig-Saarlouis	Heyl	freie Vereinig.
5. Saarbrücken	Bruch	nat.-liberal
6. Ottweiler-St. Wendel-Meisenheim	Stumm	frei-conserv.
Regierungsbezirk Aachen.		
1. Schleid.-Malmedy-Montjoie	Engel II.	nat.-lib.
2. Eupen-Kreis Aachen	Bock	—
3. Stadt Aachen	Deutz	—
4. Düren-Jülich	v. Hilgers	Fortschritt
5. Geilenkirch.-Heinsb.-Erkelenz	v. Hompesch	frei-conserv

IX. Hohenzollern.

1. Regierungsbez. Sigmaringen	Evelt	Centrum

X. Regierungsbezirk Wiesbaden.

1. Usingen-Idstein-Homburg ꝛc.	Neubronner	nat.-liberal
2. Rüdesheim-Wiesbaden ꝛc.	K. Braun	„ „
3. Braubach-Nassau ꝛc.	v. Dieſt	conservativ
4. Diez-Limburg-Weilburg ꝛc.	Knapp	Fortschritt
5. Dillenburg-Herborn ꝛc.	v. Schwarzkoppen	Centrum
6. Stadtkreis Frankfurt a. M.	Frh. v. Rothschild	—

*) Nebst dem Preuß. Antheil des Kreises Gießen.

Digitized by Google

Wahlkreise.	Abgeordnete.	Fraction.
XI. Regierungsbezirk Cassel.		
1. Schaumb.-Hofgeismar-Wolfshagen	Oetker	nat.-liberal
2. Cassel-Melsungen	Baehr	" "
3. Fritzlar-Homberg-Ziegenhain	Bernhardi	" "
4. Eschwege-Schmalk.-Witzenh.	Harnier	" "
5. Marburg-Kirchhain-Vöhl	Nebelthau	" "
6. Hersfeld-Rotenburg-Hünfeld	Braun (Hersf.)	" "
7. Fulda-Schlüchtern-Gersfeld	Rang	freie Vereinigung
8. Hanau-Gelnhausen-Orb	Weigel	nat.-liberal
XII. Hannover.		
1. Leer-Emden-Norden 2c.	Hantelmann	nat.-liberal
2. Aurich-Esens-Papenburg	Roeben	" "
3. Lingen-Meppen 2c.	Windthorst	bundesstl.-const.
4. Osnabrück-Iburg 2c.	Miquél	nat.-liberal
5. Melle-Diepholz 2c	Buddenberg	" "
6. Hoya-Verden 2c.	v. Hammerstein	bundesstl.-const.
7. Nienburg-Neustadt a. R. 2c.	Schläger	nat.-liberal
8. Hannover-Linden 2c.	v. Münchhausen	bundesstl.-const.
9. Eldagsen-Hameln 2c.	Rebeker	nat.-liberal
10. Hildesheim 2c.	Roemer	" "
11. Einbeck-Uslar-Osterode 2c.	Albrecht	" "
12. Göttingen-Minden 2c.	Jordan I.	bundesstl.-const.
13. Herzberg-Goslar	Grf. Münster	frei-conservativ
14. Gifhorn-Peine-Celle 2c.	Planck	nat.-liberal
15. Lüchow-Gartow-Uelzen 2c.	Grf. Grote	bundesstl.-const.
16. Lüneburg-Winsen 2c.	Fromme	nat.-liberal
17. Harburg-Burtehude 2c.	Grumbrecht	" "
18. Stade-Bremervörde 2c.	Weber	" "
19. Otterndorf-Neuhaus 2c.	v. Bennigsen	" "
XIII. Schleswig-Holstein.		
1. Hadersleben-Apenrade 2c.	Krüger-Beftoft	däniſch
2. Sonderburg-Flensburg 2c.	Kraus	bundesstl.-const.
3. Schleswig-Rendsburg 2c.	Graf Baudissin	" "
4. Tondern-Husum-Tönning 2c.	Reeder	" "
5. Itzehoe-Meldorf 2c.	Lorentzen	bundesstlt.-const.
6. Glückstadt-Elmshorn 2c.	Jensen	" "
7. Kiel 2c.	Haenel	" "
8. Altona-Oldesloe 2c.	Schleiden	" "
9. Plön-Segeberg-Fehmarn 2c.	Francke	" "
XIV. Lauenburg.		
1. Wahlkreis	v. Bülow	frei-conservativ.

Digitized by Google

Wahlkreise.	Abgeordnete.	Fraction.
B. Königreich Sachsen.		
1. Zittau-Ostrau ꝛc.	Riedel	Fortschritt
2. Löbau-Bernstadt ꝛc.	Mosig v. Aehrenf.	nat.-liberal
3. Bautzen-Camenz ꝛc.	v. Salza	frei-conserv.
4. Dresden rechts d. Elbe ꝛc.	Schwarze	bundesstl.-constit
5. Dresden links d. Elbe	Wigard	Fortschritt
6. Tharandt ꝛc.	Schaffrath	"
7. Meißen-Riesa ꝛc.	v. Zehmen	frei-conserv.
8. Pirna-Stolpen ꝛc.	Schreck	Fortschritt
9. Freiberg-Oederan ꝛc.	Sachsse	bundesstlt.-const.
10. Nossen-Döbeln-Waldheim ꝛc.	Oehmichen	"
11. Oschatz-Wurzen-Grimma	Günther.	"
12. Stadt Leipzig	Stephani	nat.-liberal.
13. Amtsbez. Leipzig ꝛc.	Goetz	Volkspartei
14. Borna-Pegau ꝛc.	Gebert	Centrum
15. Mittweida-Limbach ꝛc.	Blum II.	nat.-liberal
16. Chemnitz	Försterling	social.-dem.
17. Glauchau-Meerane ꝛc.	Bebel	" "
18. Zwickau-Crimmitschau ꝛc.	Schraps	" "
19. Stollb.-Schneeberg-Geyer ꝛc.	Liebknecht	Volkspartei
20. Wolkenstein, Zschopau ꝛc.	v. Einsiedel	frei-conserv.
21. Annaberg-Eibenstock ꝛc.	Leistner	nat.-liberal
22. Auerbach-Reichenbach ꝛc.	Heubner	Fortschritt
23. Plauen-Oelsnitz-Adorf	Mammen	"
C. Mecklenburg-Schwerin.		
1. Domanium	Wachenhusen	nat.-liberal
2. Domanium	v. Thünen	" "
3. ½ Doman., ½ Ritterschaft	Grf. v. Pleßen	conservativ
4. Ritterschaft	Graf v. Bassewitz	"
5. Schwerin, Wismar u. 18Städ.	Prosch	nat.-liberal
6. Rostock u. 19 Städte	J. Wiggers	" "
D. Großherzogthum Hessen.		
1. Gießen-Grünberg-Nidda	zur Nabenau	Centrum
2. Friedberg-Vilbel-Büdingen	Wendel	—
3. Alsfeld-Lauterbach-Schotten	Grf. Solms-Laub.	Centrum
E. Braunschweig.		
1. Braunschw.-Blankenburg	Oesterreich	nat.-liberal
2. Wolfenbüttel-Helmstedt	v. Heinemann	" "
3. Gandersheim-Holzminden	Schnuse	" "
F. Sachsen-Weimar-Eisenach.		
1. Weimar	Fries	nat.-liberal
2. Neustadt	Genast	" "
3. Eisenach	v. Schwendler	" "

Digitized by Google

Wahlkreise.	Abgeordnete.	Fraction.
G. Sachsen-Altenburg.		
1. Altenburg	Wagner	nat.-liberal
H. Sachsen-Meiningen.		
1. Meiningen-Hildburghausen	Hoffmann	nat.-liberal
2. Sonnefeld-Saalfeld	Lasker	„ „
I. Sachsen-Coburg-Gotha.		
1. Coburg	Forkel	nat.-liberal
2. Gotha	Ausfeld	Fortschritt
K. Mecklenburg-Strelitz.		
1. Wahlkreis	Pogge	nat.-liberal
L. Oldenburg.		
1. Oldenburg-Lübeck-Birkenfeld	Becker	nat.-liberal
2. Varel-Jever-Brake etc.	Böckel	Fortschritt
3. Berne-Delmenhorst etc.	Russell	bundesst.-constit.
M. Anhalt.		
1. Dessau-Zerbst	Köppe	nat.-liberal
2. Cöthen-Bernburg	Baldamus	„ „
N. Schwarzburg-Sondershausen.		
1. Wahlkreis	Keyser	Centrum
O. Schwarzburg-Rudolstadt.		
1. Wahlkreis	Endemann	nat.-liberal
P. Hamburg.		
1. Wahlkreis	Hinrichsen	nat.-liberal
2. „	Richter	Fortschritt
3. „	Roß	nat.-liberal
Q. Bremen.		
1. Wahlkreis	Meier	nat.-liberal
R. Lübeck.		
1. Wahlkreis	Lienau	nat.-liberal

Digitized by Google

Wahlkreise.	Abgeordnete.	Fraction.
S. Waldeck.		
1. Wahlkreis	Lette	nat.-liberal
T. Reuß.		
1. Reuß. ält. Linie	Salzmann	nat.-liberal
2. Reuß. jüng. Linie	Jäger	" "
U. Lippe-Detmold.		
1. Wahlkreis	Hausmann	Fortschritt
V. Schaumburg-Lippe.		
Wahlkreis	Weissich	nat.-liberal

---

b. Süddeutsche Staaten.

A. Königreich Bayern.

I. Oberbayern.

1. München I.	v. Schlör	—
2. München II.	Kester	—
3. Aichach-Friedberg 2c.	v. Meixner	—
4. Ingolstadt-Freising	Frh. v. Aretin I.	—
5. Wasserburg-Erding	Freytag	—
6. Weilheim-Bruck-Landsberg	Frh. v. Eichthal	—
7. Rosenheim-Tölz-Miesbach	v. Neumayr	—
8. Traunstein-Berchtesgaden	Frh. v. Thüngen I.	—

II. Niederbayern.

1. Landshut-Dingolfing	Freih. v. Ow	—
2. Straubing-Landau-Vilshofen	Lukas	—
3. Passau-Wegscheid-Wolfstein	Krätzer	—
4. Pfarrkirchen-Griesbach	Bucher	—
5. Deggendorf-Kötzting	Frh. v. Hafenbraedl	—
6. Kelheim-Rottenburg	Sepp	—

Digitized by Google

Wahlkreise.	Abgeordnete.	Fraction.
III. Rheinpfalz.		
1. Speyer-Frankenthal	Römmich	—
2. Landau-Neustadt	Jordan II.	—
3. Germersheim-Bergzabern	v. Soyer	—
4. Zweibrücken-Pirmasens	Schwinn	—
5. Homburg-Kusel	Benzino	—
6. Kaiserslautern-Kirchheimbolanden	Kolb	—
IV. Oberpfalz.		
1. Regensburg-Burglengenfeld	Diepolder	—
2. Amberg-Eschenbach-Sulzbach	Gürster	—
3. Neumarkt-Hemau-Velburg	Joerg	—
4. Neunburg-Cham-Roding	Frh. v. Schrenck	—
5. Neustadt a. W. N.-Kemnath	Wild	—
V. Oberfranken.		
1. Hof-Münchberg-Rehau	Jansen	—
2. Bayreuth-Wunsiedel	Feustel	—
3. Forchheim-Kulmbach	Fürst v. Hohenlohe	—
4. Kronach-Lichtenfels	Pretzschner	—
5. Bamberg-Höchstadt	Schneider	—
VI. Mittelfranken.		
1. Nürnberg	Crämer	—
2. Erlangen-Fürth-Herzbruck	Marquardsen	—
3. Ansbach-Schwabach	Fr. v. Stauffenberg	—
4. Eichstädt-Weißenburg	Frh. v. Frankenstein	—
5. Dinkelsbühl-Feuchtwangen	Erhard	—
6. Rothenburg a. T.-Neustdt a. A.	M. Barth	—
VII. Unterfranken.		
1. Aschaffenburg-Obernburg	Kurz	—
2. Kitzingen-Gerolzhofen	Frh. v. Guttenberg	—
3. Lohr-Gemünden-Hammelburg	Edel	—
4. Neustadt a. S.-Kissingen	Graf v. Luxburg	—
5. Schweinfurt-Ebern-Haßfurth	Meder	—
6. Würzburg	Frh. v. Zu Rhein	—
VIII. Schwaben.		
1. Augsburg-Werthingen	K. Barth	—
2. Donauwörth-Nördlingen	Gr. Arco-Stepperg	—
3. Dillingen-Günzburg	Graf Arco-Valley	—

Digitized by Google

Wahlkreise.	Abgeordnete	Fraction
4. Illertissen = Neuulm = Memmingen	Frh. v. Aretin II.	—
5. Kaufbeuren = Füßen = Mindelheim	Miller	—
6. Immerstadt=Lindau=Kempten	Völk	—

B. Königreich Würtemberg.

1. Tettnang = Wangen = Ravensburg	Frh. v. Neurath	—
2. Waldsee=Saulgau=Riedlingen	Probst	—
3. Biberach=Laupheim=Ulm	Schäffle	—
4. Blaubeuren=Urach=Kirchheim	Frh. Varnbüller	—
5. Geislingen=Göpping.=Gmünd	Freisleben	—
6. Eßlingen = Schorndorf = Nürtingen	Deffner	—
7. Neresheim = Aalen=Ellwangen	Mohl	—
8. Crailsheim = Gerabronn=Mergenth.	Mittnacht	—
9. Künzelsau=Oehringen=Weinsberg	Tafel	—
10. Heilbronn=Brackenheim ꝛc.	Reibel	—
11. Hall=Backnang=Marbach	Oesterlen	—
12. Ludwigsburg=Cannstadt	Ramm	—
13. Stuttgart	Knosp	—
14. Calw=Nagold=Böblingen	Doertenbach	—
15. Reutlingen=Tübingen	Ammermüller	—
16. Horb=Oberndorf=Freudenstadt	Erath	—
17. Balingen = Rottweil = Tuttlingen	Bayhinger	—

C. Großherzogthum Baden.

1. Constanz=Ueberlingen=Stockach	Frh. v. Stotzingen	—
2. Engen=Donaueschingen	Kirsner	—
3. Jestetten = Waldshut = Schopfheim	Hebting	—
4. Lörrach=Müllheim=Breisach	Frh. v. Roggenbach	—
5. Freiburg = Waldkirch = Emmendingen	Fauler	—
6. Kenzingen=Lahr=Offenburg	Roßhirt	—
7. Triberg=Wolfach=Gengenbach	Dahmen	—
8. Baden=Rastatt=Bühl	Lindau	—
9. Pforzheim=Durlach=Ettlingen	Dennig	—
10. Karlsruhe=Bruchsal	Frh. v. Göler	—
11. Mannheim=Schwetzingen=Wiesloch	Diffené	—
12. Heidelbg.=Weinheim=Eberbach	Herth	—
13. Bretten=Sinsheim=Mosbach	Bluntschli	—
14. Walldürn=Tauberbischofsheim	Bissing	—

Digitized by Google

Wahlkreise.	Abgeordnete.	Fraction.

D. Großherzogthum Hessen.

(Vgl. S. 105.)

1. Darmstadt-Gr. Gerau	Fabricius	—
2. Dieburg-Offenbach	Kugler	—
3. Bensheim-Lindenfels-Neustdt.	Fink	—
4. Heppenhm.-Worms-Wimpfen	Pfannebecker	—
5. Mainz-Oppenheim	Bamberger	—
6. Bingen-Alzey-Oppenheim	Metz	—

Bemerk. Bei der Unbestimmtheit, welche in Bezug auf die Parteistellung der Süddeutschen Abgeordneten vielfach noch obwaltete, haben wir es für angezeigt gehalten, von der Ausfüllung der dritten Spalte bei ihnen vorläufig abzusehen.

Bis zum 27. April 1868 ist die Vertretung im Zollparlament vollständig mit Ausnahme eines einzigen Wahlkreises: Czarnikau-Chodziesen (1. Reg.-Bez. Bromberg).

Norddeutscher Reichstag . . .	297	Mitglieder.
Süddeutsche Abgeordnete . . .	85	„
Zusammen:	382	Mitglieder.

Digitized by Google

Die

Mitglieder des Deutschen Zollparlaments,

beziehungsweise des

Norddeutschen Reichstages.

Biographische Notizen.

Aegidi, Ludwig Karl, Dr. der Rechte, Professor der Geschichte am Akademischen Gymnasium in Hamburg (nach Bonn an die Stelle des verstorbenen Perthes berufen). Geb. 10. April 1825 zu Tilsit. Studirte 1842—47 in Königsberg i. Pr., Heidelberg, Berlin. Vom 25. März bis 9. November 1848 Privatsecretär preußischer Minister; trat am 9. Novbr. aus und lehnte Anträge zum Wiedereintritt am 19. Novbr. 1848 ab. Privatdocent in Göttingen bis 1857 (1856 entzog ihm Georg V. die venia für Staatsrecht). Professor des deutschen Rechts in Erlangen bis 1859; im Sommer 1859 zu Berlin, seit October 1859 in Hamburg. Als Mitarbeiter an Zeitungen seit 1847 (Deutsche Zeitung ꝛc.) thätig; als solcher bei den parlamentarischen Versammlungen Berlin (1848—1850), Frankfurt a. M. (Paulskirche, 1848 Juni-Juli), Erfurt (1850 März-April). Er schrieb „Der Fürstenrath seit dem Lüneviller Frieden", „Bundesrechtliche Studien" und andere juristische und histor. Brochüren und Aufsätze („Aus d. J. 1819", „Vorzeit des Zollvereins", „Preußen und der Frieden von Villafranca") und giebt seit 1861 heraus: Das Staats-Archiv, Sammlungen von Actenstücken zur Geschichte der Gegenwart (mit Alfred Klauhold), bisher

Wilhelmsstr. 52.

Digitized by Google

zwölf Bände und sechs Bände Beilagen (Ungarisches Verfassungsbuch, Krisis des Zollvereins, frei Schiff unter Feindes Flagge ꝛc.); seit 1865: Zeitschrift für deutsches Staatsrecht und deutsche Verfassungsgeschichte (mit Albrecht, Mohl, Waitz und Zachariä). Mitglied des Preuß. Abgeordnetenhauses für Goldapp-Stallupönen-Darkehmen seit Novbr. 1867. — Wahlkr. 6. Reg. Bez. Magdeburg, Wanzleben. (frei-conf.)

Mosig von Aehrenfeld, Karl August, Advocat u. Rittergutsbesitzer (Kleinschweidnitz) in Löbau (Königr. Sachsen). Geb. 7. Mai 1820 in Eiserode, bes. das Gymnasium in Bautzen, stud. in Leipzig die Rechte und war 12 Jahre lang Richter, dann Anwalt. M. hat zwei Reisen in den Orient, fünf nach Italien und drei nach Frankreich und England unternommen. Er schrieb historische Schriften und bearbeitete mit Heinr. Wuttke „Slavische Alterthümer" (1843) deutsch. Wahlkr.: 2. Kgr. Sachsen, Löbau-Bernstadt u. s. w. (nat.-lib.) Linkstr. 5.

Prinz Albrecht von Preußen, Königliche Hoheit, zu Berlin. General der Kavallerie und Inspecteur der 3. Armee-Abtheilung; Chef des Litthauischen Dragoner-Regiments Nr. 1. (Prinz Albrecht von Preußen), des 7. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 60, sowie des Kaiserl. Russischen Dragoner-Regiments Nr. 14., erster Commandeur des 1. Bataillons (Königsberg) 1. Garde-Landwehr-Regiments, à la suite des Regiments Gardes du Corps. Geb. 4. October 1809, machte sehr ausgedehnte Reisen und besuchte 1842/43 u. 1846/47 Aegypten, Kleinasien, Griechenland, Türkei ꝛc., 1858 die Krim, 1862 den Kaukasus, sowie die südlich desselben gelegenen russischen Provinzen, betheiligte sich im letztgenannten Jahre activ an den Kämpfen im Kaukasus, 1864 an denen in Scheswig und Jütland und war im Feldzuge 1866 in Böhmen commandirender General des Kavallerie-Corps. — Wahlkr.: Regierungs-Bezirk Gumbinnen, Gumbinnen-Insterburg. Wilhelmsstr. 103.

Albrecht, Siegfried Wilhelm, Stadtsyndicus in Hannover. Geb. 22. Octbr. 1826 in Hildesheim. Besuchte das Andreanum daselbst, stud. in Göttingen und Berlin 1843—47; 1848 cand. adv., 1852 Obergerichtsanwalt, 1857 Mitglied und 1863 Wortführer des Bürgervorsteher-Collegiums; seit 1865 in obiger Stellung. 1854 und 55 Schmelzer's Hotel.

Digitized by Google

bis zum Umsturz der hannov. Verfassung für Emden, und 1858 — 1866 für Hildesheim Abg. der 2. hannov. Kammer. — Wahlkr.: 11. Hannover, Einbeck-Uslar-Osterode u. s. w. (nat.-lib.).

Ammermüller, Christoph Friedrich, Dr. med., Fabrikant und Gemeinderath in Stuttgart. Geb. 6. Nov. 1809 in Stokach (jetzt badisch), bes. das Lyceum in Tübingen, studirte Medicin daselbst, Naturwissenschaften und Technologie in Berlin und Paris. 1837 — 52 Lehrer der naturwissenschaftl. und technischen Fächer an der Realschule in Reutlingen und Vorstand der Realschule, seit 1854 Fabrikant in Stuttgart. Schrieb über Gegenstände aus den Naturwissenschaften, der Technik, Volkswirthschaft, gewerblichen Gesetzgebung, des gewerbl. Unterrichts u. s. w. in Brochüren und Zeitschriften. 1850 Mitglied der 2. Landesversammlung, 1862 — 68 der Kammer der Abgg. (Referent über Hüttenwerke, Salinen, Münzvertrag, Branntweinsteuer), 1840 — 52 Vorstand des Gewerbevereins in Reutlingen, 1848 — 56 Beirath der Centralstelle für Gewerbe und Handel; seit 1853 Vorstand der Wanderversammlung der Württemb. Gewerbevereine. — Wahlkreis 15. Württemberg. (Deutsche Volkspartei.) Friedrichsstr. 204.

Graf **von Arco-Stepperg,** Aloys, Königl. Bayr. Kämmerer und Oberstlieutenunt à la suite, Besitzer der Herrschaften Stepperg, Tagmersheim, Dittenfeld bei Neuburg a. d. Donau. Geb. 8. Dec. 1808, verfolgte die militärische Carriere. Seit 20 Jahren bewirthschaftet er seine Güter (600 Morgen). 1848 — 49 und dann 1859 — 61 Mitglied des Bayr. Landtags. Zur Zeit Landrath im Kreise Schwaben und Neuburg. — Wahlkr. 2. Bayr. Schwaben, Donauwörth. (Bayr. cons.)

Graf **von und zu Arco** auf Valley, genannt Bogen, Maximilian, Besitzer der Herrschaften St. Martin und Aurolzmünster in Oesterreich und der Güter Valley, Adldorf, Malgersdorf, Ober-Köllnbach und Baumgarten in Bayern, Königl. Bayer. Kämmerer und erblicher Reichsrath, wohnhaft in München. Geb. 8. April 1806 in München (Sohn des 3. August 1856 verstorbenen Grafen Karl), besuchte das Gymnasium in München, studirte in Strassburg, Landshut und München,

Digitized by Google

und bereiste England, Frankreich, Italien und Oesterreich. Reichsrath seit April 1828. — Wahlkreis: 3. Schwaben in Bayern. (Bayr. conserv.)

Freiherr **von Aretin,** Peter Karl, Herr der Herrschaften Haidenburg und Münchsdorf in Niederbayern und der Herrschaft Neuburg an der Kamlach in Schwaben, Kgl. Bayr. Kämmerer und Reichsrath auf Lebenszeit, wohnhaft auf Schloss Haidenburg. Geb. 3. Mai 1814 in München, studirte daselbst die Jurisprudenz, bestand nach zweijähriger gerichtlicher Praxis den Staatsconcurs und bereiste sodann Italien, England, Frankreich, Algerien. Uebernahm seine Güter 1843 und ist seit 10. Dec. 1845 lebenslängliches Mitglied der Kammer der Reichsräthe und seit 1847 Mitglied der Ausschüsse für Gegenstände der Finanz- und inneren Verwaltung. — Wahlkreis: 4. Oberbayern. (bayrisch conserv.)

Hôtel Petersburg.

Freiherr **von Aretin,** Carl Maria, Wirkl. Geh. Rath, Vorstand des Bayrischen Nationalmuseums in München. Geb. 4. Juli 1796, studirte in München und auf der damal. Universität Landshut, trat im Frühjahr 1813 als Lieutenant in die Armee, machte die Feldzüge 13, 14 und 15 mit, war von 1820—22 der Bundestags-Gesandtschaft in Frankfurt beigegeben, trat 1822 in den Generalstab und wurde im Kriegs-Ministerium verwendet. 1826 verliess er den Militairdienst, lebte von da an auf dem Lande, theils der Landwirthschaft, theils literarischen Arbeiten sich widmend (die Frucht derselben sind mehrere historische Werke). 1843 trat er wieder in den Staatsdienst als Legationsrath und Vorstand des Haus- und Staats-Archivs, — funktionirte in den Sommern 1847 und 1848 als Bayrischer Geschäftsträger in Berlin, wurde 1849 Geh. Legationsrath, 1852 Wirklicher Geh. Rath, nachdem er im Jahre 1850 den Dresdener Conferenzen als Bayrischer Bevollmächtigter angewohnt hatte. Von 1855 an mit Bildung und Organisirung des von König Maximilian II. gegründeten Bayerischen National-Museums beschäftigt, dessen Vorstand er noch gegenwärtig ist. 1859 vom König zum Mitgl. der Kammer der Reichsräthe ernannt, in welcher er sich stets zu streng

Hôtel Petersburg.

Digitized by Google

conservativen Grundsätzen bekannte. — Wahlkreis: 4. Bair. Schwaben, Illertissen-Neuulm.

Graf **von Arnim,** Adolf, Landrath in Boytzenburg i. d. Uckermark, Erbherr des Rittergutes Holtzendorf i. d. Mark Brandenburg, Rittmeister im 2. Garde-Landwehr-Reg. Geb. 12. Decbr. 1832 in Boitzenburg, besuchte bis 1851 Gymnasien zu Posen, Berlin und Torgau, stud. in Göttingen, Bonn und Berlin. Auscultator in Berlin und Merseburg, Regierungsreferendar zu Merseburg, 1862 Regierungs-Assessor, bis 1863 bei der Regierung in Potsdam. Als Ordonnanz-Offizier des Prinzen Friedrich Carl, später des Generals Herwarth v. Bittenfeld machte er im 3. Husaren-Regiment (Ziethen-Husaren) den Feldzug gegen Dänemark mit. 1864—66 Hülfsarbeiter im Ministerium des Innern, darauf Landrathsamts-Verweser, seit 1868 Landrath des Kreises Templin. — Wahlkr.: 3. Reg. Bez. Potsdam, Ruppin-Templin. (frei-conserv.)

von Arnim, Heinrich Leonhard, Rittergutsbesitzer in Heinrichsdorf b. Tempelburg. Geb. 29. Septbr. 1801, bes. die Ritteracademie zu Brandenburg und das Kgl. Pädagogium zu Halle, stud. auf mehreren Universitäten Jurisprudenz. Referendar bei den Obergerichten in Cöslin und Königsberg, zog sich darauf auf's Land zurück und wohnt seit 1834 in Heinrichsdorf im Neustettiner Kr. Seit 1842 Abg. seines Kreises zu den Pommer'schen Landtagen und seit 1850 mit Ausschluß der Wahlperiode 1862—65 Mitgl. des Abg.-Hauses, seit 1867 für Schievelbein-Dramburg. Mitgl. des const. Reichstags. — Wahlkreis: 4. Reg.-Bez. Cöslin, Belgard-Schievelbein-Dramburg. (cons.).

von Arnim-Kröchlendorff, Oscar Friedrich Ernst Abraham Heinrich Carl, Königl. Kammerherr und Landrath a. D., auf Kröchlendorf bei Boytzenburg (Uckermark). Geb. 16. Juni 1813, studirte Jura in Berlin und Heidelberg 1831—34. 1840 Reg.-Assessor, 1844—50 Landrath des Angermünder Kreises. Von 1849—61 Vertreter des Angermünder Kreises und dann für Angermünde-Prenzlau im Abg.-Hause; an Stelle des am 28. April 1859 verstorbenen Grafen Heinrich von Arnim-Werbelow (Wirkl. Geh.-Raths, Königl. Kammerherrn, außerordentl. Gesandten und bevollm. Ministers, geb. 23. Septbr. 1791) in Folge Präsentation des mit dem Rechte 1855 beliehenen

Digitized by Google

und mit Rittergütern in Preußen angesessenen Familien-Verbandes der von Arnim, durch Allerh. Erlaß v. 7. Januar 1860 auf Lebenszeit in's Preuß. Herrenhaus berufen. Mitglied des const. Reichstages. — Wahlkr. 4. Reg.-Bez. Potsdam, Prenzlau-Angermünde (frei-conserv.)

Aßmann, Reinold, Kreisgerichtsr. a. D. in Berlin. Geb. 18. Jan. 1822 in Magdeburg, besuchte das Dom-Gymnas. das. und stud. von 1842—45 in Halle, Heidelberg und Berlin. 1848 Assessor, 1849 in Goldberg und 1852 in Liegnitz bei den dort. Kreisger. als Richter. Seit 1858 bis jetzt Abgeord. für Liegnitz-Goldberg-Haynau. Seit 1862 Mitgl. der Fract. des linken Centrums. Seine Thätigkeit als Mitgl. des Nat.-Vereins zog ihm im Herbst 1864 eine Disciplinar-Untersuchung zu. In erster Instanz freigesprochen, wurde er vom Obertribunal zur Versetzung nach Löbau in Westpreußen verurtheilt. Das ungewohnte Klima und Arbeitsüberhäufung zogen ihm ein Uebel zu, das ihn nöthigte, einen Urlaub nachzusuchen, der ihm, trotz Attestes des Kreisphysikus und Befürwortung des Kreis- u. Appellat.-Ger., verweigert wurde, worauf er im Nov. 1865 seine Entlassung aus dem Justizdienste nahm. Mitglied des constit. Reichstags. — Wahlkr.: 6. Reg. Bez. Liegnitz, Haynau-Goldberg-Liegnitz. (nat.-lib.)

Genthinerstr. 37.

von Auerswald, Achatius, Ober-Regierungsrath in Danzig. Geb. 22 Nov. 1818 in Münster in Westphalen, bes. das Gymnasium in Braunsberg, studirte in Königsberg, Heidelberg und Berlin. 1848 Kammerger.-Assessor, 1850 Kreisrichter in Braunsberg, 1854 Landrath des Braunsberger Kreises, seit 1864 Ober-Regierungsrath in Danzig. Mitglied des constit. Reichstags — Wahlkreis: 2. Reg. Bez. Danzig, LandkreisDanzig. (conf.)

Kronenstr. 51.

Ausfeld Carl, Justizamtmann (Vorstand des Justizamtes Tenneberg) in Waltershausen bei Gotha. Geb. 17. Aug. 1814 zu Schnepfenthal. Besuchte die Erziehungsanstalt Schnepfenthal und das Gymnasium zu Gotha, studirte in Jena 1832—36 Staats- und Rechtswissenschaft. Ausfeld war Mitglied des wegen Widerspruchs gegen Aenderung der Verfassung aufgelösten Gothaischen Landtags 1850—52 und des Gothaischen Special-, sowie Coburg-Gothaischen gemeinschaftlichen Landtages 1857—58,

Kochstr. 3.

Digitized by Google

Ausschußmitglied des Vorschußvereins zu Gotha bis 1858, jetzt des Vorschußvereins zu Waltershausen. Mitgl. des constit. Reichstags (gegen die Verfassung). Wahlkreis: Herzogth. Gotha. (Fortschritt.)

Baehr, Otto, Dr. jur. h. c., Ober-Appellationsgerichts-Rath in Berlin. Geb. 2. Juni 1817 zu Fulda. Besuchte das Fridericianum zu Cassel, stud. in Marburg, Göttingen, Heidelberg und wiederum Marburg Jura und Cameralia. 1838 Obergerichts-Referendar, 1844 Obergerichts-Assessor, 1849 Obergerichts-Rath in Cassel; 1851 während der Hassenpflug'schen Periode nach Fulda versetzt, kam er erst 1856 wieder nach Cassel; 1858 von der Universität Marburg honoris causa zum Doctor der Rechte ernannt, fungirte seit 1864 als Ober-Appellationsger.-Rath in Cassel, welche Stellung er seit 1. Septbr. 1867 in Berlin einnimmt. Mitgl. des Pr. Abgeordnetenhauses für 2. Wahlkr. des Reg.-Bez. Cassel seit 1867. B. schrieb außer einer Anzahl anderer juristischer, meist civil-processualischer Abhandlungen das größere Werk: „Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund" (1855, 2. Ausg. 1867) und „Der Rechtsstaat. Eine publicistische Skizze". (1864). — Wahlkr.: 2. Reg.-Bez. Cassel, Cassel-Melsungen. (nat.-lib.). Sigismundstr. 1.

Bail, Robert, Eisenbahn-Betriebs-Director und Stadtrath in Glogau. Geb. 24. Octbr. 1823 zu Glogau, bes. das Gymnasium daselbst und die Bau-Akademie in Berlin, war 1849—57 bei verschiedenen Eisenbahnbauten beschäftigt und wurde dann Betriebs-Director der Niederschesischen Zweigbahn in Glogau. B. bekleidete während des Kriegs von 1866 die Stelle des technischen Chefs der Feld-Eisenbahn-Abtheilung der Main-Armee. — Wahlkr.: 3. Reg.-Bez. Liegnitz, Glogau. (nat.-lib.). Schmelzer's Hotel.

Baldamus, Alfred Ferdinand, Dr. phil., Commerzienrath und Gutsbesitzer in Gerlebogk (Anhalt). Geb. 14. November 1820, besuchte das Gymnasium in Magdeburg, stud. 1839—42 in Berlin und Gießen. Betreibt landwirthschaftl. Fabrikation (Zucker ꝛc.) — Wahlkr.: 2. Herzogth. Anhalt, Cöthen-Bernburg. (nat.-lib.) Behrenstr. 36.

Bamberger, Ludw., Dr. jur., Schriftsteller in Mainz. Geb. 22. Juli 1823 in Mainz, studirte in Giessen, Heidelberg und Göttingen die Rechte, bereitete sich 1845—1848 in der gerichtlichen und Anwaltspraxis

Digitized by Google

für die Advocatur vor, übernahm 1848 die Redaction der Mainzer Zeitung und führte dieselbe mit Unterbrechungen bis Mai 1849 fort. Während seiner Theilnahme an dem Aufstande in der Bayrischen Pfalz wurde er an die Stelle von Zitz in das Frankfurter Parlament gewählt, trat aber nicht ein, ging von Baden nach der Schweiz und im Oct. 1849 nach England, wo er auf der Juristen-Bibliothek des Inner-Temple in London englisches Recht studirte, um die englische Advocaten-Laufbahn zu verfolgen, trat aber wegen der sich entgegenstellenden Hindernisse Mitte 1850 in ein Bankgeschäft ein und vollendete 1851 in Antwerpen seine Lehrzeit. Nach einigem Aufenhalt in Amsterdam gründete er noch in demselben Jahre ein Bankhaus in Rotterdam, von wo er 1853 nach Paris an die Spitze eines grossen Bankhauses berufen wurde, dem er bis 1866 vorstand. Während dieser Zeit war er besonders in Eisenbahn-, Hütten- und Bergwerksunternehmen in Spanien, Italien und am Niederrhein thätig. Seine schriftstellerische Thätigkeit nahm er seit 1859 wieder auf. Er ist der Verfasser von „Juchhe nach Italien", Gründer der „Demokratischen Studien", Mitarbeiter der „Deutschen Jahrbücher", der Revue Moderne, des Paris Guide u. s. w. Schon vor dieser Zeit (1849) schrieb er „Erlebnisse aus der Pfälzer Erhebung". — Wahlkr.: 5. Hessen. (national-lib.)

Hôtel Russie.

Barth, Marquard Adolph, Dr. jur. Rechtsanwalt in Kaufbeuren. Geb. 1. Sept. 1809 in Eichstädt, bes. das Gymnasium zu Augsburg, studirte Jurisprudenz in München, promovirte daselbst 1833 nnd erhielt 1837 die Anwaltstelle, die er noch bekleidet. 1848 in die Nationalversammlung gewählt, gehörte er zur erbkaiserlichen Partei, war Mitglied der Deputation, welche 1849 dem Könige Friedrich Wilhelm die Reichsverfassung überbrachte, und nahm an dem Tage von Gotha (26. Juni 1849) Theil. Seit 1855 Mitglied der Kammer der Abgeordneten zum bayr. Landtage, seit 1861 Führer der Linken in derselben, seit 1865 Vorstand des Ausschusses für die Gesetzbücher. Betheiligte sich 1862 — 1866 an den Abgeordnetentagen in Weimar und Frankfurt a. M. und leitete 1866 und 1867 die Ver-

Digitized by Google

sammlungen der süddeutschen Nationalpartei in Stuttgart. — Wahlkr.: 6. Mittelfranken. (Bayr. Fortschr.)

Barth, Karl, Dr. jur., Anwalt in Augsburg. Geb. 2. Juni 1811 in Eichstädt (Bruder des vorigen), studirte nach absolvirtem Gymnasium in München und besuchte London, um sich mit den englischen Zuständen bekannt zu machen. Vorzugsweise als Vertheidiger bei den Schwurgerichten beschäftigt, welchen er fast seit der Zeit ihrer Entstehung in Bayern seine Thätigkeit widmete. Wissenschaftliche Schriften: „Vertheidigungs-Momente“, „Kritik des neuen Bayrischen Strafgesetzes“. Als Dichter durch seinen „Hochaltar der Liebe“ bekannt. Seit 1863 Mitglied der Bayrischen Abgeordneten-Kammer, in welcher er namentlich für die direkten Wahlen und für den Zollverein sprach. Er ist Mitglied der geschäftsleitenden Commission des 36er Ausschusses und wohnte den Versammlungen desselben in Frankfurt, Leipzig, Weimar und Berlin bei. Schrieb über die Arbeiter-Frage in der „Fortbildungs-Schule“. — Wahlkreis: 1. Bayr. Schwaben. (Bayr. Mittelpartei.) Rheinischer Hof.

Graf **von Bassewitz**, Landrath des Herzogth. Güstrow u. Rittergutsbes. auf Schwießel. Geb. 1814, stud. in Berlin und bereitete sich zum Preuß. Staatsdienst vor, trat jedoch in Mecklenb.-Strelitz'sche Dienste. Er war 6 Jahre lang Mitgl. der dort. Regierung. Seit 1851 in obiger Stellung. — Wahlkr.: 4. Mecklenb.-Schwerin. (cons.) Meinhardt's Hotel.

Graf **Baudissin**, Eduard, Mitgl. d. schlesw.-holstein. Ritterschaft in Friedrichshof (Schleswig). Geb. 8. Octbr. 1823, bes. die gelehrte Schule in Ploen u. stud. in Heidelberg, Kiel u. Berlin. 1848—51 Officier, von da ab Landmann. 1857 in die schlesw. Ständeversammlung gewählt, legte im Juli 1863 sein Mandat nieder. Mitgl. des constit. Reichst. — Wahlk.: 3. Schlesw.-Holst., Amt Gottorf u. s. w. (bundesstaatl.-constit.) Hotel d'Angleterre.

Bebel, Ferd. Aug., Drechsler in Leipzig. Geb. 22. Febr. 1840 zu Cöln a. Rh. Bes. die Dorfschule zu Brauweiler in der Rhein-Prov., dann die Bürgerschule u. vom 14.—16. Jahre die Sonntagsschule zu Wetzlar. Sein politisches Leben beschränkt sich auf eine sechsjährige Thätigkeit im Leipziger Arbeiterverein, dessen Vorsitzender er seit Charlottenstr. 16.

Digitized by Google

drei Jahren ist; er ist seit drei Jahren bemüht, die sächsischen Arbeitervereine zu einer gemeinsamen Thätigkeit auf dem Gebiete ihrer social-politischen Bestrebungen zu veranlassen. Seit 1864 Mitgl. d. Ausschusses der deutschen Arbeitervereine. Mitgl. des constit. Reichstags (gegen die Verfassung). — Wahlkreis: 17. des Kgr. Sachsen, Stadt Glauchau u. s. w. (soc.-dem.)

Becker, Hermann Heinrich, Dr. jur., Schriftsteller in Dortmund. Geb. 15. Septbr. 1820 zu Elberfeld, studirte in Heidelberg, Bonn und Berlin Rechts- und Staatswissenschaft; nahm an der nationalen Bewegung der Jahre 1848 und 1849 als Volksredner und Publicist lebhaften Antheil, wurde deshalb aus der Liste der Referendarien gestrichen und zu mehrjähriger Festungshaft verurtheilt; nach Verbüßung derselben arbeitete er, um die Kaufmannschaft praktisch kennen zu lernen, von 1857—59 in einem Handlungshause zu Dortmund, ist seitdem Mitarbeiter an politischen und volkswirthschaftlichen Zeitschriften, und seit Januar 1862 Mitglied des preuß. Abgeordnetenhauses für Bochum-Dortmund (Referent für Eisenbahn- und Postsachen 2c.). 1862 für die Bochumer Handelskammer Mitgl. des Münchener Handelstages. Mitgl. des constit. Reichstags (gegen die Verfassung). Wahlkreis: 6. Reg.-Bez. Arnsberg, Dortmund. (Fortschritt.)

Jerusalemerstr. 42.

Becker, Herrmann Heinrich, Oberappellat.-Gerichtsrath in Oldenburg. Geb. 11. Novemb. 1816 daselbst, studirte 1834—37 Jura in Heidelberg und Göttingen, seit 1839 im oldenburgischen Staatsdienst, 1849 Hülfsrichter und 1858 ordentl. Mitglied des Appellations-Gerichts, außerdem Mitglied der juristischen Prüfungs- und zeitweise der Gesetzgebungscommission (Proceß- und Advocatenordnung). Seit 1858 jährl. 1—2 mal Präsident des Schwurgerichts. Von 1854 an mehrfach Mitglied des Oldenb. Landtags, 1863—64 dessen Präsident. Mitarbeiter und zuletzt Redacteur des Archivs für oldenb. Rechtspraxis, Mitglied der ständigen Deputation des Juristentags. — Wahlkreis: 1. Oldenburg, Stadt und Amt Oldenburg, Fürstenth. Lübeck u. s. w. (nat.-lib.)

Schmelzer's Hotel.

von Below, Alexander, Rittergutsbes. auf Hohendorf (b. Reichenbach) u. Saleske in Pommern. Geb. 2. März 1801. Seit 1851 erwähltes Mitglied der ersten Kammer, seit 1855

Digitized by Google

Mitgl. d. Herrenhauses auf Lebenszeit; in Opposition gegen die beschlossene Umwandlung d. ersten Kammer, Vertheidiger der deutsch-nationalen Politik Preußens, hatte 1856 Theil an dem v. Below-Stahl'schen Antrag zu Gunsten Schlesw.-Holst. ꝛc. Mitglied des constit. Reichstags. — Wahlkr.: 7. Reg.-Bez. Königsberg, Pr. Holland-Mohrungen. (cons.)

von Bennigsen, Rudolph, in Hannover. Geb. 1824 in Lüneburg. Bes. das Lyceum in Hannover. Stud. 1842—45 Jura in Göttingen u. Heidelberg, trat 1846 als Amtsauditor in Lüchow in hannoverschen Staatsdienst, darauf bei der Justizcanzlei in Osnabrück. 1850 Justizcanzleiassessor in Aurich, 1852 wieder in Osnabrück, dann Stellvertreter d. Staatsanwalts beim Obergericht in Hannover. Beim Oberger. in Göttingen beschäftigt verkehrte er viel mit Zachariae und Miquel und legte den Grund zu seinem öffentlichen Auftreten in fast allen Zweigen des Staatslebens. 1855 von Aurich in die 2. hannov. Kammer gewählt trat er, da ihm als Beamten der Eintritt verweigert wurde, aus dem Staatsdienst. Seit 1856 Abg. der 2. Kammer für Göttingen, ist er bis 1866 der Hauptführer der Hannov. Demokratie gegen das Ministerium Borries gewesen. Am 19. Juli 1859 entwarf er mit Anderen eine Erklärung dahin gehend, daß die Bundesverfassung Deutschlands nicht mehr genüge, und daß ein Parlament und eine starke Centralgewalt zu erstreben sei. Sie fand Wiederhall in dem sog. Eisenacher Programm (14. Aug.) und durch die (15.—16. Sept. 1859) Gründung des Nationalvereins, dessen Präsident v. B. bis 1867 gewesen. 1867 Mitgl. des Hannoverschen Provinzial-Landtages und des Preuß. Abgeordnetenhauses für d. 32. Hannöv. Wahlkreis, Mitgld. und 2. Vicepräsident des constit. Reichstags. — Wahlkr.: 19. Hannover, Otterndorf-Neuhaus u. s. w. (nat.-lib.)

Benzino, Joseph, Rentner in Landstuhl in der Pfalz. Geb. daselbst 11. April 1819, bes. die kaufmännische Musterschule in Frankfurt a. M. Seit 1863 Mitgl. der Bayr. Abgeordneten-Kammer. — Wahlkr.: 5. Rheinpfalz, Homburg-Cusel. (Linke.)

Bernhardi, Karl Sigism., Dr. ph. et theol., Oberbibliothekar in Cassel. Geb. 5. October 1799 in Ottrau bei Hersfeld. Durch seinen Vater, einen Prediger, vorgebildet,

Schulgartenstr. 1. Wilhelmstraße 84.

Digitized by Google

stud. er 1816—1819 in Marburg Theologie und Philologie, nahm eifrigen Antheil an der Gründung der Burschenschaft und damaligen turnerischen Bestrebungen. 1819 Candidat der Theologie. Später Erzieher in Belgien, beschäftigte sich vielfach mit niederländ. Geschichte. Von 1830 ab (an Jac. Grimm's Stelle) Oberbibliothekar am Museum zu Cassel. Seit dem Zustandekommen der kurhess. Verfassung (Jan. 1831) fast ununterbrochen am politischen Leben betheiligt; 1833 Abgeordneter zu den beiden Landtagen, von denen Hassenpflug zur Rechenschaft gezogen werden sollte, trat wieder aus, da seiner Zulassung wegen eine neue Auflösung bevorstand. 1835—40 Vorstand des Casseler Bürgerausschusses, lehnte 1841 eine Wahl zum Oberbürgermeister ab. 1848 Mitglied des Frankfurter Parlaments (Centrum), gab mit Jürgens und Löw „Flugblätter aus der Nationalverf." heraus, trat am 21. Mai 1849 mit Arndt, Dahlmann u. a. aus. 1859 Ehrenbürger der Stadt Cassel. Seit 1867 Mitgl. des Preuß. Abgeordnetenhauses für Wahlkreis 8. Reg.-Bez. Cassel. Er schrieb viele Aufsätze zum „Verfassungsfreund", 1831 ff., Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte, 1834 ff., zum „Kirchenfreund", 1845—46; die evangel. Kirche und ihre Mitglieder, 1862. — Wahlkreis: 3. Reg.-Bez. Cassel, Fritzlar-Homberg-Ziegenhain. (nat.-lib.)

Lützowstr. 29.

von Bernuth, Aug. Moritz Ludw. Heinr. Wilhelm, Staatsminister a. D., Kronsyndicus in Berlin. Geb. 1808 in Münster, stud. 1825—28 in Göttingen und Berlin und trat sofort in den Staatsdienst. Bis 1845 Richter in Westphalen, dann Hilfsarbeiter im Geh. Obertribunal, 1849 vortr. Rath im Justizministerium. Als Mitgl. der I. Kammer 1849 u. 50 bei der Revision der Verfassungsurkunde im liberalen Sinne thätig, trat aus dem Staatsdienste aus, kehrte 1855 als Vicepräs. des Glogauer Appell.-Gerichts in die richterl. Thätigkeit zurück, wurde 1859 Chefpräs. des Appell.-Gerichts in Posen. Im Herbst 1860 als Kronsyndicus und Mitgl. des Herrenhauses nach Berlin berufen, wurde 17. Dez. 1860 an Simons' Stelle Justizminister, legte mit dem Rücktritte des Ministeriums Schwerin im März 1862 sein Amt nieder. Im Herrenhause zur liber. Minorität gehörig (Budgetfrage, gegen die Preßordonnanz vom 1. Juni 1863 ꝛc.) — Wahlkreis: 8. Re-

Potsdamerstr. 133.

Digitized by Google

gierungs-Bezirk Magdeburg, Oschersleben-Halberstadt ꝛc. (Centrum.)

von Bethmann-Hollweg, Theodor, Rittergutsbesitzer in Runowo (Kr. Wirsitz, Posen). Geb. 29. Dec. 1821, stud. in Bonn, Berlin und Halle. 1844—48 Auscultator und Referendar bei Gericht und Regierung in Merseburg, 1849—52 in Diplomatie in Brüssel und London beschäftigt. 1853—66 Mitgl. des Provinziallandtags für die Ritterschaft d. Kr. Wirsitz, 1859—61 u. 1866 Mitgl. des Abg.-Hauses für Bromberg-Wirsitz, 1867 für Birnbaum-Samter. Mitglied des constit. Reichstags. — Wahlkreis: 2. Regierungs-Bezirk Posen, Birnbaum-Samter-Obornik. (Centrum.)

Victoriastr. 36.

Graf **von Bethusy-Huc**, Eduard Georg, Erbherr der Herrschaften Bankau und Albrechtsdorf in Oberschl. und des Gutes Stany im Königr. Polen, Ehrenritter des Johanniter-Ordens, Kreisdeputirter und Landesältester des Kr. Creuzburg, Landw.-Lieut. a. D. in Bankau b. Creuzburg. Geb. 3. Septbr. 1829 zu Bankau, bes. die Gymnasien zu Dresden und Halle, stud. in Bonn, Breslau und Berlin. Nach dem 1. juriſt. Examen größere Reisen im Orient, in Italien ꝛc. Seit 1853 im Besitz seiner Güter. Er schrieb 1860: „die ständischen Rechte in Bezug auf Polizei und Kreis“ (eine Befürwortung der Aufhebung käuflicher Rechte vom conſ. Standpunkte). Seit 1861 Mitgld. des schles. Prov.-Landtags, seit Jan. 1862 ununterbrochen d. Abg.-Hauses (zuerst in der kleinen conſ. Fract., nach Abstimmung für die Ministerverantwortlichkeit Wilder, dann frei-conſ.). Mitgld. des conſt. Reichstags. — Wahlkr.: 1. Reg.-Bezirk Oppeln, Creuzburg-Rosenberg. (frei-conſ.)

British Hotel.

Prinz **Biron von Curland**, Calixt, Standesherr, Königl. Oberst-Schenk, Durchl., zu Poln.-Wartenberg. Geb. 3. Januar 1817 zu Schleuse (Kr. Wartenberg), erzogen im Cadettencorps zu Berlin, besuchte 1834 als Offizier der Armee die Universität Bonn, diente 1835—1843 im 7. Ulanen-Regiment, bereiste alle europäischen Länder und succedirte 1848 seinem Bruder, dem Prinzen Carl, Mitgliede der Herrencurie des Verein. Landtags. Als Besitzer der freien Standesherrschaft Wartenberg. 1852 erbliches Mitglied der I. Kammer; durch §. 2 ad 3 der Königl. Verordnung vom 12. October 1854 mit erblichem Recht in's

Königgrätzerstr. 124.

Digitized by Google

Herrenhaus berufen. Prinz Calixt arbeitete im Laufe der Jahre an mehreren künstlerischen Werken zu wohlthätigen Zwecken und gab mit Major Hindorf ein Lieferungswerk zur Erinnerung an den Feldzug der vom Kronprinzen geführten Armee heraus. — Wahlkr.: 3. Reg.-Bez. Breslau, Wartenberg-Oels (cons.).

Hotel Hohenzollern.

von Bismarck-Briest, Wilhelm, Deichhauptm. a. D., Kreisdeputirter u. Rittergutsbes. in Briest bei Bethen. Geb. 20. Decbr. 1803. Stud. in Berlin u. Bonn. Früher Mitgl. d. vereinigten Landtages, jetzt zum sechstenmal Mitgl. des Abg.-Hauses. Mitglied des constit. Reichstages. — Wahlkr.: 2. Reg.-Bez. Magdeburg, Stendal-Osterburg. (cons.)

Kölnischer Hof.

Bissing, Ferdinand, Dr. phil., Privatdocent der Geschichte an der Universität Heidelberg. Geb. 1. März 1832 in Heidelberg, studirte erst die Jurisprudenz, dann Philosophie und Geschichte. Führer der katholischen Partei in Baden, hauptsächlich durch seine ausgedehnte journalistische Thätigkeit, und als Redner in Partei-Volksversammlungen angesehen. Schrieb: „Athen und die Politik seiner Staatsmänner" (eine Vertheidigung des grosshellenischen Standpunktes Kimons gegen den grossathenischen des Perikles). — Wahlkreis Baden, Tauber-Bischofsheim-Wertheim (grossdeutsch-katholisch).

Schellingstr. 5.

von Blanckenburg, Moritz Carl Henning, General-Landschaftsrath u. Rittergutsbes. in Zimmerhausen bei Plathe. Geb. 25. Mai 1815, bes. das Gymnasium zum Grauen Kloster und studirte in Berlin 1834—38. Bis 1843 im Justizdienst in Stettin, zuletzt Kammergerichtsreferendar in Berlin, seit 1844 auf dem väterlichen Gute. Mitgl. des Abg.-Hauses ununterbrochen von 1852—1867. Mitgld. des const. Reichstags. — Wahlkr.: 6. Reg.-Bez. Stettin, Regenwalde-Naugard. (cons.)

Charlottenstr. 97.

Bloemer, Friedrich, Ober-Tribunals-Rath zu Berlin. Geb. 28. Oct. 1807 zu Werden a. d. Ruhr (katholisch), bes. das Gymnasium in Cöln, studirte in Bonn, Advocat-Anwalt beim Landgerichte und dann beim Appellationshofe in Cöln (1835—46), Landgerichtsrath in Aachen 1846—49. 1848 Mitglied der National-Versammlung für Malmedy-

Digitized by Google

Montjoie-Schleiden. 1849—50 Geh. Justizrath, Protocollführer erst des Verwaltungsraths, dann des provis. Fürstencollegiums der auf Grund des Vertrages v. 26. Mai 1849 verbündeten deutschen Regierungen. 1851 Appell-Gerichts-Rath in Cöln. Seit 1854 erst aushülflich, dann seit 1856 defin. Mitglied des Ober-Tribunals. 1849—60 ununterbrochen Vertreter des Wahlkr. Malmedy-Montjoie-Schleiden im Abgeordneten-Hause. Berufen ins Herrenhaus unter dem Ministerium Hohenzollern, unter gleichzeitiger Bestellung als Kronsyndicus, im Allerh. Vertrauen durch Erlaß vom 29. Sept. 1860, eingetreten 14. Januar 1861 [zur liberalen Minorität]. Bl. verfaßte als Flugschriften polit. Inhalts: „An den Wahlkr. Montjoie" ꝛc. (1859); „Zur Geschichte der Bestrebungen der Preuß. Regierung für eine polit. Reform Deutschlands vom Mai 1849 bis Anfangs November 1850." — Mitglied des const. Reichstages. — Wahlkr. 4. Reg.-Bez. Düsseldorf, Kreis und Stadt Düsseldorf.

Blum, L., Regierungs- u. Schulrath in Cöln. Geb. 12. Juli 1814, bes. das Gymnasium zu Münstereifel, stud. katholische Theologie zu Bonn, trat in das erzbischöfl. Klerikal-Seminar zu Köln und empfing am 31. Mai 1839 die Priesterweihe. Zuerst Hülfsseelsorger in Düren, 1840 Repetent des kathol.-theol. Convictoriums in Bonn, von 1843 ab 21 Jahre lang Pfarrer zu Dürboslar (Kr. Jülich), zuletzt auch Director der dort. landwirthschaftl. Localabtheilung. Seit Neujahr 1865 in jetziger Stellung. 1862 bis 64 Mitgl. des preuß. Abg.-H. für Erkelenz-Geilenkirchen-Heinsberg, seit 1867 für Cöln-Bergheim-Euskirchen. — Wahlkr.: 3. Reg.-Bez. Cöln, Bergheim-Euskirchen. (freiconf.)

Blum, Hans, Dr. jur., Rechtscandidat in Leipzig. Geb. (ältester Sohn Robert Blum's) 8. Juni 1841, bes. die Bürgerschule in Leipzig, nach dem Tode seines Vaters bis 1856 das Institut von Gladbach und Glaser in Wabern (Schweiz), 1856—60 das Berner Gymnasium, stud. 1860—64 Jurisprudenz und Rechtswissenschaften in Leipzig (Albrecht, v. Wächter, v. Treitschke, welchem letzteren er seine politische Bildung verdankt). Seit Sommer 1866 Mitgl. des Ausschusses der nat.-lib. Partei in Leipzig, glaubt er so am besten im Sinne seines verst. Vaters zu

Digitized by Google

wirken. — Wahlkr: 15. Königr. Sachsen, Stadt Mittweida ꝛc. (nat.-lib.)

Hotel Hohenzollern.

Graf **von Blumenthal-Suckow**, Rittergutsbes. u. Kreisdeputirter auf Jannewitz (Kr. Rummelsburg); Besitzer der Güter Suckow, Lantow, Jannewitz, Crosy und Klein Gnesedow-Clarenwerder in Pommern und Kerzendorf i. d. Mark. Geb. 6. März 1815. War bis 1867 Mitgl. des Abg.-Hauses für Rummelsburg-Schlawe, sowie des const. Reichstags. — Wahlkr.: 2. Reg.-Bez. Cöslin, Bütow-Rummelsburg-Schlawe. (cons.).

Hotel Köhler (Mohrenstr.).

Bluntschli, Johann Caspar, Badischer Geheimerath, Professor der Staatswissenschaften zu Heidelberg, Mitglied der ersten Kammer. Geb. 7. März 1808 in Zürich, studirte in Zürich, Berlin, Bonn, Paris, und promovirte 1829 in Bonn, in welchem Jahre er auch seine von der Berliner Facultät gekrönte Preisschrift über das Römische Notherbenrecht herausgab. 1830 Regierungssecretär in Zürich (Politische Schriften über „die Verfassung von Zürich“ und „Volk und Souverain“, Vertreter der gemässigten Reform). 1830 Professor zunächst des Römischen, später des Deutschen Rechts an der Universität Zürich und Rechtsconsulent der Stadt („Staats- und Rechtsgeschichte von Zürich“ 1838—39). Seit 1837 Mitglied des Grossen Raths, 1839 der neuen Züricher Regierung und des Eidgenössischen Staatsraths. 1841 Redaction des Vormundschaftsgesetzes. Früher als Schüler von Savigny und Niebuhr einseitiger Anhänger der historischen Schule erklärte er 1841 („die Rechtsschulen der Deutschen Juristen“) die Verbindung der historischen mit der philosophischen Methode als nothwendigen Fortschritt der Wissenschaft. Gründete 1842 als liberaler Führer der Conservativen die liberal-conservative Partei in Zürich und der Schweiz, im Gegensatz zu Radicalismus und Ultramontanismus. 1844: „Psychologische Studien über Staat u. Kirche“ nach Rohmerischen Ideen. 1846: „Geschichte des Schweizerischen Bundesrechts“. Die liberal-cons. Partei, anfangs siegreich, erlag, in Folge der Jesuiten-Berufung Luzerns, in dem Kampfe der extremen Parteien. Vergebl. Vermittlungs- und Reformversuche. 1848—61 Prof. des Deutschen und des Staats-

Digitized by Google

rechts in München. Hauptwerke: „Allgem. Staatsrecht“ (1852, 4. Aufl. 1868), „Deutsches Privatrecht“ (1853, 3. Aufl. 1864), Redaction d. Züricher privatrechtl. Gesetzbuchs u. Herausgabe mit Anm. 1853—55, in Verbindung mit C. Brater: „Deutsches Staatswörterbuch“ (XI. Bde. 1857 bis 1868). Kämpfe mit den Ultramontanen für Geistesfreiheit. Gehörte zur liberalen und nationalen Partei. 1861 Präsident des Deutschen Juristentages in Dresden. Seit 1861 Professor in Heidelberg für Staatswissenschaften. Wirkt als Mitglied der ersten Kammer für deren liberale u. nationale Richtung. Einer d. Gründer des deutschen Abgeordnetentages zur Förderung d. Bundesreform 1862. Im 36er Ausschuss 1863. Anträge für Neutralität des Südens im Preuss.-Oesterr. Krieg von 1866, nach dem Frieden gegen einen Sonderbund der Südstaaten, für nationalen Anschluss an den Nordbund. Unter den Stiftern des deutschen Protestantenvereins 1864. Präsident der Protestantentage in Eisenach 1865 u. Neustadt 1867. Präs. der Badischen Generalsynode 1867. Neuere Schriften: „Geschichte der allgem. Staatswissenschaft u. Politik“ (1864), „Altasiatische Gottes- und Weltideen“ (1866), „das moderne Völkerrecht als Rechtsbuch mit Erläuterungen“ (1868). — Wahlkr.: 13. Baden. (nat.-lib.)

Graf **von Bocholtz-Meschede**, Arnold Hermann Wilhelm, Majoratsherr der Herrschaft Alme, Erbherr der Rittergüter Niesen, Nörmede, Menzel, Brabeke u. s. w., Großherzl. Oldenburg. Kammerjunker in Niesen (Kreis Höxter). Geb. 21. Nov. 1833. — Wahlkr. 5. Reg.-Bez. Minden, Warburg-Höxter. Potsdamerstr. 14. Friedrichsstr. 189.

Bock, Adam, Dr. jur. in Aachen. Geb. 21. Nov. 1832 besuchte das Gymnasium daselbst, studierte in Bonn und Heidelberg Rechts- und Staatswissenschaften. Verfolgte bis 1866 die juristische und administrative Staatslaufbahn an dem Landgerichte zu Aachen und Potsdam. — Wahlkr. 2. Reg.-Bez. Aachen, Aachen-Eupen. (Keiner Fraction angehörig).

von Bockum-Dolffs, Florens Heinrich, Gutsbes. in Völlinghausen (Kr. Soest). Geb. 19. Febr. 1802. Stud. in Heidelberg u. Berlin. Im J. 1849 als Landwehr-Rittmeister eine Zeit lang Commandeur des stellvertr. Stabes

Digitized by Google

des 1. Bat. 16. Landw.-Reg. zu Soest; führte als Landrath i. J. 1851 die Kreisordnung vom 11. März 1850 im Kreise Soest (dem einzigen im Staate, dem sie zu Theil geworden) ein, worauf er am 8. Okt. 1852 die Denkmünze „für bewiesene Treue im activen Dienst" u. am 14. dess. Monats seine Dispositionsstellung „im Interesse des Dienstes" erhielt. 1859 als Ober-Reg.-Rath nach Coblenz berufen, wurde er 1862 nach Gumbinnen versetzt, wodurch er 1865 sich veranlaßt fand, den Staatsdienst aus Gesundheitsrücksichten zu quittiren u. die Bewirthschaftung seines Gutes zu übernehmen. v. B. war 1847—48 Mitgl. des vereinigten Landtags, 1849—51 Mitgl. der I. Kammer, seit 1852 ununterbrochen Mitgl. des Abg.-H. Mitglied des const. Reichstags (für die Verf.) — Wahlkreis: 7. Reg.-Bez. Arnsberg, Hamm-Soest. (fr. Vereinig.)

Alte Jakobstr. 173.

von Bodelschwingh, Carl, Staatsminister a. D. in Haus Heyde b. Unna, Prov. Westphal. Geb. 10. Dec. 1800. Bes. d. Gym. zu Hamm u. d. Joachimsthal'sche Gymn., sowie d. Univers. zu Berlin. War 1831 Mitgl. d. Westphälischen Provinziallandtags, übernahm 1835 als Kreisdeput. d. Landrathsamt und fungirte 1837—44 als Landrath in Hamm. 1844 Ober-Regierungsr. in Minden, 1845 Reg.-Vicepräsid. in Münster, 1849 zum Reg.-Präsid. in Arnsberg ernannt u. m. d. Verwalt. d. Oberpräsid. in Münster beauftragt, 1850—51 als Präsid. in Arnsberg; Juli 1851 bis Nov. 1858 Finanzminister, bis Sept. 1862 pensionirt u. von da bis Juni 1866 abermals Finanzminister. Als Minister zweimal und nach seiner wegen Krankheit 1866 nothwendig gewordenen Pensionirung abermals Mitgl. d. Abg.-H. (für Herford-Halle-Bielefeld) und 1867 des constit. Reichstags. — Wahlkr.: 2. Reg.-Bez. Minden, Herford-Halle. (cons.)

Seegershof 5.

Böckel, Dagobert, Dr. phil., Gymnasiallehrer in Frauenfeld (Canton Thurgau, Schweiz). Geb. 18. Mai 1816 in Danzig, bes. das Gymnasium in Bremen, stud. in Halle, Göttingen, Leipzig, Greifswald und Berlin. Unterrichtete 1844 an der latein. Schule des Waisenhauses in Halle, 1844—51 dritter Lehrer am Gymnasium zu Jever, 1851 wegen seiner polit. Thätigkeit zur Dispos. gestellt. Von 1848—58 (Abgang nach Frauenfeld) Mitglied des oldenb. Landtags, 1840—52 Redacteur der „freien Blätter" in Jever, 1852—58 der „Volkszeitung" in Oldenburg. —

Jerusalemerstr. 48.

Digitized by Google

Wahlkr.: 2. Oldenburg, Stadt und Amt Varel u. s. w. (Fortschr.)

von Brauchitsch, Wilhelm, Geh. Reg.-Rath, wohnhaft auf Katz b. Danzig. Geb. 21. Febr. 1820. Genoß die Gymnasialbildung bis 1837 auf der Ritter-Academie in Brandenburg a. d. H., stud. bis 1840 in Berlin u. Bonn, dann Auscultator bei der Justizkammer in Schwedt, Referendar bei der Regierung in Potsdam, 1847—52 Assessor bei den Regierungen in Potsdam u. Danzig, endlich fast 13 Jahre lang Landrath d. Danziger Kreises bis 1865, wonächst er auf seinen Wunsch bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den zeitweiligen Ruhestand versetzt wurde und sich auf seine Güter zurückzog. War stets Förderer conservativer Bestrebungen, namentlich der conservativen Vereinsbildung im Reg.-Bez. Danzig u. Mitbegründer der „Westpreuß. Zeitung". Mtgl. des Abg.-H. für Elbing-Marienburg. Mitgl. des const. Reichstags. — Wahlkr.: 1. Reg.-Bez. Danzig, Elbing-Marienburg. (cons.)

von Brauchitsch, Heinrich, Landrath u. Deichhauptm. in Genthin. Geb. 1831 in Breslau. Er machte 1858 sein gr. Examen als Gerichtsassessor u. wurde 1861 Kreisrichter in Demmin. 1862 übernahm er d. Verwaltung d. Landrathsamts Genthin (II. Jerichow'scher Kreis), im Jan. 1863 förmlich ernannt. 1866 u. 1867 von den Jerichow'schen Kreisen ins Abgeord.-Haus gewählt. — Wahlkr.: 3. Reg.-Bez. Magdeburg, Jerichow I. u. II. (cons.)

Braun, J. Aug., Fabrikbes. u. Commerz.-Rath in Hersfeld (Kurhessen). Geb. 21. Oct. 1820. Besuchte das Gymnas. zu Hersfeld, Höhere Gewerbeschule in Cassel, Univers. Berlin (Naturwissenschaften). Mitgl. des Stadtraths, des Vorstandes der Realschule und des Handels- u. Gewerbe-Vereins zu Hersfeld. Abg. zu den Kurhess. Ständeversamml. von 1862—66. (Volkswirthschaftl. Anträge u. Interpellat., insbesondere Eisenbahnen, Telegraphen, Postwesen, Differenzialfrachten, Realschulen 2c. betreffend). Mitgl. der deutschen Abgeordnetentage in Weimar u. Frankfurt und des constit. Reichstags. Mitgl. des Pr. Abgeordnetenh. seit 1867 für 6. Kurhess. Wahlkr. — 6. Reg.-Bez. Kassel, Hersfeld-Rotenburg-Hünfeld. (nat.-lib.)

Braun, Carl, Dr. der Rechte und Anwalt beim Ob.-Appell.-Ger. zu Berlin. (Bis Aug. 1867 Oberger.-Pro-

Mauerstr. 71. Leipziger Straße 5. Markgrafenstr. 49.

Digitized by Google

curator in Wiesbaden). Geb. 4. März 1822, studirte 1840 in Marburg Philosophie, von 1841 ab in Göttingen Jura. Von 1849—1866 Mitglied, von 1858—1863 Präsident der II. Kammer von Nassau. Von 1859—1866 Präsident des volkswirthschaftlichen Congresses und Mitglied der ständigen Deputation desselben. Seit 1861 Director des Vereins für Alterthumskunde und Geschichtsforschung in Nassau. Er schrieb: Die Zinswucher-Gesetze (Mainz, Zabern 1856); Für Gewerbe- und Zugfreiheit durch ganz Deutschland (Frankfurt, Sauerländer 1860), zahlreiche Abhandlungen in der Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft von Faucher und in anderen staatswissenschaftlichen Zeitschriften. Seit 1867 Mitgl. des Pr. Abgeordnetenhauses für Wahlkreis: 2. Reg.-Bez. Wiesbaden 2c. Mitgl. des constit. Reichstags. — Wahlkr.: 2. Reg.-Bez. Wiesbaden, Rüdesheim-Wiesbaden. (nat.-lib.)

Anhalter Communication 10.

Graf **von Bredow**, Ludw., Landrath in Rathenow. Geb. 11. April 1825, bes. die Landesschule Pforta, stud. in Halle, Heidelberg und Berlin. 1853 Gerichtsassessor, 1861 Landrath des Kreises Westhavelland. Mitgl. des constit. Reichstags. — Wahlkr.: 8. Reg.-Bez. Potsdam, Westhavelland. (cons.).

Hôtel de Brandenbg.

Freiherr **von und zu Brenken**, Reinhard Franz Carl Dominik, Königl. Kammerherr, Prem.-Lieut. a. D., Landrath des Kreises Büren (Westfalen), zu Holthausen bei Büren. Geb. 18. November 1818 (katholisch) zu Schloß Erpernburg; stud. in Bonn, München, Berlin 1839—42. Auscultator am Ober-Landesgericht in Paderborn, 1846 Referendar bei der Regierung Düsseldorf, 1848 commiss., 1851 defin. Landrath zu Büren; Besitzer des Ritterguts Vernaburg. Ins Preuß. Herrenhaus berufen, in Folge Präsentation des alt. und bes. Grundbesitzes in den verbundenen Landsch.-Bzn. Fürstenthümer Minden und Grafschaft Ravensberg-Paderborn u. Wiedenbrück, durch Allerh. Ordre vom 21. November 1854 auf Lebenszeit, eingetreten 30. November 1854. Mitglied des const. Reichstages. Wahlkr. 4. Reg.-Bez. Minden, Paderborn-Büren. (frei-cons.)

Hôtel du Nord.

Bruch, Gustav, Landwirth und Brauereibes. in St. Johann. Geb. 12. Januar 1822 daselbst, besuchte Gymnasium und Realschule in Saarbrücken, nahm seit 1848 regen Antheil an Gemeinde- und patriotischen Angelegen-

Rheinischer Hof.

Digitized by Google

heiten. (B. gehört einer alten Saarbrücker Familie an, die schon vor 300 Jahren Schöffen und Gemeinderathsmitglieder lieferte und immer dem Mittelstande angehörte.) — Wahlkreis: 5. Reg.-Bez. Trier, Saarbrücken. (nat.-lib.)

Bucher, Joseph, Buchdrucker u. Verlagsbuchhändler, Herausgeber der Donauzeitung in Passau. Geb. 23. Octbr. 1838 zu Waldkirchen, besuchte das Gymn. zu Passau, bezog 1857 die Universität München, wo er Philosophie u. Rechtswissenschaft studirte. Nahm 1861 Gerichtspraxis in Passau, widmete sich aber bald der Publicistik und liess sich 1862 als Buchdrucker und Verlagsbuchhändler in Passau nieder. Zugleich führte er die Redaction der „Donauzeitung", die unter ihm einen neuen Aufschwung nahm. 1867 Reise nach Italien, wo er in Rom ein Deutsches Correspondenz-Büreau gründete. Nach seiner Rückkehr Streit mit Bischof Heinrich von Passau, der zwei Mal von der Kanzel Bucher's Richtung verurtheilte, wegen angeblicher Vertretung der Ideen von Lamennais in der Donauzeitung. Bucher's politische Haltung erschien dem Bischof als revolutionair. Vom niederbayrischen Geschwornengericht wurde er freigesprochen. Er steht auf dem Boden der clericalen Demokratie. — Wahlkr. 4. Niederbayern. (Bayrische Volkspartei). Stadt Frankfurt.

von Buchowski, Cajetan, Rittergutsbesitzer in Pomarzanki (Kr. Wongrowitz, Reg.-Bez. Bromberg). — Wahlkr.: 5. Reg.-Bez. Bromberg, Gnesen-Wongrowitz. (Pole.) Mittelfr. 5.

Buddenberg, Arnold, Gutsbesitzer in Bippen (Amt Fürstenau, Hannover). Geb. 19. Decbr. 1811 zu Bersenbrück, besuchte das Rathsgymnasium zu Osnabrück bis 1829, bildete sich darauf in der Landwirthschaft aus. Seit 1835 Gutsbesitzer. 1854—55 und 1857 bis Juni 1866 Vertr. der Osnabrücker Landgemeinde in der 2. hannov. Kammer, zur Opposition gehörig. Seit 1860 Mitgl. der 3. Curie der Osnabr. Prov.-Landschaft, von dieser 21. Sept. 1867 zum hannov. Provinz.-Landtage deputirt. Seit 1867 Mitgl. des Pr. Abgeordnetenhauses. — Wahlkr.: 5. Hannover, Diepholz-Melle u. s. w. (nat.-lib.). Alte Jakobstr. 1a.

von Bülow, Friedrich Gottlieb, Erblandmarschall im Herzogthum Lauenburg und Rittergutsbesitzer auf Gudow. Geb. 9. October 1831. Studirte die Rechte in Göttingen,

Digitized by Google

Hôtel du Nord.
Linden-Hotel.
Regentenstr. 1.
Jägerstr. 21.

Berlin und Kiel, trat 1857 in den Besitz der väterlichen Güter und übernahm im folgenden Jahre das seiner Familie zustehende Landmarschallamt. In dieser Eigenschaft führt er den Vorsitz auf den Lauenburgischen Landtagen u. bildet mit den beiden Landräthen den permanent. Ausschuß der Ritter- und Landschaft. — Wahlkr.: Herzogth. Lauenburg. (frei-conf.)

Bürgers, Jos. Ign., Appellationsgerichtsrath u. Rittergutsbesitzer in Cöln. Geb. 13. Mai 1815, studirte von 1831—37 in Bonn und Berlin Geschichte, Philosophie und Jurisprädenz. War 1848—49 Mitglied der Frankfurter Nationalversammlung; von 1849—54 und von 1857—62 Abgeordneter zur II. Kammer u. z. Abgeordnetenhause für die Stadt Köln. Er war mehrfach Berichterstatter, insbesondre über Preßangelegenheiten, das Strafgesetzbuch, das Handelsgesetzbuch und die Kurhessischen Angelegenheiten. — Wahlkr. 6. Reg.-Bez. Köln, Mühlheim-Gummersbach-Wipperfürth.

von Bunsen, Georg, Dr. phil., Privatmann in Bonn und Berlin. Geb. 7. Nov. 1824 in Rom (Sohn des 28. Nov. 1860 verst. Wirkl. Geh. R. Frhr. Christ. Carl v. B.), besuchte Schulpforta, studirte in Berlin und Bonn. Seit 1858 Stadtverordneter in Bonn, seit 1862 Mitglied des Abgeordnet.-Hauses für Bonn-Rheinbach, früher als Mitgl. des linken Centrums, seit Novbr. 1866 der nat.-liberalen Partei (Petitions-, Budget-, Unterrichts- und politische Specialcommissionen). Jetzt Mitgl. für Lennep-Solingen, Referent über den Anschluß v. Waldeck. Schriftführer des Hülfsvereins für Ostpreußen. — Wahlkreis: 3. Reg.-Bez. Düsseldorf, Solingen. (nat.-lib.)

Camphausen, Ludolph, Dr., Wirklicher Geheimer Rath und Minister a. D. in Cöln. Geb. 10. Jan. 1803 zu Hünshoven, Reg.-Bez. Aachen. Auf der Handelsschule zu Rheydt gebildet, wurde er 1825 Mitbegründer eines Bankgeschäftes in Cöln, wo er zugleich in den Uranfängen des deutschen Eisenbahnwesens, sowie als Begründer der Dampfschleppschifffahrt auf dem Mittelrheine und als Präsident der Handelskammer thätig war. Seit 1841 Mitglied der Rheinischen Provinzialstände, später des vereinigten Landtags, übernahm er im März 1848 das Präsidium des Staatsministeriums und von Aug. 1848 bis April 1849

Digitized by Google

die Vertretung Preußens bei der Centralgewalt in Frankfurt a. M. Er war Mitgl. der ersten Kammer bis 1851, sowie des Erfurter Reichstags und wurde 1860 auf Lebenszeit ins Herrenhaus berufen. — Wahlkr.: 4. Reg.-Bez. Coblenz, Creuznach-Simmern.

Camphausen, Otto (Bruder des Vorigen), Wirkl. Geh. Rath, Präsident der Seehandlung in Berlin. Geb. 21. Octbr. 1812 zu Hünshoven, Reg.-Bez. Aachen. Besuchte das Gymnasium zu Cöln, stud. in Bonn, Heidelberg, München und Berlin. Trat 1834 in den Staatsdienst, 1837 Reg.-Assessor, 1844 Reg.-Rath, 1845 Geh. Finanzrath; verfaßte den im Jahre 1847 dem vereinigten Landtage vorgelegten Gesetzentwurf über die Einkommensteuer; 1848 dem preuß. Bevollmächtigten bei der deutschen Centralgewalt in Frankfurt a. M. attachirt, 1853 Geh. Oberfinanzrath und seit 1854 Präsident der Seehandlung. Mitglied der preuß. Kammern 1849—52 und des Erfurter Staatenhauses (alt-liberale Partei). 1860 auf Lebenszeit ins Herrenhaus berufen. — Wahlkr.: 12. Reg.-Bez. Düsseldorf, Neuß-Grevenbroich. Jägerstr. 21.

von Chłapowski, Stanislaus, Rittergutsbes. in Szoldry. Geb. 12. August 1822. War früher Artillerie-Lieutenant. Mtgld. des const. Reichstags (gegen die Verf.) — Wahlkr: 4. Reg.-Bez. Posen, Buck-Kosten. (polnisch.)

von Chłapowski, Thaddäus, Gerichtsassessor a. D., Rittergutsbes. a. Turew bei Costen. Früher Mitgl. d. Abg.-H. für Fraustadt-Kröben. — Wahlkr.: 5. Reg.-Bez. Posen, Kröben. (polnisch.) Unter den Linden 43.

Conrad, Herrmann, Rittergutsbes. und Kreisdeputirter in Fronza (Kr. Marienwerder) in Westpreußen. Geb. 18. Aug. 1814, bes. das Gymnasium zu Marienwerder, stud. in Königsberg und Berlin und kaufte nach längeren Reisen in Deutschland, Belgien und Frankreich die Rittergüter Fronza und Salkau, deren Bewirthschaftung er selbst leitete. C. war 1849—63 Vorsitzender des landwirthschaftlichen Centralvereins für den Regierungsbezirk Marienwerder. Mitglied des Abg.-Hauses 1852—55 und 1858—61 (Central-Commission zur Regelung d. Grundsteuer). — Wahlkr.: 1. Rg.-Bz. Marienwerder. Stuhm-Marienwerder. (nat.-lib.) Hôtel de France.

Cornely, Friedrich Leopold, Notar in Treis a. Mosel (Kr. Cochem). Geb. 1. Septb. 1824. Besuchte das Marzeller-Gymnasium in Cöln, stud. 1842—45 Jura in Schützenstr. 73.

Digitized by Google

Bonn und Heidelberg. Seit 1863 Mtgl. des Abg.-Hauses. stimmte gegen die Bundesverf. — Wahlkr.: 6. Reg.-Bez. Coblenz, Adenau-Cochem-Zell. (Fortschritt.)

Hôtel de France.

von Cottenet, Georges, Geh. Reg.-Rath, Landrath u. Landesältester des Kr. Löwenberg i. Schles., auf Schloß Braunau. Erzogen auf der Klosterschule zu Roßleben, stud. in Berlin, Heidelberg u. Göttingen. 1849—52 Mitgl. d. I. preuß. Kammer, 1852—62 u. 1866 u. 1867 (für Löwenberg) Mitgl. des Abg.-Hauses, 1867 d. const. Reichstags. — Wahlkr.: 5. Reg.-Bez. Liegnitz, Löwenberg. (cons.)

Taubenstr. 16.

Crämer, Carl, Fabrikant in Doos bei Nürnberg. Geb. 9. Dec. 1818 in Kleinlangheim (Bezirk Unterfranken). Konnte wegen Vermögensverhältnisse nur die Dorfschule besuchen u. musste erst später durch eignes Studium den Mangel an Schulbildung ersetzen. Ursprünglich als gewöhnlicher Arbeiter in die Fabrik zu Doos eingetreten, später Werkmeister u. seit 1860 Theilhaber des Geschäfts. Wurde 1848 in die Bayerische Abgeordnetenkammer gewählt und hat seitdem ihr ununterbrochen angehört. Zuerst im Wahlkreis Fürth, dann in Erlangen gewählt, ist er seit einer Reihe von Jahren Abgeordneter der Stadt Nürnberg. Unter dem Ministerium Pfordten Anfangs der 50er Jahre Führer der Opposition, später Ausschussmitglied des Nationalvereins, Mitglied des 36er Ausschusses. In der Kammer jetzt Referent über Eisenbahnwesen. — Wahlkr.: 1. Mittelfranken (Bayrische Fortschrittspartei).

Victoria-Hotel.

von Cranach, Rudolph Anton Lucas (Nachkomme von Lucas Cranach), Landrath im Soldiner Kreise zu Soldin. Geb. 22. Dec. 1823 zu Cranzen (im Soldiner Kreise). Besuchte das Gymnasium zu Stargard in Pommern, studirte in Berlin, Heidelberg und wieder in Berlin, absovirte die drei juristischen Examina und wurde Verwalter des Soldiner Landraths-Amtes, für welches er demnächst definitiv gewählt und bestätigt wurde. — Wahlkreis: 2. Reg.-Bez. Frankfurt, Landsberg-Soldin. (cons.)

Lamprechts-Hotel.

von (Schedlin) **Czarlinski**, Emil, Rittergutsbesitzer in Brochnowko (Kr. Thorn). Geb. 5. Mai 1833 in Charzno (Kr. Berent), stud. die Rechte in Breslau. 1¼ Jahr Auscult. in Samter. 1860 rite zum Landrath d. Strasburger Kreises gewählt, ist er bis heute ohne Bescheid der K. Regierung

Digitized by Google

geblieben. 1864 wurde er, in den Polenproceß verwickelt, unter Sequester gestellt, nach sechsmonatl. Untersuchungshaft außer Verfolg gesetzt. Mitgl. des constit. Reichstags, stimmte gegen die Bundesverfassung und die Einverleibung der ehem. polnischen Landestheile in den Bund. Seit 1867 Mitgl. des Pr. Abgeordneten-Hauses, Neustadt-Karthaus. — Wahlkr. 4. Reg.-Bez. Danzig, Neustadt-Karthaus. [poln.]

Dahmen, Otto, Rentier in Carlsruhe. Geb. 4. Juli 1826 in Mannheim, besuchte das Lyceum in Mannheim, studirte in Heidelberg Cameralia u. Naturwissenschaften, in Hochburg und der Academie zu Hohenheim Land- und Forstwirthschaft, bewirthschaftete seit 1849 seine Besitzungen zu Sulzbach u. Heusach bis 1860, verwaltete daselbst das Bürgermeister-Amt. Vorstand des landwirthschaftl. Bezirks-Vereins, Mitglied mehrerer landwirthsch. Gesellschaften u. s. w. 1859—63 Mitglied der 2. Kammer der Landstände, wo er stets entschieden den grossdeutschen Standpunkt einnahm, stimmte am 13. Dec. 1861 ganz allein gegen alle Mitglieder wider die Dankadresse auf die Thronrede, welche das „kleindeutsche Programm" verkündete, u. bezeichnete dasselbe als den „Keim eines unausbleiblichen Deutschen Bruderkrieges" und den „Selbstmord der Nation." In kirchlichen Fragen katholisch. Seiner Zeit Ausschussmitglied des deutschen Reformvereins — Wahlkr. 7. Baden (Partei „in der Bildung begriffen.") Weinhardt's Hotel.

von Davier, Eduard Wiprecht, Landr. in Nordhausen. Geb. 24. Decbr. 1818 auf Rittergut Neken (Herzogthum Anhalt), bes. das Gymnasium in Dessau. Von 1838—46 Lieutenant im Garde-Schützen-Bat. zu Berlin, von 1849—52 durch Ministerialrescript zur Beschäftigung bei der kgl. Regierung zu Merseburg, als Vorbereitung für die Landraths-Stellung, zugelassen. Seit 1852 in jetziger Stellung. — Wahlkr.: 1. Reg.-Bez. Erfurt, Nordhausen. (cons.) Hôtel de France. Friedrichsstr. 204.

Deffner, Karl, Fabrikant in Esslingen. Geb. 8. Juli 1817 in Esslingen, bes. die polytechn. Schule in Stuttgart, das Gewerbe-Institut in Berlin, studirte auf der Universität daselbst Naturwissenschaften, und liess sich danach in Esslingen als Metallwaaren-Fabrikant nieder. Mitgl. der Württemb. 2. Kammer seit 1856 — Wahlkr.: 6. Württemberg. (grossdeutsch-demokratisch.)

Digitized by Google

Dennig, August, Bijouterie-Fabrikant in Pforzheim. Geb. 1. Aug. 1805 in Pforzheim, besuchte die Ingenieurschule und das Lyceum in Carlsruhe und studirte ein Jahr auf der Universität Göttingen. Nach ausgedehnten Reisen im nördlichen Frankreich, wo er 1½ Jahr in Havre sich aufhielt, in England, Schottland, Irland, Belgien, Holland, Schweiz, Deutschland übernahm er 1834 das von seinem Vater begründete Bijouterie-Geschäft und nach dessen Tode 1840 auch dessen ausgedehnten Holzhandel mit Flösserei nach Holland. Seit mehr als 30 Jahren Mitglied des Gemeinderathes, seit 10 Jahren Präsident der Handelskammer in Pforzheim, seit kurzem auch Handelsrichter bei dem neu errichteten Handelsgericht Carlsruhe-Pforzheim. 1845 — 52, wo er freiwillig austrat, Abgeordneter der zweiten Kammer, 1850 nach Erfurt gewählt, 1860 von der Krone in die erste Kammer berufen, wo er seit mehreren Landtagen als Präsident der Budget-Commission und als Mitglied des ständischen Ausschusses wirkt; zahlreiche Referate in Budget- und Finanzsachen. — Wahlkr.: 9. Baden. (nat.-liberal.)

von Denzin, Carl Friedr., Rittergutsbes. auf Denzin. Geb. 16. Oct. 1800. Wurde bis zum 16. Jahre bei einem Prediger erzogen. War 1838—64 Abgeordneter der Provinzial-Landtage für die Kreise Stolp und Lauenburg und wohnte in Folge dessen den vereinigten Landtagen von 1847 und 1848 bei. Er war Mitglied des Staatenhauses zu Erfurt, 1848—53 Mitglied der ersten Kammer, stellte 1851 den bekannten Denzin-Itzenplitz'schen Antrag auf Abänderung der Kreis- und Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1850, welcher, von beiden Kammern angenommen, Gesetzeskraft erhielt. Seit 1853 in der zweiten Kammer, bildete er mit dem Prinzen Hohenlohe-Ingelfingen eine conservative Fraction, die bis 1858 bestand. Der durch die neue Aera auf 13 Anhänger reducirten, in der folgenden Legislaturperiode jedoch bis zu 34 Mitgliedern angewachsenen conservativen Partei gehörte er als Vorstand an. Seit 10—12 Jahren hat er stets Anträge auf Aufhebung der verwirrten Pommer'schen Lehns-Verhältnisse gestellt und wurden die hierauf bezüglichen Petitionen im Abgeordneten-Hause von ihm

Köhlers Hotel.
Jerusalemerstr. 34.

Digitized by Google

vertreten, bis endlich 1367 durch beide Häuser die qu. Lehne aufgehoben wurden; ebenso trat er für die Cöslin-Danziger Eisenbahn ein. Bei der Krönung in Königsberg wurde er von König Wilhelm nobilisirt. Mitgl. des constit. Reichstages. — Wahlkreis: 1. Reg.-Bez. Cöslin, Stolp-Lauenburg. (cons.)

Deutz, Arnold, Rentner in Aachen. Geb. 15. Octbr. 1810. Wurde Tuchfabrikant und war neun Jahre lang Vorsitzender des Königl. Gewerbegerichts; zur Zeit Stadtverordneter, seit 1864 Mitgl. des Abg.-Hauses (linkes Centrum), wo er für die Bundesverfassung stimmte. — Wahlkreis: 3. Reg.-Bez. Aachen. Stadt Aachen. (Freie Vereinigung). Rheinischer Hof.

Devens, Friedr. Leop., Polizei-Präsident in Cöln. Geboren 11. März 1831. Bes. das Gymn. zu Cöln und die Universitäten Göttingen, Heidelberg und Berlin; arbeitete als Auscultator bei den Kreisger. in Breslau u. Minden, als Referendar bei den Regierungen zu Cöln u. Potsdam, legte 1859 die Prüfung für den höhern Verwaltungsdienst ab und wurde auf kreisständ. Präsentation zum Landrath des Kr. Essen, 1868 zum Polizei-Präsidenten in Cöln ernannt. Verfaßte mehrere umfangreiche statistische Kreisbeschreibungen. Mitgl. des constit. Reichstags. — Wahlkr.: 5. Reg.-Bez. Düsseldorf, Essen. (frei-cons.) Hôtel Royal.

Diepolder, Johann Michael, Dr. jur., Bayerischer Ministerialrath im Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten in München. Geb. 3. März 1820 zu Lachen bei Memmingen, besuchte das Gymnasium zu Dillingen, studirte Jura und Cameralia an der Universität zu München 1838 — 43, practicirte bei Gerichts- und Finanzbehörden, 1849 Secretär des Handelsministeriums, 1851 Oberzollassessor und als Zollvereins-Controlleur nach Preussen abgeordnet, 1852—1854 bei den Zollconferenzen in Berlin verwendet, 1857 Ministerial-Assessor und 1867 Ministerialrath. — Wahlkr.: 1. Oberpfalz. (conserv.) Mittelstr. 12.

von Diest, Gustav (Bruder des Preuß. Landtagsmitgliedes und Landraths Otto v. Diest), Kgl. Reg.-Präsident zu Wiesbaden. Geb. 16. August 1826 in Posen (Sohn des 1847 in Berlin verst. General-Inspecteurs der Artillerie v. D., dessen Familie aus der jetzt belgischen Stadt Diest Hotel Hohenzollern.

Digitized by Google

zu Alba's Zeiten nach Cleve auswanderte). Besuchte das Friedrich-Werdersche Gymnasium in Berlin, stud. in Heidelberg und Berlin, machte größere Reisen durch Deutschland, Frankreich, England, Italien, Spanien, Algier und Sicilien. Von 1848 ab in Staatsdienst. Ausc. und Referendar bei den Gerichten zu Cöslin, Frankfurt a. O., Potsdam, machte 1850—51 die Mobilmachung als Offizier mit, verwaltete 1851—52 das Landrathsamt Ruppin, 1854 Assessor bei der Düsseldorfer Regierung, bei der großen Ueberschwemmung 1850 Reg.-Commissar, 1856 Ob.-Präsidialrath in Coblenz, 1858 Landrath in Wetzlar. 1866 zuerst Civil-Commissar für Kurhessen, dann für die von der Mainarmee besetzten Länder, seit August 1866 Präsident für den jetz. Reg.-Bez. Wiesbaden. — Wahlkr.: 3 Reg.-Bez. Wiesbaden, Goarshausen-Braubach ꝛc. (cons.)

Hotel de Petersbourg.

Dietze, Gust. Ad., Amtsrath u. Rittergutsbes. in Barby. Geb. 5. Febr. 1825. Bes. das Gymn. in Bernburg und die höhere Gewerbe- und Handelsschule in Magdeburg, darauf Soldat und Landwirth, 1847 Pächter der königl. Domäne Barby; 1865 zum Amtsrath ernannt und seit derselben Zeit Besitzer des Ritterguts Bajoch. 1866 Mitgl. des Abg.-Hauses, 1867 des constit. Reichstags. — Wahlkr.: 7. Reg.-Bez. Magdeburg, Aschersleben-Calbe. (frei-cons.)

Regenbant's Hotel.

Diffené, Heinrich Christian, Theilhaber der Handlung Sauerbeck und Diffené in Mannheim. Geb. 27. Nov. 1804, Oberbürgermeister von Mannheim 1852 — 61. Wahlkr.: 11. Baden. (nat.-lib.)

Bernburgerstr. 15. 16.

von Dörnberg, Alb. Frhr., Landrath d. Kr. Siegen in Siegen. Geb. 15. Dec. 1824. Stud. 1843—46 in Heidelberg u. Berlin. 1846—51 in Berlin u. Arnsberg Referendar; 1851 Gerichtsassessor, 1851—53 Staatsanwaltsgehülfe in Posen und Duisburg, 1853 Regierungsassessor in Arnsberg u. seit 1855 in obiger Stellung. Mitgl. des constit. Reichstags. — Wahlkr.: 1. Reg.-Bez. Arnsberg, Siegen-Wittgenstein-Biedenkopf. (Centrum.)

Hotel de Russie.

Doertenbach, Georg Martin, Banquier und Fabrikbesitzer in Stuttgart. Geb. 31 März 1822 zu Calw. Bes. die lateinische Schule in Calw, die polytechnische Schule zu Stuttgart, bildete sich als Kaufmann in verschiedenen Etablissements seines Vaters aus. Längerer Aufenthalt in Holland, mehrfache ausgedehnte Reisen

Digitized by Google

zur Ausbildung durch England, Frankreich, Deutschland, Schweiz. 1845 Mitgründer des Bankhauses Doertenbach und Co. in Stuttgart, 1846 der Maschinenfabrik-Gesellschaft in Esslingen, 1856 der Württemberg. Baumwollspinnerei und Weberei in Esslingen, so wie mehrere anderer grösserer Aktien-Gesellschaften, ausserdem Theilhaber an Wollfabrikations-Geschäften in Calw, Mitglied des Verwaltungsrathes der Frankfurter Hypothekenbank — Wahlkr.: 14. Württemberg.

Burggraf und Graf **zu Dohna-Finckenstein**, Rodrigo Otto Heinrich, Landrath a. D., Besitzer der Fideicommiß-Herrschaft Finckenstein im Kreise Rosenberg (Reg.-Bezirk Marienwerder), wohnhaft daselbst. Geb. 3. Nov. 1815 ebendaselbst, stud. in Bonn und Berlin. Im Winter 1852 Mitglied der II. Kammer für den Rosenberger und Graudenzer Kreis. Berufen in das Preuß. Herrenhaus im Allerh. Vertrauen durch Erlaß vom 29. Sept. 1860 auf Lebenszeit. — Wahlkr. 2. Reg.-Bezirk Marienwerder, Rosenberg-Löbau [conserv.]

Graf **zu Dohna**, Hermann, Besitzer der Herrschaften Klein- und Groß-Kotzenau und der Seebnitzer Rittergüter, Ehrenritter des Johanniterordens in Kotzenau. Geb. 11. November 1809 in Kotzenau. Besuchte das Gymnasium zu Groß-Glogau und stud. in Heidelberg und Berlin. Bis Johanni 1835 Referendarius beim Oberlandesgericht zu Groß-Glogau. Mitgld. des Abg.-Hauses bis 1867 für den Wahlkr. Lüben-Glogau, sowie des constit. Reichstags. — Wahlkreis: 4. Reg.-Bez. Liegnitz, Lüben-Bunzlau. (nat.-lib.)

Duncker, Franz Gustav, Verlagsbuchhändler in Berlin. Geb. 4. Juni 1822. Besuchte das Kölnische Real-Gymnas. in Berlin, studirte in Berlin Philos. u. Geschichte, widmete sich sodann dem Buchhandel. 1848 Hauptmann einer Bürgerwehr-Compagnie. April 1853 kaufte er die von A. Bernstein im Jahre 1849 begründete „Urwählerztg." von dem bisherigen Verleger Th. Heymann und ließ eine Fortsetzung derselben unter dem Titel „Volkszeitung" erscheinen; unter den größten Schwierigkeiten, da er von Hinckeldey stets mit der Entziehung der Concession bedroht wurde, sicherte er gleichwohl die Existenz der Zeitung, bis der Krimkrieg den auf der Presse lastenden Druck etwas zu lüften begann. 1859 betheiligt an den sogenannten

Hotel de Brandenbourg. Thiergarten-Hotel. Potsdamerstr. 20.

Digitized by Google

„Eisenacher Beschlüssen" und sodann in Frankfurt a. M. an der Begründung des Deutschen Nationalvereins, dessen Ausschuß er in den späteren Jahren dauernd angehörte. 1861 Mitbegründer der Deutschen Fortschrittspartei, gehörte dem Centralwahlcomité derselben an. Seit 1861 Abg. des Preuß. Landtages für Saarbrücken-Ottweiler, seit 1867 für 4. Berliner Wahlkreis. 1863 von der Versammlung Deutsch. Landesvertreter zu Frankfurt a. M. in den 36er Ausschuß und 1866 von dem Deutschen Abgeordnetentag in den ständigen Ausschuß desselben berufen. Neben seiner politischen Thätigkeit war sein Augenmerk von früh an auf die Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen, namentlich auf die Unterstützung der Bildungsbestrebungen derselben gerichtet. Seit 1865 Vorsitzender des großen Berliner Handwerkervereins. Mitgl. des constit. Reichstags. — Wahlkreis: 5. Berlin. (Fortschr.)

Freiherr **von Eckardstein-Prötzel**, Ernst, Rittergutsbesitzer auf Prötzel bei Wriezen a. d O. Geb. daselbst 22. Mai 1824, bes. das Gymnasium zum Grauen Kloster in Berlin, studierte 1842—45 Jura in Heidelberg und Berlin. 1858—61 und von Neuem seit 1866 Mitglied des Abgeordneten-Hauses, gehörte der Fraction der Altliberalen an. (Der Herr Abgeordnete ist das Haupt des Hauses Prötzel der aus fünf Zweigen bestehenden Familie v. E.; er persönlich ist Erbherr der Rittergüter Prötzel, Prädikow, Biesow, Grunow, Kletzke, Beauregard und Krustillier; das Haus von Eckardstein Prötzel ist überhaupt im Besitze von 22 Rittergütern auf einem Areal von 78,000 Morgen oder 3,8 Quadratmeilen). — Wahlkr. 5. Reg.-Bezirk Potsdam, Ober-Barnim. (Centrum.)

Hirschfeld 3.

Edel, Karl Franz Wilhelm, Doktor der Rechte und Staatswirthschaft, ord. Prof des Criminalrechts und der Polizei an der Universität Würzburg. Geb. 10. Aug. 1806 in Aschaffenburg, bes. Gymnasium und Lyceum daselbst, studirte in Würzburg und Heidelberg. 1827 Rechtspractikant am Landgerichte Hilders, 1831 Rathsaccessist bei der Kreisregierung in Würzburg, 1832 Accessist im Ministerium des Innern in München, 1834 Landgerichtsassessor in Landshut und Straubing, 1837 in Kissingen, 1838 Regierungsassessor in Würzburg, 1840 Professor an der Universität daselbst. „Commen-

Digitized by Google

tare über die Bayrische Gerichts-Verfassungsgesetze" 1856—61; „Commentar zum Polizeistrafgesetzbuche". 1845—48 Mitglied der 2. Bayr. Abgeordnetenkammer als Vertreter der Universität Würzburg, 1848 des Vorparlaments, des Frankfurter Parlaments für Wahlbez. Hofheim (vierfach gewählt); seit 1855 regelmässig Mitglied der 2. Bayr. Abgeordneten-Kammer mit Doppelwahlen; Gesetzgebungsausschüsse, zahlreiche Arbeiten und grössere Referate über die Entwürfe der Gerichtsverfassung, Polizeistrafgesetz und Gemeindeordnung; betheiligte sich an der Opposition gegen das Ministerium v. d. Pfordten u. s. w. bis zu dessen Sturze. — Wahlkr. 3. Unterfranken, Lohr-Gemünden. (lib.-cons., grossdeutsch, neuerdings keiner Fraction angehörig).

Eichmann, Franz August, Dr. jur., Wirkl. Geh. Rath, Ober-Präsident der Provinz Preußen und Curator der Universität zu Königsberg i. Pr. Geb. 29. März 1793 in Berlin. Bes. das Joachimsthalsche Gymnasium, stud. in Göttingen, Heidelberg u. Berlin. In den Befreiungskriegen 1813—14 freiw. Jäger, 1815 Landwehroffizier. Wurde Auscultator, Referendar beim Kammergericht, Ober-Gerichts-Assessor in Stettin 1820—22, Ob.-Gerichtsrath in Marienwerder 1822—24, Kammergerichtsrath 1824—25, dann bei der Frankf. Bundescommission, beim Justizminist. 1835—40, Director im auswärt. Ministerium 1840—45, Oberpräsident der Rheinprovinz 1845—50, seitdem in jetziger Stellung. 1849 Mitgl. der I. Kammer. — Wahlkr.: 2. Reg.-Bez. Königsberg, Labiau-Wehlau. (cons.)

Deutsches Haus.

Freiherr **von Eichthal**, Carl, Königl. Bayer. Kämmerer, Besitzer des Landgutes Hohenburg in Ober-Bayern, so wie mehrerer grösserer industriellen Etablissements, worunter die im Bayerschen Oberlande nahe bei Tolz gelegenen Steinkohlen-Bergwerke zu Penzberg u. s. w., wohnhaft in München. Geb. 9. Febr. 1813 in München (Sohn des 28. Aug. 1854 verstorbenen Frhr. Simon, K. Bayer. Hofbanquiers und K. griech. Staatsraths), studirte auf der Universität München, machte grössere Reisen und brachte mehrere Jahre in England und Frankreich zu. Wirkte auf dem volkswirthschaftl. Gebiete als Mitbegründer und Verwaltungsrath verschiedener Banken und Eisenbahnen (u.

Hotel de Petersbourg.

Digitized by Google

a. der Bayer'schen Ostbahn). Sein allbekanntes Bankhaus liquidirte er 1858. — Wahlkr.: 6. Oberbayern.

von Eicke, Ernst Friedrich, Prem.-Lieutenant a. D., Rittergutsbesitzer auf Poppelwitz bei Ohlau (und Krentsch im Kreis Strehlen). Geb. 24. Aug. 1828 zu Jätzdorf, bes. das Friedrichs-Gymnasium in Breslau, stud. Jura in Berlin. 1866—67 Mitgl. des preuß. Abgeordn.-Hauses. — Wahlkr.: 5. Regier.-Bez. Breslau, Ohlau-Strehlen-Nimptsch. (cons.)

von Einsiedel, Georg Curt, Kgl. Sächs. Amtshauptm. in Annaberg. Geb. 27. Decbr. 1822 zu Bautzen. Stud. in Leipzig, wurde 1853 Regierungsrath daselbst und 1856 Amtshauptmann in Rochlitz, in welcher Eigenschaft er 1860 nach Annaberg versetzt wurde. — Wahlkr.: 20. des Kgr. Sachsen, Ehrenfriedersdorf-Wolkenstein 2c. (frei-cons.).

Endemann, Wilh., Dr. jur., ord. Prof. u. Ober-Apell.-Gerichtsrath in Jena. Geb. 24. April 1825. Gymnasium zu Kassel 1835—43. Studium der Jurisprudenz, Nationalökonomie und Geschichte 1843—1846 in Marburg und Heidelberg. 1847—1851 im juristischen Vorbereitungsdienst in Kurhessen, in allen Branchen der Justiz und in fast allen Theilen des Landes. 1851 beauftragter Staatsanwalt in Rinteln. 1852 Amtsassessor in Fulda. 1856 Obergerichts-Assessor daselbst. 1862 als ord. Prof. nach Jena berufen. Er nahm an den volkswirthsch. und juristischen Congressen Theil, und verfasste ein größeres civilprocessualisches und ein handelsrechtl. Werk. Von volkswirthschaftl. Schriften: die nationalök. Ansichten der Kanonisten; über die Wuchertheorie (Vortrag in Berlin); früher über den Güterschluß in Kurhessen u. dgl.; politisch: über die Annexion Kurhessens. — Wahlkr.: Schwarzburg-Rudolstadt. (nat.-lib.)

Engel, Franz, Beigeordneter in Leobschütz. (Vater des Mitglieds des Preuß. Abgeordneten-Hauses, Carl Engel). Geb. 30. Dec. 1799, besuchte 1806—14 die Bürgerschule in Leobschütz, erlernte die Lohgerberei, 1818 Freiwilliger beim Militär, dann auf Reisen zur Ausbildung. Uebernahm 1824 das Geschäft seines Vaters, 1827 Stadtverordneter, seit 1833 Magistratsmitglied, 1856—62 dem Schlesischen Provinzial-Landtage angehörig, seit 1859 Mitglied der Bezirks-Commission für die classificirte Einkommensteuer. — Wahlkr.: 9. Reg.-Bezirk Oppeln, Leobschütz. (nat.-lib.)

Französischestr. 66. Hotel Petersburg

Linkstr. 5.

Stadt London.

Digitized by Google

Engel, Ernst, Dr. jur. h. c., Geh. Ober-Reg.-Rath und Director des K. Preuß. statistischen Büreaus zu Berlin. Geb. 26. März 1821 in Dresden, empfing daselbst seine Schulbildung, stud. 1842—45 auf der Freiberger Akademie Berg- und Hüttenwesen, bereiste darauf zur praktischen Ausbildung die Berg- und Hüttendistricte von Deutschland, Belgien, Frankreich und England, in den Wintersemestern 1846—48 zu theoretischen Studien an verschiedenen Lehrinstituten in Paris. Im August 1848 seiner technischen und ökonomischen Kenntnisse wegen vom Ministerium Oberländer in die in Sachsen errichtete „Commission zur Erörterung der Gewerbs- und Arbeiterverhältnisse" berufen, übernahm er Anfang 1849 die Leitung des Büreaus und redigirte die meisten Schriften dieser Commission. Anfang 1850 vom Ministerium des Innern mit der Organisation der allgem. Gewerbeausstellung in Leipzig betraut, lehnte die ihm vom Leipziger Magistrat offerirte Stellung eines städtischen Baudirectors ab und übernahm auf den gleichzeitigen Antrag des Minist. des Innern Frhrn. v. Friesen Mitte 1850 die Leitung des eben errichteten statistischen Büreaus in Dresden. Am 1. August 1858 legte er, durch mißliebige Bemerkungen über Statistik in der sächsischen Kammer veranlaßt, seine Stelle nieder und widmete sich dem Studium des Realcredits; seine Denkschrift über Hypothekenversicherung (mehr. Aufl.) gab Anlaß zur Gründung einer Hypotheken-Versicherungsgesellschaft, deren Leitung E. übernahm. Ende 1859 erfolgte seine Berufung in den preuß. Staatsdienst, welchem er seit 1. April 1860 in obiger Stellung angehört. Die meisten der von den statist. Büreaus zu Dresden (1850—58) und Berlin (1860—68) veröffentlichten Schriften hat er verfaßt oder veranlaßt. 1862 gründete er das Königl. statistische Seminar (eine Bildungsanstalt für Regierungs-Assessoren ꝛc.), 1863 präsidirte er dem 5. internationalen statistischen Congreß zu Berlin. Seit 1867 Mitglied des Preuß. Abgeordnetenhauses für Schleiden-Malmedy. — Wahlk.: 1. Regier.-Bez. Aachen, Schleiden-Malmedy-Montjoie. (nat.-lib.)

Lindenstr. 32.

Erath, Wilhelm, Kaufmann und Stadtrath in der Oberamtsstadt Horb (Württemberg). Geb. am 30. Mai 1820 in Horb, bes. die Lateinschule daselbst. Vorstand des Bezirks-Gewerbevereins seit 1857, des

Friedrichsstr. 204.

Digitized by Google

Gewerbe-Schulrathes seit 1861, des Feuerwehr-Verwaltungs-Rathes seit 1856. Mitgl. der Abgeordneten-Kammer seit 1862. Handelsrichter seit 1865. — Wahlkreis: 16. Württemberg. (Volkspartei.)

Wilhelm's Hotel.

Erhard, Otto, Rechtsanwalt in Nürnberg. Geb. 26. Sept. 1829 zu Forheim im Bayrischen Kreise Schwaben, studirte die Rechtswissenschaft zu Erlangen und Göttingen. — Wahlkr.: 5. Mittelfranken. (Bayerische Fortschrittspartei.)

Französischestr. 19.

Graf **zu Eulenburg,** Botho Heinrich, auf Wicken im Kreise Friedland, Königl. Kammerherr, Ober-Burggraf des Königreichs Preußen, Regierungspräsident zu Marienwerder. Geb. 27. Dec. 1804 zu Königsberg i. P. Besuchte das Friedrichs-Collegium in Königsberg und stud. daselbst 1825—28, wurde dann Referendarius bei der Justiz, schied jedoch am 1. April 1830 zur Uebernahme seiner Güter aus dem Staatsdienste aus. 1835—43 Landrath im Kreise Friedland (Ost-Preußen), bis Juni 1849 Ober-Regierungsr. und Abtheilungsdirig. in Königsberg, Juni und Juli 1849 Vicepräsident bei der Regierung zu Stettin, von dort committirt als außerordentlicher Bevollmächtigter zur Landesregierung von Schleswig (während des Waffenstillstandes mit Dänemark vom 12. Aug. 1849 bis Aug. 1850). 1826—49 Offizier, zuletzt Prem.-Lieutn. bei der Landw.-Cavallerie. Seit 1840 Mitglied des Provinzial-Landtags der Provinz Preußen, jetzt Landtags-Marschall. 1849 in Königsberg zum Mitgld. der ersten Kammer gewählt, 1855—58 Präs. des Abg.-Hauses, seit 1864 Mtgld. des Herrenhauses. — Wahlkreis: 7. Reg.-Bez. Marienwerder, Schlochau-Flatow. (conserv.)

Taubenstr. 40.

Evelt, August, Staatsanwalt für die Hohenzoll. Lande in Hechingen. Geb. 21. Jan. 1828 zu Dorsten in Westphalen. Besuchte die Universitäten zu Freiburg i. Br. u. Bonn, war Auscultator u. Referendar beim Kreisger. zu Dorsten, dem Appellationsgericht zu Paderborn, Assessor bei dem Kreisger. in Hechingen, eine Zeit lang Hülfsarb. im Just.-Minist., seit 1. Mai 1858 Staatsanwaltsgehülfe resp. Staatsanwalt bei den Kreisger. zu Warendorf u. Hechingen. Mitgl. des constit. Reichstags und seit 1867 des Preuß. Abgeordnetenh. für Hohenzollern. — Wahlbez. Hohenzollern, Reg.-Bez. Sigmaringen. (Centrum.)

Digitized by Google

Fabricius, Carl August, Grossh. Hessischer Obersteuerrath in Darmstadt. Geb. 22. Febr. 1825 in Arnsburg (Oberhessen), bes. die Gymnasien in Giessen u. Darmstadt und stud. in Giessen. Mitglied der Obersteuerdirektion und der Oberzolldirektion, sowie der Centralstelle für die Landesstatistik in Darmstadt. Verfasser des III. und VII. Bandes der „Beiträge zur Statistik des Grossherzogthums Hessen" und vieler anderer statistischer Publikationen. Delegirter des Grossh. Hessen zu den internationalen statistischen Congressen in Berlin (1863) und in Florenz (1867), Mitglied des Vereins für Erdkunde in Darmstadt und des mittelrheinischen geologischen Vereins, Präsident des Hülfsvereins für verwundete Krieger in Hessen, Mitarbeiter an statistischen und volkswirthschaftlichen Zeitschriften, vorzugsweise für Bevölkerungsstatistik, Zollwesen, Finanzsachen, Münzwesen u. s. w. — Wahlkreis: Darmstadt-Grossgerau. (Bundesstaatl.-constitut.)

Meinhardt's Hotel.

Vogel von Falckenstein, Eduard, General der Infanterie und commandirender General des 1. Armeecorps. Geb. 1797 in Schlesien. Trat 1813 als freiwilliger Jäger in die Armee ein, wurde in der Schlacht an der Katzbach Fähndrich, ging als Lieutenant unter Blücher bei Caub über den Rhein, beschäftigte sich nach dem Kriege mit seiner wissenschaftlichen Ausbildung und trat in den Generalstab. Im zweiten Dänischen Krieg 1864 Chef des Generalstabs Feldmarschalls von Wrangel, dann Commandirender in Jütland. Nach diesem Kriege zum Commandirenden des 7. Armeecorps ernannt, das er bis zu seiner Abberufung nach Prag im Mainkriege des vergangenen Jahres leitete. Mitglied des constit. Reichstags. — Wahlkr. 3. Reg.-Bezirk Königsberg i. Pr., Stadt Königsberg i. Pr. (conserv.)

Schöneberger Ufer 41.

Fauler, Eduard, Oberbürgermeister in Freiburg im Breisgau, Eisenwerk- und Gutsbesitzer. Geb. 26. Juli 1819 auf Eisenwerk Thiergarten im vormaligen Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, besuchte 1830 — 34 das Realgymnasium zu Ravensburg (Württemberg), 1834 — 1836 das Polytechnicum zu Karlsruhe und 1837 — 1838 die Universität Tübingen. Theilhaber eines Eisenfabrikations- und Handlungsgeschäftes

Mohrenstr. 37.

Digitized by Google

zu Freiburg, Burg und Falkensteig. Seit 1859 Vorstand der Stadtgemeinde Freiburg, 1860—66 Mitglied der badischen 2. Kammer, wo er der liberalen Partei angehört. — Wahlkr. 5. Baden.

Wilhelm's Hotel. Leipzigerstr. 80.

Feustel, Friedrich, Banquier in Bayreuth. Geb. 21. Jan. 1824 in Egern bei Tegernsee, besuchte die Volksschule, trat als Lehrling in ein kaufmännisches Geschäft und begründete durch eigene Thätigkeit und Fortbildung seine spätere Laufbahn. Magistratsrath in Bayreuth, seit 1863 in der 2. Bayerischen Kammer, wo er dem Centrum angehört und zur Zeit Vorstand desselben ist. Referent für Verkehrs-Anstalten, nach dem Tode des Hrn. v. Lerchenfeld für Staats-Ausgaben, für Zoll und Handelsverträge u. s. w. — Wahlkr.: 2. Oberfranken.

Meinhardt's Hotel.

Fink, Franz, Grossh. Hessischer Commerzien-Rath und General-Secretär des Landes-Gewerbvereins in Darmstadt. Geb. 15. Juli 1821 in Lauterbach (Oberhessen), bes. höhere Gewerbeschule in Darmstadt, um sich als Architekt, Ingenieur u. Techniker auszubilden, bereiste Deutschland, England und Frankreich. Seit 1856 General-Secretär des Landes-Gewerbe-Vereins (Staatsamt); Redakteur des Gewerbeblattes für Hessen. Schrieb Schule der Baukunst (Leipzig, 5 Bde.), Vorlegeblätter für Schulen (Darmstadt). Hessischer Commissär und Jury-Mitglied bei den internationalen Ausstellungen in London (1862) und Paris (1867). Seit 1866 Mitglied der 2. Kammer der Landstände für die Stadt Darmstadt. — Wahlkr. 3. Hessen, Bensheim, Lindenfels, Erbach u. Neustadt in der Prov. Starkenburg.

Feldstr. 44.

Försterling, Friedr. Wilh. Emil, Kupferschmiedemstr. in Dresden. Geb. 3. Septbr. 1827 zu Dresden. 1848—49 Präsident des Arbeiter-Vereins zu Clausthal und Zellerfeld, zog sich 1852 aus dem öffentlichen Leben zurück. Seit 1859 ansässig und selbstständig in Dresden und Vorsteher des Arbeiter-Bildungsvereins. Er wurde Mitglied des Nationalvereins, schloß sich jedoch 1863 dem Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereine an, dessen Präsident er am 16. Juni 1867 wurde. — Wahlkr.: 16. des Kgr. Sachsen, Stadt- und Gerichtsamtbezirk Chemnitz. (Lassalleaner).

Digitized by Google

von Forckenbeck, Max, Rechtsanw. in Elbing. Geb. 21. Oct. 1821 in Münster. Stud. in Gießen und Berlin, machte 1847 sein Staatsexamen und betrat mit seiner amtlichen auch seine politische Laufbahn als Präsident des demokratisch-constit. Vereins in Breslau. 1849 als Rechtsanwalt nach Ostpreußen versetzt. Seit 1858 Mitgl. d. preuß. Abg.-Hauses für Mohrungen, seit 1866 für Königsberg, am 10. Aug. 1866 zum ersten Male und seitdem wiederholt zum Präsidenten des Hauses erwählt. Seit 1867 Mitglied für Stadt Cöln. Unter seinen Commissionsberichten sind namentlich die über die Militärfrage hervorzuheben. Mitglied des constit. Reichstags. — Wahlkr.: 5. Reg.-Bez. Magdeburg, Wolmirstedt-Neuhaldensleben. (nat.-lib.)

Hotel de Saxe.

Forkel, Friedrich, Justizrath und Rechtsanwalt in Coburg. Geb. 17. Novbr. 1822. Von 1835—1841 Gymnasiast in Coburg, dann bis 1844 Student der Rechte in Jena und Heidelberg. 1847 Protokollführer beim Landtag in Coburg. 1848 Rechtsanwalt. 1852—56 Mitgl. des Speziallandtags in Coburg u. des gemeinschaftl. Landtags der beiden Herzogth. Cob. u. Gotha, in beiden Landtagen Schriftführer. 1860—1864 wieder Mitglied beider Landtage, Vicepräsident des Cob. Speziallandtags. Seit 1853 Mitglied der Stadtverordn.-Versamml. in Coburg, seit 10—11 Jahren Vorsitzender der Stadtverordn.-Versamml. Mitglied des Deutschen Juristentags seit Gründung desselb. 1863 erschien von ihm eine Flugschrift: „die Coburger Staatsregierung und die Preßgewerbe." Mitgl. des constit. Reichstags. — Wahlkr.: Herzogthum Coburg. (nat.-lib.)

Kronenstr. 23.

Francke, Carl Philipp, Dr. phil., Geheimer Staatsrath a. D. in Kiel. Geb. 17. Januar 1805, besuchte das Gymnasium in Schleswig und die Universitäten Göttingen, Heidelberg und Kiel. Als Sections-Chef im Finanz-Ministerium in Kopenhagen, lehnte er das im März 1848 ihm angebotene Ministerium für Holstein-Lauenburg ab, weil er der Trennung Schleswigs von Holstein nicht zustimmen wollte, mußte Kopenhagen verlassen und ward von der Provisorischen Regierung zum Präsidenten der Schleswig-Holsteinischen Regierung ernannt; Mitglied der National-Versammlung in Frankfurt, nach Auflösung derselben Finanz-Minister in Schleswig-Holstein, unter der

Hotel de Brandenbourg.

Digitized by Google

Statthalterschaft. Mitglied der Schleswig-Holsteinischen Landes-Versammlung 1849—51. Verbannt unter wiederhergestellter Dänischer Herrschaft 1851; Ministerial-Vorstand in Coburg; von der Universität in Jena zum Dr. phil. promovirt wegen seiner Vertheidigung der Rechte der Herzogthümer, schrieb mehrere Broschüren für die Aufhebung des Sundzolls und gegen den Dänischen Gesammt-Staat; kehrte im Herbst 1863 zurück nach Kiel. Mitglied des constit. Reichstags und Abgeordneter des Preuß. Abgeordneten-Hauses für Wahlkreis 18. Schleswig-Holstein. — Wahlkr. 9. Schleswig-Holstein, Stadt Plön u. s. w. (bundesstaatl. constit.)

Hotel de Petersbourg.

Freiherr **von und zu Franckenstein**, Georg Eugen Heinrich Karl Arbogast, Herr der Besitzungen Ockstadt, Ullstadt und Bünzburg, K. Bayer. Kämmerer und erblicher Reichsrath der Krone Bayern, wohnhaft auf Schloss Ullstadt. Geb. 2. Juli 1825, studirte in München. - Wahlkr.: 4. Mittelfranken. (conserv.)

Mohrenstr. 63.

Graf **von Frankenberg-Ludwigsdorf**, Friedrich, Frhr. v. Schellendorf, Prem.-Lieut. im 6. Landw.-Huf.-Rgm., auf Schloß Tillowitz (Ober-Schlesien). Geb. 5. Febr. 1835 zu Breslau. Besuchte das Matthias-Gymnasium in Breslau und stud. Jura und Cameralia in Bonn und Breslau. Er durchreiste fast ganz Europa, den Orient und Aegypten und war im letzten Feldzuge Ordonnanz-Offizier des Generals v. Mutius. Mitglied des const. Reichstags und seit 1867 des Preuß. Abgeordnetenh. f. Grottkau-Falkenberg. — Wahlkreis: 11. Reg.-Bez. Oppeln, Grottkau-Falkenberg. (frei-conf.)

Wilhelmstr. 94.

Frhr. **von Frankenberg-Ludwigsdorf**, Wirkl. Geh. Rath, Chef-Präsident des vormal. Ober-Appell.-Ger. zu Posen z. D. u. Kron-Syndikus, Ritter d. eisernen Kreuzes II. Kl., des preuß. St. Georgen-, Johanniter-, Rothen Adler- und Kronen-Ordens I. Kl., Groß-Comthur d. Hohenzoll.-Haus-Ordens ꝛc., in Nieder-Schüttlau bei Schlichtingsheim (Kr. Guhrau). Geb. 29. April 1785. Trat 1807 in den Justizdienst u. machte als Oberger.-Assess. d. Freiheitskriege mit. 1816 Rath, 1827 Vicepräsident bei dem Oberger. in Ratibor; 1830 wirkl. Präsident in Breslau u. 1832 Chef-Präsident des Ober-Appell.-Ger. in Posen, wo er in den Jahren 1832 bis 34 eine durchgreifende Justizreorganisation in Ausfüh-

Digitized by Google

rung brachte, von der Vieles in die spätere allgemeine Justizreorganisation übertragen worden ist. 1846 wurde ihm die Leitung der großen Untersuchung in der Polenverschwörung übertragen, die er binnen Jahresfrist zu Ende führte. Seit 1862 alljährlich im Herrenhause als erster Vicepräsident erwählt. Mitgl. des constit. Reichstags. — Wahlkreis: 1. Reg.-Bez. Breslau, Guhrau-Steinau-Wohlau. (cons.)

Frantz, Landrath in Worbis. Mitgl. d. constit. Reichstags. — Wahlkreis: 2. Reg.-Bez. Erfurt, Heiligenstadt-Worbis. (frei-cons.)

Freisleben, Rechtsconsulent (Advocat) in Heidenheim. — Wahlkr. 5. Württemberg, Geislingen, Göppingen, Heidenheim, Gmünd. (demokr.) (S. Abg. S. 234.) Friedrichsstr. 204.

Freytag, Andr., Advocat in München. Geb. 4. Novbr. 1818 zu Schasslitz (Oberfranken), bes. das Gymn. in Bamberg, stud. in München. Seit 1853 Rechtsanwalt, seit 1858 in München wohnhaft. — Wahlkr.: 5. Oberbayern. (conserv.) Schlösser's Hotel.

Friedenthal, Carl Rudolph, Dr. jur., Landrath a. D., Gutsbes. u. Director d. Neiße-Grottkauer landwirthschaftl. Vereins in Gießmannsdorf b. Neiße. Geb. 15 Sept. 1827, stud. Jura in Breslau, Heidelberg, Berlin. Von 1849—1854 im preuß. Justizdienst, nach Absolvirung d. juristl. Assessorexamens praktisch beschäftigt in eigener Landwirthschaft, Industrie u. Kreis-Communal-Angelegenheiten. 1856 Kreisdeputirter, 1857 zum Landrath des Grottkauer Kr. gewählt (bis 1864), 1862—64 Commissar zur Veranlagung der Grundsteuer, seit 1864 Verwalter seiner Besitzungen. Er war publicistisch thätig für die Durchführung der Armeereorganisation, Grundsteuerregulirung 2c. Mitgl. des constit. Reichstags. — Wahlkreis: 12. Reg.-Bez. Oppeln, Neiße. (Centrum.) Unter den Linden 57.

Fries, Hugo Friedrich, Advocat in Weimar. Geb. 9. Januar 1818. Besuchte in den Jahren 1837—1840 die Universitäten Jena u. Göttingen, trat 1841 in den juristischen Staatsdienst und wurde im J. 1846 Advocat in Berka an der Ilm, von wo er 1850 nach Weimar übersiedelte. Seit 1849 Mitglied u. seit 1865 Präsident des Weimarischen Landtags. Mitgl. des constit. Reichstags. — Kronenstr. 51.

Digitized by Google

Wahlkr.: 1. Weimar, Bezirk des Stadtgerichts Weimar u. s. w. (nat.-lib.)

Fromme, Ludolph Ulrich, Oberbürgermeister in Lüneburg. Geb. 22. August 1813 in Iber (Hannover), bes. das Lyceum in Hannover, das Gymnasium in Göttingen, stud. 1832—35 Jura in Göttingen. Wurde hannov. Beamter, seit 1852 im Verwaltungsfach, und zwar bis 1860 erster Verw.-Beamter des Amtes Dannenberg, seitdem in jetziger Stellung. Nahm als Mitgl. wesentlichen Antheil an der Reorganisation der Provinz.-Landschaft des Fürstenthums Lüneburg. 1863 Mitgl. der hannov. Vorsynode (für Hebung der Gemeinderechte). — Wahlkr.: 16. Hannover, Amt Neuhaus i. L. ꝛc. (nat.-lib.)

Jägerstr. 13.

Fühling, Johann Joseph, Dr. phil. in Cöln a. Rh. Geb. 2. Aug. 1825. Seit Niederlegung seiner Stellung als Lehrer der Landwirthschaft und Rektor an der Ackerbauschule St. Nicolas, Redakteur der in Glogau erscheinenden „Neuen landwirthschaftl. Zeitung". 1863 für den Wahlkr. Neuß-Grevenbroich-Crefeld (Land) Mitglied des Abg.-H., wozu er 1866 wiedergewählt wurde. Commission für das Genossenschaftsgesetz und stellv. Vorsitzender der Agrar-Commission (Fraktion: linkes Centrum). — Wahlkr.: 1. Reg.-Bez. Cöln, Stadt Cöln. (Fortschr.)

Belle-Alliance-Platz 17.

Gebert, Carl Wilhelm, Geh. Justizrath, vortr. Rath im Justizministerium in Dresden. Geb. 6. Aug. 1811. Besuchte die Fürstenschule in Meißen. Stud. in Leipzig 1830—34. Stadtgerichts- u. Raths-Actuar in Borna. 1838 bis 1854 Verwalter von 9 Patrimonialgerichten. Zwei Jahre Bürgermstr. in Borna. 1854 Eintritt in den Staatsdienst als Landgerichtsrath in Borna. 1856—60 Staats-Anwalt beim Bezirksgericht Leipzig. 1860—62 Justizrath u. Hülfsarbeiter im Justizministerium. 1862 Justiz- u. vortr. Rath. Mitgl. des constit. Reichstags. — Wahlkr.: 14. d. Kgr. Sachsen, Stadt Borna ꝛc. (Centrum.)

Taubenstr. 10.

Genast, Wilh. Karl Albert, Großherzgl. S. Staatsanwalt in Weimar. Geb. 30. Juli 1822 zu Leipzig. Besuchte das Gymnasium in Weimar und stud. in Jena und Heidelberg. War als belletristischer Schriftsteller thätig, schrieb u. A. die Trauerspiele: „Bernhard v. Weimar" und „Florian Geyer", die episch-lyrischen Gedichte „Dornröschen" und das Festspiel „der Deutschen Hort", sowie die

Linkstr. 39.

Digitized by Google

Romane „das hohe Haus", „der Köhlergraf" und verschiedene Novellen und bearbeitete viele der größeren Criminalfälle im neuen Pitaval. Seit längeren Jahren Mitglied, jetzt erster Vicepräsident des Gemeinderathes und Mitglied des Bezirksausschusses zu Weimar. Seit 1865 Mitglied, jetzt 2. Vicepräsident des Landtags, wo er als Referent für Kirchen- und Schulsachen thätig war und sich als eifrigen Gegner der Todesstrafe zeigte. 2. Vorsitzender der Weimar. Schillerstiftung, sowie des Weimar. Gustav-Adolph-Vereins. — Wahlkreis: 3. Weimar, Neustadt a. O. (nat.-lib.)

Gitzler, Ludwig, Dr. jur., Prof. der Rechte, defensor matrimoniorum u. Rath im fürstbischöflichen Consistorium zu Breslau. Geb. 13. Juni 1811. Bes. das kath. Gymn. zu Breslau, stud. in Breslau u. Halle Jura u. habilitirte sich 1835 in Breslau, wo er seit 1850 ord. Professor ist. Er schrieb ein Handbuch des Kirchen- und des Eherechts, sowie mehrere Abhandlungen, die sich theils auf kanonisches, theils auf römisches Recht beziehen. Seit 1848 bei mehreren Vereinen für die christliche Charitas thätig, insbesondere auch bei dem Verein für Besserung und Unterbringung entlassener Strafgefangener. Mitgld. des const. Reichst. — Wahlkr.: 13. Reg.-Bez. Breslau, Frankenstein-Münsterberg. (frei-cons.) Lauenstr. 40.

Goeddertz, Aloys, Rentner in Honnef a. Rhein. Geb. 15. Decbr. 1812 zu Aachen. Absolvirte das Gymnasium daselbst und widmete sich darauf dem Kaufmannsstande, den er jedoch nach wenigen Jahren verließ. G. war 1862 Mitgl. des im März d. J. aufgelösten Abg.-Hauses, seit 1867 Mitgl. für Adenau-Ahrweiler. Wahlkr.: 5. Reg.-Bez. Cöln, Waldbröl-Sieg. (fr. Vereinigung). Kronenstr. 51.

Freiherr **Göler von Ravensburg**, Karl Ernst August, Grundherr zu Sulzfeld, Herr zu Kieselbronn, Vogtherr zu Daisbach, Grossherz. Bad. Kammerjunker, wohnhaft zu Sulzfeld. Geb. 10. April 1837 zu Karlsruhe (Sohn des 10. Juni 1862 verst. Frhrn. August, Grossh. Bad. Generalmajors), studirte Land- und Forstwirthschaft zu Karlsruhe und Hohenheim. Seit 1865 grundherrlicher Abgeordneter in der 1. Kammer der Badischen Landstände, wo er die Fortschrittspartei auf religiösem und politischem Gebiete bekämpft, in der Meinhardt's Hotel.

Digitized by Google

deutschen Frage aber den nationalen Bestrebungen sich anschliesst. — Wahlkr.: 10. Baden.

Goetz, Ferdinand, Dr. med. und prakt. Arzt in Lindenau bei Leipzig. Geb. 24. Mai 1826 in Leipzig, bes. die Thomasschule und die Universität daselbst. 1847 in Untersuchung wegen Theilnahme an der Burschenschaft. Von 1859–63 Redacteur der „Deutschen Turnzeitung", von 1861 ab Geschäftsführer des Ausschusses der deutschen Turnvereine, bei versch. öffentl. Instituten seines Ortes thätig. G. wurde (u. a. wegen Beleidigung des Ministeriums Beust) dreimal zu Freiheitsstrafen verurtheilt. — Wahlkr.: 13. Kgr. Sachsen. Amtsbez. Leipzig ꝛc. (demokr.).

Leipzigerstr. 43.

Freiherr **von der Goltz**, k. preuß. Oberst und Ritter des Ordens pour le mérite m. E. in Minden. Geb. 5. Febr. 1817 in Ostpreußen, kam aus dem Cadettencorps 1834 als Offizier zum Regiment Alexander. 1857 beim Garde-Schützenbat., 1858 beim Generalstab in Königsberg, 1862 im 2. westphäl. Infanterie-Reg. Nr. 15 (Prinz Friedrich der Niederlande), 1864 Commandeur desselben. Er machte die Feldzüge 1848 in Schleswig, 1849 in Pfalz u. Baden, 1864 in Schleswig, 1866 am Main mit. Mitgl. des constit. Reichstags. — Wahlkr.: 1. Reg.-Bez. Minden, Minden-Jade-Gebiet-Lübbecke. (cons.)

Gommelshausen, Bartholomaeus Wilhelm, Pfarrer in Nieder-Breisig (Kr. Ahrweiler). Geb. 6. März 1815. Besuchte das Gymnasium zu Coblenz und das Seminar zu Trier. G. war früher Mitglied des preuß. Abg.-Hauses und ist es wieder seit 1867 (für Cochem-Mayen). — Wahlkreis: 5. Reg.-Bez. Koblenz, Mayen-Ahrweiler. (fr. Vereinigung).

Mohrenstr. 37.

von Graeve, Alexander, Landschaftsrath auf Borek bei Krotoschin. Geb. 1819 in Baden (im Adelnauer Kr.). Besuchte die Gymnasien zu Breslau und Posen und stud. in Jena und Berlin Jura und Cameralia. Seit 1846 Landwirth. Mitglied des const. Reichstags. — Wahlkr.: 9. Reg.-Bez. Posen. Krotoschin. (poln.).

Schadowstr. 1a.

von Graevenitz, Ernst, Hauptmann a. D., Rittergutsbesitzer in Ochel-Hermsdorf (Kr. Grünberg). Geb. 26. November 1826 in Frehne i. d. Priegnitz, wurde im Cadettencorps erzogen und verließ als Hauptm. i. d. Garde-Art. die milit. Laufbahn. Seit 1866 Mitgl. des Abgeordn.-Hauses,

Digitized by Google

sowie Mitgl. des constit. Reichstags. — Wahlkr.: 1. Reg.-Bez. Liegnitz, Freystadt-Grünberg. (cons.)

von Graevenitz, Hugo, Landrath des Hirschberger Kr. und Rittergutsbesitzer auf Frehne (in der Priegnitz) in Hirschberg. Geb. 24. Aug. 1822 in Frehne, besuchte die Klosterschule Roßleben und stud. in Berlin und Heidelberg. Zunächst beim Ober-Landes-Gericht in Magdeburg und der Regierung zu Liegnitz thätig, übernahm im Mai 1848 die commissarische Verwaltung des Landrathamtes Hirschberg, Octbr. 1850 zum Landrath ernannt. 1852—54, 1855—58, 1859—62 und seit 1866 Mitglied des Abg.-Hauses. Ritter des Johanniter-Ordens. — Wahlkreis: 8. Reg.-Bez. Liegnitz, Schönau-Hirschberg. (cons.). Victoria-Hotel.

Graf **von Grote**, August, Kammerherr u. Rittergutsbes. auf Brese bei Dannenberg (Hannover). Geb. 27. Jan. 1828 in Paris. Von 1848—53 Cavall.-Officier, trat 1853 als erbl. Mitgl. in die 1. Hannov. Kammer ein. — Wahlkr.: 15. Hannover, Lüchow-Gartow ꝛc. (bundesstaatl.-constit.) Kanonierstr. 35.

Grumbrecht, F. W. August, Bürgermeister der Stadt Harburg. Geb. 21. Juni 1811. Besuchte das Progymnas. zu Goslar (Geburtsstadt), das Gymnas. zu Braunschweig, die Universitäten Göttingen von Ostern 1829 bis Anfang 1831, von da in Veranlassung des Göttinger Aufruhrs verwiesen, von Ostern bis Michaelis 1832 Marburg, nach erfolgter Amnestirung von Michaelis 1832 Göttingen. Bis 1855 Advocat, zuerst in Fallingbostel, dann von 1847 an in Lüneburg; 1848 von dem Districte des hannoverschen Wendtlandes in's Parlament gewählt, von 1850 bis 1852 Mitglied der hannoverschen 2ten Kammer. 1855 (27. Jul.) zum Bürgermeister der Stadt Harburg erwählt, 1856 zum Abgeordneten der 2ten Kammer, jedoch nicht eingetreten weil der Urlaub versagt worden, dann von 1864 wieder Abgeordneter der 2ten Kammer, Mitglied des Finanzausschusses derselben. Seit 1863 Mitglied des ständigen Ausschusses des Deutschen volkswirthschaftl. Congresses. Thätig als Correspondent bis 1848 der A. A. Z., dann der Ztg. für Norddeutschland. Verfasser kleiner Brochüren. Mitgl. des constit. Reichstags. 1867 Mitgl. des Hannov. Provinzial-Landtages u. des Preuß. Abgeordnetenh. — Wahlkreis: 17. d. Prov. Hannover, Harburg ꝛc. (nat.-lib.) Mohrenstr. 38.

Digitized by Google

Victoria-Hotel.

Guenther, Franz Adolph, Kreisdeputirter und Rittergutsbesitzer auf Marzdorf (Kr. Deutsch-Krone). Geb. 1820 in Berlin, seit 1847 Besitzer und Verwalter von Marzdorf. — Wahlkr.: 8. Reg.-Bez. Marienwerder, D.-Crone. (frei-cons.)

Lamprecht's Hotel.

Günther, Theodor, Rittergutsbes. in Saalhausen. Geb. 1823. Genoß kaufmännische Bildung und übernahm dann das väterliche Gut. Seit 1860 Mitgl. der 2. sächs. Kammer. Verfasser mehrerer land- und volkswirthschaftlicher Broschüren. Mitgld. des const. Reichstags. — Wahlkr.: 11. d. Kgr. Sachsen, Oschatz ꝛc. (bundesstaatl.-constit.)

Krausenstr. 16.

Gürster, Joseph, Königl. Bayrischer Appellationsgerichtsrath in Amberg in Bayern. Geb. 1. Nov. 1811 zu Thurnsdorf, besuchte das Gymnasium zu Straubing, studirte seit 1833 in München Philosophie, dann Rechts- und Staatswissenschaft. 1848 als Kreis- und Stadtgerichtsassessor angestellt, 1852 als Kreisgerichtsrath in Amberg, 1860 Appellationsgerichtsassessor, 1862 Stadtrichter in Regensburg, 1864 Rath am Appellationsgericht in Amberg. Durchreiste nach 1840 Oesterreich, Italien, Schweiz, nach 1850 Deutschland — Wahlkr. 2. Oberpfalz (freiconservativ).

Freiherr **von** und **zu Guttenberg,** Hermann, Besitzer der Rittergüter Guttenberg und Weisendorf in Oberfranken, Schackau u. Eckweisback in der Rhön (Provinz Kassel), wohnhaft in Weisendorf im Bezirksamt Höchstadt a. Aisch in Oberfranken. Geb. 28. März 1816 zu Würzburg, studirte 1833—37 in München Rechtswissenschaft und unternahm dann mehrere Jahre hindurch grössere Reisen, namentlich in Italien. Betheiligte sich als ausübender Land- und Forstwirth lebhaft an den Bestrebungen zur Hebung und Förderung der Landwirthschaft in Bayern. Bei verschiedenen Fränkischen und Bayrischen landwirthschaftlichen Wanderversammlungen als Referent u. Vorsitzender, zuletzt Vorsitzender der 1867 zu Aschaffenburg abgehaltenen Versammlung Bayrischer Landwirthe. Seit 1863 Mitglied der Kammer der Abgeordneten für den Wahlbezirk Forchheim in Oberfranken, dem Centrum angehörig — Wahlkr. 2. Unterfranken.

Digitized by Google

Haenel, Albert, Dr. jur., Professor der Rechte an der Universität zu Kiel. Geb. 10. Juli 1830 zu Leipzig, bes. die Thomasschule daselbst, stud. in Wien, Leipzig und Heidelberg. Darauf Docent in Leipzig, Professor in Königsberg und Kiel. Er schrieb u. a. das Beweissystem des Sachsenspiegels; Decisiones consulum Goslariensium; das eheliche Güterrecht in Westphalen; die Garantien der Großmächte für Schleswig; das Recht der Erstgeburt in Schleswig-Holstein. H. war Mitarbeiter an der bei dem Bundestage eingereichten Begründung des Erbfolgerechtes Friedrichs von Augustenburg u. ist Mitgl. des Preuß. Abgeordnetenh. für Wahlkr. 15. Schlesw.-Holst. seit 1867. — Wahlkr.: 7. Schleswig-Holstein, Kiel 2c. (bundesst.-const.).

Hotel d'Amérique.

Freiherr **von Hafenbraedl**, Aloys, Königl. Bayr. Bezirksgerichtsrath in Regensburg. Geb. 22. Dec. 1817 in Schlossau, besuchte die Gymnasien in Passau und Regensburg, studirte 1837—41 in München Rechts- und Staatswissenschaft. (Der frühere Bayr. Abgeordnete von Hafenbraedl ist sein Bruder.) — Wahlkr. 5. Niederbayern, Deggendorf. (Bayr. cons.)

von Hagemeister, Robert Eduard, Ober-Regierungsr. und Stellvertreter des Präsidenten bei der Regierung zu Stralsund, Besitzer der Rittergüter Hohenbarnekow (Kreis Franzburg) und Tribberitz (Kreis Rügen). Geb. 22 Juni 1827 auf dem Stammgute Clausdorf, bes. das Gymnas. zu Stralsund, stud. in Halle, Heidelberg und Berlin. Gerichtsreferendar in Greifswald, Berlin und Naumburg a. S., 1854 Ger.-Assessor daselbst, von 1856 bis Oct. 1866 Landrath des Kreises Franzburg, seitdem in jetziger Stellung. Mitgld. des preuß. Abg.-Hauses Juli-Oct. 1866, legte Berufsgeschäfte halber das Mandat nieder. — Wahlkreis: 1. Reg.-Bez. Stralsund, Rügen-Franzburg. (frei-cons.)

Hotel de France.

Hagen, Adolf Hermann Wilhelm, Stadtrath u. Kämmerer zu Berlin. Geb. 23. Septbr. 1820 zu Königsberg i. Pr., bes. das Kneiphöf'sche Gymnasium und die Universität daselbst (1839—42). Von 1843—54 bei der Königsberger Regierung (seit 1849 Assessor). Seit 1854 ununterbrochen Stadtrath u. Kämmerer der Stadt Berlin (wiedergewählt 1866). Seiner Wahl zum Landrath für den Landkreis Königsberg (1856), sowie zum ersten Bürgermeister von Königsberg (dreimal 1865—66) wurde die Bestätigung

Köpenickerstr. 70 a.

Digitized by Google

versagt. Seit Anfang 1862 Mitgl. des Abg.-Hauses für Randow-Greifenhagen, seit 1867 für Görlitz, stimmte gegen die Bundesverfassung. — Wahlkr.: 1. Berlin. (Fortschr.).

Frhr. **von Hagke**, Friedr. Bernh., Rittergutsbes. u. Kgl. Landrath des Kreises Weißensee in Schilfa (Reg.-Bez. Erfurt). Geb. 15. Febr. 1822, bes. d. Gymn. zu Gotha u. Nordhausen, stud. Jura u. Cameralia in Göttingen u. Bonn 1841—43. v. H. machte große Reisen nach sämmtl. europäischen und mehreren außereurop. Ländern, deren Sprachen er spricht, beschäftigte sich viel mit naturwissenschaftl. Studien und gab 1863 eine umfangreiche „histor.-statist.-topogr. Beschreibung des Weißensee'r Kreises", 1867 „Urkundliche Nachrichten über die Orte d. Kreises Weißensee, Beitrag zu einem Codex Thuringiae diplomaticus" (728 Seiten gr. 8) heraus. — Mitglied des Prov.-Landtags der Prov. Sachsen. Seit 1852 in ob. Stellung. Mtgld. des const. Reichstags. — Wahlkr.: 3. Reg.-Bez. Erfurt, Langensalza-Mühlhausen-Weißensee. (frei-cons.)

Hotel de France.

Frhr. **von Hammerstein**, Wilh. Carl Conrad, Staatsminister a. D. in Osnabrück. Geb. 6. Mai 1808. Erzogen auf der Ritteracademie zu Lüneburg, besuchte er 1824—27 die Universität Göttingen. 1839—43 Regierungsrath bei der Landdrostei zu Lüneburg, 1843—48 vortr. Rath im hannov. Ministerium des Innern, 1848—50 in demselben Ministerium Generalsecretär, 1850 bis Ende 1851 hannov. Finanzminister, war als solcher beim Abschluß des preuß.-hannov. Zollvereinsvertrages betheiligt; 1852 bis Ende 1853 Minister des Innern, 1854—62 erster Beamter zu Verden, 1862 bis Oct. 1865 wiederum Minister des Innern, 1866 Landdrost der Prov. Osnabrück. Schrieb 1849 eine Brochüre gegen die Frankfurter Grundrechte, sodann mehrere der deutschen Geschichtsforschung angehörige Schriften, als: „Die Besitzungen der Grafen von Schwerin", „Die alten Gerichte des Stifts Verden" u. a. Mitglied des const. Reichstags. — Wahlkreis: 6. Hannover, Hoya-Verden ꝛc. (bundesstaatl.-constit.)

Hantelmann, Ernst, Bürgermeister in Emden. Geb. 9. October 1806 zu Westmershagen im Lüneburg'schen, bes. das Gymnasium zu Ratzeburg, das Lyceum zu Hannover, stud. in Göttingen. Von 1828 bis Dez. 1852 Advocat in Hannover und als solcher zuletzt Präsident des dort. Advo-

Mauerstr. 20.

Digitized by Google

caten-Vereins und (neben Dr. Leonhardt) Redacteur der „Annalen" desselben. Dann kurze Zeit Bürgermeister in Gifhorn, von Ostern 1854 ab in Emden. 1848—50 Mitgl. der hannov. Ständeversammlung (Generalsyndicus,) ebenso 1865—66, gehörte zur Opposition. Ord.-Deputirter der ostfries. Provinziallandschaft. Er schrieb eine Broschüre über Vorschußkassen. — Wahlkr.: 1. Hannover, Leer-Emden 2c. (nat.-lib.)

Harkort, Friedr., Kaufm. und Techniker in Wetter u. Hombruch (Westfalen). Geb. 22. Febr. 1793. Besuchte das Handlungs-Institut in Hagen. 1814 u. 15 Feldzüge nach Frankreich. Mitglied der Preuß. Nationalversammlung und des Reichtags in Erfurt. Seit 1849 stets Mitglied des Abgeordn.-Hauses, stimmte gegen die Bundesverfassung. Schriften: Handelspolitische, Banken, über die Marine, über die Elementarschulen 2c. — Wahlkreis: 4. Reg.-Bez. Arnsberg, Hagen. (Fortschritt.) Oranienstr. 119.

Harnier, Rich., Dr. jur., Obergerichtsanw. in Cassel. Geb. 28. Juni 1820. Stud. von Ostern 1837—41 Rechtswissensch. zu Marburg, Heidelberg u. Göttingen u. promov. zu Marburg (13. Novbr. 1841). 1841 Referend. b. dem Oberg. zu Cassel, 1846 Oberfinanzass./ unter dem März-Minist. 1848—49 Mitgl. der Gesetzgebungscomm. u. außerordent. Refer. im Minist. d. Innern, verließ nach Eintritt des Minist. Hassenpflug den Staatsdienst; seit 1850 Anw. zu Cassel. Nach Wiederherstellung der kurhess. Verfassung Mitgl. der beiden letzten Ständeversamml. u. Mitgl. des bleibenden landständ. Ausschs. Jetzt Mitgl. des Stadtr. zu Cassel u. II. Vertr. des Oberbürgermsters. Mitgl. des constit. Reichstags. — Wahlkr.: 4. Reg.-Bez. Kassel, Eschwege-Schmalkalden-Witzenhausen. (nat.-lib.) Wilhelmstr. 84.

Hausmann, Franz, Stadtsyndicus und Stadtrichter in Horn (Fürstenth. Lippe-Detmold). Geb. 26. Febr. 1818 zu Horn, bes. die Rectorschule daselbst und das Gymnasium zu Lemgo, stud. in Jena, Leipzig und Heidelberg. 1845 durch Wahl zum Stadtrichter der Stadt Horn mit dem Titel Stadtsyndicus berufen. Er schrieb: „Das Fürstenthum Lippe-Detmold" als Beitrag zu v. Rotteck's u. Welker's Staatslexicon, sowie den Artikel „Lippe-Detmold" in Brockhaus' Convers.-Lexicon; außerdem eine bedeutende Anzahl von Aufsätzen über staatliche und kirchliche Ange- Dorotheenstr. 84.

Digitized by Google

legenheiten in der Lippe'schen „Sonntagspost". 1847—51 Mitgl. und Vicepräsident des const. Landtages von Lippe-Detmold, Berichterstatter über die Verfassungsvorlage und Mitgl. der Commissionen für Volksschulwesen, Justiz, Dominial- und Staatshaushalt 2c. Mitgl. des Nationalvereins als Agent für Lippe, sowie des Congresses deutscher Volksvertretungen. — Wahlkr.. Lippe-Detmold. (Fortschr.)

Hebting, Joseph, Weinhändler u. Gutsbesitzer in Vöhrenbach im Schwarzwald. Geb. 13. Nov. 1822. Seit 1865 Mitglied der 2. badischen Kammer. — Wahlkr.: 3. Baden (nat.-lib.)

von Heinemann, Ferdinand, Gymnasiallehrer in Helmstedt. Geb. 23. Oct. 1818 in Bettmar, Herzgth. Braunschweig, besuchte das Gymnasium zu Helmstedt, stud. in Jena und Berlin, machte Reisen nach Salzburg, Schweiz, Italien. 1848—50 Mitgld. des theol. Seminars in Wolfenbüttel, 1850—64 Lehrer am Gymnasium zu Braunschweig, seitdem in jetziger Stellung. Er schrieb einen Band Gedichte und zwei Dramen (Robespierre, der Friesenhof). War 6 Jahre lang Mitgld. des Braunschweiger Landtags. — Wahlkr.: 2. Herzogth. Braunschweig, Wolfenbüttel-Helmstedt. (nat.-lib.)

von Helldorff, Carl Heinr., Rittergutsbesitzer, Rittmstr. der Garde-Landw. und Kreisdeputirter auf St. Ulrich bei Mücheln (Kr. Querfurt). Geb. daselbst 9. Juli 1832, wurde auf dem königl. Pädagogium zu Halle a. S. erzogen. Von 1850—62 im Garde-Cuirassier-Rgmt., die letzten zwei Jahre im 3. Garde-Ulanen-Regt. — Wahlkreis: 7. Reg.-Bez. Merseburg, Merseburg-Querfurt. (conf.)

Graf **Henckel von Donnersmarck,** Guido, Erboberlandmundschenk von Schlesien, Bes. der Fideicommisse Tarnowitz, Neudeck und Zyglin und anderer Herrschaften in Schlesien und Polen, auf Schloß Neudeck (Ob.-Schlesien), im Winter in Paris. Geb. 10. Aug. 1830 in Breslau. Besuchte das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Berlin, verließ dasselbe 18 Jahre alt kurz vor dem Abiturientenexamen, um die durch den Tod seines älteren Bruders erledigte Verwaltung der gesammten Besitzungen seines Vaters zu übernehmen; 1850 übertrug ihm sein Vater das Eigenthum derselben. Er durchreiste Europa und einen Theil von Afrika und Asien. Mitgld. des constituirenden Reichs-

Köhler's Hot. Krausenstr. 9. Hotel de Brandbg. Unter den Linden 15.

Digitized by Google

tags. — Wahlkreis: 5. Reg.-Bez. Oppeln, nördl. Beuthen. (nat.-liberal.)

von Hennig, Julius Carl August, Stadtrath in Berlin. Geb. 17. Januar 1822. Besuchte das Gymnasium zu Marienwerder, dann das Blochmann'sche Institut zu Dresden. Ging 1841 ein Jahr auf das Land und studierte 1842—43 in Bonn, 1844—45 in Berlin, übernahm 1846 das Gut Plonchott, das er 1863 verkaufte. Von da an in Berlin, seit 1864 Stadtverordneter, dann dreimal zum unbesoldeten Stadtrathe gewählt, bis er im J. 1867 als solcher bestätigt wurde. Wurde 1852 zum erstenmale in das Abgeordnetenhaus gewählt und gehört demselben seitdem, mit Ausnahme der Jahre 1858—1862 an, wo er im Strasburger Kreise durchfiel. Seit 1862 Abg. für Graudenz-Rosenberg. Mitgl. des constit. Reichstags. — Wahlkreis: 3. Reg.-Bez. Marienwerder, Graudenz-Strasburg. (nat.-lib.)

Herth, Gustav, Dr. ph., Gutsbesitzer in Heidelberg. Geb. 13. Aug. 1820 in Buchen, stud. in Heidelberg 1845/46 Pharmacie, 1848—50 Naturwissenschaften, habilitirte sich das. 1850 als Lehrer der Agricultur-Chemie und ging 1857 aus Gesundheitsrücksichten zur praktischen Landwirthschaft über. Verfasste: Versuche über den Einfluss verschiedener Salze auf die Zusammensetzung der Zuckerrübe, Absorptionsversuche, Düngungsversuche u. s. w. Richtete 1856—62 die berühmte Wässerungs-Anlage des Gutes Seehof ein. Seit 1859 Vorstand des landwirthschaftl. Kreisvereins Heidelberg-Weinheim. 1859 Erstattung eines Commissionsberichtes über das landwirthschaftliche Vereinswesen in Baden, welcher den Anstoss zu der im Jahre 1861 erfolgten, auf mehr Selbstverwaltung und entsprechender Vertretung beruhender Vereinseinrichtung gab. Von 1863 bis 1864 Mitglied der 2. Badischen Kammer. Gründer der 1864 ins Leben getretenen Wanderversammlung Badischer Gutsbesitzer u. Landwirthe, deren 2. Präsident er jetzt ist. Zweiter Geschäftsführer der XXI. Versammlung Deutscher Land- und Forstwirthe in Heidelberg 1861; seit 1866 zweiter Präsident der Centralstelle des landwirthschaftl. Vereins im Grossherzogthum Baden — Wahlkr. 12. Baden (nat.-lib.)

Anhalt. Communl. 9 u. 10.

Hotel de Brandenbourg.

Digitized by Google

Heubner, Julius Leonhard, Pastor in Mylau i. Voigtl. Geb. 30. Juli 1810 zu Plauen i. V. Besuchte die Landesschule zu Grimma und die Univers. zu Leipzig. 1835 bis 1838 Lehrer am Erziehungsinst. zu Kloschwitz i. V. 1839 bis 1843 erster Landdiakon zu Plauen. 1843 evangel. Pfarrer in Mylau, wo er neben seinem Amte drei Jahre lang die 2te geistl. Stelle mitverwaltete, um durch die Erträgnisse derselben einen Fond zur Erbauung einer neuen Kirche zu begründen, der durch Sammlungen und Vermächtnisse binnen 11 Jahren auf 11,000 Thlr. angewachsen ist. Stiftete einen seit 13 Jahren wirkenden Armenverein, Sonntagsschule u. andere gemeinnützige Anstalten. Mitgl. des constit. Reichstags. — Wahlkr.: 22. d. Kgr. Sachsen, Auerbach-Reichenbach 2c. (Fortschr.)

Spittelmarkt 2.

Freiherr von der Heydt, August, Staats- und Finanzminister zu Berlin. Geb. 15. Februar 1801 in Elberfeld. In den Schulen seiner Vaterstadt sowie durch Privatunterricht gebildet; später zur commerziellen Ausbildung mehrere Jahre in Havre und London, begann seine selbständige Thätigkeit im elterlichen Bankhause (früher Firma Gebr. Kersten, seit 1827 v. d. Heydt, Kersten u. Co.), in welches er im Alter von 23 Jahren als Mitglied eintrat und wo er bis zu seiner Berufung als Handelsminister (4. Dez. 1848) verblieb. Bis zu derselben Zeit war er seit 1829 Mitgl. der städtischen Schulcommission und des Gymnas.-Curatoriums, seit 1831 Richter und seit 1840 Präsident des königl. Handelsgerichts für die Kreise Elberfeld, Lennep u. Solingen, seit 1833 Mitglied des Stadtraths und nachher Stadtverordneter, seit 1834 Mitgl. des Kreistages, seit 1840 Landtags-Abg. für Elberfeld beim rheinischen Prov.-Landtag, bei den ständischen Ausschüssen 1842, beim vereinigten Landtag, lehnte 1848 die Wahlen zur Nationalversammlung ab. Von 1848 bis März 1862 Handelsminister, dann bis zu Ende Sept. 1862 Finanzminister u. in letzterer Stellung wieder seit 1. Juni 1866. Mitgl. des Pr. Abgeordnetenh. für Schleusingen-Ziegenrück. — Wahlkr.: 4. Reg.-Bez. Erfurt, Erfurt-Schleusingen-Ziegenrück.

Finanz-Ministerium.

Heyl, Justizrath, Friedensrichter in Saarlouis. Geb. 6. Sept. 1812. Von 1847 bis 1862 und seit 1867 Mitgl. des preuß. Abgeordneten-Hauses. Mitglied des constit.

Köthenerstr. 18.

Digitized by Google

Reichstags. — Wahlk.: 4. Reg.-Bez. Trier, Saarburg-Merzig-Saarlouis. (freie Vereinig.)

Engel-Ufer 17.

Frhr. **von Hilgers**, Frz. Jak., Landrath z. D. i. Berlin. Geb. 27. Jan. 1810. Nach Besuch der Universit. Bonn, München u. Berlin Reg.-Refer., Landraths-Amtsverw. u. 1845 gew. Landrath d. Kr. Altenkirchen. Mitgl. der II. Kammer v. 1849—55 für Neuwied-Altenkirchen-Wetzlar u. Cochem-Zell. 1852 wegen oppositioneller Thätigk. zur Dispos. gestellt und aus Berlin polizeilich ausgewiesen. 1858—61 Abg. f. Altenkirchen-Neuwied. Seit den letzten 5 Wahlen Abg. für Düren-Jülich. Mitglied des constit. Reichstags, stimmte hier gegen die Bundesverfassung, ebenso später im Abgeordneten-Hause. — Wahlkr.: 4. Reg.-Bez. Aachen, Düren-Jülich. (Fortschritt.)

Leipzigerstr. 50. 2 Tr.

Hinrichsen, Marc. Wlf., Kaufmann in Hamburg. Geb. 17. Mai 1829 zu Güstrow, besuchte Gymnasium daselbst bis 1844, bildete sich in Hamburg für den Kaufmannsstand aus, agirte seit 1850 in Vertretung verschiedener bedeutender Fabriken, und gründete 1857 ein Engros-Geschäft in Firma May u. Hinrichsen. Seit 1867 Mitglied der Handelskammer, der Bürgerschaft, der Deputation für Zoll und Accise u. s. w. — Wahlkr. 1. Hamburg (nat.-lib.)

Charlottenstr. 65.

Hoffmann, Julius, Bergrath a. D. u. Rittergutsbes. in Eisfeld (Meiningen). Geb. 1810. Bes. die Gymnasien zu Schleusingen u. Hildburghausen u. die Bergakademie zu Freiberg. 1834—37 Betriebsbeamter an den Eisenhüttenwerken zu Neusalz a. d. O., 1837—46 Director der Berg- u. Hüttenwerke zu Liswensk im Uralgebirge (im russ. Gouvernement Perm). Seit 1847 Mitgl. der Ständeversammlung im Herzogth. Meiningen. 1848 Mitgl. des Frankfurter Parlaments, 1859 Mitstifter des Nationalvereins. Mitgl. des constit. Reichstags. — Wahlkr.: 1. des Hrzgth. Meiningen, Meiningen-Hildburghausen ꝛc. (nat.-lib.)

Wilhelmstr. 67.

Fürst zu **Hohenlohe-Oehringen**, Hugo Friedr. Wilhelm Eugen Carl, Herzog von Ujest und Graf von Gleichen, Königl. Würtembergischer General-Major und Preuß. General-Lieutenant à la suite, Durchlaucht, zu Slawentzitz bei Ujest (Kr. Kosel). Geb. 27. Mai 1816 zu Stuttgart; Senior der Fürstl. H.-Neuensteinischen Hauptlinie, Neffe des Prinzen Adolf von Hohenlohe-Ingelfingen; seit 1849

Digitized by Google

Besitzer des Fürstenthums Hohenlohe-Oehringen; bei der Krönung König Wilhelms I. in den Preuß. Herzogsstand erhoben mit dem Rechte der Vererbung auf den jedesm. Besitzer der in Schlesien belegenen, durch Königliche Ordre vom 18. Oct. 1861 unter dem Namen des Herzogthums Ujest zu einer freien Standesherrschaft erhobenen Fideicommiß-Güter. Als letzterer berufen auf Grund des §. 2 Schlußsatz der Königl. Verordnung vom 12. Oct. 1854 mit erbl. Recht ins Herrenhaus und eingetreten 30. Nov. 1854. Mitglied des constit. Reichstags und Vicepräsident beider Reichstage. — Wahlkr.: 4. Reg.-Bezirk Oppeln, Lublinitz-Tost-Gleiwitz (frei-cons.).

Fürst **von Hohenlohe-Schillingsfürst** (Waldenburgische Linie), Clodwig Carl Victor, Prinz von Ratibor u. Corvey, K. Bayr. Staatsminister des Königl. Hauses und des Aeussern zu München. Geb. 31. März 1819 (Sohn des 14. Jan. 1841 verst. Fürsten Franz Joseph), stud. in Göttingen, Heidelberg und Bonn. Trat i. J. 1842 in den Preussischen Staatsdienst, war Auscultator am Justizsenat zu Ehrenbreitstein, Referendar bei der Regierung in Potsdam und verliess diese Laufbahn 1845, um die ihm durch den Tod seines Bruders Philipp Ernst und durch Vertrag mit seinem Bruder Victor, Herzog von Ratibor (Mitgl. des Reichstages, s. Ratibor), zugefallene Standesherrschaft Schillingsfürst im Bayr. Reg.-Bez. Mittel-Franken zu übernehmen (12. Febr. 1846). Im Jahre 1846 wurde er als erbliches Mitgl. in die Kammer der Reichsräthe des Königreichs Bayern eingeführt. Seit 1. Januar 1867 Staatsminister des K. Hauses und des Aeussern (Nachfolger des Frhn. von der Pfordten, Dec. 1864 bis Dec. 1866). — Wahlkr.: 3. Oberfranken, Forchheim.

Unter den Linden 75.

Holzer, Carl Jos., Dr. theol., Domprobst u. Offizial zu Trier. Geb. 1800 zu Ehrenbreitstein. Stud. 1819—22 in Bonn. 1832—49 Oberpfarrer, Regier.-Geistlicher und Schulrath zu Coblenz. 1849—54 Mitgl. der ersten Kammer, 1856—62 und seit 1867 des Abg.-Hauses. Mitgl. des const. Reichstags. — Wahlkr.: 1. Reg.-Bez. Trier, Daun-Prüm-Bitburg. (frei-cons.)

Gr. Hamburgerstr. 8.

Graf **von Hompesch-Rurich**, Alfred Polykarp, Herr zu Rurich im Kr. Erkelenz u. Besitzer des Ritterguts Groß-

Digitized by Google

Kunkel im Kr. Geilenkirchen (Rheinprov.), k. preuß. Kammerherr u. Mitgl. des Herrenhauses auf Lebenszeit, Kreisdeputirter des Kr. Erkelenz und Abg. der Ritterschaft auf dem Provinzial-Landtage der Rheinprovinz. Geb. 16. Sept. 1826. Mitgl. des const. Reichstags. — Wahlkr.: 5. Reg.-Bez. Aachen, Geilenkirchen-Heinsberg-Erkelenz. (frei-cons.) Hotel des Princes.

Hosius, Clemens, Kreisgerichts-Rath in Neuwied. Geb. 23. August 1822 in Werne bei Münster, besuchte das Gymnasium in Wesel. 1845 Auscultator in Münster, 1849 Assessor und mehrere Jahre Hülfsauditeur in Wesel, Frankfurt a. M., Cöln und Coblenz, 1853 Richter in Ehrenbreitenstein und seit 1857 beim Kreisgericht in Neuwied, wo er gegenwärtig als Vorsitzender der Abtheilung für Strafsachen fungirt. Mitglied des constit. Reichstags. — Wahlkr. 2. Reg.-Bezirk Coblenz, Neuwied. (nat.-lib.) Schützenstr. 38.

Freiherr **von Hoverbeck**, Leopold, Gutsbesitzer auf Nickelsdorf bei Allenstein (Ostpreußen). Geb. 25. Juli 1822. Stud. in Königsberg und Berlin Jura; ging nach dem ersten juristischen Examen auf die landw. Akademie Regenwalde und wurde dann Gutsbes. erst in Quartz bei Gutstadt, darauf in Nickelsdorf. 1862 zum Landschaftsdirector bei der ostpreuß. Landschaft gewählt. Seit Novbr. 1858 Mitgl. des pr. Abg.-Hauses, stimmte gegen die norddeutsche Bundesverfassung. — Wahlkreis: 2. Berlin. (Fortschr.) Mohrenstr. 38.

Hüffer, Hermann, Dr. jur., Professor der Rechte in Bonn. Geb. 24. März 1830 zu Münster i. W., besuchte das dort. Gymnasium, stud. 1848—51 in Bonn u. Berlin, machte dann eine Studienreise durch Frankreich u. Italien. Nach längerem Aufenthalte in Paris und Berlin 1855 Docent in Bonn, 1860 außerord. Professor (Staats- und Kirchenrecht). Er schrieb u. a. über rheinisch-französisches Kirchenrecht, Literaturgeschichte des röm. und kanon. Rechts im Mittelalter, mit Pertz, Grimm u. A. Herausgeber der „Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit." Ausschußmitgl. des histor. Vereins für den Niederrhein. 1865—66 Mitgl. des preuß. Abgeordn.-Hauses (keiner Fraction angehörig). — Wahlkr.: 9. Reg.-Bez. Düsseldorf, Kempen. (freie Verein.) Behrenstr. 22.

Freiherr **von Huelleſſem-Meerſcheidt**, Otto Karl, Landrath des Landkr. Königsberg i. Pr. u. Rittergutsbes. auf Kuggen. Geb. 23. Sept. 1831, stud. Jura u. Cameralia in Berlin u. Königsberg; Referendar bei der Königsb. Re- Behrenstr. 9.

Digitized by Google

gier., 1856—63 Landrath in Osterode i. Pr. Mitgl. d. const. Reichstags. — Wahlkreis: 4. Reg.-Bez. Königsberg, Landkr. Königsberg-Fischhausen. (cons.)

Mittelfr. 64.

von Jackowski, Rittergutsbes. u. Landschaftsrath in Lippinken. Mtgld. des constit. Reichstags, stimmte gegen die Bundesverf. — Wahlkr.: 5. Reg.-Bez. Danzig, Berent-Pr. Stargardt. (poln.)

Jaeger, Dr. jur., Bürgermstr. u. Rechtsanw. in Hirschberg a. S. Geb. 29. Mai 1829. Bes. das Gymn. in Gera u. stud. in Jena, Leipzig u. Erlangen. 1848 in den constituirenden Landtag des Fürstenth. Reuß j. L. gewählt, wurde er 1849 von demselben mit Führung der in Folge des von der Reuß. Ritterschaft gegen die neu beschlossene Verfassung erhobenen Protestes bei dem Staatsminist. in Frankfurt obschwebenden Verhandlungen beauftragt. Seitdem ist er bei allen Landt. des Fürstenth. j. L. als Mitgl. thätig gewesen, ausgenommen der von 1858, wo sich die demokratische Partei, der J. angehörte, der Wahl enthielt. J. wirkte 1862 hauptsächlich für Einführung der neuen Justizorganisation (Vereinigung mit den thüring. Staaten Weimar und den beiden Schwarzburg zur Justizgemeinschaft), ebenso der Gewerbefreiheit. Mitglied des const. Reichstags. — Wahlkr.: Reuß j. L. (nat.-lib.)

Niederwalstr. 33.

von Jagow, Gust. Wilh., Wirkl. Geh. Rath u. Oberpräsid. der Prov. Brandenburg zu Potsdam. Geb. 7. Sept. 1813. Stud. in Berlin u. München. 1842 Regier.-Assess. in Coblenz, 1846—61 Landrath des Kr. Kreuznach, 1861 Polizeipräsident in Breslau, 1862 Minister des Innern, seit 1863 in obiger Stellung. — Wahlkr.: 1. Reg.-Bez. Potsdam, West-Priegnitz. (cons.)

Mohrenstr. 29. 30.

Jansen, Friedrich, Fabrikant von baumwollenen u. halbwollenen Waaren (Firma Georg Münch & Co.) in Hof. Geb. 16. März 1813 in Remscheid, erhielt kaufmännische Bildung und unternahm Berufsreisen in verschiedenen europäischen Ländern. Deputirter zum letzten Deutschen Handelstage in Frankfurt a. M. — Wahlkr. 1. Oberfranken (nat.-lib.)

Jensen, Fr. Hnr. Otto, Obergerichtsrath a. D. in Glückstadt. Geb. 29. Aug. 1819, stud. 1838—42 Jura in Berlin u. Kiel. Amtssecretair, dann Beamter in den Büreaux der ehem. schlesw.-holst. Canzlei u. von 1848—52 der ver-

Digitized by Google

schiedenen Interimsregierungen. Dann Advocat u. Senator in Kiel, seit 1857 Rath im holst. Obergericht, 1864 Mitgl. d. holst. Landesregierung, im Juli 1866 wegen Verweigerung der Unterschrift des damals verlangten Reverses entlassen. Mitglied des const. Reichstags, stimmte gegen die Bundesverf. — Wahlkr.: 6. Schlesw.-Holst., Glückstadt-Elmshorn ꝛc. (bundesstaatl.-constit.)

Joerg, Jos. Edmund, Vorstand des Königl. Archivs zu Landshut. Geb. 23. Dec. 1819 zu Immenstadt im Algäu, absolvirte das Studium der Theologie in München und widmete sich dann historischen Studien und dem Archivdienst. Seit 1852 Redakteur der Münchner „Histor.-polit. Blätter.“ Schrieb 1850 eine archivalische Geschichte des Bauernkrieges, 1857: Geschichte des Protestantismus in seiner neuesten Entwicklung“ (2 Bde.), 1867: Geschichte der social-politischen Parteien in Deutschland. Mitglied der 2. Bayer. Kammer seit 1865; antiliberale Stellung in der Schleswig-Holsteinischen Frage in fast gänzlicher Isolirung; mit an der Spitze der Minorität gegen Zollparlament und neues Wehrgesetz — Wahlkr. 3. Oberpfalz. (zählt in München zu den „Wilden.“)

Jordan, Julius, Amtmann a. D. in Frankfurt a. M. Geb. 10. März 1808 in Göttingen, bes. das Gymn. zu Wetzlar u. Holzminden, stud. in Göttingen. Trat 1831 in den hannov. Staatsdienst, b. 1852 Amtsassess. beim Amte Göttingen. 1852 Amtmann zuerst für das vormal. Amt Scharzfels, dann 1860 für Dannenberg und 1864 für Reinhausen. Anfang Octob. 1866 beantragte er bei der preuß. Regierung die Pensionirung, erhielt dieselbe 1. April 1867. Seitdem als Privatmann in Frankfurt a. M. — Wahlkr.: 12. Hannover, Göttingen-Münden. (bundesstaatl.-constit.)

Jordan, Ludwig Andreas, Weingutsbesitzer in Deidesheim in der Bayrischen Pfalz. Geb. 24. Febr. 1811. Seit 1843 Gemeinderath u. von 1848—52 Bürgermeister seiner Vaterstadt. 1848 Mitglied des Vorparlaments in Frankfurt a. M., 1845—55 Mitglied der 2. Bayer. Kammer, 1862 wieder gewählt, nachdem er seit 1855 abgelehnt hatte; gehört der Linken an. 1857—62 Mitglied des pfälz. Landraths und 1857—66 Präsident der Handelskammer der Pfalz. Seit 1864

Digitized by Google

Mitglied des bleibenden Ausschusses des Deutschen Handelstages — Wahlkr. 2. Pfalz.

Graf von **Itzenplitz**, Heinrich August Friedr., Kgl. Preuß. Staats-Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten in Berlin. Geb. 23. Febr. 1799 zu Gr. Behnitz bei Nauen, besuchte das Werdersche Gymnasium zu Berlin, stud. in Göttingen und Berlin, reiste mit dem Prinzen Lichtenstein durch England, Frankreich, Schweiz, Belgien, Holland. In den Staatsd. eingetreten, wurde er Assessor beim Kammergericht zu Berlin, Reg.-Rath zu Stettin, Ob.-Reg.-Rath und Director der General-Commission zu Berlin, Vice-Präsident zu Posen, Chefpräsident zu Arnsberg (bis 1848). Er saß in der Herren-Curie des 1. Allgem. Landtags, als Vertreter des Fürsten Wittgenstein, dann in der ersten Kammer von Anfang an so lange sie existirte, dann im Herrenhause, wo er häufig referirte und dem er noch (Grafenverbände, Brandenburg) angehört. Im März 1862 trat er als Minister für Ackerbau wieder in den Staatsdienst und übernahm im Dec. 1864 das Handelsministerium. — Wahlkr.: 4. Reg.-Bez. Gumbinnen, Stallupönen-Goldap-Darkehmen. (Keiner Fract. angehörend).

Wilhelmstr. 79.

Jüngken, Herm., Rittergutsbes. in Reinsdorf b. Artern. Geb. 13. Mai 1816. Bes. Gymn. in Magdeburg und Berlin. Seit 1859 Mitgl. des Abg.-H. und des constit. Reichstags. — Wahlkreis: 6. Reg.-Bez. Merseburg, Sangerhausen-Eckartsberga. (nat.-lib.)

Kochstr. 74.

v. Kalckstein, Wilibald, Landrath des Kr. Pr.-Eylau u. Rittergutsbes. in Wogau bei Pr.-Eylau. Geb. 14. Dez. 1812. 1830—47 als Offizier in Berlin, sodann Lehn-Rittergutsbes. u. Landrath. 1848—49 Mitgl. des Frankf. Parlaments. Mtgl. des const. Reichstags. — Wahlkreis: 5. Reg.-Bez. Königsberg, Heiligenbeil-Preuß.-Eylau. (conf.)

Kronenstr. 51.

Kanngießer, Carl Hermann, Ober-Staatsanwalt z. D. in Greifswald. Geb. 3. Juni 1820 in Königsberg. Besuchte die Universitäten Berlin u. Göttingen. 1845 Oberlandesger.-Assessor, später Hülfsarbeiter bei dem Hofgericht in Greifswald, zum rechtsgelehrten Senator der Stadt Greifswald gewählt, zugezogen zu den Berathungen des Justiz-Ministeriums über die Civilproceß-Reform in Neu-Vorpommern. 1849 Staatsanwalt in Greifswald, später in Lübben und Anclam und Ende 1854 Ober-Staatsanw.

Schmelzer's Hotel.

Digitized by Google

beim Appellat.-Gericht zu Greifswald. 1863 zur Disposition gestellt, weil er es abgelehnt hatte, bei den bevorstehenden Wahlen zum Abgeordnetenhause im Sinne der Regierung zu wirken. Er hinterließ den Ruf „sein Amt nach strengster Gesetzlichkeit verwaltet zu haben". 1864 an Stelle v. Sybel's für die Stadt Crefeld Abgeordneter, Wiederwahl 1866—1867. Früher Mitgl. d. linken Centr., jetzt Mitglied der nationalen Partei, an deren Mitbegründung er Theil genommen. Berichterstatter für das Consulargesetz, 1865 und im vorigen Jahre für die Einverleibung von Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M., sowie von Schleswig-Holstein und der Baierschen und Hessen-Darmstädtschen Landestheile, welche gegen die ursprüngliche Vorlage der Regierung auf „Personal-Union" (auf dessen Antrag) in der Commission und demnächst im Landtage zur Annahme gelangte. Mtgld. des const. Reichstags. — Wahlkr.: 11. Reg.-Bez. Düsseldorf, Stadt und Land Crefeld. (nat.-lib.)

Kantak, Kasimir, Rittergutsbes. in Lucowiec bei Mrotschen. Geb. 22. März 1824 zu Posen. Seit 1862 Mitglied des preuß. Abg.-Hauses, stimmte hier, wie im const. Reichstage, gegen die Bundesverf. — Wahlkr.: 4. Reg.-Bez. Bromberg, Inowraclaw-Mogilno. (poln.) Markgrafenstr. 35.

von Karstedt, C., Prem.-Lieuten. a. D. und Rittergutsbesitzer auf Fretzdorf b. Wittstock. Geb. 1811. Besuchte das Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin und stud. in Berlin, Heidelberg und Bonn, wo er zugleich sein Jahr abdiente. v. K. ist Besitzer der Fideicommiß-Güter Fretzdorf mit den dazu gehörigen Gütern in der Ost-Priegnitz und Rossow in Mecklenburg, sowie der Lehngüter Kaltenhof, Klein-Linde und Gramzow in der West-Priegnitz, des Dominiums Hummel im Luebener Kreise und der Rittergüter Ober- und Nieder-Hermsdorf im Goldberg-Hainauer Kreise. Seit 1851 ununterbrochen Mitgl. der 1. Kammer, resp. des Herrenhauses. — Wahlkr.: 2. Reg.-Bez. Potsdam, Ost-Priegnitz. (cons.) Hotel des Princes.

Keller, Otto, Bürgermeister der Stadt Duisburg in Duisburg. Geb. 8. Mai 1830, stud. Jura, war als Gerichts-Assessor Hülfsarbeiter beim preuß. Bergamt in Tarnowitz (Ober-Schlesien), fungirte demnächst als Advocat-Vertreter beim Appellationsgericht in Hamm, seit 1863 in Französischestr. 60.

Digitized by Google

obiger Stellung. — Wahlkreis. 6. Reg.-Bez. Düsseldorf, Duisburg. (nat.-lib.)

Kester, Franz, Fabrikdirektor in München. Geb. 14. Mai 1803 in München, widmete sich nach vollendetem Vorstudium dem Handelsfache und der Lederfabrikation, besuchte die bedeutenderen Städte des Continents und Englands. — Wahlkr.: 2. Oberbayern.

Hotel de Rome.

Keyser, Günther, Staatsanw. in Sondershausen. Geb. 22. Aug. 1820. Bes. das Gymn. zu Sondershausen u. stud. 1838—41 in Jena, Berlin u. Leipzig. 1852–54 Mitgl. und Vice-Präsid. des Schwarzburger Landtages. Mitglied des constit. Reichstags. — Wahlkreis: Schwarzburg-Sondershausen. (Centrum.)

Kronenstr. 51.

Reichsgraf **von Keyserling,** Otto, Gutsbes. u. Majoratsherr zu Rautenburg (Tilsiter Niederung). Geb. 26. Juli 1802. Stud. in Göttingen, dann beim Appellat.-Gericht Königsberg beschäftigt. Mitgl. d. Verein. Landtags 1847, d. Frankfurter u. Erfurter Parlaments, gegenw. erbl. Mitgl. d. Preuß. Herrenhauses. Mitgl. des const. Reichstags. — Wahlkr.: 1. Reg.-Bez. Gumbinnen, Tilsit-Niederung. (cons.)

Behrenstr. 9.

von Kirchmann, Julius Herrm., Appellationsger.-Vice-Präsident a. D. in Berlin. Geb. 5. Nov. 1802, besuchte das Gymnasium zu Merseburg, stud. in Leipzig u. Halle. Auscultator 1823 beim Stadtgericht in Magdeburg, 1828 Oberlandger.-Assessor in Naumburg, 1834 Criminalrichter und Kreisjustizrath in Halle, 1835 Gerichtsdirect. in Querfurt, 1840 in Torgau, 1846 erster Staatsanw. beim Criminalgericht in Berlin, 1848 beim Kammergericht, Ende 1848 Vicepräsident beim App.-Ger. in Ratibor. 1850 disciplinirt wegen Ablehnung der Anklage gegen den Frankfurter Abg. Grafen Reichenbach. Von 1856 – 63 beurlaubt, von da wieder im Amt. 1867 wegen eines Vortrags im Berl. Arbeiterverein des Amtes ohne Pension entsetzt. — v. K. war 1848 Abg. Berlins in der preuß. Nationalvers. (Berichterstatter über die Steuerverweigerung). Von 1861 ab bis jetzt Vertreter der Stadt Breslau im Abg.-Hause. 1854 Reise nach Constantinopel u. Asien, 1864 nach Italien. Er schrieb u. A.: der preuß. Civilproceß (1846, erläutert 1847), über die Werthlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft (1848, 6 Auflagen), die Philosophie des Wissens

Potsdamerstr. 1.

Digitized by Google

(1864), über die Unsterblichkeit (1865), über den Begriff des Schönen (1866), über den Communismus in der Natur (1866), Actenstücke zu seiner Amtsentsetzung (1867). Seine unter der Presse bef. Schrift „Philosophie des Schönen", 2 Bde., vertritt die realistische Auffassung. — Wahlkreis: 6. Reg.-Bez. Breslau, Stadt Breslau, östl. Theil. (Fortschr.)

Kirsner, Ludwig, Apotheker in Donaueschingen. Geb. 11. Nov. 1810 in Donaueschingen, bes. das Gymnasium daselbst und stud. in Freiburg im Breisgau 2 Jahre Philosophie, dann Pharmacie, deshalb theils in Freiburg, theils in München Naturwissenschaften, erlernte in Donaueschingen den praktischen Theil der Pharmacie, studirte wieder 1½ Jahr in Halle a. S., besuchte von da auf einer längeren Reise die grösseren Städte Deutschlands. Bestand Staatsprüfung 1831, trat 1832 in das Geschäft seines Vaters, das er 1840 ganz übernahm. 1848 Vorstand eines liberal-conserv. Vereins, 1849 nach der Restauration in die 2. Kammer gewählt, 1852 — 55 Bürgermeister der Stadt Donaueschingen, der er noch angehört, seit 1856 Mitglied des ständischen Ausschusses, seit 1861 Vicepräsident der Kammer und Vorstand der Budgetkommission. — 1860 einer der Vorkämpfer gegen das vom Ministerium Stengel mit Rom abgeschlossene Concordat. Viele Budgetberichte, u. a. unter dem Ministerium Lamey Bericht über d. Gesetzesvorlage wegen der Reform der innern Verwaltung und 1866 über eine Motion wegen Einführung der obligatorischen Civilehe; eröffnete die Adressdebatte auf dem letzten Landtage (Sept. 1867) durch Rede für Anschluss an den Norddeutschen Bund. — Wahlkr.: 2. Baden. (nationalliberal.)

Köhler's Hotel.

von Kleinsorgen, Carl, Kreisrichter in Haltern (Reg.-Bez. Münster). Geb. 1. Dec. 1829, bes. die Gymn. in Paderborn und Arnsberg, stud. 1849—52 in Gießen und Halle. 1852—56 Auscultator u. Referendar in Burgsteinfurt u. Münster, 1856—58 Assessor, 1858—62 bei den Gerichten in Neuwied und Wetzlar. Seit 1. Juni 1862 in ob. Stellung. Seit Novbr. 1863 Mitgl. d. Abg.-Hauses (bis 1866 in der kathol. Fraction). — Mitgl. des constit.

Niederwallstr. 15.

Digitized by Google

Reichstages. — Wahlkr.: 2. Reg.-Bez. Münster, Münster-Coesfeld. (freie Vereinigung).

Graf **von Kleist**, Ewald, Landrath a. D., Gutsbes. in Tschernowitz (Kreis Guben). Geb. 3. Aug. 1825 zu Olbernhau (Kgr. Sachsen), besuchte die Landesschule Pforta, stud. 1845—49 in Berlin. Trat nach 5 Jahren in den Justizdienst (App.-Ger. Naumburg), dann in die Verwaltung (Regierungen zu Coblenz und Frankfurt a. O.). 1857 commissarisch mit Verwaltung des Landrathsamtes Altenkirchen, 1858 mit dem des Kr. Wetzlar beauftragt, 1860 Landrath des Kr. Guben, legte 1. April 1867 Privatverhältnisse halber das Amt nieder, nachdem er im Sommer 1866 ein Mandat zum Abg.-H. übernommen (Guben-Sorau). — Wahlkr.: 7. Reg.-Bez. Frankfurt, Guben-Lübben. (cons.)

Hotel de France.

Knapp, Joh., Gutsbes. in Dauborn. Geb. 13. März 1807 in Hof-Gnadenthal. Mitgl. der Nassauer 2. Kammer in den Jahren 1852 bis incl. 1857, und 1859 bis incl. 1866. 1867 Mitgl. des Preuß. Abgeordnetenh. Mitglied des constit. Reichstags, während desselben der national-liberalen Partei angehörend. Walkr.: 4. Reg.-Bez. Wiesbaden, Diez-Limburg. (Fortschritt.)

Mauerstr. 53.

Knosp, Rudolph, Commerzienrath und Fabrikant in Stuttgart. Geb. 27. Juni 1820 in Ludwigsburg, besuchte die polytechnische Schule und bildete sich als Kaufmann aus. Seit 1846 Fabrikant von Indigopräparaten u. Orseille (erste Einführung der Anilin-Industrie in Deutschland). Gemeinderath, Rath beim Oberhandelsgericht, Beirath des Königl. Geheimrathes. Inhaber der goldenen grossen Medaille für Kunst und Wissenschaft in Württemberg, desgleichen für Anilinfarben auf der Pariser Ausst. von 1867. — Wahlkr.: 13. Württemb.

Hotel Royal.

Köppe, August, Ministerialrath a. D. in Dessau. Geb. 1. August 1817. Studirte Jurisprud. in Berlin u. Leipzig. War von 1842 bis April 1848 Advocat in Dessau, dann bis Juli 1849 Mitglied des Herzogl. Anhaltischen Staats-Ministeriums in Dessau, ferner in den Jahren 1849 und 1850 Abgeordneter der Anhalt-Dessau-Cöthenschen Landtage. Mitgld. des const. Reichstags. — Wahlkr.: 1. Herzogthum Anhalt, Dessau-Zerbst. (nat.-lib.)

Schützenstr. 58.

Köster, Hans, Dr. phil., Rittergutsbesitzer in Bagenz. Geb. 16. Aug. 1818, stud. in Berlin, Bonn u. München,

Digitized by Google

darauf längere Zeit in Italien und Frankreich. K. beschäftigte sich vielfach mit dramatischen Dichtungen und schrieb einige polit. Brochüren. Mtgld. des const. Reichstags. — Wahlkr.: 9. Reg.-Bez. Frankfurt, Cottbus-Spremberg. (conf.)

Maurer fr. 42.

Kolb, G. Fr., Schriftsteller in Speyer. Er lebte in den 50er Jahren in der Schweiz, später in Frankfurt a. M. und ist seit einer Reihe von Jahren Mitgl. der Bayr. Abgeordneten-Kammer. Bekannt durch sein „Handbuch der vergleichenden Statistik," welches seit 1856 in fünf Auflagen (Leipzig, bei Felix) erschienen ist. Er schrieb ausserdem volkswirthschaftliche und statistische Broschüren, vom fortschrittlichen Standpunkte aus wie auch sein Handbuch. — Wahlkr.: 6. Bayr. Pfalz, Kaiserslautern.

Krätzer, Adolf, Dr. jur., Apellationsgerichtsrath in Passau. Geb. 31. Dec. 1812 in Dürkheim in der Bayer. Pfalz, bes. die Lateinschule daselbst, das Gymnasium zu Speyer und studirte in Heidelberg, München, Würzburg Rechtswissenschaft, practicirte in Aschaffenburg, Würzburg und München an den Gerichten, wurde 1841 2. Assessor am Landgericht Au zu München, 1847 1. Assessor am Landgericht München, 1848 Stadtgerichtsrath in Passau, 1851 1. Staatsanwalt in Wasserburg, 1854 in Landshut, 1861 Appellgerichtsrath, 1864 an das Appellgericht für Niederbayern in Passau als Rath versetzt. Schrieb eine Abhandlung über Ursprung und Eigenthum der Domänen; über Recht und Staat. 1848 in München Mitglied des conserv. Vereins für constitutionelle Monarchie und religiöse Freiheit; als Ersatzmann in die Kammer der Abgeordneten gewählt, aber nicht einberufen. — Wahlkr.: 3. Niederbayern. (bayrisch-conserv.)

Hôtel Frankfurt.

Kratz, Franz Jos., Kammerpräsid. des Kgl. Landger. zu Köln. Geb. 9. Apr. 1809. Bes. das Progymn. zu M.-Gladbach, die Gymn. zu Cöln, Düren u. Aachen u. stud. in Bonn, worauf er 1833 als Auscultator beim Landger. in Cöln eintrat u. 1834 den einjähr. Militärdienst ableistete. 1837 Landger.-Assess. zu Cöln, 1838—46 Friedensrichter zu Odenkirchen im Kr. M. Gladbach, von da an Landgerichtsrath in Cöln, seit 1859 in obiger Stellung. Seit 1862

Zimmerstr. 99.

Digitized by Google

ohne Unterbrechung Mitgld. des Abg.-H., wo er dem link. Centr. angehörte. Mtgld. des const. Reichstags, für die Bundesverf. — Wahlkr.: 10. Reg.-Bez. Düsseldorf, Gladbach. (freie Vereinig.)

Kraus, Werner, Regierungsrath a. D. in Kiel. Geb. 4. Febr. 1818 in Flensburg. Stud. in Kiel, Berlin u. München. Arbeitete an verschiedenen Localämtern, dann in der Schleswig-Holst.-Kanzlei in Kopenhagen angestellt. 1848 von da fortgegangen, theils ein Localamt verwaltet, theils bei der Schlesw.-Holst. Zwischenregierung gearbeitet. 1852 aus dem Staatsdienste ausgeschieden u. Advokat, 1864 Amtmann in Flensburg, 1865 als solcher entlassen, wurde Sektions-Chef in der holstein. Landesregierung in Kiel, welches letzteren Amtes er im Juni 1866 enthoben wurde. Seit 1867 Mitglied des Preuß. Abgeordn.-Hauses. — Wahlkr. 2. Schleswig-Holst., Apenrade ꝛc. (bundesstaatl.-constit.)

Kreutz, Heinrich, Hüttenbesitzer auf Ölperhütte (Kr. Siegen). Geb. 6. Februar 1808 in Siegen, bes. die Rectoratschule daselbst, 1822—24 in der Wilberg'schen Erz.-Anstalt in Elberfeld, seitdem Gewerbtreibender. 1858—61 Mitglied des Abg.-Hauses für Siegen-Altena-Olpe, seitdem bis 1867 für Altena-Iserlohn (stimmte gegen die Bundesverf.). — Wahlkr.: 3. Reg.-Bez. Arnsberg, Altena-Iserlohn. (Fortschr.)

Krieger, Richard, Reg.-Rath in Posen. Geb. 24. Juli 1818, besuchte das Gymnas. zu Danzig, stud. 1837—40 Jura und Camer. zu Berlin, 1844 Gerichtsass., Ende 1845 trat er aus der Justiz zur Steuerverwaltung über. 1854 zum Rath bei der Reg. in Potsdam ernannt. Von hier ward er Ende 1862 „im Interesse des Dienstes" an die Provinzial-Steuerdir. zu Posen versetzt. Seit Bildung der Fortschrittsp. Mitgl. des Hauses der Abg., vertrat er wiederholt den II. Berl. Wahlbez., den Wahlkr. Jüterbogk-Luckenwalde, endlich den I. Berl. Wahlbez., dessen Mandat er bis 1867 innehatte, jetzt Mitgl. für Samter-Birnbaum. 1866 Mitbegründer der nat.-lib. Partei; gehörte in jeder Session der Finanz-Commission an, zuletzt auch der Budget-Commission; stimmte für die Bundesverfassung. — Wahlkreis: Reg.-Bez. Posen, Stadt und Kreis Posen. (nat.-liberal.)

Hôtel Américain. Schützenstr. 36. Lindenstr. 64. 65.

Digitized by Google

Krüger, Hans Andersen, Hofbesitzer, R. d. Dannebrogordens und Dannebrogsmann in Beftoft. Geb. 6. April 1816. Mitgl. der Schlesw. Ständeversammlung 1848—66, ferner des Reichsraths der dänischen Monarchie, der Notabelnversammlung 1851 u. des Amtsraths für das Amt Hadersleben. Sein Mandat für das Preuß. Abgeordneten-Haus wurde wegen Verweigerung des Eides cassirt. Mtgl. d. const. Reichstags, gegen die Bundesverf. — Wahlkreis: 1. Schlesw.-Holst.. Hadersleben ꝛc. (dänisch). Hotel Hamburg.

Künzer, Franz, Dr. jur. utr., Kanonicus, Domcapitular und Domprediger in Breslau. Geb. 27. Juni 1819 in Neiße. Bes. das Gymnasium in Neiße und stud. in Breslau und München Theologie und Jurisprudenz. Reisen in Deutschland, Frankreich, Italien u. s. w. Kaplan in Breslau (Leiter der Krankenpflege während des Hungertyphus in Oberschlesien 1848). Ober-Caplan in Berlin (Leiter der höh. Töchterschule für Katholiken). Pfarrer in Schwiebus, zuletzt in obiger Stellung. S. Z. Redacteur der Breslauer Volksblätter und des Berl. Kirchl. Anzeigers. 1866 im Dienste der freiwill. Krankenpflege 2 Monate in Böhmen. Mitglied des constit. Reichstags und seit 1867 des Preuß. Abgeordnetenhauses für Glatz-Habelschwerdt.— Wahlkr. 12. Reg.-Bez. Breslau, Glatz-Habelschwerdt. (freiconserv.). Bedrenstr. 1.

Kugler, August, Fabrikant in Offenbach a. M. Geb. 12. Febr. 1824 in Offenbach, studirte 1840 — 44 auf dem Polytechnicum in Karlsruhe Maschinenbau und bereiste 1844 — 51 zu seiner Ausbildung Deutschland, Belgien, Italien und die westliche Türkei. Seit 1851 Associé der Firma W. Kugler-Zinn (Huthaarfabrik) in Offenbach. 1862 und 1865 Abg. zu den Deutschen Handelstagen in München und Frankfurt, 1866 Abg. für Offenbach zur Hessischen 2. Ständekammer. Gründete 1865 den auf Schulze-Delitzschs' Prinzipien beruhenden Offenbacher Bankverein, dessen Direktor er seitdem ist. Seit 1867 Mitglied des Stadtrathes. — Wahlkr.: 2. Hessen, Offenbach-Dieburg. (Hessische Fortschrittspartei.) Stadt London.

Kurz, Heinrich Karl, Dr. jur., K. Bayerscher Bezirksgerichtsdirektor und Vorstand des Handelsgerichts in Aschaffenburg. Stud. die Rechte in Würzburg,

Digitized by Google

Heidelberg, München 1836—40. Wurde Richter und schrieb einen Commentar zum Mainzer Landrechte. Früher Directionsmitglied des polytechnischen Vereins zu Würzburg, jetzt dessen Ehrenmitglied. — Wahlkr.: 1. Unterfranken. (bayr. conserv.)

Krausenstr. 16.

Graf von Kwilecki, Miecyslaus, Lieut. a. D. Rittergutsbes. auf Oporowo bei Wronke. Geb. 15. Aug. 1833. Mtgl. des Pr. Herr.-H. — Wahlkr.: 7. Reg.-Bez. Posen, Schrimm-Schroda. (poln.)

Lasker, Eduard, Gerichts-Assessor in Berlin. Geb. 14. Oktober 1829, besuchte das Elisabeth-Gymnasium in Breslau, studirte 1847—51 in Breslau und Berlin Mathematik und Jura, wurde Auskultator beim Stadtgericht in Berlin. Nach Ablegung des Referendar-Examens drei Jahre im Auslande, seit Mai 1856 wieder im Staatsdienst, seit 1858 als Assessor beim Berliner Stadtgericht. Er schrieb u. A. Beiträge für die deutschen Jahrbücher staatsrechtlichen und politisch-geschichtlichen Inhalts. Im 4. Berliner Wahlbezirk im März 1865 und Juli 1866 zum Abgeordneten gewählt, war er Berichterstatter in mehreren Commissionen (Verkauf der Cöln-Mindener Eisenbahn, Genossenschaftsgesetz), trat 1866 aus der Fortschrittspartei aus und wurde Mitbegründer der nat.-lib. Fraction. Jetzt Mitglied des Abgeordnetenhauses für Stadt Magdeburg. Mitgl. des constit. Reichstags für den 1. Berliner Wahlkr. — Wahlkr.: 2. Herzogth. Sachsen-Meiningen, Sonneberg-Saalfeld. (nat.-lib.)

Köthenerstr. 3.

Lautz, Ludwig, Banquier in Trier. Geb. 14. Oktober 1830 in Saarbrücken. Wurde Stadtverordneter und Vorsitzender der Handelskammer in Trier. 1866 Mitgl. d. preuß. Abgeordn.-Hauses. 1867 nicht wiedergewählt. — Wahlkr.: 3. Reg.-Bez. Trier, Kreis u. Stadt Trier. (nat.-lib.)

Hôtel d'Angleterre.

Graf von Lehndorff-Steinort, Carl, Legationsr. z. D., Mitgl. d. Herrenhauses, in Steinort im Angerburger Kreise. Geb. 20. Oct. 1826. Früher Jurist, dann Diplomat. Sekretair in Wien u. Dresden, Geschäftsträger daselbst, zugegen bei d. Olmützer Vertrag, d. Dresdener Conferenzen 1851, d. Pariser Frieden 1856. Landesverwaltung in Schleswig 1849. Mitgl. d. Abg.-Hauses 1858—61, des Herrenhauses seit 1865. Mtgl. des const. Reichstags. — Wahlkr.: 5. Reg.-Bez. Gumbinnen, Angerburg-Lötzen. (cons.)

Dorotheenstr. 28.

Digitized by Google

Leistner, Dr. phil., in Schönhaida. Geb. 1826 daselbst. Besuchte das Gymnasium zu Freiberg, stud. erst Forst- und Landwirthschaft in Tharand, dann Nationalökonomie in Gießen und habilitirte sich, nach längerem Aufenthalt in Frankreich und England, in Zürich als Docent für Nationalökonomie, welche Stellung er jedoch bald aufgab, um seinen Aufenthalt abwechselnd in der Schweiz und in Sachsen zu nehmen. — Wahlkr.: 21. Königreich Sachsen, Annaberg ꝛc. (nat.-lib.). Potsdamerstr. 129.

Lesse, Theodor Wilhelm, Kreisrichter in Thorn. Geb. 5. Dcbr. 1827 in Danzig, bes. das dortige Gymnasium, die Universitäten Heidelberg und Berlin. Seit 1856 Richter in Thorn. Mitarbeiter an juristischen Zeitschriften, insbes. für Handels- und Concursrecht. Schriften: Erörterungen über den Accord, Thorn 1861; der Accord und die Concursordnung des norddeutschen Bundes, Berlin 1867. Auf den Juristentagen thätig für Freigebung der Advocatur, Errichtung von Handelsgerichten und Reform des Concursrechtes. 1866 u. 1867 Mitgl. des Abg.-Hauses für Bromberg-Wirsitz, stimmte für die Bundesverf. und trat aus der Fortschrittspartei aus. — Wahlkr.: 3. Reg.-Bez. Danzig, Stadt Danzig. (nat.-lib.) Jägerstr. 63.

Lette, Wilh. Adolf, Dr. phil. h. c., Präsident des Revisionscolleg. für Landesculturſachen in Berlin. Geb. 10. Mai 1799 in Kienitz (Neumark). Bes. d. Gymnas. z. Grauen Kloster, nahm an dem aufblühenden Turnwesen regen Antheil, stud. 1816—20 in Heidelberg, Berlin, Göttingen u. betheiligte sich an der Gründung d. Burschenschaft, in Folge dessen er später zu mehrmon. Gefängn. verurtheilt wurde. 1821 Auscultator u. Assessor, 1825 Ob.-Ger.-Assessor in Soldin, 1834 Rath bei der Gen.-Comm. für Pommern in Stargard, 1835 Ob.-Landesger.-Rath in Posen. 1839 Director der Generalcomm. in Soldin. Nach 3jähr. Thätigkeit als Dirigent der landwirthschaftl. Regier.-Abth. in Frankfurt a. O. wurde er Geh. Ober-Regier.-Rath im Minist. d. Innern; 1844 Mitgl. des Staatsraths u. des Landesökonomiecollegiums; seit 1845 in seiner jetzigen Stellung. Seit 1841 war L. unermüdl. für gemeinnützige Vereine thätig, seit 1848 auch im parlament. Leben. Er war u. a. Mitgl. des volkswirthschaftl. Ausschusses im Frankf. Parlament (Casinopartei) und ist Aufgt. Communl. 11.

Digitized by Google

Mitgl. d. preuß. Abg.-H. seit dessen Bestehen. Er schrieb mehrere größere jurist., volks- u. landwirthschaftl. Werke; 1857: „Ueber die Verfassungszustände in Preußen." Mitgl. des const. Reichstags. — Wahlkr.: Waldeck. (nat.-lib.)

von Levetzow, Albert, Rittergutsbesitzer, Rittmstr. im 2. Landw.-Drag.-Rgmt., Landrath, Kreisdeput. in Cossow. Geb. daselbst 12. Sept. 1828, besuchte das Gymnasium in Stettin, studirte in Berlin, Heidelberg und Halle. Von 1849 ab im Staatsdienst, ging nach seinem dritten jurist. Examen zur Verwaltung (Regierung in Potsdam) über, von 1857–61 Hülfsarbeiter im kgl. Ministerium der geistl., Unterrichts- 2c. Angelegenheiten. Seit 1861 Landwirth, seit 1868 Landrath. — Wahlkr.: 3. Reg.-Bez. Frankfurt, Königsberg i. N. (cons.)

Hotel Hohenzollern.

Fürst **von Lichnowsky**, Carl Maria Faustus Timoleon, Durchl., Ehrenritter d. Malteser-Ordens, Graf zu Werdenberg, Edler Herr zu Woschütz, Major à la suite, zu Kuchelna bei Krzizianowitz (Kr. Ratibor.) Geb. 19. Dec. 1819, Sohn des am 1. Januar 1845 verst. Fürsten Eduard, succ. sm. Bruder, dem am 18. Sept. 1848 zu Frankfurt a. M. verst. Fürsten Felix, — durch Allerh. Cab.-Schreiben v. 22. Oct. 1861 als Haupt des Hauses mit dem erbl. Titel „Durchlaucht" beliehen; Besitzer des Majorats Kuchelna, mit welchem Mitgliedsch. des Verein. Landtags verbunden war. Als solcher mit erbl. Recht 1854 ins Herrenhaus berufen. Mitgl. des constit. Reichstags. Wahlkr.: 8. Reg.-Bez. Oppeln, Ratibor. (frei-cons.)

Unter den Linden 78.

Liebknecht, Wilhelm, Journalist in Leipzig. Geb. 29. März 1826 in Gießen. Besuchte das daf. Gymnasium, Universitäten Gießen, Berlin u. Marburg (Philologie u. Philosophie). Betheiligte sich am badischen Aufstand, gefangen von Sept. 48 b. Mai 49, Theilnahme am Reichsverfassungskampf 1849, nach d. Sieg der Preußen als Verbannter lebend, erst in der Schweiz und dann in England (1850 bis 62); 1862 nach Deutschland zurückgekehrt, im Sommer 1865 aus Preußen ausgewiesen wegen Haltung in der Arbeiterfrage; seitdem in Leipzig lebend; während des 1866er Krieges Redacteur der „Mitteldeutschen Volksztg.", die Ende Aug. von der preuß. Behörde unterdrückt ward; Anfangs October 1866 auf einer Reise nach Berlin verhaftet und wegen unerlaubter Rückkehr zu 3monatlicher

Charlottenstr. 16, 2 Tr.

Digitized by Google

Gefangenschaft verurtheilt, die am 17. Jan. 1867 zu Ende ging. — Wahlkr.: 19. Kgr. Sachsen, Stollberg-Schneeberg, 2c. (soc.-demokr.)

Lienau, Cay Diederich, Kaufmann in Lübeck. Geb. 12. Mai 1821 in Neustadt in Holstein, bes. die Schule das. und in Hamburg, an Comptoiren in deutschen u. ausländischen Seeplätzen, begründete 1847 in Lübeck ein selbständiges Geschäft. Mitglied der Bürgerschaft und des Handelsgerichts, Präses der Handelskammer in Lübeck. Für den Abgeordneten Plessing, der sein Mandat niedergelegt, gewählt und im April 1868 eingetreten. — Wahlkr. Lübeck (nat.-lib.) Hôtel de France.

Lindau, Johann Jakob, Kaufmann in Heidelberg. Geb. 10. Mai 1832 zu Heidelberg, bes. die höhere Bürgerschule daselbst. Kreisabgeordneter des Wahlbezirks Heidelberg-Wiesloch; Abgeord. zur 2. Bayr. Kammer seit September 1867; Führer der katholischen Oppositionsbewegung in Baden seit 1860, besonders thätig bei den wandernden Casinos im Jahre 1865. — Wahlkr.: 8. Baden. Rother Adler, Kurstr. 38.

Freiherr von Loë, Felix, Landrath z. D. auf Tesporten (Kr. Cleve). Geb. 24. Jan. 1825. Fungirte nach vierjährigem Universitätsstudium als Lieutenant im 7. Ulanen-Regiment (1848—51). 1859 zum Landrath des Kr. Cleve erwählt und bestätigt, 1867 durch Cabinetsordre in den einstweiligen Ruhestand versetzt. — Wahlkreis: 8. Reg.-Bez. Düsseldorf, Cleve-Geldern. (Zu keiner Fraktion gehörig.) Hotel des Princes.

Loewe (-Calbe), Wilhelm, Dr. med. und praktischer Arzt in Berlin. Geb. 14. Nov. 1814 in Olvenstedt bei Magdeburg, besuchte das Domgymnasium in Magdeburg, studirte und promovirte in Halle. Mitglied des Frankfurter Parlaments 1848 für den Kreis Calbe und Präsident des Deutschen Parlaments nach Uebersiedelung desselben in Stuttgart. Die von der preuß. Regierung gegen ihn, wie gegen alle Theilnehmer an den Stuttgarter Beschlüssen erhobene Anklage wurde von dem zuständigen Gerichtshofe in Calbe a. d. Saale zurückgewiesen, weil kein Grund zu derselben vorliege, sodann dem Gerichtshofe in Magdeburg zugewiesen, der die Untersuchung einleitete, aber in einem Contumacialurtheile (Loewe lebte im Aus- Wilhelmstr. 86.

Digitized by Google

lande) den Angeklagten freisprach. Das Obertribunal verurtheilte ihn zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe wegen Betheiligung an den Verhandlungen und Beschlüssen des Parlaments in Stuttgart, die auf den „Umsturz des Deutschen Bundes" berechnet gewesen seien. L. lebte zwei Jahre in der Schweiz, zwei Jahre in London und acht Jahre in New-York (hier und in London die ärztl. Praxis ausübend), bis der Erlaß der Amnestie vom 11. Januar 1861 ihm, da das Urtheil des Obertribunals gegen ihn rechtskräftig geworden war, die Rückkehr im Frühjahr 1862 ermöglichte; er war aber trotz der Amnestie genöthigt, das preußische Bürgerrecht wieder zu erwerben. Vom Frühjahr 1863 bis Frühjahr 1867 ist er Mitglied des Abg.-Hauses für den Kreis Bochum-Dortmund gewesen, jetzt für 1. Wahlkr. Berlin. Mitgl. des constit. Reichstags, stimmte gegen die Verfassung. — Wahlkr. 5. Reg.-Bez. Arnsberg, Bochum. (Fortschritt.)

Lorentzen, Karl, Dr. phil. in Berlin. Geb. 26. März 1817 in Segeberg (Holstein), bes. die Gymnasien in Lübeck und Plön, studirte in Kiel und Berlin Philologie. 1848—50 Mitgl. der schlesw.-holst. Landesversamml. 1852 bis 56 Mitarbeiter im archäolog. Institut zu Rom (veranstaltete eine kritische Ausgabe des Vitruv, Gotha 1857). 1857—59 Oberlehrer am Gymnasium zu Gotha, vom 1. Januar 1860 bis 30. Juni 1861 Redacteur der (eingegangenen) „Preußischen Zeitung." Er schrieb u. a. über den Londoner Tractat vom 8. Mai 1852 (Berlin 1864). Seit 1867 Mitgl. des preuß. Abgeordnetenhauses für 10. Wahlkr. Schleswig-Holstein. — Wahlkreis: 5. Schleswig-Holstein, Itzehoe-Meldorf. (bundesstaatl.-constit.)

Königin-Augustastr 21.

von Luck, Ludolf, Staatsanwalt, Hauptmann a. D. in Potsdam. Geb. 12. Jan. 1817 in Münster in Westph. Bes. die Gymnasien in Detmold und Münster, stud. in Berlin, Paris, hielt sich in der Schweiz, in Schleswig-Holstein und Süddeutschland auf. 1862 Mitgl. des Abgeordn.-Hauses. — Wahlkr.: 7. Reg.-Bez. Potsdam, Stadt Potsdam-Ost-Havelland. (cons.)

Mohrenstr. 6.

Lucke, Ferdinand, Amtsrath und (seit 1831) Domänenpächter in Bleesern b. Wittenberg. Geb. 21. Jan. 1802 zu Milow b. Rathenow. Mitglied des const. Reichstags.

Schelling-str. 14.

Digitized by Google

— Wahlkr.: 2. Reg.-Bez. Merseburg, Wittenberg-Schweinitz. (conf.)

Lukas, Joseph, Militärprediger in Regensburg. Geb. 13. Juni 1834 zu Ruhmannsfelden in Niederbayern, bes. Lateinschule und Gymnasium im Kloster Metten, und studirte auf dem Lyceum in Regensburg Theologie, wurde 1859 Priester, dann Seelsorger in verschiedenen meist simultanen Städten der Diöcese Regensburg, seit 1864 Militärprediger, machte den Feldzug von 1866 als Feldkaplan des bei Kissingen gefallenen Generallieutenants v. Zoller mit. Schrieb: Geschichte der Stadt und Pfarrei Cham (Landshut 1862); Schiller, sein religiöser Fortschritt und sein Tod (Landshut 1863); der Schulzwang, ein Stück moderner Tyrannei (Landshut 1865); die Presse, ein Stück moderner Versimpelung (1867). — Wahlkr.: 2. Niederbayern (altbayerisch.) Große Hamburgstr. 8.

Graf von Luxburg, Friedrich, Legationsrath bei der Kgl. Bayr. Gesandtschaft in Berlin, wohnhaft daselbst. Geb. 21. Aug. 1829 in Dresden (Sohn des 1856 verst. Grafen Friedrich, k. Bayr. Kämmerers, Staatsrathes etc.), bis 1840 in Berlin und Dresden, bis 1842 in Paris, wo sein Vater damals Gesandter war, bes. 1843—1847 das Gymnasium in München, bis 1851 die Universitäten München, Heidelberg und Berlin, bestand 1853 das Staatsexamen und arbeitete vor und nach demselben bei verschiedenen Gerichten. Landgerichtsassessor in Freising und Reichenhall, 1856 Landrichter und Badcommissar in Kissingen, 1863 Regierungsrath in Regensburg, 1864 in München, während des Krieges 1866 Polizei-Direktor in München, zur Regierung auf Ansuchen zurückversetzt, 1868 als Legationsrath nach Berlin berufen. — Wahlkr.: 4. Unterfranken. (bayr. Centrum.) Bayreuth. 67.

von Mallinckrodt, Reg.-Rath in Merseburg. Geb. 5. Feb. 1821 in Minden. Bes. das Gymn. zu Aachen, stud. in Berlin u. Bonn u. arbeitete zuerst beim Stadt- resp. Ober-Ger. in Paderborn, sowie den Regierungen zu Münster u. Erfurt. Als Assess. gehörte er den Regier.-Coll. zu Minden, Erfurt, Stralsund u. Frankfurt a. O. an, war zeitweise commissar. Oberbürgermstr. von Erfurt u. Hülfsarb. Hotel de l'Europe.

Digitized by Google

im Ministerium des Innern. 1860—67 Reg.-Rath in Düsseldorf. 1852—63 Mitgl. des Abg.-H. Mitglied des const. Reichstags, gegen die Verf. — Wahlkreis: 4. Reg.-Bez. Münster, Lüdinghausen-Beckum-Warendorf. (bundesstaatl.-constit.)

Behrenstr. 68.

Graf von **Maltzan**, Aug. Mortimer Joachim, Frhr. von Wartenberg und Penzlin, freier Standesherr auf Militsch, Kgl. Preuß. Obererbkämmerer, Ehrenritter des Johanniter-Ordens u. erbl. Mitgl. des Herrenhauses. Geb. 16. Aug. 1823. Mtgld. des const. Reichstags. — Wahlkr.: 2. Reg.-Bez. Breslau, Militsch-Trebnitz. (frei-cons.)

Mammen, Franz August, Kaufmann und Fabrikbesitzer, Präsident der Handels- und Gewerbekammer in Plauen im Voigtlande. Geb. 27. Oct. 1813 in Neuharrlingersyhl bei Esens (Ostfriesland). 1848—49 Mitgl. der II. sächs. Kammer (liberale Minorität). — Wahlkr.: 23. Kgr. Sachsen, Plauen-Oelsnitz-Adorf 2c. (Fortschr.)

Wilhelm's Hotel.

Marquardsen, Heinrich, Dr. jur. u. ordentlicher Professor der Rechte in Erlangen. Geb. 25. Okt. 1826 in Schleswig, besuchte Domschule daselbst u. studirte in Kiel und Heidelberg; Privatdocent, ausserordentl. Professor in Heidelberg, wo er über Strafrecht, Staatsrecht und Völkerrecht las, seit 1861 ord. Professor des Deutschen Staatsrechtes und Mitglied des Spruchcollegiums an der Univers. Erlangen. Schrieb u. A.: Ueber Haft und Bürgschaft bei den Angelsachsen; Grundzüge des Englischen Beweisrechts nach Best; der Trent-Fall zur Lehre von der Kriegscontrebande u. dem Transportdienste der Neutralen; ferner Abhandlungen in der von ihm mitbegründeten kritischen Zeitschrift für die gesammte Rechtswissenschaft und im Staatslexikon, 3 Aufl., sowie im Staatswörterbuch von Brater und Bluntschli, etc. — Wahlkr. 2. Mittelfranken (Bayer. Fortschrittspartei).

Meder, Kaspar, Gemeindevorsteher und Landwirth im Pfarrdorf Hirschfeld (Bezirksamt Schweinfurt). Geb. 30. Juni 1798 in Weichersfeld bei Gemünden, widmete sich dem Schullehrerstande, dem er mehrere Jahre angehörte. Darauf Landwirth und Grundbesitzer, gleichzeitig eine Landkramhandlung führend. Seit 1825 Gemeindevorsteher in Hirschfeld, von 1857

Digitized by Google

bis 1863 Landrathsmitglied im Kreise Unterfranken u. Aschaffenburg (ständ. Ausschussmitglied). Seit 1863 Mitgl. der Bayr. Abgeordneten-Kammer, in der das Alterspräsidium ihm übertragen wurde. — Wahlkr.: Unterfranken, Schweinfurt. (Bayr. conserv.)

zur Megede, Hans, Königl. Land- u. Regierungsrath a. D. in Sagan. Geb. 4. Nov. 1811. Bes. d. Joachimsthalsche Gymnas. zu Berlin u. die Univers. Berlin u. Heidelberg. 1839 Reg.-Assessor in Berlin, 1847 Reg.-R. in Merseburg, 1851 bis 62 Landrath d. Freystadter Kr. in Niederschl. 1862 zur Dispos. gestellt. 1860—66 und seit 1867 Mitgl. des Abg.-H., 1867 des constit. Reichstags (gegen die Verfassung). — Wahlkr.: 2. Reg.-Bez. Liegnitz, Sagan-Sprottau. (freie Vereinig.)

Meier, Herm. Heinr., Kaufmann, Hütten- und Bergwerksbes. in Bremen. Geb. 16. Oct. 1809. M. besuchte die Bremer Hauptschule, Stuttgarter Obergymnasium, hierauf die französ. Schweiz, verweilte dann 7 Jahre in England u. Amerika. Mitglied des Frankfurter Parlaments, langjähriges Mitgl. der Bremer gesetzgebenden Versamml. und der Bremer Handelskammer, Mitbegründer und Präsident der Bremer Bank, des Norddeutschen Lloyd, Präsid. der deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, Vors. des bleibenden Ausschusses des Deutschen Handelstages von 1864—65, dritter Präsident des deutschen Handelstages in München, erster Präsident desselben in Frankfurt a. M. Mitgl. des const. Reichstags. — Wahlkr.: Bremen. (nat.-lib.)

von Meixner, Carl, Kgl. Bayr. Generalzoll-Administrator und Commissar bei der Bayr. Hypotheken- u. Wechselbank in München. Geb. 10. Mai 1814 in Nymphenburg bei München, studirte nach absolv. Gymn. die Rechte in Landshut. 1834 trat er, nach vorbereitendem Richterdienst, in die Zollvereins-Verwaltung, bis 1835 Bayr. Controleur in Sachsen, dann bis 1840 Collegialassessor bei der Generalzoll-Administr. in München, 1840—59 Bayr. Bevollmächtigter beim Centralbüreau des Zollvereins in Berlin und gleichzeitig fast bei allen seitherigen Generalconferenzen und Verhandlungen Bevollmächtigter der Bayr. Regierung. 1859—66 Ministerialrath u. Referent in Zollangel. im

Hôtel du Nord. Zimmer No. 42. Schiffler's Hotel.

Digitized by Google

K. Bayr. Staatsministerium des Handels etc., von 1866 in obiger Stellung. (Chef der Bayr. Zollverwaltung). — Wahlkr.: 3. Oberbayern, Aichach. (conserv.)

Metz, August Joseph, Hofgerichtsadvocat in Darmstadt. Geb. 20. April 1818 in Dreieichenhain (früher zur Standesherschaft Isenburg-Birstein gehörig), bis zum 11. Jahre in Buchen (Grossherzogthum Baden) erzogen, besuchte Gymnasium in Darmstadt, wurde Hauslehrer im Odenwald, und studirte dann 1836 in Heidelberg, später in Giessen die Rechte. Als Rechtsanwalt verweilte er als Curator der Nachlassmasse des Landgrafen Georg Carl von Hessen 1845, 1846, 1848 und in den 50er Jahren längere Zeit in Broich, um das dortige Archiv zu durchforschen und wichtige Processe gegen den Preussischen Fiscus und eine Anzahl Bauernhofbesitzer zu instruiren. 1849 u. 1850—56 Mitglied der 2. Hessischen Kammer für die Stadt Offenbach. 1862 wurde er, nachdem er aus Parteirücksichten trotz einstimmigen Wunsches der Wahlmänner von Offenbach die dortige Wahl ablehnte, ohne sein Candidiren in drei andern Wahlkreisen gewählt, bewarb sich aber mit Erfolg um die Wahl in Mainz, woselbst er von 82 Wahlmännern einstimmig gewählt wurde und annahm. 1862—66 Präsident des Finanzausschusses der 2. Kammer. 1866 wiederum an 3 Orten gewählt, nahm er für Wöllstein an. Als Ausschussmitglied des Nationalvereins wirkte er für diesen durch ganz Deutchland auf unzähligen Versammlungen, namentlich 1862 in Esslingen mit glänzendem Erfolge, und in London (zur Zeit der Ausstellung), sowie 1865 in Sachsen (Leipzig, Dresden, Glauchau u. s. w.). 1862 Vorsitzender des Centralwahlcomités der Fortschrittspartei in Hessen-Darmstadt. Mitglied der heute noch auf dem Programm von 1862 (sog. Landsbergprogramm) stehenden Deutsch. Fortschrittspartei in Hessen. Gründer der später zur Volkspartei übergegangenen „Hessischen Landeszeitung“ und Mitbegründer der „Mainzeitung“ in Darmstadt, Organs der deutschen Fortschrittspartei in Hessen. — Wahlkr.: 6. Hessen. (nat.-lib.)

Stadt London.

Meulenbergh, Gottfried, Friedensrichter in Geilenkirchen. Geb. 20. Nov. 1826, bes. das Gymnasium zu

Digitized by Google

Aachen, stud. in Bonn Jura, arbeitete beim Landgericht zu Aachen, seit 1854 Friedensrichter in Dülken, Warweiler, Damagen und Geilenkirchen. Mitgl. des Abg.-H. (linkes Centrum), stimmte gegen die Verfassung. — Wahlkreis: 3. Reg.-Bez. Münster, Borken-Recklinghausen. (Fortschritt).

Meyer, Heinr. Friedr., Dr. jur., Justizrath u. Rechtsanwalt in Thorn. Geb. 18. Octbr. 1826, bes. d. Gymn. zu Danzig, stud. in Berlin u. Heidelberg u. promovirte in Halle. Nach 3. Prüfung 1852—64 Staatsanwalt in Marienburg u. Thorn. Mitgl. des constit. Reichstags. — Wahlkreis: 4. Reg.-Bez. Marienwerder, Thorn-Culm. (nat.-lib.)

Miller, Jakob, Dr. jur. u. Königl. Oberzollinspektor in Pfronten (Kreis Schwaben in Bayern). Geb. 30. Okt. 1822 in München, studirte daselbst, in Heidelberg und Erlangen Rechts- und Staatswissenschaften, practicirte im Justiz- und Administrativ-Fache, Rathsaccessist bei der Königl. Generalzolladministration in München. Obercontroleur, Zollvereins-Controleur u. Oberzollinspektor. — Wahlkr. 5. Bayrisch Schwaben (bayr. conserv.)

Miquél, Johannes, Bürgermeister in Osnabrück. Geb. den 21. Februar 1828 zu Neuenhaus (Grafschaft Bentheim), besuchte das Gymnasium zu Lingen, studirte 1846 bis 49 Jurisprudenz in Heidelberg und Göttingen, ließ sich als Anwalt in Göttingen nieder, wo er eine lebhafte politische Thätigkeit entwickelte und später besonders als Ausschußmitglied des Nationalvereins große Rührigkeit zeigte. Er trat 1864 als Abg. der kleinen Göttingenschen Städte in die Hannov. 2. Kammer, und gewann als Mitglied der Finanzcommission und anderer Ausschüsse bald bedeutenden Einfluß. 1865 gelangte er durch die Wahl der Stadt Osnabrück zu seiner gegenwärtigen Stellung. Er schrieb: „Das neue Hannoversche Finanzgesetz von 1857" Leipzig 1861, und als Replik auf den Versuch einer Widerlegung dieser vernichtenden Kritik des Borriesschen Regierungssystems: „Die Ausscheidung des Hannoverschen Domanialguts", ebenda 1863. Mitgl. des constit. Reichstags, der Hannov. Provinz. Landschaft und des Preuß. Abgeordnetenhauses. — Wahlkreis: 4. Hannover, Osnabrück ꝛc. (nat.-lib.)

Zimmerstr. 94. Dresdener Str. 117. Hirschelstr. 16.

Digitized by Google

Thiergarten-Hotel.

Mittnacht, Hermann, K. Württemberg. Staatsrath und Chef des Justiz-Departements in Stuttgart. Geb. 17. März 1825 in Stuttgart, studirte Jura in Tübingen und Heidelberg, und trat 1849 in den Württemberg. Justizdienst, in welchem er als Staatsanwalt, Stadtgerichts-Vorstand in Stuttgart, sowie als Obertribunalsrath und Mitglied des Oberhandelsgerichts thätig war. Mitglied der Bundes-Liquidations-Commission in Frankfurt a. M. vom Februar bis April 1867. Seit 1861 Mitglied der Württ. Kammer der Abgeordneten, von 1862—67 des engern ständischen Ausschusses, mit Freiherr v. Varnbüler Führer der conserv. Partei. Am 27. April 1867 als Nachfolger des Freiherrn v. Neurath in das Ministerium berufen, hat er auf dem Landtage von 1867/68 eine neue Strafprocessordnung, eine neue Civilprocessordnung und eine neue Gerichts-Organisation zur Verabschiedung gebracht. — Wahlkr. 8. Württemb. (württemb. conserv.)

Kölnischer Hof.

Mohl, Moritz, Dr. jur. in Stuttgart. Geb. 9. Febr. 1802, studirte in Tübingen Staatswirthschaft, in Hohenheim Landwirthschaft, und verbrachte 5½ Jahr auf Reisen in Frankreich, England u. s. w. 22 Jahre im Württemb. Finanzdepartement; bei einem Handelsvertrage mit der Schweiz und bei den Unterhandlungen zu München über Gründung des Bayrisch-Württemberg. Zollvereins als Secretär der Württemb. Bevollmächtigten, bei der Unterhandlung über den Zollverein mit Preussen in Berlin als Bevollmächtigter verwendet. Trat 1848, in das deutsche Parlament gewählt, von seiner Stelle als Obersteuerrath im Steuercollegium freiwillig aus, um sich unabhängig dem Berufe als Abgeordneter zu widmen. Seit dem Scheitern des deutschen Verfassungswerkes Mitglied der Württemb. Kammer der Abgeordneten. Im volkswirthschaftl. Ausschusse des Frankf. Parlaments, in der gleichen Commission und in der Finanz-Commission der Württemb. Kammer vielfach Berichterstatter für Gewerbefreiheit, in Eisenbahn-, Schifffahrts-, Zollvereins-, Handelsvertrags-Sachen, über directe und indirecte Steuern. Schrieb: über die Mittel zur Beförderung der Gewerbe in Württemberg (1828), über Eisenbahn- und Postmonopol

Digitized by Google

(gegen Privatbahnen und gegen Taxis 1843), gewerbswissensch. Ergebnisse einer Reise in Frankreich (1845), Beiträge zur Erörterung des deutschen Handelsgesetzbuchs (1857), über Bankmanöver, Bankfrage u. Krisis (1858), über ein Bundesgericht und das Gesetzgebungsrecht des Deutschen Bundestages (1860), Bericht über den Preuss.-Franz. Handelsvertrag (1863), die Pest der öffentlichen Leihhäuser (1866), Mahnruf zu Bewahrung Süddeutschlands vor den äussersten Gefahren (1867), ausserdem viele Aufsätze in Journalen für Zollschutz, gegen Papiergeld, gegen Zettelbanken, gegen Leihhäuser, gegen Actienschwindel u. s. w. Seine nationalen Erstrebungen, parlamentarisch und schriftstellerisch, seit 3 Jahren gehen auf ein ganzes Deutschland, Oestreich mitbegriffen, politisch und handelspolitisch. — Wahlkr. 7. Württemb. (Gegen den Eintritt Süddeutschlands in den Nordbund, für Zollschutz.)

Freiherr **von Moltke**, Dr. hon. c., General der Infanterie und Chef des Generalstabs der preußischen Armee. Geb. 26. Oct. 1800 in Parchim in Mecklenburg. Zuerst in Holstein, seit 1812 in d. Landcadetten-Akademie erzogen; seit 1822 in preuß. Militairdiensten; 1835—39 in der Türkei und in Kleinasien; 1845 pers. Adjutant des Pr. Heinrich v. Preußen; seit 1848 in Magdeburg als Chef des Stabes d. 4. Armeecorps; 1859 pers. Adj. d. Kronprinzen. Jüngste Thätigkeit im 1866er Feldzuge bekannt. Mitglied des constit. Reichstags. — Wahlkr.: 1. Reg.-Bez. Königsberg, Memel-Heydekrug. (cons.) Behrenstr. 66.

von Mühler, Heinrich, Preuß. Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Dr. der Theologie, der Rechte und der Philosophie in Berlin. Geb. 4. Novbr. 1813 in Brieg, bes. das Domgymnasium in Halberstadt, das Friedrichsgymnasium in Breslau, studirte in Breslau und Berlin. Er schrieb „Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg" (1846). — Wahlkr.: 2. Reg.-Bez. Oppeln, Oppeln. Unter den Linden 4.

Müller, Louis, Dr. phil., Guts- und Fabrikbesitzer in Hertelsau bei Neuwedell. Geb. 9. Juni 1813. Schulbes. in Breslau, Univers. Breslau u. Berlin. 1833—37. Von 1838 bis 1846 Docent an der Universität Breslau für Chemie, Physik u. Mathematik, von 1862 bis Febr. 1866 Friedrichsstr. 214.

Digitized by Google

Vertreter des Arnswalder-Friedeberger Kreises im Preuß. Abg.-Hause. Er schrieb über Chemie und techn. Gegenst. 1865 Mitglied der Commission zur Berath. der Coalitionsfrage. — Wahlkr.: 9. Reg.-Bez. Liegnitz, Görlitz-Lauban. (Fortschr.)

Müller, Gustav, Banquier und Consul a. D. in Berlin. Geb. 16. Novbr. 1820, besuchte das Gymnasium in Stettin und genoß daselbst kaufmänn. Bildung. Darauf vier Jahre in England, Frankreich, Verein. Staaten, Westindien. Von 1845—65 in Stettin Kaufmann, belgischer Consul u. Assessor des Seehandelsgerichts, seit October 1865 in Berlin. Mitgl. des Abgeordn.-Hauses 1858—65 für Anclam-Uckermünde-Wollin. — Wahlkreis: 4. Reg.-Bez. Stettin, Stadt Stettin. (nat.-lib.)

Tiergartenstr. 3.

Freiherr **von Münchhausen**, Alexander, Hannoverscher Staatsminister a. D., im Winter in Hannover, im Sommer in Apelern. Geb. 10. Sept. 1813 zu Hannover, bes. die Ritterakademie in Lüneburg, das Gymnasium in Rinteln, studirte in Berlin und Göttingen. Assessor 1839, Kammerrath 1844, Cabinetsrath 1846, Ministerpräsident 1850—51 (pensionirt Nov. 1851). Mitgl. der I. hannoverschen Kammer 1841—47 und 1849—51, der II. hannoverschen Kammer 1855—56 und 1866, sowie des constit. Reichstages (stimmte gegen die Bundesverfassung). — Wahlkr.: 8. Hannover, Stadt Hannover ꝛc. (bundesstaatl.-constit.)

Graf zu **Münster-Ledenburg**, Georg Herbert, Freiherr von Grotthaus, Erblandmarschall des ehem. Königreichs Hannover zu Derneburg bei Hildesheim. Geb. 23. Dec. 1820 zu London. (Sohn des am 20. Mai 1839 verstorbenen Grafen Ernst, Hann. Ministers.) Genoß die erste Schulbildung in England und stud. dann in Bonn, Heidelberg und Göttingen. 1856—64 außerordentl. Gesandter und Bevollmächtigter Minister am Hofe zu St. Petersburg. Verfasser politischer Skizzen (Leipzig b. Brockhaus) und verschiedener politischer Brochüren. (1868: Mein Antheil an den Ereignissen in Hannover 1866.) Seit 1846 Mitglied der ersten Kammer des Königsreichs Hannover, gehörte er während des Ministeriums Borries zur Opposition. Berufen ins Preuß. Herrenhaus mit erbl. Rechte im Nov. 1867. — Wahlkr. 13. Hannover, Herzberg-Goslar. (frei-conserv.)

Potsdamer Str. 14.

Digitized by Google

Nebelthau, Friedrich, Oberbürgermeister in Cassel. Geb. 22. Jan. 1806 daselbst, stud. Rechtswissenschaft und wurde 1828 Oberger.-Anwalt. Von 1836—50 Mitgl. aller kurhess. Landtage. Nach Vernichtung der Verfassung übernahm er die Vertheidigung vieler Angeklagten vor dem Kriegsgerichte, hatte großen Antheil an der Herausgabe einer Denkschrift, welche die von Hassenpflug an alle deutschen Höfe gesandte Rechtfertigung des Verfassungsbruchs bekämpfte. 1860 wurde er Mitglied des am 8. Juni 1861 aufgelösten Landtages, welcher sich als incompetent erklärt hatte und als dessen Präsident er designirt war; in allen späteren Landtagen war N. Präsident und oft Vermittler zwischen den streitenden Parteien. Nach dem Tode Hartwigs ward er zum Oberbürgermeister von Cassel gewählt; der Kurfürst versagte ihm die Bestätigung, welche ihm erst im Herbst 1866 durch die preußische Landesadministration zu Theil wurde. August 1867 Vertrauensmann zur Berathung wichtiger kurhess. Fragen (Deputation nach Ems zur Vorstellung beim Könige betr. den kurhess. Staatsschatz). Ins Preuß. Herrenh., auf Repräs. der Stadt Cassel, für die Dauer seines Amtes am 16. Nov. 1867 berufen. — Wahlkreis: 5. Reg.-Bez. Cassel, Marburg-Frankenberg ꝛc. (ngt.-lib.)

Neubronner, Wilhelm, Apotheker in Cronberg bei Frankfurt a. M. Geb. 18. August 1813 in Cronberg, bes. das Gymnasium in Wiesbaden, stud. in Heidelberg, besuchte England, die Schweiz ꝛc. — Wahlkreis: 1. Reg.-Bez. Wiesbaden, Usingen-Idstein-Homburg ꝛc. (nat.-lib.)

von Neumayr, Max, Staatsrath im ausserordentlichen Dienste, während des grössten Theils des Jahres auf einem Landsitze zu Miesbach am Fusse der südbayrischen Alpen, während des Winters in München. Geb. zu München 29. Juli 1808, bes. Gymnasium u. studirte in München. Vorbereitungsdienst bei äussern Aemtern. Erste Anstellung im Ministerium des Innern als Secretär 1836, 1842 Ministerialassessor, 1847 als Oberstudienrath in das Cultusministerium berufen, 1848 Ministerialrath. Wurde 1848 in die Nationalversammlung gewählt, wo er grossdeutsch-conserv. wirkte; legte Mandat im Mai 1849 nieder. Seitdem mit diplomatischen Missionen betraut, von Nov. 1849 bis Mai 1859 zu Stuttgart als Geschäftsträger, später als Minister-

Französische Str. 9. Dessauer Str. 38. Stadt Petersburg.

Digitized by Google

Resident accreditirt. 1859 im Mai in das neugebildete Ministerium als Staatsminister des Innern berufen (Durchführung der Aemterorganisation, Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, Vereinbarung eines freisinnigen Polizeistrafgesetzbuches mit den Kammern, Emancipation der Juden etc.) Enthebung und Einreihung in die Zahl der Staatsräthe im ausserordentl. Dienste auf Ansuchen am 7. Nov. 1865. — Wahlkr. 7. Oberbayern (grossdeutsch-conserv.)

Freiherr **von Neurath**, Constantin Franz, Königl. Württemberg. Staatsminister in Stuttgart. Geb. 22. April 1807 in Wetzlar, besuchte Gymnasium in Stuttgart, studirte in Tübingen und Heidelberg die Rechte, und widmete sich der richterlichen Laufbahn. 1839 Rath bei dem Kreisgerichtshofe in Esslingen, 1840 Rath bei dem Ministerium des Auswärtigen, 1850—51 Vertreter Württembergs bei den Conferenzen in Dresden, 1852 Minister des Auswärtigen, 1855 Präsident des Geheimen Rathes, 1867 in Ruhestand versetzt. Seit 1851 lebenslängliches Mitglied der Württemberg. Kammer der Standesherren. — Wahlkr. 1. Württemberg.

Hotel Petersburg.

von Niegolewski, Wlad., Dr. jur., Rittergutsbes. in Murowniça bei Schmiegel. In früherer Session Mtgl. des Abg.-Hauf. Mitglied des constit. Reichstags. — Wahlkr.: 8. Reg.-Bez. Posen, Wreschen-Pleschen. (poln.)

Oehmichen, Wilhelm, Friedensrichter, Landwirth und Rittergutsbesitzer in Thoren bei Nossen (Kgr. Sachsen). Geb. 1. Nov. 1808. Widmete sich der praktischen Landwirthschaft. 1849—50 Mitgl. d. II. sächs. Kammer; seit 1860 Vicepräsid. d. II. Kammer d. sächs. Ständeversamml.; Mitgl. u. Vorstand d. Finanzdeputation, so wie Mitgl. d. landständischen Ausschusses zur Verwaltung der Staatsschulden. Mitgl. des constit. Reichstags. — Wahlkr.: 10. d. Kgr. Sachsen, Nossen-Döbeln-Waldheim ꝛc. (bundesstaatl.-constit.)

Friedrichsstr. 204.

Oesterlen, August, Advocat in Stuttgart. Geb. 1. Mai 1819 in Oehringen (Württemberg), bes. Gymn. in Stuttgart und Universität Tübingen. Nach Ablegung der gesetzlichen Prüfungen trat er in den Staatsdienst als Gerichtsaktuar bei dem Oberamtsgericht in Oehringen, 1847 Oberjustizassessor bei dem Stadtgerichte in

Digitized by Google

Stuttgart. Lebhaft betheiligt bei der Bewegung von 1848 und 1849, kämpfte als Abgeordneter des Oberamts Waiblingen in der 2. u. 3. verfassungsrevidirenden Landesversammlung für Reichsverfassung und Grundrechte. Schied, mit einer Zurückversetzung bedroht, aus dem Staatsdienste und wurde Advocat in Stuttgart, später Gemeinderath daselbst. Mitbegründer und Vorstand der Handwerkerbank in Stuttgart, einer der bedeutendsten in Deutschland. 1862—1868 für das Oberamt Hall in der Württemberg. Ständekammer, war als Mitglied der Justizgesetzgebungs-Commission für das Zustandekommen der Justizreform thätig. Gegen die Einheit Deutschlands auf dem Wege des Aufgehens der Einzelstaaten in einen Staat. — Wahlkr. 11. Württemberg, Hall. (demokr. Partei).

Oesterreich, Johann Wilhelm, Landsyndicus zu Braunschweig. Geb. 26. Apr. 1800 in Wolfenbüttel. Besuchte das Gymnasium in Braunschweig und stud. in Göttingen Jura. 1822 Advocat in Braunschweig, 1823—25 Actuar bei dem damals Rechtspflege und Landesverwaltung vereinenden Kreisgericht in Wolfenbüttel, kehrte 1825 zur Advocatur zurück, behielt aber die ihm übertragenen Auditoriats-Geschäfte bei dem zu Wolfenbüttel stationirten Militär. 1826 Procurator beim Landesgerichte, 1827 Gehülfe beim Haupt-Landes-Archiv zu Wolfenbüttel, 1833 von der Ständeversammlung des Herzogthums zum Landsyndicus gewählt. 1850 Abg. zum Staatenhause der Reichsversammlung in Erfurt, Mitglied des Ausschusses für Rechtssachen und Referent im Ausschuß für die Geschäftsordnung und Bittschriften. 1850—66 Vorsitzender der Stadtverordneten-Versammlung in Braunschweig. — Wahlkr.: 1. Herzogthum Braunschweig, Braunschweig-Blankenburg. (nat.-lib.) Königgrätzer Str. 16.

Oetker, Friedrich, Dr., Schriftsteller in Cassel. Geb. 9. April 1809 in Rehren (Grafsch. Schaumburg). Seit 1838 Oberger.-Anwalt in Cassel, 1852 rechtswidrig entlassen. Redigirte 1842 ꝛc. den Salon; gründete 1848 die Neuhess. Zeitung, im October 1850 zur Unterdrückung derselben ꝛc. vier Wochen ohne Verhör und gegen Richterspruch gefangen gehalten; seit 1851 kriegsgerichtl. verfolgt lebte er bis 1859 auf Helgoland, in Belgien ꝛc. Betheiligte sich am nation. Sprachenstreit in Belgien; Mitglied der Mauerstr. 41.

Digitized by Google

literar. Gesellschaften zu Löwen, Gent ꝛc. 1862 Ehrenbürger von Kassel, Schmalkalden, Witzenhausen, Rinteln u. a. Städten. Seit 1859 Herausgeber der Hess. Morgen-Zeitung und thätiges Mitgl. des Nat.-Ver. — 1848—50 und 1862—66 Mitgl. der Kurhess. Landtage; 1848 Mitglied des Vor-Parlaments. 1867 Mitglied des constit. Reichstags und des Preuß. Abgeordnetenhauses. — Wahlkreis: 1. Reg.-Bez. Kassel, Kreis Schaumburg ꝛc. (nat.-liber.)

Werdersche Rosenstr. 5, 1 Tr.

Ohm, Ferdinand, Kaufmann und Oekonomiebesitzer (seit 1850 Inhaber der Firma August Kleine) in Lippstadt (Reg.-Bez. Arnsberg). Geb. 16. Nov. 1826 zu Münster in Westphalen, bes. eine Rectoratschule und trat 1840 in in die kaufmännische Lehre. Seit 1858 Stadtverordneter, Mitgl. der Sparcassen-Verwaltung, des Vorstandes der Melioriations-Societät der Boker Haide ꝛc. 1867 Abgeordnetcr zum Preuß. Landtage für Lippstadt ꝛc. — Wahlkr.: 8. Reg.-Bez. Arnsberg, Lippstadt-Brilon. (fr. Vereinigung).

Hotel des Princes.

Graf **von Oppersdorff**, Eduard Maria, Majoratsbesitzer und Kreisdeputirter auf Schloß Ober-Glogau. (Kr. Neustadt i. Schl.) Geb. daselbst 20. October 1800. (kath.) Durch Verordn. vom 3. Febr. 1847 in die Herrencurie des verein. Landtags und demgemäß mit erblichem Recht ins Herrenhaus berufen, eingetr. 30. November 1854. Mitgl. des const. Reichstags. — Wahlkr.: 10. Reg.-Bez. Oppeln, Neustadt i. Schlesien. (frei-cons.)

Mauerstr. 27.

Freiherr **von Ow**, Karl, von der Felddorfer Linie, begütert in Neuhaus und Ahldorf, K. Bayer. Kammerherr und Regierungsrath bei der Kreisregierung von Niederbayern zu Landshut. Geb. 6. Jan. 1818 in München (Sohn des 1852 verstorbenen Frhrn. Honor v. Ow zu Felddorf), studirte Jura in München 1836—40. Seit 1844 im Bayr. Staatsdienste als Landgerichtsassessor, Landrichter, Bezirksamtmann und Regierungsrath. Seit 1863 Mitgl. der Abgeordneten des Bayr. Landtages. — Wahlkr.: 1. Niederbayern. (bayr.-conserv.)

Unter den Linden 6.

Freiherr **von Patow**, Erasmus Robert, Dr jur. Wirklicher Geh.-Rath, Staatsminister a. D., Erbherr auf Zinnitz und Groß-Mehsow, zu Berlin. Geb. 10. Sept. 1804 zu Mallenchen, stud. 1823—26 in Berlin, Leipzig und Heidelberg. 1826 Auscultator beim Stadtgericht in Frankfurt a. O., 1827 daselbst Oberlandesger.-Referend., 1829 b. Kam-

Digitized by Google

mergericht, darauf bei der Regierung zu Potsdam, 1832 Reg.-Assessor, 1836 Reg.-Rath, 1837 vortrag. Rath bei der Staatsbuchhalterei, 1839 Oberfinanz-Rath, 1840 Mitglied des Staatsraths, 1844 Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath und Director der 1. Abthlg. im Ministerium des Innern, 1845 Director im Minist. des Aeußern (als solcher 1846 Präsident der Zollvereins-, 1847 der Wechselconferenz zu Leipzig). April 1848 übernahm er im Cabinet Camphausen das Ministerium f. Handel ꝛc., trat dann im Juni dess. J. zurück und wurde Juli 1848 Oberpräsident der Prov. Brandenburg. In der (aufgelösten) 2. Kammer Frühjahr 1849 gehörte er der conserv. Partei an, kam jedoch, abermals gewählt, in Conflict mit dem Minister und nahm Dec. 1849 seine Entlassung aus dem Staatsdienst. Mitgl. des Erfurter Staatenhauses, von 1852 an fortwährend Mitgl. der 2. Kammer bez. des Abg.-Hauses (Staatshaush.) früher für Elberfeld-Barmen, seit Nov. 1867 für Kreuznach-Simmern, 1855 in die altadlige Ganerbschaft des Hauses Alten-Limpurg aufgenommen. 6. Nov. 1858 bis März 1862 wiederum Finanzminister, 1866 preußischer Civilgouverneur in Nassau, Oberhessen, Frankfurt a. M., Franken. — Wahlkr.: 2. Reg.-Bez. Stettin, Ueckermünde-Usedom-Wollin (nat.-lib.)

Pauli, Fritz, Rentner u. Regierungsassessor a. D. in Cöln. Geb. 14. März 1832. Bes. Fr.-W.-Gymnasium zu Cöln, Universitäten Bonn, Breslau, Greifswald. — Landgericht zu Cöln u. Aachen, Reg.-Collegium Cöln, Stettin. In Folge der Preßordonnanz vom 1. Juli 1863 aus dem Staatsdienste ausgeschieden; seit Novbr. 1863 Mitgl. des preuß. Abg.-H. (linkes Centrum, stimmte gegen die Bundesverfassung). 1867 nicht wiedergewählt. — Wahlkreis.: 2. Reg.-Bez. Cöln, Landkreis Cöln. (Fortschr.)

Pfannebecker, Johann, Regierungsrath u. Vorstand des Grossh. Kreisamts Worms, Präsident des landwirthsch. Vereins der Provinz Rhein-Hessen, Gutsbesitzer in Worms. Geb. 14. Mai 1808 in Homborn in Rhein-Hessen, besuchte Gymnasium in Mainz und die Universitäten Giessen und Heidelberg, um die Rechte zu studiren. Wiederholte Reisen nach der Schweiz, Belgien, Holland, Frankreich. 1836—48 Mitglied des Parquet am Grossh. Kreisgerichte in Mainz, 1848 Mit-

Kronenstr. 51.
British Hôtel.

Digitized by Google

glied der Regierungs-Commission für Rhein-Hessen, bis 1849 Civil-Commissär für Rhein-Hessen, seit 1851 Verwaltungsbeamter in Worms. 1850 Abgeordn. zum Volkshause des Erfurter Parlaments, 1851—66 gewähltes Mitglied der 1. Kammer in Darmstadt. — Wahlkr. Hessen, Worms-Heppenheim (nat.-lib.).

Pfretzschner, Carl, Inhaber eines Metallwaaren- und Bankgeschäfts in Kronach. Geb. 23. April 1810 zu Stockheim bei Kronach, besuchte Gymnasium in Würzburg und studirte von 1829 an daselbst und in München Medicin; gehörte der burschenschaftlichen Verbindung Germania an, wurde, in das sogen. Frankfurter Attentat vom 3. April 1833 verwickelt, verhaftet, über 3½ Jahr in Untersuchungshaft, ab instantia freigesprochen, nach München ausgeliefert, wieder in Untersuchungshaft bis 1839. Wegen der seiner Promotion entgegen gestellten Schwierigkeiten ging er zum Handelsfache über, gründete 1843 ein Metallwaarengeschäft, mit dem er später ein Bank- und Wechselgeschäft, so wie ein Exportgeschäft nach Nordamerika verband. — Wahlkr. 4. Oberfranken, Kronach. (nat.-lib.)

Wilhelm's Hotel.

Pilaski, Jul., Rittergutsbes. in Zielenice b. Wreschen. Mitgl. des Hauses der Abgeordneten u. des constit. Reichstags, gegen die Bundesverfassung. — Wahlkr.: 10. Reg.-Bez. Posen, Adelnau-Schildberg. (poln.)

Friedrichsstr. 72.

Planck, Gottl. Georg Carl, Obergerichtsr. in Meppen. Geb. 24. Juni 1824. Stud. in Göttingen und Berlin 1842—45. Seit 1846 in der hannov. Richtercarriere, von 1852 bis zum Umsturz der hannov. 48er Verfassung i. J. 1855 Mitgl. der II. Kammer. Seitdem wurde ihm die Erlaubniß zum Eintritt in dieselbe versagt. Von 1849 bis 1863 (aus polit. Gründen) auf Wartegeld; seitd. wieder angestellt. Er schrieb: „Ueber die verbindliche Kraft der (Octroyirungs-) Verordnungen vom 1. Aug. 1855" (1856); „Die Rechtswidrigkeit des in Hannover bestehenden Verfassungszustandes" (1861). Mitgl. des constit. Reichstags und seit 1867 des Preuß. Abgeordn.-Haus. für Wahlkr 23. Hannover. — Wahlkr.: 14. Hannover, Esens-Aurich 2c. (nat.-lib.)

Schmelzer's Hotel.

Fürst von Pleß, Hans Heinrich XI., Graf v. Hochberg, Frhr. zu Fürstenstein 2c., Preuß. Rittmeister der Gardes-

Digitized by Google

du-Corps a. D. in Pleß (Ob.-Schl.) Geb. 10. Septbr. 1833. Erbl. Mitgl. des Herren-H. Mitgl. des constit. Reichstags. — Wahlkr.: 10. Reg.-Bez. Breslau, Waldenburg. (frei-conf.)

Graf von Plessen, Adolph Reichsfreih. von Maltzahn, Majoratsherr auf Ivenack (Mecklenburg-Schwerin). Geb. daselbst 28. Septbr. 1835. Bes. das Vitzthum-Blochmann'sche Gymnasium in Dresden, stud. 1863—66 in Bonn und Berlin. Wurde Hauptdirector des Mecklenb. patriot. Vereins und Mitglied des Mecklenb. statistischen Bureaus. — Wahlkr.: 3. Mecklenburg-Schwerin. 1/3 Domanium, 2/3 Ritterschaft. (conf.)

Pogge, Franz, Gutsbesitzer in Blankenhof. Geb. 24. Juli 1827, besuchte das Gymnasium zu Putbus u. die Universität. Rostock, machte 1849 den Baden'schen, 1850 den Schleswig-Holstein'schen Feldzug mit, seit 1851 Landwirth. Suchte auf den Mecklenburgischen Landtagen für politische und materielle Fortentwicklung zu wirken. Mitglied des constit. Reichstags. An Stelle des Abgeordneten von Oertzen, dessen Wahl cassirt wurde, gewählt und neu eingetreten im März 1868. — Wahlkr. Mecklenburg-Strelitz (nat.-lib.)

Pohlmann, Anton, Dr. und Professor der Theologie in Braunsberg (Ostpreußen). Geb. 6. Mai 1829 in Retsch im Kr. Heilsberg, bes. die Gymnasien zu Rössel u. Braunsberg, das Lyceum in Braunsberg, studirte in Breslau, war ein Jahr zu wissenschaftl. Reisen nach Italien beurlaubt, wurde darauf Professor am königl. Lyceum Hosianum in Braunsberg. Er schrieb: Ueber den syrischen Text der Schriften Ephrams (1864) u. m. a. — Wahlkr.: 6. Reg.-Bez. Königsberg, Braunsberg-Heilsberg. (frei-conf.)

Probst, Franz Rudolf, Rechtsanwalt und Justiziar der Lebensversicherungsbank in Stuttgart. Geb, 9. März 1817 in Ludwigsburg, bes. Gymnasium in Biberach und Ehingen, stud. in Tübingen und Heidelberg, bereiste Frankreich, England, Italien. Im Staatsdienste von 1839 bis 1851, trat als Oberjustiz-Assessor und Staatsanwalt aus politischen Gründen aus und wurde Rechtsanwalt in Stuttgart. Schrieb 1848: Zur Wiedergeburt der Strafrechtspflege. Seit 1849 ununterbrochen Mitgl. der Württemberg. Volksvertretung für Biberach (Berichte: über die Zellenhaft, das Concordat,

Digitized by Google

den Militär-Etat, die Schleswig-Holsteinische Frage, den Allianz-Vertrag mit Preussen, Gerichtsorganisation, Entwurf der Adresse im Okt. 1866). — Wahlkreis: 2. Württemberg. (Grossdeutsch.)

Frhr. **von Proff-Irnich** u. Menden, Carl, Dr. med., Landgerichtsrath in Bonn. Geb. 10. Juli 1816. Besuchte d. kathol. Gymnasium in Cöln, stud. in Bonn Jura, in Berlin u. Paris Medizin. 1842 Landger.-Assessor, unterzog sich während seiner Beschäftigung beim Kammergericht in Berlin d. medicin. Staatsprüfungen (approbirt zur Praxis 1849). Seit 1862 Abg. für Bonn-Rheinbach. Mitgl. des constit. Reichstags, gegen die Verfassung. — Wahlkreis: 4. Reg.-Bez. Köln, Bonn-Rheinbach. (freie Vereinig.)

Prosch, Carl Friedr. Wilh., Dr. jur., Regierungs- u. Geh. Legationsrath a. D. in Schwerin. Geb. 30. Aug. 1802. Bes. das Gymnas. zum Grauen Kloster in Berlin u. stud. in Rostock, Göttingen, Genf u. Paris. Bis 1849 Mitgl. der Landesregierung, dann Director im Finanzmin.; 1848—49 Mitgl. der Mecklenb. Abg.-Kammer. Schrieb außer versch. pol. u. volkswirthschaftl. Abhandlungen: „Betrachtungen über den Beitritt Mecklenburgs zum Zollverein" 1853; „Die Grundübel des Mecklenb. Steuerwesens" 1860; „Blicke auf die Mecklenb. Steuerfrage". Mitgl. des constit. Reichstags. — Wahlkr.: 5. Mecklenburg-Schwerin, Schwerin, Wismar u. 18 Städte. (nat.-lib.)

Markgrafenstr 35.

Graf **von Pückler**, Carl, Kgl. Kammerherr u. Ceremon.-Meister, Landrath u. Landesältester in Ober-Weistritz (Kreis Schweidnitz). Geb. 9. Juli 1817. Stud. in Bonn und Berlin. In Potsdam u. Breslau Referendar, 1843 wegen Uebernahme seiner Güter aus dem Staatsdienst getreten; seit 1864 Landrath. 1853—61 Mitgl. des Abg.-H. und 1867 des constit. Reichstags. — Wahlkr.: 9. Reg.-Bez. Breslau, Schweidnitz-Striegau. (cons.)

Hôtel des Princes.

von Puttkamer, Maximilian, Kreisrichter in Fraustadt (Posen). Geb. 28. Juni 1831. Besuchte das Stettiner Gymnas. u. die Universitäten Bonn u. Berlin. Assessor seit 1858, als Richter angestellt seit 1861. Von dem Wahlkr. Fraustadt-Kröben zweimal als Candidat der Deutschen für das Abg.-Haus aufgestellt, aber dem poln. Gegencandid. unterlegen, 1867 dagegen erwählt. Mitgl. des

Kochstr. 13.

Digitized by Google

constit. Reichstags. — Wahlkr.: 6. Reg.-Bez. Posen, Fraustadt. (nat.-lib.)

von Puttkamer, Henning, Rittergutsbes. auf Fritzow b. Raddack im Camminer Kreis u. Kreisrichter in Sorau. Geb. 26. Febr. 1826. Bes. d. Gymn. in Danzig u. stud. 1847—50 in Heidelberg u. Berlin. 1850—56 Auskultator u. Referendar in Dortmund u. Frankfurt a. O., 1856 bis 1863 Assessor u. seit 1863 Kreisr. in Sorau. Mitgl. des constit. Reichstags. — Wahlkr.: 8. Reg.-Bez. Frankfurt, Sorau. (nat.-liberal.) Charlottenburg. Lützowerstr. 9.

Frhr. Nordeck zur **Rabenau**, Adalbert, Gutsbes. in Friedelhaußen b. Gießen. Geb. 30. Dezbr. 1817. Stud. von 1835—39 auf den Universitäten Bonn, Berlin und Gießen Jura, war von 1839—50 im hess. Staatsdienst als Jurist, Verwaltungsbeamter u. Diplomat. Den Staatsdienst verließ er in Folge der veränderten politischen Verhältnisse 1850. 1848 u. 49 u. 1850—56 Mitgl. der 2ten Kammer der Stände des Großherzogth. Hessen. 1848 Mitglied des Parlaments. Als entschiedener Gegner des Ministeriums Dalwigk wurde er, da er nach dem Wahlgesetz von 1856 vermöge seines hohen Steuertitels nicht mehr vom Lande gewählt werden konnte, später von weiterer parlamentarischer Thätigkeit ausgeschlossen. Mitgl. des constit. Reichstags. — Wahlkr.: 1. Großherzogth. Hessen, Gießen-Grünberg-Nidda. (Centr.) British Hotel.

von Radkiewicz, Stanislaus, Rittergutsb. in Briesen (Reg.-Bez. Marienwerder). — Wahlkr.: 6. Reg.-Bez. Marienwerder, Conitz. (poln.) Friedr.st. 72.

Ramm, Oekonomierath, Gutspächter in Nippenburg (Oberamt Ludwigsburg). Geb. 17. Aug. 1822 in einem Dorfe bei Heilbronn, besuchte 1845—47 die landwirthchaftliche Akademie Hohenheim. Seit 1848 Gutspächter und prakt. Landwirth in Nippenburg, seit 1857 gleichzeitig Administrator der Güter des Ministers Freiherrn Varnbüler. — Wahlkreis: 12. Württemberg, Ludwigsburg-Cannstadt. Thiergarten-Hotel.

Rang, Franz, Oberbürgermstr. in Fulda. Geb. 18. Juli 1831. Stud. 1850—53 in Bonn u. Marburg Jura, trat 1854 als Referendar beim Oberger. in Fulda ein u. wurde 1862 zum lebenslänglichen Oberbürgermeister der Stadt Fulda gewählt und bestätigt. Mitgl. des constit. Reichs-

Digitized by Google

tags. — Wahlkr.: 7. Reg.-Bez. Kassel, Fulda-Schlüchtern-Gersfeld. (freie Vereinigung.)

Herzog von Ratibor, Victor Moritz Carl, Fürst von Corvey, Prinz zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, Kgl. Preuß. Gen.-Lieut. à la suite der Armee, auf Schloß Rauden (Oberschles.) Geb. 10. Febr. 1818. Stud. in Göttingen, Bonn u. Heidelberg. Nahm als Mitgl. des verein. Landtages 1847 an der Thätigkeit desselben Theil, sowie seit 1849 an den Legislaturperioden der 2. Kammer u. des Abg.-H.; seit Bildung des Herrenh. erbl. Mitgl. desselben. Mitgl. des constit. Reichstags. — Wahlkreis: 7. Reg.-Bez. Oppeln, Pleß-Rybnik.. (frei-cons.)

Redeker, Wilhelm Christ. Leopold, Vollmeier (Landwirth) in Großenberkel bei Hameln (Hannover). Geb. 21. März 1812 daselbst (Sohn des um die Hebung der dort. Landwirthschaft und Einführung der Kartoffelbrennerei verdienten Friedrich R.). Bis zum 18. Jahre auf dem väterlichen Gute zum Landwirth ausgebildet, wurde Verwalter auf dem Metternich'schen Gute Bisperode (Braunschweig), erhielt 1832 von seinem Vater das Gut Vallentrup (Lippe-Detmold). Er wurde u. a. Mitgl. des Amtsgemeinderaths für Sternberg ꝛc., des Lippeschen Landtags (bis jetzt). Nach des Vaters Tode 1852 übernahm er Großenberkel. Seit 1853 Mitgl. der II. Hannoverschen Kammer (anfangs Stüve'sche Partei, Ausschuß für Agrar-Angel.; unter dem Ministerium Borries zur entschiedenen Opposition gehörig). 1854 Mitgl. der Calenberg-Grubenhagenschen Provinziallandschaft, dann der bäuerlichen Curie in Hannover, deren Präsident er noch jetzt ist. 1867 als hannov. Vertrauensmann nach Berlin berufen. Mitgl. des Preuß. Abg.-H. seit 1867 für 15. Hannov. Wahlkreis. — Wahlkr.: 9. Hannover, Münden-Hameln ꝛc. (nat.-lib.)

Reeder, Eduard, Landwirth in Büllsbüll bei Leck (Holstein). Geb. 26. Juni 1824, Gymnasiast in Flensburg, Student der Theologie in Kiel, dann Landwirth. 1865 vom Berliner Compromiß bis zur Auflösung Mitgl. des schlesw.-holst. Vereinsausschusses. Er schrieb 1864—65 mehrere Flugschriften in der schlesw.-holst. Frage. — Wahlkreis: 4. Schleswig-Holstein, Tondern ꝛc. (bundesstaatl.-constit.)

Unter den Linden 75.
Leipziger Str. 80.

Digitized by Google

Reibel, Colonialwaarenhändler in Heilbronn. — Wahlkr.: 10. Württemberg, Heilbronn-Brackenheim. Friedr.-st. 204.

Reichensperger, Peter Franz, Obertribunalsrath in Berlin. Geb. 28. Mai 1810 in Coblenz, bes. die Gymnasien zu Bonn und Kreuznach, stud. in Bonn u. Heidelberg. Er schrieb 1847 „die Agrarfrage"; 1848 „die preuß. Nationalversammlung und die Verfassung vom 5. Dezember 1848"; 1851 „Entwurf eines Hypothekengesetzes"; 1856 „die freie Agrarverfassung"; 1860 „Gegen die Aufhebung der Zinswuchergesetze" und „Deutschlands nächste Aufgaben" (von August und Peter Reichensperger). Er war 1848 Mitgl. der preuß. Nationalversammlung, 1850 des Volkshauses in Erfurt, seit 1858 bis jetzt Mitgl. des preuß. Abgeordn.-Hauses (Geldern-Kempen), seit 1867 für Olpe-Meschede); war, wie sein Bruder August, anfänglich bei der liberalen Opposition, seit den Ministerialerlassen von v. Raumer und Westphalen vom Mai 1852 in der „katholischen Fraction", nach deren Beseitigung i. J. 1861 Mitgl. des „Centrums." In den constit. Reichstag gegen Schluß der Session eingetreten, stimmte er gegen die Bundesverfassung, später im Abgeordn.-Hause für dieselbe. — Wahlkr.: 2. Reg.-Bez. Arnsberg, Olpe-Meschede-Arnsberg. (bundesstaatl.-constit.) Linksstr. 44.

Reincke, Peter Adolph, Dr. med. und prakt. Arzt in Berlin. Geb. 7. April 1818 in Königsberg i. Pr., bes. das Kneiphöf'sche Gymn. und die Universität zu Königsberg. Später dirigirender Arzt des städt. Krankenhauses und Stadtverordn. in Hagen, jetzt in obiger Stellung. — Wahlkreis: 1. Reg.-Bez. Düsseldorf, Lennep-Mettmann. (soc.-demokr.) Neuenburger Str. 35.

Graf **Renard**, Johannes, Gutsbes. in Gr.-Strehlitz. Geb. 24. März 1829. Stud. Jura auf den Univers. Halle, Berlin u. Bonn, 1852—53 Attaché der K. preuß. Gesandtschaft in Washington, dann bei der Ges. in Konstantinopel bis 1854. Von 1861 ab bis jetzt Mitgl. des preuß. H. d. Abgeordneten, Mitgl. des constit. Reichstags. — Wahlkr.: 3. Reg.-Bez. Oppeln, Gr. Strehlitz-Cosel. (frei-cons.) Neustädtische Kirchstr. 6a.

Richter, Gustav Reinhold, Tischlermeister in Hamburg. Geb. 10. Oct. 1817 in Nostitz bei Löbau (sächs. Oberlausitz). Bis zum 15. Jahre von seinem Vater, einem Prediger, unterrichtet, von da ab Tischler. 1848 Mitgl. der

Digitized by Google

Hamburger constit. Versammlung, seit 8 Jahren der Bürgerschaft, seit 1 Jahr des Bürgerausschusses. Mitgl. der Steuerschätzungscomm., der Gewerbeschul-Verwaltung, von 1861—66 Präsident des hamb. Arbeiter-Bildungsver. — Wahlkr.: 2. Hamburg. (Fortschr.)

Riedel, Christ. Gottl., Gutsbes. in Kleinschönau bei Zittau. Geb. 31. Jan. 1804. 1842 als Stellvertreter zum sächs. Landtag gewählt; seit 1848 Mitgl. aller sächs. Landtage, sowie 1867 Mtgld. des const. Reichstags. — Wahlkr.: 1. Kgr. Sachsen, Zittau ꝛc. (Fortschr.) Krausenstr. 56.

Röben, Johann Gerhardt, Amtsrichter in Aurich in Ostfriesland. Geb. 27. August 1812 in Norden, besuchte latein. Schule daselbst, Gymnasium zu Holzminden, stud. in Bonn und Göttingen die Rechte. 1836 Amtsauditor in Norden, 1840 Candidat der Advocatur, 1847 Advocat in Dornum und Norden, seit 1850 zugleich Senator in Norden, 1852 Amtsrichter daselbst, 1859 auf Wartegeld versetzt, 1860 als Amtsrichter nach Aurich versetzt. 1848 ins deutsche Parlament gewählt, wo er der Casino-Partei angehörte, nachher zum Club Landsberg, blieb bis zur Uebersiedelung nach Stuttgart. Mitglied des Marine-Ausschusses und Berichterstatter über die deutsche Kriegs- und Handelsflagge. 1849—55 Mitglied der 2. Kammer der Hannoverschen Ständeversammlung, 1850—53 Mitgl. der ostfriesischen Provinzial-Landschaft. — Wahlkr. 2. Hannover, Esens-Aurich. (nat.-lib.) Schmelzer's Hotel.

Roemer, Hermann, Senator in Hildesheim. Geb. 4. Jan. 1816. Stud. 1836—39 in Göttingen und Heidelberg Rechtswissenschaft. Auditor beim Stadtgericht Hildesheim, war immer in den Reihen Derer, welche gegen die wiederholten Verfassungsbrüche Ernst Aug. u. Georg's V., sowie gegen die Mißregierung des Hannov. Landes Widerstand leisteten. 1848 unterlag er bei der Parlamentswahl einem Conservat.; Mitgl. der Hannov. sog. Condeputirtenkammer. Einer Strafversetzung zu entgehen trat er 1852 aus dem Staatsdienste und wurde Senator in H. R. wurde mehrfach in Untersuchung gezogen, so wegen Theilnahme an Beschlüssen, welche auf die Entfernung des Ministeriums Borries drangen, weg. Majestätsbel. ꝛc. Mtgl. des const. Reichstags. — Wahlkr.: 10. Hannover, Hildesheim ꝛc. (nat.-lib.) Taubenstr. 12. 13.

Digitized by Google

Römmich, Ludwig, K. Bayr. Bezirksamtmann und Regierungsrath in Speyer. Geb. 8. Sept. 1816 in Meisenheim, bes. des Gymn. zu Zweibrücken u. stud. in Erlangen, München und Heidelberg die Rechtswissenschaft. Seit 1843 Landcommissariats-Actuar in Neustadt a. H, 1850—1865 Landcommissar resp. Bezirksamtmann in Frankenthal, seit 1865 Bezirksamtmann mit dem Titel Regierungsrath in Speyer. Seit der 2. Session das Landtages 1849 bis zum Schlusse des Jahres 1861 Mitglied der Bayr. Kammer der Abgg., und in derselben mehrere Jahre hindurch Mitgl. des Ausschusses für innere Verwaltung. — Wahlkreis: 1. Pfalz, Speyer-Frankenthal. (Bayr. conserv.)

Hotel d'Angleterre.

Freiherr **von Roggenbach,** Franz, vormal. grossherzogl. Bad. Minister des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, in Schopfheim u. in Freiburg, zeitweilig in Bonn. Geb. 23. März 1825 zu Mannheim (Sohn des grossherzoglich Bad. General-Majors a. D. Heinrich von R.), besuchte Lyceum in Mannheim, studirte 1843—47 in Heidelberg und Berlin die Rechte, trat nach abgelegtem Bad. Staatsexamen als Sekretär in das Reichsministerium der auswärtigen Angelegenheiten, verliess dasselbe nach Ablehnung der Kaiserwürde im April 1849, begleitete auf Wunsch des in Coblenz auf der Flucht sich aufhaltenden Grossherzogs Leopold v. Baden die Badische Gesandtschaft nach Berlin, nahm in dieser Stellung an den Geschäften während der Thätigkeit des in Folge des Maibündnisses eingesetzten Verwaltungsrathes Theil, begleitete denselben nach Erfurt, legte, nachdem die Badische Regierung sich österreichischem Einflusse hingab, seine Stelle nieder und verliess den Staatsdienst. In den nächsten Jahren in Frankreich und England und wiederholter Aufenhalt in Berlin. Das Anerbieten des Gen. v. Radowitz, in Preussische Dienste zu treten, lehnte er in Voraussicht baldigen Wechsels ab. Erst 1860 wieder in Baden politisch thätig, gab er der wiederholten Aufforderung eines Eintritts in das Ministerium nach und übernahm am 2. Mai 1861 das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, aus dem er Ende 1865 wegen constitutioneller Differenzen

Hotel du Nord.

Digitized by Google

wieder austrat. Bekämpfte die Theilnahme Badens am Kriege vom Standpunkte des Bundesrechtes und des Bad. Verfassungsrechtes wie der Consequenz der bisher befolgten nationalen Politik aus, verliess beim Kriegsausbruche das Land, trat aus der Kammer und lehnte 1867 eine Wiederwahl ab. — Wahlkr.: Baden.

Rohland, Otto, Rittergutsbesitzer zu Etzoldshain bei Zeitz. Geb. daselbst 1828. Besuchte das Gymnasium zu Zeitz u. stud. in Jena Cameralia. Mitgl. des Preuß. Abg.-H. seit 1867 für Naumburg-Weißenfels-Zeitz. — Wahlkr.: 8. Reg.-Bez. Merseburg, Naumburg-Weißenfels-Zeitz. (Fortschr.)

Lindenstr. 64.

Freiherr **von Romberg**, Max, Rittmeister a. D., Fideicommißbesitzer, auf Schloß Gerdauen bei Rastenburg. Geb. 26. Sept. 1824 in Brunn (Kr. Ruppin). Mitgl. des preuß. Herrenhauses (alter und befest. Grundbesitz, Havelland-Ruppin) und des constit. Reichst. — Wahlkr.: 10. Reg.-Bez.-Königsberg, Gerdauen-Friedland-Rastenburg. (cons.)

Wilhelmsstr. 63.

von Roon, Albrecht Theodor Emil, Kgl. Preuß. Kriegs- u. Marineminister in Berlin. Geb. 30. April 1803 in Pleushagen b. Kolberg. 1816—21 in den Cadettenhäusern zu Culm u. Berlin, 1824—26 auf der Kriegsschule gebildet, 1826 zum 15. Infanterie-Reg. nach Minden versetzt, bald darauf jedoch als Erzieher an die Cadettenanstalt in Berlin zurückgerufen. 1832 unter General v. Müffling bei dem wegen der Belagerung von Antwerpen zusammengezogenen Observationscorps, übernahm 1833 ein Commando im topographischen Büreau in Berlin, 1835 zum Generalstab commandirt; 1836 Hauptmann im großen Generalstabe, 1841 als Major zum Generalstabe des 7. Armeecorps versetzt, 1842 Lehrer d. Prinzen Friedrich Carl in Geographie u. Taktik, den er 1846 auf die Universität Bonn begleitete. 1848 als Chef des Generalstabes zum 8. Armeecorps nach Coblenz versetzt. 1850 Oberst, 1856 General-Major, 1858 Commandeur der 14. Division, 1859 General-Lieutenant u. seit dem 5. Dezbr. desselben Jahres Kriegsminister. Er schrieb eine Reihe hochgeschätzter geographischer u. militairischer Schriften. Mitgl. d. Abg.-Hauses für den 2. Bresl. Wahlkr., seit 1867 für Teltow-Beeskow-Storkow; Mitgl. des const. Reichstags. — Wahlkr.: 10. Reg.-Bez. Potsdam, Teltow-Beeskow-Storkow. (cons.)

Leipziger Straße 5.

Roß, Edgar, Kaufmann in Hamburg. Geb. 11. Febr. 1807, wurde im elterl. Hause erzogen, dann vielfach auf Reisen in und außerhalb Europas, führte das von seinem Vater begründete (erste deutsche) große Rhederei- und Waaren-Geschäft nach Ostindien und China fort. 1842 Mitgl. einer Reformcommiss., welche nach dem großen Brande Hamburgs den vergebl. Versuch machte, die gänzlich veraltete Verfassung umzugestalten. 1848 Mitgl. des Vorparlaments und der National-Versammlung in Frankfurt (Centrum, Vorsitz im Marine-Ausschuß), lehnte ab als Staatssecretair die Leitung der deutschen Marine zu übernehmen und legte, von der Erfolglosigkeit der Bestrebungen überzeugt, sein Mandat im October 1848 nieder. 1848—49 Mitgl. der Hamburger constit. Versammlung, deren Werk vom Senat mit Hülfe des Bundestages beseitigt wurde, lehnte er dann, von Heinr. von Gagern berufen, die Betheiligung an der Gothaer Versammlung ab und gab den einzigen Protest gegen die Bestrebungen der Gothaer zu Protokoll. Betheiligte sich 1848 an der Bildung der Freihandelspartei u. ist Vorsitzender des Hamburgischen Vorstandes. 1859 begründete er eine Opposition gegen die damalige Verwaltung Hamburgs und leitete dieselbe bis zu Einführung der neuen Verfassung. Seit 1859 bis jetzt gewähltes Mitglied der hamb. Bürgerschaft. — Wahlkr.: 3. Hamburg. (nat.-lib.)

Rosshirt, Franz Carl Friedrich Eugen, Dr. jur., Grossh. Bad. Oberhofgerichtsrath (d. i. Mitglied des obersten Gerichtshofes) in Mannheim. Geb. 4. Febr. 1820 zu Heidelberg, genoss zuerst Privatunterricht, bes. sodann das Lyceum in Heidelberg und stud. daselbst und in Berlin. Reisen in Italien 1843 und 1844 – 45. 1846 Amtsrichter in Lahr, 1847 in Durlach bei Carlsruhe, 1849 Mitglied des Hofgerichts (Appellationsgerichts) in Mannheim, 1853 erster Staatsanwalt bei diesem Gerichte und am Oberhofgericht daselbst, 1857 Mitglied des Oberhofgerichts, 1858 und 1859 Bevollmächt. der Badischen Regierung in Rom. Schrieb verschiedene juristische Abhandlungen in Zeitschriften. Mitglied der 2. Kammer der Bad. Stände 1859—60, 1863—65, 1865—66, 1867—68. Berichterstatter über das Rechtspolizeigesetz vom 28. Mai 1864, so wie über

Digitized by Google

eine die Redefreiheit der Abgeordneten betr. Motion (1865—66), über einen die Redefreiheit der Abgg. betr. Zusatz zur Badischen Verfassung und die die Beseitigung des Passivwahlcensus betr. Aenderung dieser Verfassung. Gehört in der Bad. Kammer zur grossdeutschen Richtung. — Wahlkreis.: 6. Baden. (grossdeutsch.)

v. Rothschild, Freiherr Mayer Carl, Banquier und Stadtverordnet. in Frankfurt a. M. Geb. das. 5. Aug. 1820 (ältester Sohn des 1855 verstorb. Carl M. v. R., welcher der vierte von den fünf Söhnen des Gründers des freiherrl. Hauses und der Firma „M. A. v. Rothschild u. Söhne" war). Er wurde in Frankfurt a. M. u. in Neapel erzogen, wo sein Vater dem Hause „M. de Rothschild et fils" vorstand. Von vorzüglichen Hauslehrern und Professoren für den Besuch der Hochschule vorbereitet, studirte er 1837—39 die Rechte in Göttingen und Berlin. Zu seiner weiteren Ausbildung machte er viele Reisen in allen Ländern Europas, trat dann in das von seinem kinderlosen Onkel Frhrn. Amschel v. R. geleitete alte Bankhaus „M. A. v. Rothschild u. Söhne" ein, dessen Chef er im Dezember 1855 wurde. Mitgl. der Frankfurter Handelskammer u. versch. industr. Gesellschaften, Mitbegründer und Verwaltungsrath der pfälzischen Bahnen, der bayr. Ostbahnen, der Frankfurter Bank- und Lebensversicherungs-Gesellschaft, neuerdings Stadtverordneter. Er hat bedeutenden Grundbesitz in und um Frankfurt und in Baden. Ins Preuß. Herrenhaus im Allerhöchsten Vertrauen auf Lebenszeit berufen 16. Nov. 1867. Mitgl. des constit. Reichstags. — Wahlkr.: 6. Reg.-Bez. Wiesbaden, Frankfurt a. M. (Keiner Fraction angehörig.)

Hotel Royal.

Runge, Heinr., Stadtrath in Berlin. Geb. 15. Dec. 1817. Bes. das Joachimsthal'sche Gymnas. i. Berlin, trat in das Geschäft des Vaters, lebte seit 1842 frei seiner pol. Thätigkeit u. wissenschaftl. Studien (Alterthumskunde), war bis 1861 Conservator des antiquar. Museums zu Zürich. Mitgl. u. Corresp. mehrerer gel. Gesellschaften. 1844 in Folge einer Candidatur (der ersten in Berlin) zum Stadtverordneten gewählt, Vorst.-Mitgl. des Vereins f. d. Wohl der arbeitenden Klassen u. in Folge dessen Mitarb. an der von diesem Vereine herausgegeb. Zeitschr. Verf. mehrerer kleinerer polit. Broch. 1848 Stadtrath in Berlin, legte das

Michael-Kirchstr. 12.

Digitized by Google

Amt nieder nach Bildung des Minist. Manteuffel-Brandenburg. 1849 wieder z. Stadtrath gewählt, siedelte er 1850 in die Schweiz über, kehrte 1861 zurück nach Berlin und wurde sofort in das Abg.-H. vom 2. Wahlbez. Berlin gewählt, den er noch vertritt. Seit 1862 wiederum Stadtrath in Berlin. Mtgl. des const. Reichstags, gegen die Verf. — Wahlkr.: 4. St. Berlin. (Fortschr.)

Russell, Anton Franz Johann, Justizrath, Amtsrichter in Damme (Oldenburg). Geb. 23. September 1824 in Haselünen (Herzogth. Aremberg-Meppen). Bes. das Gymnasium Carolinum in Osnabrück, stud. 1844—47 in Heidelberg und Göttingen, bereiste Italien, Schweiz, Deutschland, Belgien und Holland. Bis 1850 Accessist beim Amte Oldenburg, dann Secretär bei der geistl. Commission zur Wahrnehmung des landesherrl. juris circa sacra, 1852—58 Assessor beim Landgerichte in Oldenburg, seitdem in jetziger Stellung. Seit 1860 Mitgl des Oldenb. Landtages. — Wahlkr.: 3. Großherz. Oldenburg, Berne-Damme 2c. (bundesst.-constit)

Sachße, Friedr. Raimund, Stadtrath u. Advoc. in Freiberg. Geb. 28. Juni 1817. Bes. das Gymnas. in Freiberg u. die Univers. Leipzig. Bis 1856 Patrimonial-Gerichtsverw. u. Advocat, dann in obiger Stellung. Seit 1857 Mitgl. der sächs. zweiten Kammer. Mtgl. des const. Reichstags. — Wahlkr.: 9. Kgr. Sachsen, Freiberg 2c. (bundesst.-constit.)

von Saenger, Carl, Rittergutsbes. und Mitglied des Landes-Oekonomie-Collegiums in Grabowo (Kr. Wirsitz). Geb. 18. Jan. 1810, stud. 1828—31 in Berlin und Heidelberg Cameralia, worauf er sich der praktischen Landwirthschaft zuwandte und 1840 die Familiengüter Grabowo und Grabionne übernahm. 1848—49 Mitgl. des deutschen Parlaments, 1850 des Unions-Parlaments, 1851—55 der 2. preuß. Kammer, desgl. 1858—66 mit Ausnahme der Sitzungsperiode von 1864. Verfasser zweier Broschüren landwirthschaftl. Inhalts und über das ländliche Creditwesen. — Wahlkr.: 2. Reg.-Bez. Bromberg, Wirsitz-Schubin. (Centrum).

von Saltzwedell, Gustav, Regierungspräsident z. D. und Rittergutsbesitzer auf Poetschendorf bei Rastenburg. Geb. 28. April 1808 zu Drosdowen (Kr. Oletzko), besuchte das

St. Mauerstr. 10.
Hôtel de France.

Digitized by Google

Collegium Friedericianum in Königsberg, stud. hier und in Berlin. Arbeitete als Referendar beim Kammergericht zu Berlin, bei der Regierung zu Gumbinnen. 1833—41 Landrath des Kreises Oletzko, 1841—43 Regierungsrath in Danzig, 1844—45 Geh. Finanzrath, von 1845 ab Regierungs-Präsident in Gumbinnen, seit 1851 zur Disposition. v. S. war 1848 bis Febr. 1849 Mitgl. der Frankfurter Reichsversammlung, 1849 der 2. Kammer zu Berlin, seit 1867 des Preuß. Abgeord.-H. für Rastenburg-Friedland; Mitgl. des constit. Reichstags. Er ist Vorsitzender der ostpreuß. Land-Armen-Direction, des Verwalt.-Raths der ostpreuß. Südbahn 2c. — Wahlkr.: 7. Reg.-Bez. Gumbinnen, Sensburg-Ortelsburg. (cons.) Charlottenstr. 65.

von Salza und Lichtenau, Herm., Amtshauptmann u. Rittergutsbes. (Jessenitz) in Bautzen. Geb. 22. Oct. 1829. Stud. in Leipzig Jura. Seit 1854 in sächs. Staatsdienst, 1860 Regierungsr. bei der Kreisdirection in Dresden; seit 1862 in obiger Stellung. 1861 Mitgl. der Lausitzer, seit 1866 der zweiten sächs. Ständevers. Mitgl. des constit Reichstags. — Wahlkr.: 3. K. Sachsen, Bautzen 2c. (frei-cons.) Hotel.

Salzmann, Karl, Rechtsanwalt in Weida (Großherz. Weimar). Geb. 14. Aug. 1821. Besuchte die Universität Jena 1840—1844. Seit 1861 Mitgl. des Landtags des Großherzogth. Sachsen-Weimar. Seit 1859 Mitgl. des National-Vereins. — Wahlkr.: Reuß ält. L. (nat.-lib.) Charlottenstr. 65. Lamprecht's

von Saucken, Carl, Rittergutsbesitzer auf Georgenfeld bei Gerdauen. Geb. 14. Novbr. 1823 in Tarputschen (Kr. Darkehmen), stud. in Heidelberg, Königsberg und Berlin Jura und Cameralia, betrieb dann die Landwirthschaft. Seit 1855 Kreisdeputirter des Kr. Gerdauen. 1861 bis Febr. 1866 Mitgl. des Abg.-Hauses, von neuem eingetreten im Herbst 1867, für Wirsitz-Bromberg. — Wahlkreis: 3. Reg.-Bez. Bromberg, Bromberg. (Fortschritt).

von Savigny, Carl Friedrich, Wirkl. Geheimer Rath u. Kammerh. zu Berlin und auf Gut Trages bei Hanau. Geb. 19. September 1814 zu Berlin, wurde im elterlichen Hause (sein Vater war der Rechtslehrer v. S., seine Mutter die älteste Schwester Clemens Brentano's) erzogen, war ein Jahr auf dem franz. Gymnasium in Berlin, machte sein Universitätsstudium in Paris, Berlin und München. Dorotheenstr. 19.

Digitized by Google

Im Frühjahr 1836 trat er in den preuß. Staatsdienst ein; von 1839 ab Legationssecretair in London, Dresden, Lissabon, Hoag und Paris, Geschäftsträger in Cassel, Gesandter in Baden, 1859 in Dresden, 1863 in Brüssel an den Arbeiten der Scheldeconferenz betheiligt. Vom 14. April 1864 ab bevollmächtigter Minister bei der Bundesversammlung in Frankfurt a. M., bekleidete diese Stellung bis zur Katastrophe am 14. Juni 1866, wo er nach Annahme des österreich. Mobilisirungs-Antrags im Auftrage der preuß. Regierung den Bundesvertrag für gebrochen und erloschen erklärte, die Grundzüge eines neu zu vereinbarenden Bundes vorlegte, die bisherigen Bundesglieder mit Ausnahme Oesterreichs zum Abschlusse eines solchen einlud, seine Thätigkeit für beendet erklärte und die Sitzung verließ. Später leitete er in Berlin die Regierungsconferenzen für den norddeutschen Bund und war während des constit. Reichst. preuß. Bundescommissar. Seit Herbst 1867 Mitgl. des Preuß. Abgeord.-H. für Pleß-Rybnik — Wahlkr.: 3. Reg.-Bez. Coblenz, Coblenz-St.-Goar. (freiconserv.)

Schäffle, Albert Eberhard Friedrich, Dr. d. pol. Oek. und ord. Prof. der Saatswissensch. a. d. Universität Tübingen. Geb. 24. Febr. 1831 zu Nürtingen (Württemb), bes. niederes evangel. Seminar Schönthal 1844—48, Universität Tübingen 1848 und 1849; später Reisen durch verschiedene europäische Länder. 1850—60 Mitredakteur des Schwäbischen Mercur, Herbst 1860 als ord. Prof. nach Tübingen berufen. Schrieb Verschiedenes („das gesellschaftl. System der menschl. Wirthschaft", „Theorie der ausschliessenden Absatzverhältnisse"). Mitarbeiter der Augsb. Allgem. Zeitung, der Deutschen Vierteljahrsschrift u. s. w. Herausgeber der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. 1862—65 Mitglied des Württ. Landtags und verschiedener Commissionen desselben, Berichterstatter über verschiedene volkswirthschaftliche und staatsrechtl. Fragen. — Wahlkr.: 3. Württemb.

Friedrichstr. 204.

Schaffrath, Wilh. Michael, Dr. jur., Rechtsanwalt, stellvertr. Vorsteher der Stadtverordneten, Mitglied der Advocatenkammer in Dresden. Geb. 1. Mai 1814. Besuchte die Fürstenschule in Meißen, dann von 1833—

Potsdamer Straße 43.

Digitized by Google

1836 die Universität in Leipzig. 1837—42 Privatdocent der Rechte an derselben, 1842—56 in Neustadt bei Stolpen und von 1856 an in Dresden Rechtsanwalt. 1845—49 Mitgl. der II. Kammer, 1849 Vice-Präsident, sowie 1848—49 Mitglied des Vorparlaments, des Fünfzigerausschusses und der deutschen constit. Nationalversammlung in Frankfurt und Stuttgart. Mit Rob. Blum Herausgeber der „Reichstagszeitung." Von 1849—52 weg. Theilnahme am Stuttg. Parlament und angebl. Theilnahme am Mai-Aufstand ꝛc. in Criminaluntersuchung. Wiederholt Mitgl. der ständ. Deputation des Juristentags. Mtgl. des const. Reichstags 1867. — Politische Schriften: „Skizze eines Entwurfs einer Verfassung für den deutschen Bundesstaat", März 1848; „Die Rechtsgültigkeit der Reichsverfassung vom 28. März 1849", 1850; „Gehört auch die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen zum Bereich der richterlichen Entscheidung? Ein Votum". Dresden 1863. — Wahlkr.: 6. Kgr. Sachsen, Gerichtsamt Dresden links der Elbe ꝛc. (Fortschr.)

von Schaper, Carl Heinr. Ludw., Prem.-Lieutenant a. D. und Landrath des Kreises Liebenwerda auf Rittergut Falkenberg bei Uebigau. Geb. 7. Dez. 1816, bes. das Gymnasium zu Torgau bis 1834, trat bei dem 3. Husaren-Reg. ein und wurde 1836 Offizier. 1848 Prem.-Lieutenant, übernahm 1849 das väterl. Gut. 1. März 1853 commissarisch, 1854 definitiv Landrath des Liebenwerdaer Kreises. — Wahlkr.: 1. Reg.-Bez. Merseburg, Liebenwerda-Torgau. (conf.)

Schlaeger, Herrmann, Dr., Senator in Hannover. Geb. 24. Mai 1820 zu Lauterberg. Besuchte das Progymnasium in Hameln, das Pädagogium in Ilfeld und das Andreanum in Hildesheim, stud. 1840—43 Staatswissensch. in Göttingen und Heidelberg. Seit 1847 Mitgl. und lange Jahre Wortführer d. Bürgervorst.-Collegiums, seit 1863 Senator in Hannover. 1848 Herausg. der „Vaterlandsblätter," schrieb mehrere Broschüren und viele Aufsätze in pol. u. volkswirthsch. Zeitschriften. 1849—56 Abg. der 2. hannov. Kammer, 1863 weltl. Abg. zur Vorsynode, gewählter Kirchenvorsteher zu St. Aegidii. 1867 Mitgl. des Pr. Abgeord.-H. für 25. Hannöv. Wahlkr. — Wahlkr.: 7 Hannover, Nienburg ꝛc. (nat.-lib.)

Hotel de France.
Weißberg's Hotel.

Digitized by Google

Schleiden, Rud., Dr. jur. h. c., Hanseat. Ministerresid. a. D. in Bremen (zeitweilig in Freiburg i. Br.). Geb. 22. Juli 1815 in Holstein. Bes. das Gymnas. in Elberfeld, stud. in Kiel, Berlin, Jena, Göttingen. 1840 Amtssecretär in den Stormarnschen Aemtern, 1843 Auscultator, 1845 wirkl. Justizrath u. 2. Chef f. d. gesammt. Zoll- u. Handelswesen der Herzogth. in Copenhagen. 1848 stellte er sich der provis. Regier. zur Verfüg. u. bekam Missionen nach Hannover u. a. d. Bundestag. Mitgl. des Fünfzigerausch. in Frankfurt u. mit Mathy nach Berlin entsandt. Mai 1848 Bevollm. d. prov. Regier. in Berlin, am Marine-Congreß in Hamburg betheiligt. Nach vielen offic. Missionen an der Leit. der auswärt. Angel. der Herzogthümer betheiligt. Er schrieb 1849: „Das staatsrechtl. Verhältniß der Herzogthümer ꝛc.", 1850 in Paris: „L'intérêt de la France dans la question du Schlesw.-Holst." — 1851 nebst 21 Anderen von der dänischen Amnestie ausgenommen, lebte theils in Freiburg i. B., theils auf Reisen. („Actenstücke z. neuesten schlesw.-holst. Geschichte", Leipzig 1852), 1853 Bürger von Bremen, hans. Ministerresid., seit 1862 in den Verein. Staaten, 1865 in London. Mitgl. des constit. Reichstags. — Wahlkr.: S. Schlesw.-Holst., Altona ꝛc. (bundesstaatl.-constit.) Mehrentheil. 58.

von Schlör, Gustav, K. Bayrischer Staatsminister des Handels und der öffentl. Arbeiten in München. Geb. 4. April 1820 zu Hellziehen, Kreis Oberpfalz, besuchte Gymnasium und studirte die Rechte. Wurde Gerichtsassessor, Anwalt, Eisenbahndirektor und 1. August 1866 Minister (Nachfolger des jetzigen Finanzministers v. Pfretschner). 1848 Mitglied der Deutschen Nationalversammlung, 1852—55 Landrath, seit 1855 Mitglied der bayr. Abgeordnetenkammer. — Wahlkr.. 1. Oberbayern.

Schneider, Eugen Georg, Dr. jur., rechtskundiger Bürgermeister in Bamberg. Geb. daselbst 16. Sept. 1823, besuchte das Gymnasium und Lyceum seiner Vaterstadt u. stud. in München. Accessist am Stadtgericht in München und am Appell.-Gericht in Bamberg, 1852 rechtskund. Rath im Bamberger Magistrat, 1865 zum einzigen Bürgermeister erwählt. Seit 1853 Kgl. Rector der Landwirthschafts-, Gewerbe- u. Handelsschule und Fortschr. 38.

Digitized by Google

der gwerblichen Fortbildungsschule in Bamberg. Er schrieb: „Zur Erdgeschichte, geolog. Studien", eine Geschichte der unter seinem Rectorat stehenden Anstalt und eine Abhandlung über Naturrecht. 1863—66 Mitgl. des Landraths von Oberfranken, von 1867 ab Mitglied der Bayr. Abgeordn.-Kammer. Gründer und seit 1862 Vorstand des Bamberger Gartenbauvereins. — Wahlkr.: 5. Oberfranken, Bamberg (Mittelpartei).

Schnuse, Friedrich Wilhelm, Staatsanwalt in Gandersheim. Geb. 5. Juni 1812 in Hohegeiß (Kr. Blankenburg). Bes. das Gymnasium in Blankenburg und das Collegium Carolinum in Braunschweig, stud. in Göttingen. Seit 1851 in ob. Stellung. Seit 1857 Mitgl. der Braunschweig. Landesversammlung. — Wahlkr.: 3. Braunschweig, Holzminden ꝛc. (nat.-lib.)

von Schöning, Wilh. Ludw. Aug., Landrath u. Rittergutsbesitzer auf Clemmen und Freiburg in Pyritz. Geb. 7. Aug. 1824 zu Clemmen. Besuchte das Gymnasium zu Stargard und stud. 1843—46 in Berlin und Heidelberg. 1847 Auskultator in Naumburg, 1850 Referendar in Stargard, 1852 Reg.-Referendar in Stettin, seit 1855 gewählter Landrath des Kr. Pyritz. Mitgld. des Abg.-Hauses seit 1866 für die Kreise Pyritz-Saatzig. Mitglied des const Reichstags. — Wahlkr.: 5. Reg.-Bez. Stettin, Pyritz-Saatzig. (cons.)

Schraps, Reinhold, Advocat in Dresden. Geb. 3. Aug. 1833. Bes. d. Nicolaischule u. d. Univers. zu Leipzig, wo er 1852—53 Philologie, 1853—56 Jura stud. Seit 1865 Advocat. Gab seit Ende 1865 die Ende Juli 1866 auf Anordnung d. preuß. Civilcommissars v. Wurmb unterdrückte Zeitung „Reform" heraus. Mitgl. des const. Reichstags (gegen die Verfassung). — Wahlkreis: 18. Kgr. Sachsen, Zwickau ꝛc. („Volkspartei".)

Schreck, Herrm. Friedr. Theodor, Rechtsanwalt und Notar in Pirna. Geb. 28. Juni 1817 in Belgern, bes. die Kreuzschule in Dresden, stud. in Leipzig, bereiste dann die Schweiz, Frankreich, Italien, Belgien und England. Seit 1863 Mitgl. der II. sächsisch. Kammer (Zwischendeputation zur Berathung der Entwürfe einer Civilprozeß-, Concurs- und Gerichtsordnung. Referent für die Concursordnung). — Wahlkr.: 8. Kgr. Sachsen, Pirna ꝛc. (Fortschr.)

Hohenzollernstr. 8. Anhaltische Str. 15a. Brandenburg-Str. 18. Jerusalemer Str. 19.

Digitized by Google

Freiherr **von Schrenck**, Karl Ignaz Ferdinand Aloys, Staatsrath im ausserordentlichen Dienste und Reichsrath in München, Gutsbesitzer zu Wetterfeld. Geb. 17. Aug. 1806 zu Wetterfeld, bes. das Gymn. zu München u. stud. an den Universitäten Landshut und München. Von 1834—45 Assessor und Rath bei den Kreisregirungen zu München und Passau, dann im Ministerium des Innern; 1845—46 Präsident der Regierung der Pfalz; 1846 bis Febr. 1847 Minister der Justiz u. des Cultus, bis 1852 Präsident der Kreisregierungen der Oberpfalz und von Niederbayern; bis 1859 Bundestagsgesandter; 1859—64 Staatsminister des Königl.-Hauses und des Aeusseren, wie des Handels und der öffentlichen Arbeiten; vom Dec. 1864 an wieder Bundestags-Gesandter; seit Auflösung des Bundestags Staatsrath im ausserordentlichen Dienste. 1848 Mitgl. der Deutschen Nationalversammlung, seit 1866 lebenslängl. Mitgl. der Bayr. Kammer der Reichsräthe. — Wahlkr.: 4. Oberpfalz.

von Schröder, Emil Friedrich Robert, Rittergutsbesitzer und Kreisdeputirter in Lübchow bei Cörlin. Geb. 4. September 1807 in Colberg, bes. Gnadenfeld in Ob.-Schl. u. das Graue Kloster in Berlin, stud. Jura und Cameralia in Berlin, Heidelberg, reiste in Deutschland, Frankreich, Holland 2c. Nach zweijähr. Thätigkeit beim Gericht Landwirth. Ein Jahr lang commiss. Verwalter, seit 1848 oft Vertreter des Fürstenthumer Landrathsamtes. 1859—62 Mitgl. des Abg.-H. — Wahlkr.: 3. Reg.-Bez. Cöslin, Fürstenthum. (conf.).

Graf **von der Schulenburg**, Ernst Friedr. Werner, Rittmeister u. Rittergutsbes. in Beetzendorf. Geb. 1. April 1829. Stud. in Halle. Bis 1854 Offizier im 10. Husarenregiment. Mitgl. des Communal- u. Brandenburgsch. Prov.-Landtags; seit 1866 Mitgl. des Abg.-H. Führte 1866 eine Landwehr-Escadron in der Main-Armee. Mitglied des constit. Reichstags. — Wahlkr.: 1. Reg.-Bez. Magdeburg, Salzwedel-Gardelegen. (conf.)

Schulze(-Delitzsch), Hermann, in Potsdam. Geb. 29. August 1808 in Delitzsch, Stud. in Leipzig und Halle Rechtswissenschaft, wurde zuerst als Referendar in Naumburg, dann als Assessor in Berlin angestellt, welche Stel-

Hotel de Petersbourg. Markgrafenstr. 65. Neustädt. Kirchstr. 6a.

Digitized by Google

lung er 1841 mit dem Patrimonialrichteramt in seiner Vaterstadt Delitzsch vertauschte, als deren Vertreter er 1848 in die Nationalversammlung geschickt wurde. 1849 Mitgl. des Abgeordnetenhauses. Auf sein Ansuchen wieder in den Staatsdienst aufgenommen wurde er zum Kreisrichter in Wreschen, Prov. Posen, ernannt, kam jedoch, da ihm der Urlaub zu einer Reise nach Delitzsch wiederholt verweigert wurde, um seine Entlassung ein, worauf er daselbst wieder seinen Wohnsitz aufschlug, um seine ganze Thätigkeit dem Wohle der arbeitenden Klassen zu widmen, für deren Hebung er bereits durch sein früheres öffentliches Auftreten einen bedeutenden Grund gelegt hatte. Die Erfolge Schulze's in der Hervorrufung von Arbeitergenossenschaften, wie Rohstoff-, Consum-, Credit- und ähnlichen Vereinen sind bekannt; sie erregten die Aufmerksamkeit nicht nur der deutschen Liberalen, sondern auch des Auslandes, wie Frankreichs, Italiens, Belgiens und Rußlands. 1859 entstand unter seiner Leitung in Dresden der Verband der deutschen Genossenschaften, zu dessen Anwalt er ernannt wurde und als dessen Organ er eine Zeitschrift: „Die Innung der Zukunft" noch heute herausgiebt. Seine Ideen veröffentlichte er namentlich durch drei Schriften: „Das Associationsbuch", „Die Vorschuß- und Creditvereine als Volksbanken" und „Die arbeitenden Klassen und das Associationswesen". Am 16. Sept. 1859 wurde auf Schulze's Antrag zu Frankfurt a. M. der Nationalverein gestiftet, seit welcher Zeit er seine Thätigkeit als Führer der fortgeschrittenen Demokratie mehr der politischen Seite des staatlichen Lebens zuwandte. 1861 abermals zum Abgeordneten gewählt wurde er einer der rastlosesten Vertheidiger der Verfassung und Vorkämpfer für die Zukunft, was ihn jedoch nicht verhinderte für die Sache der Arbeiter zu wirken. Er hielt im Winter 1862 bis 1863 vor dem Vereine der Berliner Arbeiter seine Vorträge über das Verhältniß des Kapitals zur Arbeit welche unter dem Titel: „Kapitel zu einem deutschen Arbeiter-Katechismus" erschienen sind. Am 4. Octbr. 1863 wurde ihm ein Kapital von 50,000 Thlr. überreicht, von dem er indessen nur die Zinsen für sich angenommen hat (Stimmte im const. Reichstag und im Abg.-Hause gegen die Bundesverfass.) — Wahlkr.: 6. Stadt Berlin. (Fortschr.)

Behrenstr. 56.

Digitized by Google

Frhr. von Schwartzkoppen-Rottorf, Friedrich, Dr. jur., Gutsbesitzer in Weinheim a. d. Bergstr. Geb. 18. Januar 1819. Stud. die Rechte zu Heidelberg und war einige Jahre im Nassau'schen Staatsdienste. Gehörte als Mitgl. der 1. Kammer der Opposition der beiden letzten Landtage an und wurde wegen Verweigerung der Geldmittel zu dem Kriege gegen Preußen mit dem Verluste seiner Kammerherrnwürde von dem Exherzoge Adolph v. Nassau bestraft. Er. schr. gelegentlich Zeitungsartikel. Mtgl. des const. Reichstags u. seit 1867 des Preuß. Abgeord.-H. für 10. Nassauer Wahlkr. — Wahlkr.: 5. Reg.-Bez. Wiesbaden, Dillenburg ꝛc. (Centrum.) Behrenstr. 35.

Schwarze, Friedr. Oskar, Dr. jur., Generalstaatsanw. des Kgr. Sachsen in Dresden. Geb. 30. Septbr. 1816. Stud. 1833—36 in Leipzig. Seit 1839 im K. Sächs. Staatsdienst. Seit 1856 in obiger Stellung. Arbeitete mit an der sächs. Straf- u. Strafproceß-Gesetzgebung u. schrieb mehrere juristische Werke, namentlich strafrechtl. Inhalts. Präsidirte auf den Juristentagen zu Berlin, Dresden, Wien u. Mainz der dritten (Criminal-) Abtheilung u. war fortdauernd Mitgl. der ständigen Deputation des Juristentags. 1850 Abg. d. sächs. Landtags, auf mehreren Landtagen als Reg.-Commissar thätig. Mitgl. des const. Reichstags. — Wahlkr.: 4. Kgr. Sachsen, Dresden rechts der Elbe. (bundesst.-constit.) Hôtel Bellevue.

von Schweitzer, J. B., Dr. jur., Redacteur u. Miteigenthümer des „Social-Demokrat", in Berlin. Geb. 12. Juli 1834 zu Frankfurt a. M. Bes. das Gymnasium zu Aschaffenburg, stud. in Berlin und Heidelberg Rechtswissensch. Früher Advokat in Frankfurt a. M. Verf. von: „Der Zeitgeist und das Christenthum", sowie des social-pol. Romans: „Lucinde oder Kapital u. Arbeit". — Wahlkreis: 2. Reg.-Bez. Düsseldorf, Elberfeld-Barmen. (soc.-dem.) Hellweg 7.

von Schwendler, Carl, Herzogl. S. Coburg'scher Geh. Staatsrath, Vorstand des Herzogl. Ministeriums für Coburg in Coburg. Geb. 17. Dez. 1812 in Meiningen. Besuchte bis 1831 das Gymnasium in Weimar, stud. bis 1835 in Gießen, Leipzig, Berlin und Jena Jura und brachte zu seiner weiteren Ausbildung ein Jahr in Paris zu. Trat 1837 in den Weimar'schen Staatsdienst, wurde Justizamtmann, dann Geh. Referendar im Staatsministerium, spä- Hotel de Russie.

Digitized by Google

ter Mitglied der Landesdirektion und sodann Direktor des 3. Verwaltungsbezirks im Großherzogthum S. Weimar. 1865 in den herzogl. Coburg'schen Staatsdienst berufen, um die Stelle des verantwortlichen Vorstands des Ministeriums für Coburg zu übernehmen. 1849—65 Mitglied, 1849—52 erster Vicepräsident, 1852—65 Präsident des Weimarschen Landtags. — Wahlkr.: 2. Großherz. Sachsen-Weimar, Eisenach 2c.

Graf von Schwerin(-Putzar), Max Heinrich Karl Anton Ernst, Dr. jur. h. c., Staatsmin. a. D., Rittergutsbes. a. Putzar, Glien 2c. in Berlin. Geb. 30. Decbr. 1804 in Boldekow. Stud. Jura in Heidelberg u. Berlin, war Referendar bei dem Oberlandesger. u. d. Regier. in Stettin. 1833 gewählter Landrath des Anclamer Kr., von 1840 an Mitgl. des pommersch. Prov.-Landt., 1846 Mitgl. d. evang. Generalsynode in Berlin, 1847 Mitgl. des verein. Landt. Vom 19. März bis 13. Juni 1848 preuß. Cultusminister, darauf Mitgl. d. Frankf. Nationalvers.; nach dem Beschluß auf selbstständ. Erledigung des Verfassungswerkes schied er (3. Mai 1849) aus. Von 1849 an Mitgl. der preuß. II. Kammer (Präsid. 1849—55 u. 59). Am 3. Juli 1859 ward er zur Leitung des Minist. des Innern berufen. Nach seinem Rücktritt war er einer der Führer der alt-lib. Partei im Abg.-Hause, dessen Mitgl. er bis jetzt ist (für Gummersbach-Waldbroel). Mtgl. des const. Reichstags. — Wahlkr.: 1. Reg.-Bez. Stettin, Anclam-Demmin. (nat.-lib.)

Schwinn, Georg Adolph, Fabrikant in Ixheim bei Zweibrücken. Geb. 15. Febr. 1815 in Saarbrücken, widmete sich dem kaufmännischen Beruf und brachte eine Reihe von Jahren im Auslande zu. Nachdem er aus dem Preuss. Staate ausgewandert, wurde er Mitbegründer der Fabrik für Eisendraht, Drahtstifte und Ketten in Ixheim, heute einer der bedeutendsten Fabriken derart im Zollverein; thätig in allen seine Heimath berührenden Fragen der Industrie und des Handels, war er langjähriges Mitglied und Secretair der Pfälzischen Kreis-, Gewerbe- und Handelskammer. 1864 verlieh ihm die Stadt Zweibrücken das Ehrenbürgerrecht. — Wahlkreis: Pfalz, Zweibrücken-Pirmasens. (nat.-lib.)

Karlsbad 7a.
Hôtel d'Angleterre.

Digitized by Google

von Seeckt, Leopold, Geh. Regierungs- und Landrath a. D. in Nepzin bei Greifswald. Geb. 1796. Von 1842 bis 1845 Landrath des Greifswalder Kreises. Seit 1866 Mitglied des Preuß. Abg.-Hauses für Greifswald-Grimmen. — Wahlkreis: 2. Reg.-Bez. Stralsund, Grimmen-Greifswald. (cons).

Sepp, Johann Nepomuk, Dr. phil., Professor an der Universität in München, Gutsbesiszer von Wessobrunn. Geb. 7. Aug. 1816 zu Tölz, studirte unter Görres und Schelling, schrieb zuerst gegen David Strauss sein apologetisches „Leben Jesu und der Apostel", VII. Bd. 1843 ff. (ins Französ. übersetzt), 2. Aufl. 1854—62 nebst 1. Bd. Chronologie zur Berichtigung der christl. Zeitrechnung. 1845 und 46 Reise nach dem Orient, beschrieben in: „Jerusalem und das Heilige Land, Pilgerbuch nach Palästina, Syrien und Aegypten." Nach der Rückkehr des Lehrstuhls der Geschichte an der Univ. in München wegen Conflikts mit Lola Montez enthoben u. in seine Heimath a. d. Oberisar verwiesen. 1848 und 49 Mitgl. der Nationalversammlung in Frankfurt (s. Laube, Brustbilder aus der Paulskirche S. 34. 81. 84). 1849—54 Mitglied der Bayr. Kammer der Abgg., Redner in zahlreichen Volksversammlungen, früher Anhänger d. Vereins für constitut. Monarchie und religiöse Freiheit. Seit 1850 dem Katheder zurückgegeben, schrieb er: „das Heidenthum und seine Bedeutung für das Christenthum" (1853) „Beiträge zur Geschichte des Bayr. Oberlandes" (1853—54) als Vorarbeit zu der auf Sommer 1868 angekündigten „Altbayr. Landes- und Volksgeschichte", „Markos Botzaris", Trauerspiel (1860). Mit Prof. Sighart u. A. Reichensperger in Cöln Wortführer für mittelalterlich Kunst. Sein gothisches Haus in München enthält eine der grössten Privatsammlungen altital. und altdeutscher Gemälde, zum Theil von ersten Meistern. An der Spitze des christl. Künstlervereins, thätiges Mitglied der Alterthumsgesellschaft zu München. Trat neuerdings gegen Renan auf in „Thaten und Lehren Jesu mit ihrer weltgeschichtl. Beglaubigung" (1865), französ. „Jésus-Christ, études sur sa vie et sa doctrine dans leurs rapports avec l'histoire de l'humanité" (1866).

Digitized by Google

Schrieb ferner: Apostelgeschichte (2. Auflage. 1866), Neue architektonische Studien u. histor. diplomat. Forschungen in Palästina (1867). Politische Schriften: Die Lage des Vaterlandes (1848), Bayern und die neue Aera (1865). — Wahlkr.: 6. Niederbayern. (grossd.)

Schellingstr. 14.

von Seydewitz, Carl Friedrich, Stadtgerichtsrath in Berlin. Geb. 3. Febr. 1826 in Berlin. Seit 1867 Mitglied des Preuß Abg.-H. für Bitterfeld-Delitzsch. — Wahlkreis: 3. Reg.-Bez. Merseburg, Bitterfeld-Delitzsch. (conf.)

Französischestr. 10.

von Seydewitz, Otto Theodor, Rittergutsbes. auf Biesig u. Reichenbach O. L., Landesältester des Markgrafenthums Oberlausitz k. preuß. Antheils, Vorsitzender des Communal-Landtags der preuß. Oberlausitz, Landrath a. D. in Görlitz. Geb. 11. Sept. 1818. Bes. das Gymn. zu Torgau u. stud. bis 1840 in Berlin. 1842 an die Regierung zu Merseburg versetzt, verwaltete er 1844—45 das Landrathsamt zu Merseburg, lebte dann eine Reihe von Jahren auf seinen Gütern, war seit 1845 Mitgl. des Communal-Landtags der preuß. Oberlausitz, seit 1851 des schles. Provinz.-Landtags, wurde 1855 zum Landesbestallten der preuß. Oberlausitz und 1858 zum Landrath des Görlitzer Kreises erwählt; schied aus letzterer Stellung 1864 aus, nachdem er zum Landesältesten des Markgrafthums Oberlausitz und Vorsitzenden des Communal-Landtags der preuß. Oberlausitz, womit die Leitung aller ständischen Angelegenheiten der preuß. Oberlausitz auf ihn überging, gewählt worden war. Mtgl. des const. Reichstags. — Wahlkr.: 10. Reg.-Bez. Liegnitz, Rothenburg-Hoyerswerda. (conf.)

Hotel de Brandebourg.

von Simpson, George William, Rittergutsbes. u. Kreisdeputirter auf Georgenburg. Geb. 14. Juni 1820. Bes. das Gymn. zu Tilsit u. die Universität zu Berlin. Kreisdeputirter des Kreises Insterburg, Vorsitzender des Verwaltungsrathes der Tilsit-Insterburger Eisenbahngesellsch., Mitgl. des Verwaltungsrathes der ostpreuß. Südbahngesellschaft, Vorsitzender des dirigirenden Comité's der ostpreuß. Jagdgesellschaft, 2. Vorsitzender des Vereins für Pferderennen in Preußen, Vorsitzender des Curatoriums der Kreiskasse ꝛc. Mitgl. des const. Reichstags. — Wahlkreis: 6. Reg.-Bez. Gumbinnen, Olezko-Lyck-Johannisburg. (conf.)

Digitized by Google

Simson, Martin Eduard, Dr. jur., Appellations-Gerichts-Vicepräsident in Frankfurt a. O. Geb. 10. Nov. 1810 in Königsberg, stud. daselbst und in Berlin u. Bonn (Savigny, Niebuhr) 1826—29 die Rechtswissenschaften, promovirte Ostern 1829, unternahm 1830 eine Reise nach Paris (kurz nach der Revolution). Habilirte sich 1831 als Privatdocent in sein. Vaterstadt, 1833 Prof. extraord., 1834 Mitglied des dam. Tribunals für das Königreich Preußen, 1845 Protokollführer in der Commission zur Revision des Ostpreuß. Provinzial-Rechtes, 1846 Tribunalsrath. 1842 bis 1848 und wieder seit 1852 Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung. Bereiste 1847 England, um die Geschwornen- und Friedensgerichte zu studiren. 1848 von Königsberg in die Deutsche National-Versammlung nach Franfurt a. M. gewählt, wurde bei deren erster Constituirung Secretär, gehörte der Rechten (Casino) an (mit Bassermann, Mathy, Beseler, Dahlmann, Soiron, Welcker, Schmerling u. s. w.), an Soiron's Stelle zum Vicepräsidenten gewählt. Mit Hergenhahn als Reichstagscommissar nach Berlin geschickt, als der Conflikt zwischen der Preuß. Nationalversammlung mit dem am 8. November gebildeten Ministerium Brandenburg-Manteuffel ausgebrochen, blieb in Berlin, bis Mitte December Heinrich von Gagern an Schmerlings Stelle, der durch das Uebergewicht der Kleindeutschen Partei unhaltbar geworden, in das Reichsministerium eintrat; an Gagern's Stelle zum ersten Präsidenten der Versammlung gewählt, von 4 zu 4 Wochen bis Ende Mai wiedergewählt, wo er, schwer erkrankt, die fast einstimmige Wiederwahl ablehnen mußte. Stand 3. April 1849 an der Spitze der Deputation, welche dem Könige von Preußen die Nachricht seiner Erwählung zum deutsch. Kaiser überbrachte. Trat mit Gagern, Dahlmann u. s. w. Ende Mai 1849 aus der Nationalversammlung aus, hielt sich zu Gotha und Karlsbad auf, trat im August 1849, von Königsberg gewählt, in die 2. Preuß. Kammer. (Mitglied des Revisions-Ausschusses 1849—50). Ward auf dem am 20. März 1850 eröffneten Reichstage zu Erfurt Präsident des Volkshauses und trat, nach dem Scheitern der Union, wieder in die Preuß. Kammer, als Führer einer lebhaften Opposition gegen die Politik des Ministeriums. Verzichtete im Herbst 1852 auf eine Neuwahl, zog sich

Leihgabe Straße 3.

Digitized by Google

vom politischen Leben zurück, widmete sich wieder seiner amtlichen und akademischen Thätigkeit in Königsberg und wurde 1860 Vicepräsident des Appellations-Gerichtes zu Frankfurt a. O. Nahm, als der Prinz von Preußen im Nov. 1858 die Regentschaft angetreten und das Ministerium Schwerin-Auerswald gebildet, wieder ein Mandat für das Abgeordnetenhaus an, 1858—60 für Königsberg, 1861 für Wetzlar, 1862—67 für Montjoie-Malmedy, lehnte darauf Wiederwahl ab. War 1860 und 61 Präsident des Hauses (nach ihm Grabow), als solcher Vertreter des Landtages bei der Krönung in Königsberg am 18. Okt. 1861, bis 1867 Vorsitzender der Justiz-Commission. Mitglied und erster Präsident des constit. und ordentlichen Reichstags 1867—68; am 3. Okt. 1867 zur Uebergabe der Adresse des Reichstags an den Schirmherrn des Norddeutschen Bundes nach der eben vollendet restaurirten Hohenzollernburg deputirt. — Wahlkr. 4. Reg.-Bez. Frankfurt, Stadt Frankfurt a. O. und Kreis Lebus. (nat.-lib.)

Hôtel de Rome.

Fürst zu **Solms-Hohensolms-Lich**, Ludwig, Mitglied des Königl. Preuß. Staatsraths und erbl. Mitglied des Herrenhauses in Lich (Großherzogth. Hessen) und Hohensolms (Kr. Wetzlar). Geb. 24. Jan. 1805. Besuchte das Gymnasium zu Gotha und stud. in Göttingen und Heidelberg. Von 1836 an Landtags-Marschall auf vier rheinischen Provinzial-Landtagen, 1839 Mitglied des Staatsraths, 1847 Präsident der Herren-Curie des vereinigten Landtages. Seit 1856 auf vier Landtagen Präsident der ersten Kammer der Stände des Großherzgth. Hessen. Mitgl. d. const. Reichst. — Wahlkr.: 1. Reg.-Bez. Koblenz, Wetzlar-Altenkirchen. (frei-cons.)

Behrenstr. 68.

Graf **zu Solms-Baruth, Friedrich** Herm. Carl Adolph, Besitzer der Rittergüter Golßen-Prierow, (Sohn des erbl. Preuß. Herren-H.-Mitglieds u. Vice-Landtags-Marschalls des Provinziallandt. der Kur- und Neumark Brandenburg, Graf Friedrich zu Solms-B.) u. Landwehr-Offizier. Geb. 29. Mai 1821. Mtgl. des const. Reichst. — Wahlkreis: 10. Reg.-Bez. Frankfurt, Calau-Luckau. (conserv.)

Graf **zu Solms-Laubach**, Otto, Chef des Gräfl. Hauses Solms-Laubach u. Besitzer der ehemals reichsunmittelbaren Grafschaft Solms-Laubach (1806 dem Großhrzth. Hessen

Digitized by Google

einverleibt) in Laubach (Prov. Oberhessen). Geb. 1. Oct. 1799. Bes. 1816—19 das Friedrich-Werdersche Gymn. zu Berlin, stud. dann auf der neu errichteten Universität zu Bonn, deren Curator sein Vater als Oberpräsident der Prov. Jülich-Cleve-Berg war, und bis 1822 in Berlin, wo ihn der Tod seines Vaters abrief, Rechts- u. Staatswissenschaft. Seit 1828 Mitglied der großh. Hess. 1. Kammer, mit Ausnahme der Jahre 1850 u. 51, in welchen die erste Kammer aus Wahlen gebildet wurde. Präsident der 1. Kammer auf dem außerordentl. Landtage 1852—55, dann Vicepräsident desselben. Mtgl. des const. Reichstags. — Wahlkr.: 3. Großh. Hessen, Alsfeld-Lauterbach-Schotten. (Centrum.)

Bayerstr. 14.

Sombart, Anton Ludwig, Rittergutsbesitzer in Ermsleben am Harz. Geb. 14. Sept. 1816 auf Haus Bruch (Grafsch. Mark, Westphalen). Machte 1835 sein Abitur. am Realgymnasium zu Duisburg, arbeitete 1838—50 als Geometer und Specialcommissar, war 2 Jahre Bürgermeister. Seit 1850 Landwirth, betreibt Rübenzuckerfabr., Kartoffel- und Melassebrennerei. Directionsmitglied des landw. Centralver. der Prov. Sachsen, des Vereins der Rübenzuckerfabrikanten im Zollverein, des Feuerversicherungs-Verbandes desselben, Vorsitzender des Verwaltungsraths der sächs. Prov.-Landschaft 2c. Wiederholt prämiirt für Viehmast, Kunstdünger 2c., 1867 in Paris die silberne Medaille für Zucker. Seit 14 Jahren Stadtverordn.-Vorst. in Ermsleben, Mitgl. des preuß. Abg.-Hauses 1861—63. Er schrieb viele Aufsätze über landwirthsch.-technische Fragen in Fachzeitschriften. — Wahlkr.: 5. Reg.-Bez. Merseburg, Mansfelder Kreise. (nat.-lib.)

Hotel du Nord.

von Soyer, Ferdinand, Oberzoll-Inspektor in Ludwigshafen a. Rh. Geb. 27. Nov. 1810 in München, absolvirte das Gymnasium in Neuburg a. D. und studirte die Rechte in München. Machte die Expedition nach Griechenland mit, wo er 1833 — 37 verblieb. 1846 aus dem Bayr. Militärverbande ausgetreten, ging er zum Zollwesen über, als Vereinscontroleur 1848 — 1858 theilweise in Wittenberge, theilweise in Gransee, 1858 Oberzoll-Inspektor in Neuburg a. Rh., 1861 auf Ansuchen nach Ludwigshafen versetzt. 1865 in die Bayr. Abgeordneten-Kammer gewählt, wo er dem So-

Digitized by Google

cial-Gesetzgebungsausschusse angehört. — Wahlkr.: 1. Pfalz. (bayr. Fortschrittspartei.)

Hotel de Brandebourg.

Sperber, Eugen, Landwirth auf Gerskullen b. Ragnit. Geb. im Decbr. 1808 in Gerskullen, bes. das Gymnasium zu Tilsit und stud. in Königsberg und Berlin. 1847 und 48 Mitgl. des vereinigten Landtags. — Wahlkr.: 2. Reg.-Bez. Gumbinnen, Ragnit-Pillkallen. (cons.).

Kellner's Hotel.

Freiherr **Schenk von Stauffenberg,** Gutsbesitzer in Augsburg. Geb. 4. Aug. 1834 in Würzburg (Sohn des Frhrn. Friedrich Schenk v. St., Bayr. Kämmerers), stud. die Rechte in Heidelberg und Würzburg. Staatsanwalt am Bezirksgerichte zu Augsburg, quittirte den Staatsdienst im Mai 1866. Seit Okt. 1866 Mitgl. der Bayr. Abgeordnetenkammer (Referent über das Wehrgesetz) — Wahlkr.: 3 Mittelfranken (bayr. Fortschrittspartei.)

Ufer 3.

Stavenhagen, Friedrich, k. pr. Generalmajor a. D. in Berlin. Geb. 8. März 1796. Besuchte bis zum Eintritt als freiwilliger Jäger im Febr. 1813 das Gymnas. zu Stettin. Er nahm Theil an den Feldzügen 1813, 14 u. 15 u. den Schlachten bei Gr.-Beeren, Dennewitz, Ligny und Belle-Alliance und einer Reihe von Gefechten. Bis zum Juli 1849 im activen Dienst, während der letzten 27 Jahre im Generalstab. 1848 u. 49 Mitglied der deutschen Nationalversammlung. Von 1859 ab Mitgl. des pr. Abg.-Hauses, dessen Vicepräsident er in der letzten Legislaturperiode war, 1867—68 Präsid. der Budget-Commission. — Wahlkr.: 4. Reg.-Bez. Merseburg, Stadt Halle-Saalkreis. (nat.-lib.)

Lützower Ufer 3.

Stavenhagen, Otto, Landrath des Randower Kreises der Provinz Pommern in Stettin. Geb. 1831 in Magdeburg (Sohn des Vorigen). Seit 1863 in obiger Stellung. Mitglied des constit. Reichstags. — Wahlkreis: 3. Reg.-Bez. Stettin, Randow-Greiffenhagen. (cons.)

Friedrichsstr. 51.

von Steinmetz, Karl Friedr., General der Infanterie u. kommand. General d. 6. Armee-Corps. Geb. 27. Dez. 1797 in Eisenach. 1807—13 in den Cadettenhäusern zu Stolp u. Berlin gebildet. Seit 1813 Offizier, machte er die Befreiungskriege mit. 1818 Prem.-Lieutenant, besuchte 1820—23 die Kriegsschule, wurde 1824—26 beim topographischen Büreau beschäftigt, 1829 Hauptm., 1839 Maj.,

Digitized by Google

machte als solcher 1848 den Feldzug nach Schlesw.-Holst. mit, 1850 Commandant von Cassel, 1851 Commandeur d. Berliner Cadettencorps, 1854 Generalmajor, 1858 General-Lieutenant u. 1864 General d. Infanterie. Seine Thätigkeit an der Spitze des 5. Armeecorps im böhmischen Kriege 1866 ist bekannt. Mtgl. des const. Reichstags. — Wahlkreis: 6. Reg.-Bez. Frankfurt, Züllichau-Krossen. (cons.)

Stephani, Martin Eduard, Dr. jur., Vicebürgermeister in Leipzig. Geb. 29. Oktober 1817. Besuchte die Fürstenschule in Grimma und stud. in Leipzig. Seit 1845 Advocat und in verschiedenen städtischen Ehrenämtern in Leipzig, seit 1847 Generalbevollmächtigter des Gustav-Adolf-Vereins, seit 1865 in jetziger Stellung. — Wahlkr.: 12. Königr. Sachsen, Stadt Leipzig. (nat.-lib.) Rheinischer Hof.

Graf zu **Stolberg-Wernigerode**, Eberhard, Kanzler des Johann.-O., Wirkl. Geh. Rath, zweiter Ober-Jägermeister, General-Major à la suite, zu Kreppelhof bei Landshut. Geb. 11. März 1810 zu Peierswaldau bei Reichenbach; Majoratsherr der Fideicommiß-Herrschaften Kreppelhof und des Ritterguts Peikersdorf. Ins Preuß. Herrenhaus berufen in Folge Präsentation des alt. und befest. Grundbes. im Landsch.-Bez. Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, durch Allerh. Ordre vom 21. Nov. 1854 auf Lebenszeit, eingetreten 30. Nov. 1854. In den Sessionen 1855—62 erster Vice-Präsident, seitdem erster Präsident; seit 20. Sept. 1861 Vorsitzender des „Preuß. Volksvereins"; leitete auf dem Kriegsschauplatze in Schleswig und Böhmen als Chef der Johanniter die Pflege der Verwundeten und Kranken. Mitgl. des const. Reichstags. — Wahlkr. 7. Reg.-Bez. Liegnitz, Landshut-Jauer-Bolkenhayn. (conserv.) Wilhelms-Platz 7.

Freiherr **von Stotzingen**, Roderich, Besitzer der früher reichsunmittelb. Herrschaften Steisslingen und Wiex, in Steisslingen (Baden, Seekreis). Geb. daselbst 1. Mai 1822, bes. die Lyceen in Constanz und Manheim 1832—40, stud. in Heidelberg, Freiburg und Berlin. Später grössere Reisen in Frankreich, Italien, England etc., übernahm die Bewirthschaftung seiner Güter. 1851—66 (wo er das Mandat niederlegte) Abgeordneter des Grundherrl. Adels ob der Murg in der I. Kammer der Badischen Landstände. — Wahlkr.: 1. Grossh. Baden, Constanz. Meinhardt's Hotel.

Digitized by Google

Strousberg, Bethel Henry, Dr. phil. und Rittergutsbesitzer in Berlin. Geb. 20. Novbr. 1823 in Neidenburg (in Ostpreußen) als Kind angesehener jüdischer Eltern, ging nach dem Tode derselben als 12jähr. armer Knabe nach England u. legte bei der christl. Taufe in der Dunstanskirche, Fleetstr., zu London seinen früheren Namen (Baruch Hirsch Strausberg) ab. Während eines vielbewegten Lebens in Armuth und Entbehrung bildete er sich selbst soweit, daß er seit 1849 erfolgreiche Verbindungen mit Lebensversicherungsbanken anknüpfen und schriftstellerisch (u. a. als Redacteur von „Lawsons Merchants Mag.", „The Merchants Mag.", „Sharps London Mag.") thätig sein konnte; Anf. 50er J. wurde er Mitgl. der Lond. geograph. Gesellschaft ꝛc. 1856 siedelte nach Berlin über, war hier 7 Jahre lang Generalbevollmächtigter einer engl. Lebensversicherungsbank; seit 1863 hat er bekanntlich den Bau von folgenden fünf Eisenbahnen unternommen und vollendet: Tilsit-Insterburger, Ostpreuß. Südbahn, Berlin-Görlitzer, Rechte Oder-Ufer-Bahn und Märkisch-Posensche, die beiden ersten als Vertreter englischer Häuser, die drei letzten als selbstständiger Unternehmer, zusammen mit einem Kapital von 55 Mill. Thaler, ohne Unterstützung des Staates. — Wahlkr.: 9 Reg.-Bez. Königsberg, Allenstein-Rössel. (cons.)

Bellevue-Str. 9.

Stumm, Carl Ferdinand, Kommerzienrath und Hüttenbesitzer in Neunkirchen (Reg.-Bez. Trier). Geb. 30. März 1836 zu Saarbrücken. Bestand das Abiturientenexamen auf der Realschule zu Siegen und stud. in Bonn und Berlin. Mitglied des constit. Reichstags, Kreisdeputirter, Mitglied des Rheinischen Provinzial-Landtages u. seit 1867 des Preuß. Abgeord.-H. — Wahlkr.: 6. Reg.-Bez. Trier, Ottweiler-St. Wendel-Meisenheim. (frei-cons.)

Hôtel du Nord.

Tafel, J. F. G., Rechts-Consulent der Aeltern in Stuttgart. Geb. 10. Jan. 1801, studirte in Tübingen Rechtswissenschaft 1817—21. Noch als Student trat derselbe in den im Jahre 1821 für Herstellung der Einheit Deutschlands gegründeten Jünglings-Bund ein, und wurde desshalb 1824 auf Hohen-Asperg wegen Hochverraths-Versuchs processirt und zu 2½jähriger Festungsstrafe verurtheilt. 1828—30 Mitredacteur der bei Cotta erschienenen „Cameral-Justiz und Polizeifama." 1830 Mitherausgeber des Volks-Blattes „Hoch-

Friedrichsstr. 204.

Digitized by Google

wächter," welches seit 1833 den Namen „Beobachter" angenommen hat. 1833 in eine auf Hohen-Asperg geführte Untersuchung verwickelt, und 1839 zu 6 monatl. Festungsstrafe verurtheilt „wegen entfernten Versuchs zur Gründung eines Vereins zur Unterstützung der Familien von Staats-Verbrechern," sowie wegen Herausgabe „des Hochwächter ohne Censur." Dec. 1831 zum ersten Mal im Bezirk Schorndorf als Abgeordneter in die 2. Kammer gewählt. 1848 Mitglied des Vorparlaments. 1848 bis 18. Juni 49 Mitglied der Deutschen National-Versammlung, sowie der Württemb. Abgeordneten-Kammer. 1849 — 51 Mitgl. der drei constituirenden Landes-Versammlungen in Württemberg. Von 1851 — 56 und von 1864 — 1868 Mitglied der Abgeordneten-Kammer für den Bezirk Welzheim, und in dieser Mitglied der für Gerichts-Verfassung, für Civil- und Strafprocess-Ordnung bestellten Justiz-Commission. — Wahlkr.: 9. Württemberg, Weinsberg, Neckarsulm, Oehrigen und Künzelsau. (Demokrat.)

Techow, Otto, Besitzer der Güter Morsk u. Dschikowo, auf Morsk (Kr. Schwetz, Reg.-Bez. Marienwerder). Geb. 25. Jan. 1806 in Culm. — Wahlkr.: 5. Reg.-Bez. Marienwerder, Schwetz. (nat.-lib.). Stadt London

von Thadden, Gerhard, Rittergutsbesitzer und Rittmeister im 1. Garde-Landwehr-Cav.-Regiment in Vahnerow (Kr. Greifenberg i. P.). Geb. 4. Januar 1829 in Trieglaf, stud. Jurisprudenz in Berlin, wurde dann Cavall.-Offizier. Seit 1853 Rittergutsbesitzer, führte er im 1866er Feldzuge als Landwehroffizier eine Escadron im 1. Garde-Dragoner-Regiment. Mitglied des const. Reichstags. — Wahlkr.: 7. Reg.-Bez. Stettin, Greiffenberg-Cammin. (conserv.) Hotel des Princes.

von Thünen, Edo Heinrich, Rittergutsbesitzer auf Tellow b. Teterow in Mecklenb.-Schwerin. Geb. 16. Juni 1808. Bes. bis 1827 das Gymn. zu Friedland und wurde dann drei Jahre von seinem Vater, dem bekannten Nationalökonomen v. Th., zum cameralistischen Studium vorbereitet, worauf er 1830—34 in Berlin, Heidelberg und Rostock studirte. 1834—51 Auditor u. Domanialbeamter bei den Aemtern Dargun, Stavenhagen u. Lübz. 1848—49 Mitgl. d. constit. Versammlung beider Mecklenburg, 1850 Mitgl. Kaufenstr. 9.

Digitized by Google

des Staatenhauses in Erfurt, von der Abg.-Versammlung gewählt. Lebte seit 1851 in Zurückgezogenheit auf dem väterlichen Gute Tellow. Mitgl. des const. Reichstags. — Wahlkr.: 2. Großherzogth. Mecklenb.-Schwer. (nat.-lib.)

Freiherr **von Thüngen**, Wilhelm, Herr auf Thüngen und Rossbach, als dermaliger Senior der Familie (Lutzische Linie) Erbküchenmeister des Herzogthums Franken, königl. Bayr. Kämmerer, Reichsrath der Krone Bayern auf Lebenszeit und 2. Präsident der Kammer der Reichsräthe, wohnhaft in Thüngen. Geb. 17. Aug. 1805 (des 1841 verst. Frhrn. Karl Philipp Friedrich Sohn). — Wahlkreis: 8. Oberbayern. (bayr. conserv.)

Petersburger Hof.

Tobias, Regierungs-Assessor in Trier. Geb. 21. März 1837, stud. 1855—58 in Heidelberg und Berlin Jura und Cameralia. Zuerst Auscultator beim Landgericht in Trier, dann Referendar und seit 1865 als Assessor bei den Regierungen zu Trier und Stettin. — Wahlkr.: 2. Reg.-Bez. Trier, Wittlich-Bernkastel. (frei-conf.).

Wilhelmstr. 37.

von Treskow, Carl Siegism., Prem.-Lieuten. a. D., Kreisdeputirter und Rittergutsbesitzer auf Schloß-Friedrichsfelde bei Berlin. Geb. 27. August 1819 zu Friedrichsfelde, bes. die Ritterakademie zu Brandenburg a. H. Sechs Jahre act. Militär, dann 13 Jahre in der Landwehr. Vorstand des v. T.'schen Familienraths, als solcher Generalbevollm. der Herrschaft Strezlce in russisch Polen. Mitgl. des constit. Reichstags. — Wahlkr.: 6. Reg.-Bez. Potsdam, Niederbarnim. (conf.)

Friedrichsfelde bei Berlin.

Twesten, Carl, Stadtgerichtsrath in Berlin. Geb. 22. April 1820 in Kiel. Studirte 1838—41 in Berlin und Heidelberg, war dann Referendar in Schwedt und Naumburg, Assessor beim Kammergericht, Kreisrichter in Wittstock, seit 1855 in Berlin. Seine Brochüre „Was uns noch retten kann", hatte 1861 ein Duell mit dem General von Manteuffel zur Folge, in welchem Twesten der rechte Arm zerschmettert wurde. Unter den Begründern der Fortschrittspartei verfaßte er großentheils die ersten Aufrufe und Programme derselben. Seit 1862 Mitglied des Abgeordneten-Hauses, suchte er in dem Militairconflict einen Ausgleich auf Grund der zweijährigen Dienstzeit oder einer festen Präsenzzahl der Armee herbeizuführen,

Potsdamerstr. 125.

Digitized by Google

war vielfach Referent der Budgetcommission, außerdem Berichterstatter im Abgeordnetenhaus: über die Resolution auf Begründung eines deutschen Bundesstaats u. die Adresse über die Wahlen 1862, über die Schleswig-Holsteinische Angelegenheit 1863 und 1865, über die Rechtsverhältnisse der Mediatisirten, 1866 über das Indemnitätsgesetz u. d. Wahlgesetz z. Reichstag des Nordd. Bundes, 1867 über die Annahme der Bundesverfassung. Wegen der am 20. Mai 1865 im Abgeordnetenhause gehaltenen Rede über die Justizpflege unter der Verwaltung des Grafen zur Lippe wurde durch den Beschluß des Obertribunals vom 29. Jan. 1866 eine Criminaluntersuchung gegen ihn eingeleitet, die auf Grund der verfassungsmäßigen Redefreiheit der Abgeordneten freisprechenden Erkenntnisse des Stadtgerichts u. d. Kammergerichts durch das Urtheil des Obertribunals v. 26. Juni 1867 vernichtet, und demnächst ist in erster Instanz eine Verurtheilung zu zweijähr. Gefängniß erfolgt. Nach mehreren anderen politischen Untersuchungen ist auch wegen der Rede, die er über den angedrohten Tribunalsbeschluß am 10. Febr. 1866 im Abgeordnetenhause gehalten, durch einen neuen Beschluß des Obertribunals vom 18. Febr. 1867 eine Disziplinaruntersuchung eingeleitet worden, die noch anhängig ist. Im Herbst 1866 schied er aus der Fortschrittspartei aus und war Mitbegründer der nationalliberalen Partei in Preußen. Mitgl. des constituirenden Reichstags. — Wahlkr.: 11. Reg.-Bez. Breslau, Reichenbach-Neurode. (nat.-lib.)

Ulrich, Wilh., Geh. Ober-Reg.-Rath u. vortr. Rath im Minist. der geistl. ꝛc. Angeleg. Geb. 22. Juli 1817 zu Arnsberg in Westphalen. Bes. das Gymn. zu Arnsberg u. stud. 1835—38 in Bonn u. Berlin. 1843 Kammerger.-Assess. u. Hülfsarb. im Justiz-Minist., 1844—48 mit legislativen Arbeiten im Unterrichts-Minist. beschäftigt, dann Hülfsarb. u. 1858 vortr. Rath in der Abth. für die kath. Kirchen-Angel. im Kultus-Minist. War Mitarb. an dem von seinem Vater u. dem Justizrath Sommer herausgegeb. Arnsberger Archiv, so wie an der Berliner jurist. Wochenschrift. — Wahlkreis: 6. Reg.-Bez. Oppeln, Beuthen, südl. Theil.

von Unruh, G. V., geb. 28. März 1806 in Tilsit, stud. in Königsberg, seit 1824 durch zwanzig Jahre im Staats-

Digitized by Google

dienste in verschiedenen Stellungen, zuletzt als Reg.-Rath in Potsdam. Später widmete er sich der Privatindustrie (Erbauer der Potsdam-Magdeburger u. Magdeburg-Wittenberger Eisenbahn). 1848 für Magdeburg zur constituirenden Nationalversammlung gewählt, wurde er im October Präsident derselben, wohnte aber, nachdem sie in Berlin gesprengt worden war, den in der Stadt Brandenburg wieder eröffneten Sitzungen derselben nicht mehr bei. Nach kurzer Wirksamkeit in der 2. Kammer von 1849, in welcher v. U. zur Opposition gehörte, zog er sich aus dem polit. Leben zurück, wurde Präsident mehrerer industrieller Gesellschaften, in welchen Stellungen er eine umfassende Thätigkeit entwickelte. 1859 war er unter den Gründern des Nationalvereins, in dessen Ausschuß er gewählt wurde. Seit Januar 1863 ist U. Mitgl. des Preuß. Abg.-Hauses, und war seit Nov. 1863 bis 1867 auch Vicepräs. desselben. Mitgl. des constit. Reichstags. — Wahlkreis: 4. Reg.-Bez. Magdeburg, Stadt Magdeburg, (nat.-liberal.)

Chausseestr. 7.

Freiherr **von Unruhe** (-Bomst), Wilhelm Landrath und Rittergutsbesitzer in Wollstein (Posen). Geb. 26. August 1825. Stud. Jura in Berlin, Heidelberg u. Halle, bereiste Deutschland, Schweiz, Belgien, war b. d. Gerichten in Langensalza u. Naumburg u. bei der Regierung in Erfurt beschäftigt, seit 1850 Landrath des Bomster Kreises und seit 1863 auf der Erbherrschaft Bomst, 1855—58 und später bis 1867 Mitglied des Abg.-Hauses, Mitglied des constit. Reichstags. — Wahlkr.: 3. Reg.-Bez. Posen, Bomst-Meseritz. (frei-conf.)

Fellnerstr. 14.

Freiherr **Varnbüler von und zu Hemmingen,** Friedrich Gottlieb Carl, Kgl. Württembergischer Minister der Familien-Angelegenheiten des Kgl. Hauses, der auswärtigen Angelegenheiten und der Verkehrsanstalten, Kgl. Kammerherr, Besitzer von Hemmingen und Höfingen (früher Reichsritterschaftlich) im Württembergischen Oberamte Leonberg, Neckarkreis, und von Ludwigshöhe im Oberamt Münsingen, Donaukreis, wohnhaft in Stuttgart. Geb. 13. Mai 1809 in Hemmingen, genoss bis September 1823 Unterricht im elterlichen Hause zu Hemmingen durch Hauslehrer; besuchte 1823—27 Gymnasium in Stuttgart, stud. die Rechts- und Staatswissenschaft vom Frühjahr 1827 bis Herbst

Regentenstr. 24.

1828 in Tübingen, 1828—29 in Berlin, 1829—31 in Tübingen. Mehrere längere Reisen nach Oesterreich, Italien, Frankreich, Belgien, Holland, Dänemark und Schweden. 1833—39 Collegialmitglied der K. Kreisregierung in Ludwigsburg, von 1839 an Betrieb der Landwirthschaft auf seinen Gütern, 1849—53 Betrieb der Maschinenfabrik am Tabor bei Wien. Seit 1845 mit Unterbrechung im Jahre 1850 Abgeordneter der Ritterschaft des Neckarkreises in der Kammer der Abgeordneten, seit Sept. 1864 Minister. Schrieb: „Ueber das Bedürfniss einer Gewerbegesetzgebung in Württemberg“ (Stuttg. 1846), „Ueber die Frage eines deutschen Heimathsrechtes“ (Stuttgart 1864), Referate über verschiedene volks- u. staatswirthschaftliche Gegenstände, über Bau u. Betrieb von Eisenbahnen, über den zwischen der Mehrzahl der Deutschen Bundesstaaten bestehenden Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme der Heimathlosen u. Ausgewiesenen, über die Revision der forstpolizeilichen Bestimmungen in Bezug auf die Privatwaldungen, über die Niederlassung u. die Erwerbung des Bürgerrechts in den Gemeinden, über ein Weideablösungsgesetz, die neue Württemb. Gewerbeordnung vom Jahre 1862, das Gesetz über Weg- und Gewandtregulirung u. s. w. — Wahlkr.: 4. Württemberg, Oberämter Kirchheim, Urach, Münsingen und Theile von Nürtingen, Göppingen u. Blaubeuren.

Vayhinger, Wilhelm, Obersteuerrath in Stuttgart. Geb. 8. Mai 1805, bes. Gymnasium in Stuttgart und stud. in Tübingen Cameralia. War als Privatmann als Correspondent für Zeitungen und Zeitschriften thätig. Jetzt im Staatsdienst als Obersteuerrath und Referent in Zollvereins-Angelegenheiten. — Wahlkreis: 17. Württemberg.

Rother Adler, Kurstr. 38.

Freiherr **von Vincke**, Georg Ernst Friedrich, Landrath a. D. und Rittergutsbesitzer in Ostenwalde bei Melle. Geb. in Buch bei Hagen 15. Mai 1811 (ältester Sohn des 2. Dec. 1844 verst. Oberpräsidenten Ludwig v. V.), stud. 1828—31 in Göttingen u. Berlin. 1832 Auscultator beim Stadtgericht zu Berlin, 1834 Refer. beim Landger. in Minden, 1837 Landrath des Kreises Hagen. Bereits als Abgeordneter der Ritterschaft der Grafsch. Mark auf dem west-

Hôtel de France.

Digitized by Google

fäl. Landtage, stellte u. vertheidigte er Anträge auf Einführung einer reichsständischen Verfassung, ebenso 1847 auf dem Verein. Landtage in Berlin; seinem Einflusse wird das Aufhören des Straßenkampfes zu Berlin mit zugeschrieben, den er, am 18. März daselbst eingetroffen, zu beschwichtigen suchte. In der Frankfurter Nationalversamml. gehörte er der erbkaiserlichen Partei an, befürwortete nach Ablehnung der Kaiserkrone im Erfurter Parlament (für Bochum) das sog. Dreikönigsbündniß u. die Reichsverfassung vom 28. Mai 1849. Als Mitgl. der preuß. II. Kammer 1850—54 (erst für Aachen, dann für Hagen) gehörte er zur Opposition und zeichnete sich auch hier durch Schlagfertigkeit u. kaustischen Witz aus. Die Wahl zum Abg.-Hause im Nov. 1861 nahm er Familienrücksichten halber nicht an; nach der Auflösung d. Hauses Mai 1862 für Stargard gewählt, Führer der Altliberalen (Mitgl. bis Oct. 1863). Jetzt Mitglied für Minden-Lübbecke-Jadegebiet. Mitgl. d. constit. Reichstags für Hagen. — Wahlkr.: 7. Reg.-Bez. Düsseldorf, Mörs-Rees. (alt-lib)

Freiherr **von Vincke**, Carl, Oberstlieut. a. D. und Rittergutsbes. auf Olbendorf (Kreis Strehlen, Schlesien). Geb. 17. April 1800. Besuchte das Gymnasium Minden, trat 1817 als Freiwilliger in die Artillerie, seit 1819 Offizier, als welcher er die Kriegsschule (jetzt Kriegsakademie) besuchte. 1825—28 beim trigonometrischen Bureau des Generalstabes, 1829 in den Generalstab versetzt, 1837—1840 in militärischer Sendung in der Türkei, 1840—1843 im Generalstabe des Garde-Corps (Prinz von Preußen), 1843 auf eigenen Antrag auf unbestimmte Zeit ohne Gehalt beurlaubt, 1850 den Abschied erbeten, ohne Pension, weil seiner Ansicht nach militärische und politische Thätigkeit unvereinbar. Er kaufte 1841 Olbendorf in Schlesien, seit 1843 dort wohnhaft. — 1848 zum Stellvertreter für die deutsche Nationalversammlung gewählt; von 1849 bis zum Ende der ersten Kammer 1854 Mitglied derselben und seit 1858 Mitglied des Hauses der Abgeordn. Broschüren 1844—1847: über Gemeindeverfassung und Polizeiverwaltung auf dem Lande, und einige Gelegenheitsschriften; 1859 und 1864 zwei Broschüren über d. Heeres-Reorganis. Mitgl. des const. Reichst. — Wahlkr.: 4. Reg.-Bez. Breslau, Namslau-Brieg. (Centr.)

Schellingstr. 7.

Digitized by Google

Völk, Joseph, Dr. jur. und Rechtsanwalt in Augsburg. Geb. 9. Mai 1819 in Mittelstetten in Bayr. Schwaben, absolvirte das Gymnas. in Augsburg, bezog Univers. München, 1843 zum Dr. jur. promovirt, practicirte sodann bei Gerichten und Anwalten. 1848 und 49 lebhaft betheiligt an der politischen Bewegung, im Sinne der Bestrebungen, welche in der Reichsverfassung von 1849 ihren Ausdruck gefunden haben. 1855 Rechtsanwalt. Seit 1855 Mitglied der Abgeordneten-Kammer, wo er der Linken angehört und Mitglied des Ausschusses für Strafrecht und Civilprocess ist. Anträge über die Kurhessische und Deutsche Frage, Genossenschaftsrecht, Verwaltungsgerichtshof u. Militärgerichtsbarkeit. Als Mitglied des Ausschusses des Abgeordnetentages und des 36er Ausschusses betheiligte er sich bei den Verhandlungen in Frankfurt, Weimar, Leipzig. Auf dem Congresse Deutscher Abgeordneten in Frankfurt am 1. Okt. 1865 und am 30. Mai 1866 vertrat er als Berichterstatter der Ausschüsse die Anträge derselben. — Wahlkr. 6. Bayr. Schwaben.

Wachenhusen, Otto, Advocat und Notar in Boitzenburg a. d. E. Vorsitzender eines Schulze-Delitzschen-Vorschußvereins. Geb. 1820. Besuchte das Gymnas. in Güstrow und studirte in Leipzig, Jena und Rostock. Er schrieb: Die Volkswirthschaftslehre. Für das deutsche Volk. (Leipzig bei Otto Wigand, 1863); Die deutsche Einheit und das Bismarck'sche Reformproject; Alt oder Neu? (auf Mecklenb. bezügliche Brochüre, bei Hinstorff in Wismar). Wahlkr.: 1. Mecklenburg-Schwerin. (nat.-lib.)

Wachler, Ernst, Kreisger.-Direct. in Breslau. Geb. 15. Jan. 1803 zu Marburg in Hessen. Studirte auf der Universität in Breslau 1821—1824 die Rechte. 1825 Auscultator, 1826 Referendarius, 1829 Obergerichts-Assessor, 1835 Oberlandesgerichts- und Kreis-Justizrath, 1849 Appellationsger.-Rath, 1850 Kreisger.-Director zu Breslau. — 1848 Mitglied der National-Versammlung zu Brandenburg, 1849—1851 Mitglied der 1. Kammer, 1859—1866 Mitgl. des Abgeordnetenhauses (Fraction des linken Centrums) W. war eine Reihe von Jahren Stadtverordneter zu Breslau, 1867 Mitgl. des const. Reichstags Wahlkr.: 8. Reg.-Bez. Breslau, Breslau-Neumarkt(nat.-lib.).

Kellner's Hotel, Taubenstraße.
Wilhelmstr. 94.
Zimmerstr. 20.

Digitized by Google

Wagener, Hermann, Geh. Regierungsrath und vortragender Rath im Staats-Ministerium in Berlin. Geb. 8. März 1815 zu Segeletz (Kr. Neu-Ruppin), besuchte bis 1835 das Gymnasium in Salzwedel und stud. bis 1838 in Berlin Jura. Darnach Auscultator in Guben u. Freiwilliger beim Leib-Regiment; dann Referendar in Frankfurt a. O. bis 1843; als Assessor 1847 bis 1847 bei den Meliorations-Anlagen in Preußen unter dem früheren Oberpräsidenten Frhrn. Senfft von Pilsach. 1847 Consist.-Assess. in Magdeburg. Durch das Ministerium Schwerin 1848 zum Austritt aus dem Staatsdienst veranlaßt, wurde er Gründer eines neuen Organs seiner Partei, der „Neuen Preuß. (Kreuz-) Zeitung", deren Leitung er bis 1854 als Chef-Redacteur vorstand, worauf er sich nach seiner Wahl ins Abg.-H. ganz der parlamentarischen und politischen Thätigkeit hingab. Auch in seiner Stellung als Justizrath beim Obertribunal blieb er, um sich der Politik ungehindert widmen zu können, nur kurze Zeit. Von 1859—66 gab er ein umfangreiches „Staats-Lexikon" heraus, welches, 20 starke Bände umfassend, in seiner Art und namentlich in Betreff conservativer Interessen als Quellenwerk bezeichnet werden muß. In jetziger Stellung seit 1. April 1866. W.'s Verdienste um die cons. Partei, die er sich namentlich auf der Tribüne des Abg.-H. erwarb, sind bekannt; seine Partei machte ihm in Anerkennung derselben das Rittergut Dummerwitz zum Geschenk. Mtgl. d. const. Reichstags. — Wahlkr.: 5. Reg.-Bez. Cöslin, Neu-Stettin. (cons.)

Leipziger Str. 13.

Wagner, Gust. Rich., Vice-Präsid. des Appell.-Ger. zu Altenburg. Stud. 1827—30 in Jena u. Erlangen. 1833 Advoc., 1842 in das Justizcoll. in Altenburg berufen. 1850 Mitglied des Erfurter Parlaments, 1850—53 Mitgl. u. Vice-Präsid., 1854 Präsid. des Altenburger Landt. 1867 Mitglied des const. Reichstags. — Wahlkreis: Herzogth. Sachsen-Altenburg. (nat.-lib.)

Französische Str. 43. Schmelzer's Hotel.

von Waldaw u. Reitzenstein, Eduard, Rittergutsbesitzer auf Reitzenstein bei Waldowstrenk (Kr. Sternberg). Geb. 5. Juli 1796 zu Reitzenstein. Machte als Freiwilliger bei den Garde-Kosaken die Feldzüge 1813—14 mit, stud. in Berlin bis Frühjahr 1815, von wo er als Lieutenant im Märk. Dragoner-Regim. bis Dez. 1817 diente. Im Jan. 1818 trat er in den Besitz der ihm vom Großvater mütter-

Digitized by Google

licher Seits (v. Reitzenstein) vererbten Güter Hammer u. Kölschen. 1845 Mitgl. des Provinz.-Landtages der Mark, 1849—51 der I. Kammer, 1852 der II. Kammer, seit 1854 des Herrenhauses (alter u. befest. Grundbesitz), 1848—65 Repräsentant der Rittergutsbesitzer beim Deichamte des Warthebruchs, etwa 16 Jahre lang Vors. der Landarmen-Dir. der Neumark. 1867 Mitgl. des constit Reichstags. — Wahlkr.: 5. Reg.-Bez. Frankfurt, Sternberg. (cons.)

Waldeck, Benedict Franz Leo, Dr. jur., Geh. Obertribunalsrath in Berlin. Geb. 31. Juli 1802 zu Münster. Stud. in Göttingen 1819—22, Oberlandsger.-Assess. in Halberstadt u. Paderborn 1828—32, Land- u. Stadtger.-Director in Vlotho 1832—36, Oberlandsger.-Rath in Hamm 1836—44 (Vorst. d. Stadtverordn.), seit 1846 Geh. Ober-Tribunalsrath in Berlin. 1848 ward er an vier Stellen zur Nationalvers. gewählt; hier war er Vorsitzend. d. Verfassungscommission u. hauptsächl. Schöpfer d. neuen Verfassung. Zur II. Kammer in 2 Berliner Wahlbezirk. gewählt u. Mitgl. d. äußersten Linken. Nach ihrer Auflösung ward W. 16. Mai 1849 verhaftet u. mußte 6½ Monate Untersuchungshaft in der Hausvogtei zubringen; bei seiner glänzenden Freisprechung 3. Dec. 1849 erklärte der Staatsanwalt selbst die Beschuldigungen für Producte eines Bubenstücks. Eine damal. Wahl in die I. Kammer nahm W. nicht an. In den 50er Jahren widmete er sich ganz der richterl. Thätigkeit; 1860 in das Abg.-Haus gewählt, betheiligte er sich seitdem unausgesetzt an den Arbeiten desselben u. verschaffte seinem demokr. Programme allgemeines Ansehen; Mitgl. des const Reichstags. Vergl. Zacharias' „Waldeck's Leben, Thätigkeit und Charakter" (Berlin 1849) und Steinitz' „Waldeck und die Militairfrage" (2. Aufl., Berlin 1863). — Wahlkreis: 3. Reg.-Bez. Minden, Bielfeld-Wiedenbrück. (Fortschr.)

Potsdamer Str. 13.

von Watzdorf, Curt, Rittergutsbes. in Wiesenburg (Kr. Zauch-Belzig). Geb. 28. Mai 1829. Mitgl. des constit. Reichstags. — Wahlkr.: 9. Reg.-Bez. Potsdam, Zauch-Belzig-Jüterbogk-Luckenwalde. (cons.)

Leipziger Str. 125.

Weber, Adolph, Ober-Gerichtsanwalt in Stade. Geb. 22. März 1819, stud. 1837—41 in Göttingen. Seit 1847 Anwalt in Stade. 1852—53 als Redacteur einer politischen Wochenschrift wegen Beleidigung des Minist. v. Bor-

Zimmer-Str. 48.

Digitized by Google

ries vor die Geschworenen gestellt und freigesprochen. Mitgl. des const. Reichstags. — Wahlkr.: 18. Hannov. Stade ꝛc. (nat.-lib.)

Kanonierstr. 33.

von Wedemeyer, Wilh. Ludw., Dr. jur., angesessen im Hannover'schen zu Eldagsen, zu Schönrade i. d. Neumark u. zu Woynitz (Pr. Posen). Geb. 12. Sept. 1819. Bes. das Gymnas. zu Lübeck, stud. in Berlin u. Göttingen Jura u. widmete sich später der Landwirthschaft, um seine Güter selbst zu verwalten. Er entwickelte eine rege Thätigkeit in den ihm nahe liegenden Kreisen. War 1866—67 Mitglied des Abg.-H., Mitgl. des const. Reichstags. — Wahlkreis: 1. Reg.-Bez. Frankfurt, Arnswalde-Friedeberg. (cons.)

Französische Str. 9.

Weigel, Herm., Dr. jur., Ober-Gerichtsanw. in Cassel. Geb. 20. Dez. 1828, stud. 1847—51 in Bonn, Marburg u. Berlin. 1852 Referendar beim Oberger. in Cassel. Von 1856—58 lebte er, vorzugsweise mit volkswirthsch. Studien beschäftigt, abwechselnd in Bremen, Berlin u. Hamburg, seit Ende 1858 als Secretair der Handelskammer u. Syndicus der Börse zu Breslau, betheiligt an den Verhandl. des volkswirthsch. Congresses u. des Handelstags, in deren ständigen Ausschüssen er noch jetzt Mitgl. ist (in München war W. Referent der für den Handelsvertrag mit Frankreich votirenden Minorität des Ausschusses, welche im Plenum die Majorität erhielt). Seit Herbst 1862 Advocat in Cassel, von 1863—66 Mitgl. des kurhess. Landtags. Er verf. viele, namentlich für die Handelskammer in Breslau geschriebene Denkschriften, u. a. über kaufmänn. Selbstverwaltung, Oberregulirung, Handelsgerichte, Differentialfracht, schles. Industrie ꝛc. Mitgl. d. const. Reichstags. — Wahlkr.: 8. Reg.-Bez. Kassel, Hanau ꝛc. (nat.-lib.)

Hotel Bellevue.

Weißich, Julius M., Amtsassessor in Stadthagen, Geb. 10. Nov. 1824, stud. 1844—49 in Jena u. Heidelberg Jura. Mitglied des const. Reichtags. — Wahlkr.: Fürstenth. Schaumburg.-Lippe. (nat.-lib.)

Charlottenstr. 43.

von Weitzel, Carl Ludwig, Rittergutsbesitzer auf Osterwein bei Osterode i. Pr. Geb. 23. Sept. 1821, bes. das Domgymnasium in Magdeburg, stud. Jura und Cameralia in Bonn u. Berlin. Nach Absolvirung des zweiten jurist. Examens widmete er sich der Landwirthschaft, zuerst ansässig in der Altmark, seit 1856 in Osterwein in Preußen.

Digitized by Google

War 1866—67 Mitgl. des Abgeordn.-Hauses. — Wahlkr.: 8. Reg.-Bez. Königsberg, Osterode-Neidenburg. (kons.)

Wendel, Arnold, Rentier in Butzbach. Geb. daselbst Juli 1817. Er reiste zu seiner Ausbildung in Süd- und Mitteleuropa, Kleinasien, Palästina, Aegypten, Nord- und Südamerika, Australien und um die Welt; beschäftigt sich frei in verschiedenen Wissenschaften. — Wahlkr.: 2. Großh. Hessen, Friedberg-Kostheim ꝛc. (nat.-lib.).

Wigard, Franz Jacob, Dr. med. u. pract. Arzt, Prof. in Dresden. Geb. 31. Mai 1807 (in Manheim). Gymnasium in München, 1826 Forstcandidat, stud. in München Philosophie, Theologie, später Jura u. Cam.; 1831 Stenograph beim bayr. Landtag, 1832 Rechtspracticant, 1833—34 Kammerstenograph in Dresden, 1836 Communalgardenhauptm., 1848 Stadtverordn. Seit 1845 betheiligt an den deutsch-kathol. Bestrebungen (Vorst. d. Dresdner Gemeinde bis 1853). 1848 Mitgl. d. Vorparlaments, Abg. d. Nationalvers. (Mitglied des Verfassungs-Ausschusses), folgte nach Stuttgart. In Dresden 1849 wegen Hochverraths angeklagt, freigesprochen, mit Wartegeld aus dem Amte (Vorst. d. sächs. stenogr. Instituts) entlassen. 1850 Abg. zur II. Kammer für Plauen i. V. 1853 begann er, 46 Jahre alt, das Studium der Medizin, bestand 1858 mit Auszeichnung das Staatsexamen u. hat noch heute eine ausgebreitete Praxis (Schriftführer d. Dresdner ärztl. Kreisvereins, 1866 in den Lazarethen thätig). Von 1863 ab wieder Stadtverordn., Vorst. d. Turnvereins, d. Humanitätsvereins ꝛc. ꝛc. Mitgl. des constit. Reichstags. — Wahlkr.: 5. Königr. Sachsen, Stadt Dresden l. d. Elbe. (Fortschr.)

Wettinerstr. 43.

Wiggers, Jul., Dr. phil. et theol. hon. c., Prof. a. D. in Rostock. Geb. 17. Dcbr. 1811. Bes. d. Gymnas. zu Rostock u. Schulpforta, Universitäten Rostock, Berlin, Bonn. 1837 Privatdoc. in Rostock, 1840 außerord. Prof., 1846 Dr. theol. hon. c. von Heidelberg, 1848—49 Abg. zur constituirenden Vers. für beide Großhrz. Mecklenburg, 1850 Abg. zum ersten Meckl.-Schw. constitut. Landtage, 1852 im Verwaltungswege aus dem Amte entlassen, 1856 nach 44 monatlicher Untersuchungshaft zu 1¼ Jahr Zuchthaus verurtheilt, welche Strafe in einjährige Festung verwandelt wurde. Schrieb außer verschiedenen theo-

Zimmerstr. 77.

Digitized by Google

logischen und philologischen Schriften: „Die Mecklenb. constit. Versamml. u. d. voraufgegangene Reformbewegung. Rostock 1850"; „Das Verfassungsrecht im Großh. Mecklenburg-Schwerin. Berlin 1860"; „Die Reform d. Landesverfassung. Ein Wort ꝛc. Berlin 1860"; „Vierundvierzig Monate Untersuchungshaft. Ein Beitrag zur Geschichte d. Rostocker Hochverrathsprozesses. Berlin 1861" ꝛc. ꝛc. Mitglied des constit. Reichstags. — Wahlkr.: 6. Großh. Mecklenb.-Schwerin. (nat.-lib.)

Wiggers, Moritz, Privatmann in Rostock. Geb. 17. Oct. 1816. Besuchte das Gymnas. zu Rostock, studirte in Rostock, Heidelberg, Göttingen Jura. Seit 1843 Advocat u. Notar in Rostock. 1848 Präs. der mecklenb. constituir. Versamml. Als Präs. d. neuen constitution. Kammer legte er dem Minister v. Lützow das feierliche Gelöbniß ab, „die Verfassung zu bewahren," u. erkannte d. Rechtsgültigkeit der Vertagungsordn. nicht an. Am 1. Juli 1850 Auflösung der Kammer; der Verfassung gemäß berief W. nach 12 Wochen die alte Kammer, d. Zusammentritt ward aber gewaltsam gehindert, W. auf das Polizeibureau geschleppt. Wegen Begünstigung d. Flucht Kinkel's angeklagt, wurde er freigesprochen. In den Rostocker Hochverrathsproceß verwickelt, war er vom 1. Mai 1853 bis 9. Jan. 1857 im Criminalgefängn. zu Bützow. Seine Verurtheilung zu dreijähr. Zuchthausstrafe ward erst durch Gesetze, welche mit rückwirkender Kraft auf die Angeklagten angewandt würden, ermöglicht. W. war außer einem bereits verstorbenen Mitangeschuldigten der Einzige, dem die Zuchthausstrafe nicht in Festungshaft umgewandelt wurde; am 9. Jan. 1857 ward er in die Strafanst. Dreibergen abgeführt, wo er als gemeiner Sträfling behandelt u. namentlich mit Abschreiben von pietistischen Predigten beschäftigt wurde (Schuhmacher-Arbeiten lehnte er ab). Er wurde auf großherzogl. Befehl 24. Okt. 1857 wieder entlassen. Im Disciplinarwege ward er wegen der erlittenen Zuchthausstrafe aus der Zahl der Advocaten und Notarien gestrichen. — W. ist Mitgl. des Ausschusses des Nat.-Vereins u. des Abgeordn.-Tages. — W. schrieb eine große Anzahl politischer u. volkswirthschaftlicher Schriften u. Aufsätze, namentlich „Volkswirthschaftl. Flugblätter", Rostock 1861 u. 62; „Zwei Verträge über die agrarischen

Zimmerstr. 77.

Digitized by Google

Zustände in Mecklenburg", Leipzig 1861; „Der Vernichtungskampf wider die Bauern in Mecklenburg", Leipzig 1864; „Die mecklenb. Steuerreform, Preußen und der Zollverein", Berlin 1862; „Die Wiederherstellung der Leibeigenschaft in M.", Coburg 1864; „Die Finanzverhältnisse des Großherzogth. M.-Schw.", Berlin 1866. Mitglied des const. Reichstags. — Wahlkr.: 3. Berlin. (Fortschr.)

Wild, Albert, Dr. der Staatswirthschaft und Banquier in München. Geb. 26. März 1830 zu Weiden (Oberpfalz), studirte an der Univers. München mathematische und Staats-Wissenschaften und ging 1860 zum Zwecke volkswirthschaftlicher Studien auf längere Zeit nach Holland. Er schrieb eine Reihe von Büchern meist volkswirthschaftl. Inhalts, u. a. über die Niederlande, über politische Rechnungswissenschaft, Grundsätze der Wahrscheinlichkeits-Rechnung, Getreidepreise, neuerdings ein Handbuch der Europ. Lotterieanlehen etc., ausserdem zahlreiche Artikel und Correspondenzen in Zeitschriften und Zeitungen. Wahlkr. 5. Oberpfalz, Neustadt am Bayr. Walde. (conserv.) Mittelstr. 12.

Windthorst, Ludwig, Staatsminister a. D. in Celle. Geb. 17. Nov. 1812. Bes. das Carolinum in Osnabrück u. stud. in Göttingen u. Heidelberg. War zunächst Advocat, dann ritterschaftl. Syndicus u. vorsitzender Rath des Consistoriums zu Osnabrück; hierauf Oberappell.-Rath zu Celle. 1851—53 und 1862—65 Staats- u. Justizminister in Hannover, zuletzt Kronoberanwalt in Celle. 1849—66 wiederholt Abgeordneter u. 1851 Präsident der 2. Kammer der allgem. Ständeversammlung zu Hannover. Mitgl. des const. Reichst. und seit 1867 des Preuß. Abg.-Haus. (4. Hannover. Wahlkr., Meppen). — Wahlkr.: 3. Hannover, Meppen 2c. (bundesstaatl.-const.) Hôtel de Russie.

von Zehmen, Ludw. Eduard Victor, Regierungsrath a. D., Kammerherr, Kreisvorst. des Meißner Kr., Friedensrichter in Stauchitz bei Riesa (K. Sachsen). Geb. 2. Feb. 1812. Besuchte die Universitäten Leipzig u. Heidelberg, 2 Jahre umfassendere Reisen, dann im Staatsdienst bis 1851, währenddem zeitweise im Minist. des Cultus u. d. Innern beschäftigt, von 1851 an Landwirth. Seit 1848, nur mit Unterbrechung von 1849, Mitgl. der Sächs. I. Kammer, in derselben Vorstand der Verfassungs- u. Gesetzgebungs- Bellevuestr. 9.

Digitized by Google

Deputation u. Referent für staatsrechtliche Fragen; Mitgl. des Landtagsausschusses zur Verwaltung der Staatsschulden; lehnte einen Ruf als Staatsminister nach Meiningen i. J. 1862—63 ab. — Wahlkr.: 7. K. Sachsen, Meißen ꝛc. (frei-conf.)

Ziegler, Franz, Oberbürgermeister a. D. in Berlin. Geb. 3. Februar 1803 in Warchau bei Brandenburg. Er studirte Jura in Halle a. S., wurde dann Advocat und 1840 Oberbürgermeister in Brandenburg. 1848 Mitglied der Nationalversammlung. Er war der einzige Steuerverweigerer, der auf Hochverrath und Aufruhr angeklagt, seines Amts, der Nationalcocarde u. der Orden verlustig erklärt und zu Festungsstrafe verurtheilt wurde. Nach Verbüßung der letzter. wurde er auf 1 Jahr aus sein. Wohnorte Brandenburg verbannt, indessen nach sein. Uebersiedelung nach Berlin auch hier ausgewiesen. Er schrieb u. a. „Wie ist dem Handwerkerstande zu helfen", 1852, „zur socialen Reform des Abgabenwesens", „die Fabrik-Creditgesellschaft" ꝛc., seit 1860 belletristische Schriften „Nondum" („Dereinst", die Devise der Demokraten), „Landwehrmann Krille", „Bettler vom Kapitol", welche ihn als märkischen Dichter charakterisiren. Seit 1864 Mitglied des Preuß. Abgeordnetenhaus. (Stadt Breslau), gehört der Fortschrittspartei an und stimmte gegen die Bundesverfassung. — Wahlkr.: 7. Reg.-Bezirk Breslau, Stadt Breslau. (Fortschritt).

Wilhelms-Str. 51.

Freiherr **von Zu Rhein**, Friedrich August, Dr. jur., Königl. Bayr. Kämmerer, Staatsrath, Regierungs-Präsident von Unterfranken und Aschaffenburg, in Würzburg. Geb. 7. Aug. 1802 (Sohn des verstorbenen Justizministers), besuchte Gymnasium nnd Universität in Würzburg, machte grosse Reisen in Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, Holland, Böhmen, Ungarn und Dänemark. Er trat 1828 in den Staatsdienst; zuerst Assessor, dann Rath beim Stadtgericht in Würzburg, Oberstudienrath im Ministerium des Innern, Oberappell.-Rath, Regier.-Director in Augsburg, Regier.-Präsident in Regensburg, 1847 Finanz- und Cultusminister, jetzt Regierungs-Präsident in Würzburg. 1843 zum lebensl. Reichsrath ernannt, 1843—45 II. Secretär, 1848—49 Präsident der Kammer der Reichsräthe. Herausgeber von drei juridischen und staatsrechtlichen

Petersburger Hof.

Digitized by Google

Zeitschriften, Mitarbeiter an mehreren Journalen. — Wahlkr. 6. Unterfranken, Würzburg. (cons.)

Zurmühlen, Paul, Kreisrichter in Ahaus (Reg.-Bez. Münster). Geb. 9. Octbr. 1828 zu Münster, bes. das Gymnasium daselbst, stud. in Bonn und Berlin Jura und bereiste zu seiner weiteren Ausbildung Holland, Belgien, Frankreich, die Schweiz und Italien. Seit 3. Juli 1866 Mitgl. des Abg.-Hauses (gegen die Bundesverfassung). — Wahlkr.: 1. Regier.-Bezirk Münster, Tecklenburg-Ahaus-Steinfurt. Jäger-Str. 15.

Nachtrag.

Freisleben, Carl, Rechtsanwalt und Secretär der Handels- und Gewerbekammer in Heidenheim a. d. B., Geb. 14. Oct. 1819 in Ochsenhausen, stud. in Tübingen und Heidelberg Jura. Trat 1845 aus dem Richterstande und widmete sich der Advocatur; seit 1½ Jahr Secretär der Handels- und Gewerbekammer. An der Bewegung der Jahre 1848—49 betheiligte er sich als Commandant der Bürgerwehr und als Vorstand des Bezirksvolksvereins in Heidenheim und erlitt nach 14monatlicher Untersuchungshaft 1852 eine 8monatliche Festungsstrafe. — Wahlkr. 5. Württemb. Geislingen-Göppingen-Gmünd. (Volkspartei.)

Freiherr Carl Maria **von Aretin,** Abgeordneter für Illertissen (4. Wahlkr. Bayr. Schwaben), ist am 29. April in Berlin in Folge eines Schlagflusses plötzlich verstorben. (Siehe S. 114.)

Digitized by Google

Die Mitglieder
der am 24. März 1868 constituirten
Abtheilungen des Reichstages.

I. Abtheilung.

Graf zu Münster, Vorsitzender. Graf v. Bethusy-Huc, Stellvertreter des Vorsitzenden. Freiherr v. Unruhe-Bomst, Schriftführer. Forkel, Stellvertreter des Schriftführers Mosig v. Aehrenfeld. Graf v. Bassewitz. v. Bismarck-Briest. Bloemer. v. Brauchitsch (Genthin). Graf v. Bredow. Camphausen (Neuß). Cornely. Deutz. Dietze. Freiherr v. Eckardstein. v. Einsiedel. Graf zu Eulenburg. Fromme. v. Heinemann. Hinrichsen. Freiherr v. Hüllessem. Graf v. Keyserling. v. Kleinsorgen. Dr. Künzer. Dr. Leistner. Neubronner. Fürst v. Pleß. Freiherr v. Rothschild. v. Salza und Lichtenau. Dr. Schaffrath. Dr. Freiherr von Schwartzkoppen. v. Schwendler. Sperber. Dr. Stephani. Frhr. v. Vincke (Mörs). Wachler. Wagner (Altenburg). Dr. Waldeck.

II. Abtheilung.

Dr. Camphausen (Kreuznach), Vorsitzender. Vogel v. Falckenstein, Stellvertreter des Vorsitzenden. Dr. Becker (Dortmund), Schriftführer. v. Levetzow, Stellvertreter des Schriftführers. Dr. Baldamus. v. Below. Grf. v. Bocholtz. Dr. Boeckel. v. Brauchitsch (Elbing). Dr. Braun (Wiesbaden). Bruch. v. Bülow. v. Czarlinski. Dr. Eichmann. Dr. Gitzler. Günther (D. Crone). v. Hagemeister. Hoffmann. Dr. Holzer. Dr. Hüffer. Keyser. Dr. Köster. Kratz. Dr. Lette. Dr. Lorentzen. Dr. Meyer (Thorn). Oestereich. Dr. Pohlmann. Dr. Reincke. Dr. Schlaeger. Dr. Schwarze. v. Seeckt. v. Simpson-Georgenburg. Graf zu Solms-Laubach. Techow. v. Unruh (Magdeburg). v. Wedemeyer. Ziegler.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

Twesten, Vorsitzender. Fürst zu Solms-Lich, Stellvertreter des Vorsitzenden. v. Watzdorf, Schriftführer. Dr. Blum (Sachsen), Stellvertr. des Schriftführers. v. Arnim-Heinrichsdorf. Aßmann. Ausfeld. Bail. Dr. Bock. Braun (Hersfeld). v Buchowski. Dr. v. Bunsen. Graf zu Dohna-Finckenstein. v. Eicke. Dr. Endemann. Foersterling. v. Frankenberg-Ludwigsdorf. Gebert. Hausmann. v. Hennig. Freiherr v. d. Heydt. Jensen. Lasker. Freiherr v Moltke. Dr. Müller (Lauban). Dr. Oetker. Ohm. Graf v. Pfeffen. Freiherr zur Rabenau. Röben. Roß. Russel. v. Savigny. v. Schaper. Graf v. d. Schulenburg-Beetzendorf. v. Seydewitz (Rothenburg). v. Thadden. Zurmühlen.

IV. Abtheilung.

Graf Schwerin-Putzar, Vorsitzender. v. Luck, Stellvertr. des Vors. Wachenhusen, Schriftführer. Graf v. Frankenberg, Stellvertr. des Schriftführers. Albrecht. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Blumenthal. Buddenberg. Bürgers. v. Chlapowski (Kosten). Genast. Graf Grote. Harkort. Dr. Harnier. von Helldorf. Graf Henckel von Donnersmarck. Kanngießer. Lautz. Graf v. Maltzan. Meier (Bremen). Müller (Stettin). Graf v. Oppersdorff. Pilaski. v. Puttkamer (Sorau). Herzog v. Ratibor. Richter. Frhr. v. Romberg. Runge. v. Saltzwedell. v. Schöning. v. Schröder. Schulze. Dr. Strousberg. v. Thünen. Tobias. v. Treskow. v. Weitzel. Dr. Wigard.

V. Abtheilung.

Dr. Prosch, Vorsitzender. Duncker, Stellv. d. Vorsitz. v. Seydewitz (Bitterfeld), Schriftf. Dr. Weigel. Stellvertreter des Schriftf. Dr. Aegidi Graf v. Arnim-Boytzenburg. v. Arnim-Kröchlendorff. v. Bennigsen. v. Blanckenburg. Blum (Cöln). v. Denzin. v Diest. Engel (Leobschütz). Evelt. Dr. Francke. Fries Göddertz. Heubner. von Jackowski. Graf von Itzenplitz. Jüngken. von Karstedt. v. Keller. v. Kirchmann. Kraus. Lesse. Lucke. Miquél. von Puttkamer (Fraustadt). Graf Renard. von Sänger. Salzmann. Schnuse. Schreck. Dr. v. Schweitzer. Graf zu Solms-Baruth. Wagener (Neustettin). Dr. Wiggers (Rostock).

Digitized by Google

VI. Abtheilung.

v. Bernuth, Vorsitzender. Stavenhagen (Halle), Stellvertr. des Vorsitzenden. Dr. Friedenthal, Schriftführer. Stavenhagen (Randow), Stellvertreter des Schriftführers. Prinz Albrecht v. Preußen. Becker (Oldenburg). v. Bodelschwingh. Conrad. v. Cottenet. v. Cranach. v. Davier. Frhr. v. Dörnberg. Graf zu Dohna-Kotzenau. Dr. Engel (Schleiden). Dr. Fühling. v. Grävenitz (Grünberg). v. Grävenitz (Hirschberg). Grumbrecht. Hantelmann. Kantak. Knapp. Krüger (Hadersleben). Fürst v. Lichnowsky. von Mallinckrodt. Nebelthau. Planck. Pogge. Graf v. Pückler. v. Radkiewicz. Redeker. Reichensperger. Römer. Sombart. v. Steinmetz. Ulrich. Freiherr v. Vincke (Olbendorf). von Waldaw und Reitzenstein.

VII. Abtheilung.

Dr. Löwe, Vors. v. Bockum-Dolffs, Stellvertreter d. Vorsitzenden. Dr. Hänel, Schriftführer. Graf von Kleist, Stellvertr. des Schriftf. v. Auerswald. Dr. Bähr. Dr. Bernhardi. Prinz Biron v. Curland. Frhr. v. d Goltz Hagen. Frhr. v. Hagke. Heyl. Frhr. v. Hilgers. Fürst zu Hohenlohe, Herzog v. Ujest. Hosius. Frhr. v. Hoverbeck. v. Jagow. Jordan. Köppe. Kreutz. Graf v. Lehndorff. Lienau. zur Megede. v. Mühler. Frhr. v. Patow. Pauli. Riedel. Rohland. Dr. Schleiden. Schraps. Dr. Simson. Graf E. z. Stolberg-Wernigerode. Stumm. Weißich. Wiggers (Berlin). Windthorst.

Digitized by Google

Die Mitglieder
der
Commissionen des Reichstages.

(Die Zahl hinter dem Namen jedes Mitglieds bezeichnet die Abtheilung, welcher dasselbe angehört.)

I. Commission für die Geschäftsordnung.

(Zusammengetreten den 27. März 1868).

14 Mitglieder.

von Bernuth, 6, Vorsitzender. Graf zu Münster 1, Stellvertreter des Vorsitzenden. Cornely, 1, Schriftführer. Graf v. Frankenberg, 4, Stellvertreter des Schriftführers. Dr. Becker (Dortmund), 2. Kratz, 2. v. Arnim-Heinrichsdorf, 3. Dr. Oetker, 3. Dr. Harnier, 3. v. Denzin, 5. v. Diest, 5. Planck, 6. Graf v. Kleist, 7. Frhr. v. Hoverbeck, 7.

II. Commission für Petitionen.

(Zusammengetreten den 27. März 1868.)

28 Mitglieder.

Graf v. Schwerin-Putzar 4, Vorsitzender. v. Blanckenburg, 5, Stellvertr. des Vorsitzenden. v. Seydewitz (Bitterfeld), 5, Schriftführer. Dr. Blum 3, Stellvertreter des Schriftführers. Dr. Künzer, 1. Graf von Bassewitz, 1. Wachler, 1. Wagner (Altenburg), 1. Dr. Becker (Dortmund), 2. Graf von Bocholtz, 2. Dr. Hüffer, 2. Dr. Koester, 2. v. Savigny, 3. v. Watzdorf, 3. Ausfeld, 3. Albrecht, 4. v. Luck, 4. v. Bethmann-Hollweg, 4. Heubner.

Digitized by Google

5. Dr. Prosch, 5. Fürst v. Lichnowsky, 6. v. Cranach, 6. Becker (Oldenburg), 6. Pogge, 6. Graf v. Kleist. 7. Frhr. v. Hagke, 7. Dr. Haenel, 7. Wiggers (Berlin), 7.

III. Commission für Handel und Gewerbe.

(Zusammengetreten den 27. März 1868.)

14 Mitglieder.

v. Unruh (Magdeburg), 2, Vorsitzender. v. Brauchitsch (Elbing), 2, Stellvertr. des Vorsitzenden. Dr. Weigel, 5, Schriftführer. Stumm, 7, Stellvertr. des Schriftführers. v. Brauchitsch (Genthin), 1. Dr. Stephani, 1. v. Hennig, 3. v Arnim-Heinrichsdorf, 3. Meier (Bremen), 4. Richter, 4. Grf. Renard, 5. Dr. Friedenthal, 6. v. Graevenitz (Hirschberg), 6. Zur Megede, 7.

Verstärkungs-Mitglieder der Commission für Handel und Gewerbe für die Vorberathung des Entwurfs der Gewerbe-Ordnung.

Freiherr v. Unruhe-Bomst, 1. Forkel, 1. Dr. Braun, (Wiesbaden), 2. v. Wedemeyer, 2. Lasker, 3. Graf v. d. Schulenburg-Beetzendorf, 3. Runge, 4. Wachenhusen 4. Mipuèl, 5. Evelt, 5. v. Cranach, 6. Frhr. v. Dörnberg, 6. Graf E. zu Stolberg-Wernigerode, 7. Dr. Löwe. 7.

IV. Commission für Finanzen und Zölle.

(Zusammengetreten den 27. März 1868).

14 Mitglieder.

Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest, 7, Vorsitzender. Dr. Löwe, 7, Stellvertreter des Vorsitzenden. Stavenhagen (Randow), 6, Schriftführer. Dr. Fühling, 6, Stellvertr. des Schriftführers. Freiherr v. Eckardstein, 1. Hinrichsen, 1. Dr. Baldamus, 2. von Wedemeyer, 2. Freiherr zur Rabenau, 3. Braun (Hersfeld), 3. Müller, 4. v. Saltzwedell, 4. v. Blanckenburg, 5. Duncker, 5.

V. Commission zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an die Angehörigen der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee.

(Zusammengetreten den 27. März 1868.)

14 Mitglieder.

Stavenhagen (Halle), 6, Vors. Freiherr v. Moltke, 3, Stellvertr. d. Vorsitzenden. Lesse, 5, Schriftführer. Tobias,

Digitized by Google

4, Stellvertr. des Schriftführers. Graf Bethusy-Huc, 1. Graf von Bredow, 1. Vogel von Falckenstein, 2. Dr. Lorentzen, 2. Roeben, 3. Dr. Harnier, 4. von Denzin, 5. Freiherr v. Vincke (Olbendorf), 6. Dr. Schleiden, 7. Dr. Hänel, 7.

VI. Commission zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Befugniß zur Eheschließung.

14 Mitglieder.

v. Dieſt, 5, Vorsitzender. Dr. Braun (Wiesbaden), 2, Stellvertr. des Vorsitzenden. v. Schöning, 4, Schriftführer. Forkel, 1, Stellvertr. des Schriftführers. Graf v. Bassewitz, 1. Graf v. Bocholtz, 2. Lasker, 3. Graf v. Pleſſen, 3 Albrecht, 4. Dr. Wiggers, (Rostock), 5. v. Grävenitz (Hirschberg), 6. Freiherr v. Hilgers, 7. Stumm, 7.

VII. Commission für Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes.

14 Mitglieder.

v. Bockum-Dolffs, 7, Vorsitzender. Graf zu Münster, 1, Stellvertr. des Vorsitzenden. v. Davier, 6, Schriftführer, Dr. Schläger, 2, Stellvertreter des Schriftführers. Freiherr v. Rothschild, 1. von Levetzow, 2. Twesten 3. von Thadden, 3. Runge, 4. Graf v. Maltzan, 4. Miquel, 5. v. Blanckenburg, 5. Grf. zu Dohna-Kotzenau, 6. Hagen, 7.

VIII. Commission zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft.

(Zusammengetreten am 3. April 1868.)

14 Mitglieder.

v. Hagemeiſter, 2, Vorsitzender. Wagner (Altenburg), 1, Stellvertreter des Vorsitzenden. Dr. Aegidi, 5, Schriftführer. v. Schaper, 3. Stellvertreter des Schriftführers. Dr. Waldeck, 1. Dr. Köſter, 2. Lasker, 3. Müller, 4. v. Saltzwedell, 4. Leſſe, 5. Römer, 6. Dr. Friedenthal, 6. v. Auerswald, 7. Windthorſt, 7.

Digitized by Google

IV. Kommission zur Vorberathung des Entwurfs, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes.

(Zusammengetreten den 18. April 1868.)

14 Mitglieder.

v. Below, 2, Vorsitzend. Dr. Prvsch, 5, Stellvertreter des Vorsitzenden. Dr. Meyer (Thorn), 2, Schriftführer. Graf von Pleſſen, 3, Stellvertreter des Schriftführers. Dietze, 1. Dr. Stephani, 1. Aßmann 3. Harkort 4. Graf von Frankenberg, 4. von Arnim-Kröchlendorff, 5. Stavenhagen (Randow), 6. Hantelmann, 6. Freiherr v. d. Goltz, 7. zur Megede, 7.

Digitized by Google

Die Fractionen
des
Norddeutschen Reichstages.

I. Legislatur-Periode, Session 1868.

a) Conservative Fraction.

62 Mitglieder.

Vorsitzende:
Grf. Stolberg.
v. Bodelschwingh.
v. Frankenberg-Ludwigsdorf.

---

v. Arnim-Heinrichsdorf.
v. Auerswald.
Grf. v. Bassewitz.
v. Below.
Prinz Biron.
v. Bismarck (Briest).
v. Blanckenburg.
Graf v. Blumenthal.
v. Brauchitsch (Genthin).
v. Brauchitsch (Elbing).
Grf. v. Bredow.
v. Cottenet.
v. Cranach.
v. Davier.
v. Denzin.
v. Diest.
Gf. Dohna-Finckenstein.
Eichmann.
Grf. zu Eulenburg.
V. v. Falckenstein.
v. der Goltz.
v. Grävenitz (Hirschberg).
v. Grävenitz (Grünberg).
v. Hüllessem.
v. Jagow.
v. Kalckstein.
v. Karstedt.
Grf. Keyserling.
Grf. v. Kleist.
Köster.
Grf. Lehndorff.
v. Levetzow.
v. Luck.
Lucke.
v. Moltke.
Grf. v. Pleſſen.
Grf. v. Pückler.
v. Romberg.
v. Roon.
v. Saltzwedell.
v. Schaper.
v. Schöning.
v. Schröder.
Grf. v. d. Schulenburg-Beetzendorf.
v. Seeckt.
v. Seydewitz (Bitterfeld).
v. Seydewitz (Rothenburg).
v. Simpson.
Grf. zu Solms-Baruth.
Sperber.
Stavenhagen (Randow).
v. Steinmetz.
v. Thadden.
v. Treskow.
Wagener (Neustettin).
v. Waldaw.
v. Watzdorf.
v. Wedemeyer.
v. Weitzel.

Digitized by Google

b) Freie conservative Vereinigung.

34 Mitglieder.

Vorsitzende:
Herzog v. Ujest.
Fürst zu Solms-Lich.
Dietze.
Schriftführer:
Stumm.
Grf. Frankenberg.

Aegidi.
v. Arnim-Kröchlendorf.
Grf. Bethusy-Huc.
Blum (Cöln).
Graf Bocholtz.
v. Brenken.
v. Bülow.
Devens.
v. Einsiedel.
Frantz.
Gitzler.
Günther (D.-Crone)
v. Hagke.
v. Hagemeister.
Grf. Hompesch.
Künzer.
Fürst Lichnowski.
Graf Maltzan.
Graf Münster.
Grf. Oppersdorff.
Fürst Pleß.
Pohlmann.
Herzog v. Ratibor.
Grf. Renard.
v. Salza.
v. Savigny..
Tobias.
v. Unruhe-Bomst.
v. Zehmen.

c) Fraction des Centrums.

16 Mitglieder.

Vorsitzende:
v. Bernuth.
Gr. Solms-Laubach
Friedenthal Schrftf.

---

v. Bethmann.
Blömer.
Bürgers.
v. Dörnberg.
v. Eckardstein.
Evelt.
Keyser.
Frhr. v. Patow.
zur Rabenau.
v. Sänger.
v. Schwartzkoppen.
v. Vincke (Mörs).
v. Vincke (Olbendrf).

d) Bundesstaatlich-constitutioneller Verein.

21 Mitglieder.

Oehmichen, Vorst.

Grf. Baudissin.
Francke.
Gebert.
Grf. Grote.
Günther (Sachsen).
v. Hammerstein.
Haenel.
Jensen.
Jordan.
Kraus.
Lorentzen.
v. Mallinckrodt.
v. Münchhausen.
Reeder.
Reichensperger.
Russell.
Sachse.
Schleiden.
Schwarze.
Windthorst.

Digitized by Google

e) National-liberale Fraction.

82 Mitglieder.

Vorsitzende:
v. Bennigsen.
v. Forckenbeck.
v. Unruh.
Dr. K. Braun.

Schriftführer:
v. Puttkamer (Fr.).
Meyer (Thorn).
Weigel.

Albrecht (Hannov.).
Aßmann.
Baehr (Cassel).
Bail.
Baldamus.
Becker (Oldenburg).
Bernhardi.
Blum (Sachsen).
Braun (Hersfeld).
Bruch.
Buddenberg.
v. Bunsen.
Conrad.
Grf. Dohna-Kotzenau.
Endemann.
Engel (Berlin).
Engel (Leobschütz).
Forkel.
Fries.
Fromme.
Genast.
Grumbrecht.
Hantelmann.
Harnier.
v. Heinemann.
Graf Henckel.
v. Hennig.
Hinrichsen.
Hoffmann.
Hosius.
Jaeger.
Jüngken.
Kanngießer.
Keller.
Köppe.
Krieger.
Lasker.
Lautz.
Leistner.
Lesse.
Lette.
Lienau.
Meier (Bremen).
Miquel.
Mosig v. Aehrenf.
Müller (Stettin).
Nebelthau.
Neubronner.
Oesterreich.
Oetker.
Planck.
Pogge.
Prosch.
v. Puttkamer (Sorau).
Redeker.
Roeben.
Roemer.
Roß.
Salzmann.
Schlaeger.
Schnuse.
v. Schwendler.
Grf. Schwerin.
Sombart.
Stavenhagen (Halle).
Stephani.
Techow.
v. Thünen.
Twesten.
Wachenhusen.
Wachler.
Wagner (Altenbrg.)
Weber.
Weissich.
J. Wiggers (Rostock).

(Dr. Simson ist nach der Wahl zum Präsid. ausgetreten).

f) Freie Vereinigung. 10 Mitglieder.

(Der Vorsitz wechselt nach dem Alphabet.)

v. Bockum-Dolffs.
Göddertz.
Gommelshausen.
Heyl.
Holzer.
Hüffer.
Kratz.
zur Megede.
Ohm.
Rang.

Digitized by Google

g) Fraction der „Deutschen Fortschrittspartei".

30 Mitglieder.

Vorstand:
Loewe (Calbe).
v. Hoverbeck.
Schulze (Delitzsch).
Waldeck.
Wigard.

Ausfeld.
Becker (Dortmund).
Böckel.
Cornely.
Duncker.
Fühling.
Hagen.
Harkort.
Hausmann (Horn).
Heubner.
v. Hilgers.
v. Kirchmann.
Knapp.
Mammen.
Meulenbergh.
Dr. Müller (Görlitz)
Richter (Hamburg).
Riedel.
Rohland.
Runge.
v. Saucken.
Schaffrath.
Schreck.
M. Wiggers (Berlin).
Ziegler.

h) Polen.

11 Mitglieder.

v. Buchowski.
v. Chlapowski (Kosten).
v. Chlapowski (Kröben).
v. Czarlinski.
v. Graeve.
v. Jackowski.
Kantak.
Grf. Kwilecki.
v. Niegolewski.
Pilaski.
v. Radkiewicz.

i) Keiner Fraction angehörend.

30 Mitglieder.

Prinz Albrecht von Preußen.
Grf. v. Arnim.
Bebel.
Bock.
O. Camphausen.
L. Camphausen.
Deutz.
v. Eicke.
Försterling.
Goetz.
v. Helldorff.
v. der Heydt.
Grf. v. Itzenplitz.
v. Kleinsorgen.
Krüger.
Kreutz.
Frhr. v. Loë.
Liebknecht.
v. Mühler.
Pauli.
v. Proff-Irnich.
Reincke.
v. Rothschild.
Schraps.
v. Schweitzer.
Simson.
Strousberg.
Ulrich.
Wendel.
Zurmühlen.

Digitized by Google

Recapitulation.

In der 2. Session (1868) der I. Legislaturperiode ist das numerische Verhältniß der Fractionen verglichen mit dem des constituirenden Reichstags:

	1868:		März 1867:	
a) Conservative Fraction	62	Mitgl. gegen	59	Mitgl.
b) Freie conserv. Vereinigung	34	" "	39	"
c) Fraction des Centrums	16	" "	27	"
d) Bundesst.-constitut. Verein	21	" "	18	"
e) National-liberale Fraction	82	" "	79	"
f) Freie Vereinigung . . .	10	" "	14	"
g) Deutsche Fortschrittspartei	30	" "	19	"
h) Polen	11	" "	13	"
Summa	266	Mitgl. gegen	268	Mitgl.
i) Dazu keiner Fraction Angehörige	30	" "	28	"
Bis zum 16. Octbr. gewählt	296	Mitgl. gegen	296	Mitgl.

Die gesetzmäßige Mitgliederzahl des Reichstags ist 297; der const. Reichstag schloß mit einem erledigten Mandate (Michelis für Kempen), im ersten ordentlichen Reichstag ist gegenwärtig (April 1868) der 1. Wahlkreis des Reg.-Bez. Bromberg (Czarnikau-Chodziesen) nicht vertreten.

Digitized by Google

Das Bureau
und die Beamten des Reichstages.

I. Bureau.

a. Präsidium.

Präsident: Dr. Simson.
1. Vice-Präsident: Fürst zu Hohenlohe (Herzog von Ujest).
2. Vice-Präsident: Rud. v. Bennigsen.

b. Schriftführer.

Cornely.	v. Schöning.
Evelt.	v. Seydewitz (Ritterf.)
Forkel.	Stumm.
v. Puttkamer (Sorau).	v. Unruhe (-Bomst).

c. Quästoren.

Aßmann. — v. Auerswald.

II. Beamte des Reichstages.

Chef des Bureau: Metzel, Ludwig, Dr. phil., Geh. Regierungs-Rath, Bureau-Chef des Herren-Hauses.

Schulz, Franz Wilh. Justus, Geh. Kanzlei-Rath.
Krüger, Kanzlei-Rath, Registrator.

Ristow, Herm., Botenmeister.
Appler, Ferd., Castellan.

Das stenographische Bureau des Reichstags.

Michaelis, Dr. phil., Vorsteher. Marienstr. 27.

Digitized by Google

Post-Bureau.

Oberpostsecretär Nicolai.
Postsecretair v. Westernhagen.

Telegraphen-Bureau.

Obertelegraphist Oldenburg.
Obertelegraphist Eggert.

Digitized by Google

Die Mitglieder
der
Abtheilungen des Zollparlaments.

I. Abtheilung.

v. Forckenbeck, Vorsitzender. v. Neumayr, Stellvertr. des Vorsitzenden. Graf von Frankenberg, Schriftführer. Lesse, Stellvertreter des Schriftführers. v. Arnim-Heinrichsdorf. Bebel. Becker (Oldenburg). v Bernuth Bloemer. v. Bockum-Dolffs. v. Brauchitsch (Elbing). v. Cranach. Deffner. Dennig. Dr. Diepolder. Dr. Endemann. Fries. Gebert. Dr. Gitzler. v. Graevenitz (Grünberg). Grumbrecht. v. Hennig. Hosius. Kantak. Kester. D. Krätzer. Fürst v. Lichnowsky. Frhr. v. Loë. Mammen. v. Meixner. Dr. Metz. Graf zu Münster. Dr. Müller (Görlitz). Frhr. v. Ow. Pauli. Rohland. Runge. Dr. Schäffle. Dr. Schaffrath. Schulze. Dr. Sepp. Stavenhagen (Halle). Dr. Strousberg. Techow. Dr. Waldeck. Weber. v. Wedemeyer. v. Weitzel.

II. Abtheilung.

Dr. Loewe, Vorsitzender. Freiherr v. Neurath, Stellvertr. d. Vorsitzenden. Tobias, Schriftführer. Dr. Weigel, Stellvertr. des Schriftf. Dr. Ammermüller. Dr. Bähr. Dr. Becker (Dortmund). Dr. Bernhardi. von Bismarck-Briest. v. Blanckenburg. Dr. Bock. v. Brauchitsch (Genthin). Braun (Hersfeld). Bruch. Bucher. Conrad. Deutz. Dörtenbach. Graf zu Dohna-Finckenstein. Freisleben. Frhr. v. Göler-Ravensburg. v. Graevenitz (Hirschberg). Günther (Sachsen). Hantelmann. Harkort. Hoffmann. Dr. Holzer.

Digitized by Google

Jensen. Jüngken. v. Karstedt. Dr. Kurz. Dr. Leistner. Liebknecht. Lindau. Oesterlen. Oesterreich. Pilaski. Graf Renard. v. Romberg. Salzmann. Dr. von Schweitzer. Fürst zu Solms-Lich. Freiherr v. Stauffenberg. v. Treskow. Freiherr von Vincke (Olbendorf). Weißich. Windthorst. Freiherr v. Zu-Rhein.

III. Abtheilung.

Twesten, Vorsitzender. Duncker, Stevertr. des Vorsitzenden. Cornely, Schriftführer. Graf v. Kleist, Stellvertreter des Schriftführers. Freiherr v. Aretin. v. Auerswald. Bail. Prinz Biron v. Curland. v. Bodelschwingh. Buddenberg. Baron v. Eckardstein. Frhr. v. Eichthal. v. Einsiedel. Dr. Engel (Schleiden). Frhr. zu Frankenstein. Göddertz. Dr. Haenel. Dr. Harnier. Freiherr v. d. Heydt. Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst. Fürst zu Hohenlohe, Herzog v. Ujest. Jordan (Göttingen). Kanngießer. Keller. v. Kirchmann. Knosp. Kraus. Krieger (Posen). v. Luck. Graf v. Maltzan. zur Megede. Neubronner. Oehmichen. Dr. Oetker. Pfannebecker. Fürst v. Pleß. Pogge. von Sänger. von Seeckt. Dr. Schläger. Dr. Schneider. v. Schwendler. Schwinn. Vayhinger. Wiggers (Berlin). Dr. Wild. Zurmühlen.

IV. Abtheilung.

Dr. Bluntschli, Vorsitzender. v. Unruh (Magdeburg). Stellvertreter des Vorsitzenden. Dr. Friedenthal, Schriftführer. Ausfeld, Stellvertreter des Schriftführers. Dr. Aegidi. (Freiherr Carl Maria v. Aretin). Dr. Baldamus. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Bethusy-Huc. Graf v. Bredow. Dr. v. Bunsen. Diffené. Engel (Leobschütz). Fink. Frantz. Genast. Hagen. Hebting. v. Heinemann. Dr. Herth. Hinrichsen. Dr. Hüffer. Dr. Jäger. Graf von Keyserling-Rautenburg. von Kleinsorgen. Knapp. Kreutz. Dr. Künzer. Lienau. v. Mittnacht. v. Mühler. Pfretzschner. Dr. Pohlmann. von Puttkamer (Sorau). v. Radkiewicz. Hzg. v. Ratibor. Dr. Reincke. v. Schaper. Dr. Schleiden. Frhr. v. Schrenck. v. Seydewitz (Rothenburg). v. Thünen. Freiherr v. Unruhe-Bomst. Wachenhusen. Wachler. v. Waldaw u. Reitzenstein. Dr. Wiggers (Rostock).

Digitized by Google

V. Abtheilung.

Graf v. Schwerin-Putzar, Vorsitzender. Dr. Eichmann, Stellvertreter des Vorsitzenden. Freiherr von Dörnberg, Schriftführer. Dr. Marquardsen, Stellvertr. des Schriftführers. Mosig v. Aehrenfeld. Graf von Arnim-Boytzenburg. Dr. C. Barth. Dr. Blum (Sachsen). Freiherr von und zu Brenken. Bürgers. von Cottenet. Crämer. von Eicke. Graf zu Eulenburg. Fauler. Dr. Francke. Günther (Deutsch-Crone). Gürster. Freiherr von Hagke. Freiherr v. Hilgers. Graf von Hompesch. Freiherr von Hüllessem. Graf v. Itzenplitz. Kirsner. Köppe. Kratz. Graf v. Lehndorff. v. Levetzow. v. Mallinckrodt. Meier (Bremen). Mohl. Ohm. Graf von Oppersdorff. Dr. Prosch. Redeker. Reibel. Roß. v. Schöning. Dr. Simson. Graf zu Solms-Laubach. Stavenhagen (Randow). Dr. Stephani. Freiherr v. Stotzingen. Freiherr v. Thüngen. Ulrich. Wagner (Altenburg). v. Zehmen.

VI. Abtheilung.

Graf zu Stolberg-Wernigerode, Vorsitzender. Dr. Völk, Stellvertreter des Vorsitzenden. Dr. Bamberger, Schriftführer. v. Seydewitz (Bitterfeld), Stellvertr. des Schriftführers. Prinz Albrecht v. Preußen. v. Arnim-Kröchlendorff. Aßmann. Graf Baudissin. Dr. Bissing Dr. Braun (Wiesbaden). von Bülow. Camphausen (Neuß). v. Denzin. Graf zu Dohna-Kotzenau. Erath. Dr. Erhard. Fabricius. Vogel v. Falckenstein. v. Franckenberg-Ludwigsdorf. Fromme. Freiherr von Hafendrädl. Graf Henckel v. Donnersmark. v. Jagow. Jansen. Dr. Joerg. Jordan (Bayern). Keyser. Dr. Köster. Kugler. Dr. Lette. Lucke. Graf v. Luxburg. Dr. Meyer (Thorn). Müller (Stettin). v. Puttkamer (Fraustadt). Ramm. Römer. Römmich. Dr. Roßhirt. Freiherr von Rothschild. Schraps. Graf v. d. Schulenburg-Beetzendorf. Dr. Freiherr v. Schwarzkoppen-Rottorf. v. Steinmetz Dr. Tafel. v. Thadden. Wagener (Neustettin).

VII. Abtheilung.

Freiherr v. Moltke, Vorsitzender. Freiherr v. Roggenbach, Stellvertreter des Vorsitzenden. Dr. Fühling, Schrift-

Digitized by Google

führer. Stumm, Stellvertr. des Schriftführers. Albrecht. Graf von Bassewitz. v. Below. v. Bennigsen. Blum. (Köln). Graf v. Blumenthal-Suckow. Graf v. Bocholtz. Dr. Böckel. Dahmen. v. Davier. Devens. von Diest. Evelt. Feustel. Försterling. Forkel. Freytag. Freih. v. d. Goltz. von Hagemeister. von Helldorf. Heubner. Heyl. Freiherr v. Hoverbeck. v. Kalckstein. Lasker. Lautz. Dr. Lorentzen. Lukas. Dr. Miller (Bayern). Miquel. Nebelthau. Freiherr v. Patow. Graf v. Pleſſen. Probst. Reichensperger. Röben. Russell. von Saltzwedell. von Savigny. v. Schröder. Graf zu Solms-Baruth. Sombart. v. Watzdorf.

Digitized by Google

Die
Commissionen des Zollparlaments.

Constituirt am 1. Mai 1868.

Commission für die Geschäfts-Ordnung.

Ausfeld, Vorsitzender. von Denzin, Stellvertreter des Vorsitzenden. v. Hülleſſem, Schriftführer. Genaſt, Stellvertreter des Schriftführers. Rohland. Dennig. Becker (Dortmund). Braun (Hersfeld). Oetker. Oehmichen. Graf Hompeſch. Jörg. Evelt. Nebelthau.

Commission für Petitionen.

v. Vinke-Olbendorf, Vorsitzender. v. Neurath, Stellvertreter. v. Seydewitz (Bitterfeld), Schriftführer. Probſt, Stellvertreter des Schriftführers. v. Neumayr. Schaffrath. Hoſius. Müller (Görlitz). Freiherr von Zu Rhein. Graf zu Dohna-Finckenſtein. Harnier. Kraus. v. Kirchmann. Pfannebecker. Diſſené. von Puttkammer (Sorau). Dr. Jäger. Knapp. v. Thüngen. v. Levetzow. Graf Arnim-Boytzenburg. v. Zehmen. Köſter. Keyſer. Roßhirt. Albrecht. Feuſtel. Devens.

Digitized by Google

Das Bureau
und die Beamten des Zollparlaments.

I. Bureau.

a. Präsidium.

Präsident: Dr. Simson.
1. Vice-Präsident: Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst.
2. Vice-Präsident: Fürst zu Hohenlohe-Oehringen, Herzog v. Ujest.

b. Schriftführer.

Forkel.	Cornely.
Frhr. v. Unruhe-Bomst.	v. Puttkammer (Sorau).
Stumm.	Graf von Luxburg.
v. Schoening.	Frhr. v. Stauffenberg.

c. Quästoren.

Aßmann. — v. Auerswald.

II. Beamte des Zollparlaments.

Bleich, Emanuel, Geh. Kanzlei-Rath u. Bureau-Director.
Happel, Friedrich Bernhard, Kanzlei-Rath, erster Registrator.
Wilda, Karl Wilh. Rud., zweiter Registrator.

Möhrke, Kastellan und Botenmeister.

C. Heidenreich, Vorsteher des stenographischen Bureaus.

Digitized by Google

Zur Personalstatistik
der
Mitglieder des Zollparlaments.

Das Lebensalter.

Von den bis zum 1. Mai 1868 definitiv gewählten 380 Mitgliedern des Zollparlaments liegen dem Herausgeber über 363 Altersangaben vor. Es sind danach geboren

im Jahre:	die Mitglieder:
1785.	v. Frankenberg-Ludwigsdorf.
1793.	Harkort.
1796.	v. Seeckt. Stavenhagen I. v. Waldaw.
1797.	Eichmann. v. Falckenstein. v. Steinmetz.
1798.	Meder.
1799.	Bernhardi. Graf Itzenplitz. Lette. Graf Solms-Laubach. Engel (Leobschütz).
1800.	v. Bodelschwingh. v. Denzin. Holzer. v. Moltke. Oesterreich. Graf Oppersdorff. v. Vincke (Olbendorf).
1801.	v. d. Heydt. v. Arnim (Heinrichsd.). v. Below. Tafel.
1802.	v. Bockum-Dolffs. Graf Keyserling. v. Kirchmann. Lucke. Prosch. Waldeck. Frhr. von Zu Rhein. Mohl.
1803.	v. Bismarck-Briest. L. Camphausen. Kester. von Roon. Wachler. Ziegler.
1804.	Graf Eulenburg. Riedel. Graf Schwerin. von Meixner. Diffené.

Digitized by Google

1805. Vayhinger. Dennig. Francke. Fürst Solms-Lich. Frhr. von Thüngen.
1806. Graf Arco-Valley. Edel. Hantelmann. Nebelthau. Frhr. v. Schrenck. Techow. v. Unruh.
1807. Knapp. Frhr. von Neurath. Roß. v. Schröder. Wigard.
1808. v. Bernuth. Bluntschli. v. Hammerstein. Jordan. Kreutz. Oehmichen. v. Saltzwedell. Schulze (Delitzsch). Sperber. v. Thünen. v. Neymayr. Pfannebecker.
1809. Graf Arco-Stepperg. Ammermüller. M. Barth. Prinz Albrecht. Graf Dohna-Kotzenau. Kratz. Meier (Bremen). Oetker. Frh. v. Varnbüler.
1810. Deutz. Heubner. v. Hilgers. Hoffmann. Kirsner. Pfretzschner. Reichensperger. v. Saenger. Simson. v. Soyer. Graf Stolberg.
1811 Buddenberg. K. Barth. Gebert. Gitzler. Gürster. Grumbrecht. Jordan. von Karstedt. zur Megede. v. Vincke (Mörs). Wiggers I.
1812. O. Camphausen. Goeddertz. Heyl. v. Kalckstein. Krätzer. Röben. Redeker. Schnuse. v. Schwendler. Windthorst. v. Zehmen.
1813. v. Arnim-Kröchlendorf. Frhr. v. Eichthal. Fromme. Jansen. v. Jagow. Müller (Görlitz). Mammen. v. Mühler. v. Münchhausen. Neubronner.
1814. Frhr. v. Aretin. Ausfeld. Graf Bassewitz. Blum. Conrad. Löwe (Calbe). v. Savigny. Schaffrath.
1815. v. Blanckenburg. Grf. Blumenthal. Gommelshausen. Graf Dohna-Finckenstein. Schleiden. Wagener. Schwinn.
1816. Becker (Oldenburg). Böckel. Frhr. v. Gutteneberg. Jüngken. Krüger. v. Oertzen. v. Proff-Irnich. Römmich. Römer. Sepp. v. Schaper. Schwarze. Sombart. Herzog v. Ujest. Wiggers II.
1817. Baehr. Deffner. Prinz Biron. v. d. Goltz. v Hafenbrädl. Köppe. Lorentzen. v. Luck. Graf Pückler. Probst. zur Rabenau. Richter. Runge. Sachße. Schreck. Stephani. Ulrich. Wendel.
1818. v. Auerswald. v. Brenken. Crämer. v. Davier. Fries. Hausmann. v. Heinemann. Kurz. Köster.

Digitized by Google

Kraus. Krieger. Metz. Frhr. v. Ow. Herzog v. Ratibor. Reincke. v. Seydewitz I. Freytag.

1819. Benzino. v. Graeve. Fürst Hohenlohe-Schillingsfürst. Jensen. Joerg. Künzer. Oesterlen. von Schwartzkoppen. Fauler. v. Treskow. Freisleben. Völk. Weber.

1820. Baldamus. Becker (Dortmund). v. Brauchitsch-Katz. Braun (Hersfeld). Diepolder. Erath. Günther (D.-Crone). Hagen. Harnier. Herth. Kanngießer. Keyser. Knosp. Fürst Lichnowski. Mosig. Müller. Graf Münster. v. Rothschild. Roßhirt. v. Schör. Schläger. v. Simpson. Twesten. v. Wedemeyer.

1821. v. Bethmann. Engel (Berlin). v. Forckenbeck. Lienau. v. Mallinckrodt. Salzmann. Graf Solms-Baruth. v. Weitzel.

1822. Aßmann. Braun (Wiesbaden). Bruch. v. Chlapowski-Szoldry. Duncker. Dörtenbach. v. Einsiedel. Forkel. Genast. v. Graevenitz (Hirschberg). v. Hennig. Hebting. Hosius. v. Hoverbeck. v. Melle. Miller. Ramm. Frh. v. Stotzingen.

1823. Bail. Graf Baudissin. Bamberger. v. Cranach. Günther (Saalhausen). Grf. Maltzan. Plessing v. Saucken. Schneider.

1824. v. Bennigsen. v. Bunsen. Cornely. v. Dörnberg. v. Eckardstein. Feustel. Fink. Kantak. Kugler. Planck. Reeder. v. Romberg. Russell. v. Schöning. Weißich.

1825. Aegidi. Graf Bredow. Dietze. Endemann. Fabricius. Frhr. v. Franckenstein. Fühing. Graf Kleist. v. Loë. Mittnacht. Frhr. v. Roggenbach. v. Unruhe-Bomst.

1826. Albrecht. Dahmen. v. Diest. Goetz. v. Grävenitz (Grünberg). Graf Hompesch. Graf Lehndorff. Leistner. Liebknecht. Marquardsen. Meulenbergh. Meyer (Thorn). Ohm. v. Puttkamer. (Sorau). v. Seydewitz II.

1827. Försterling. Friedenthal. v. Hagemeister. Lesse.

1828. v. Eicke. Evelt. Graf Grote. v. Levetzow. Miquél. Rohland. Weigel. Zurmühlen.

1829. Graf Bethusy. Erhard. Hinrichsen Graf Lux-

Digitized by Google

burg. Jäger. v. Kleinsorgen. Lasker. Pohlmann. Graf Renard. v. Salza. Graf Schulenburg. v. Thadden. v. Watzdorf.
1830. Hänel. Graf Henckel. Hüffer. Keller. Lautz. Wild.
1831. v. Brauchitsch-Genthin. v. Bülow. Devens. v. Hülleſſem. v. Puttkamer (Fraustadt). Rang. Stavenhagen II. Schäffle.
1832. Graf Arnim. Biſſing. Bock. v. Helldorff. Lindau.
1833. Fürſt Pleß. Schraps.
1834. Lukas. Frhr. v. Stauffenberg. v. Schweitzer.
1835. Graf Frankenberg. Graf Pleſſen.
1836. Stumm.
1837. Frhr. v. Göler. Tobias.
1838. Bucher.
1840. Bebel.
1841. Blum (Sachſen).

Von 363 Mitgliedern des Zollparlaments ſtehen demnach:

2	im	Alter	von	25—29	Jahren,
9	"	"	"	30—34	"
36	"	"	"	35—39	"
54	"	"	"	40—44	"
72	"	"	"	45—49	"
65	"	"	"	50—54	"
52	"	"	"	55—59	"
34	"	"	"	60—64	"
30	"	"	"	65—69	"
7	"	"	"	70—74	"
1	"	"	"	75—79	"
1	"	"	"	80—84	"

Digitized by Google

Der Beruf.

Von 380 Mitgliedern des Zollparlaments sind ihrem gegenwärtigen und hauptsächlichen Berufe nach:

7 Staatsminister,
6 Regierungs-Präsidenten,
25 Regierungs- und Ministerialräthe ꝛc.
22 Landräthe (darunter 2 sächs. Amtshauptleute),
1 Regierungs-Assessor,
24 Gerichts-Präsidenten und -Räthe,
7 Kreisrichter,
27 Rechtsanwälte und Advocaten,
7 Staatsanwälte,
2 Gerichts-Assessoren,
1 Rechtscandidat,
3 Generäle,
1 Oberst,
10 Bürgermeister,
6 Stadträthe,
9 Universitäts-Professoren,
4 Professoren und Lehrer an Schulen,
17 Privatgelehrte und Schriftsteller,
4 Aerzte (außer Hrn. v. Proff-Irnich),
2 Apotheker,
5 Pfarrer,
15 Fabrikbesitzer,
1 Eisenbahn-Betriebsdirektor,
116 ländl. Grund-, meist Rittergutsbesitzer u. Landwirthe,
18 Kaufleute und Banquiers,
2 Buchhändler,
3 Handwerker,
8 Rentner,
27 Privatisirende (darunter außer Dienst u. zur Disposition 11 Minister, 2 Ministerialräthe, 2 Landräthe, 1 Regierungs-Assessor, 3 Gerichtsräthe, 1 Staatsanwalt, 1 Kreisrichter, 1 Gerichtsreferendar, 1 General-Major).

Digitized by Google

Die Bevollmächtigten

zum

Bundesrathe des Deutschen Zollvereins.

Königreich Preußen.

	Wohnung in Berlin.
Bundeskanzler: Präsid. des Staats-Ministeriums, Minister der auswärt. Angelegenheiten Dr. Graf von Bismarck-Schönhausen*)	Wilhelmstr. 76.
Präsident des Bundeskanzler-Amtes: Wirklicher Geheimer Rath Delbrück	Behrenstr. 67.

*) Graf **von Bismarck-Schönhausen**, Otto Eduard Leopold, Dr hon. c., Präsident des Staats-Ministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Minister f. Lauenburg, Kanzler des Norddeutschen Bundes ꝛc., zu Berlin. Geboren 1. April 1815 zu Schönhausen in der Altmark, studirte die Rechte zu Göttingen, Berlin und Greifswald, diente 1839 bei den Gardejägern in Potsdam als einjähriger Freiwilliger. Nach zurückgelegter jur. Prüfung und nachdem er einige Zeit bei den Regierungen in Aachen und Potsdam gearbeitet hatte, bewirthschaftete er die Güter Schönhausen im Jerichower und Kniephof im Naugarder Kreise, war Deichhauptmann in der Altmark; Mitglied des Landtags der Provinz Sachsen; Vertreter der sächsischen Ritterschaft auf dem verein. Landtage von 1847 und dem 2. verein. Landtage zur Sanctionirung des Wahlgesetzes für die Nationalversammlung, 1849 und 1850 Mitglied der 2. Kammer, 1850 des Erfurter Parlaments. 1851 zum ersten Legationssecretair bei der preußischen Bundesgesandtschaft mit dem Range eines Geh. Legationsrath und sodann zum preußischen Bundestagsgesandten ernannt; in Folge Präsentation des alten und befest. Grundbes. im Landschafts-Bez. Herzogth. Stettin durch Allerh. Ordre v. 21. Nov. 1854 ins Herrenhaus auf Lebenszeit berufen, eingetreten am 10. Januar 1855, seit 1868 nach dem Verkaufe von Kniephof, im Allerh.

Digitized by Google

General-Lieut., Direktor des Allgem. Kriegs-Departements v. Podbielski — Regentenstr. 23/24.
Vice-Admiral Jachmann . . . . . — Behrenstr. 72.
Wirklicher Geheimer Rath und General-Steuer-Direktor v. Pommer Esche — A. n. Packhof 5a.
General-Post-Direktor v. Philipsborn — Spandauerstr. 22.
Geheimer Ober-Justizrath Dr. Pape . — Schöneberg. Uf. 33
Wirklicher Geheim. Ober-Finanzrath und Ministerial-Direktor Guenther . . — Roonstr. 6.
Ministerial-Director, Wirkl. Geheimer Legationsrath v. Philipsborn . . — Lennéstraße 2.
Geheimer Ober-Finanzrath Wollny — Ritterstraße 36.
Geh. Regierungsrath Graf zu Eulenburg . . . . . — Kanonierstr. 30.
Geheimer Ober-Finanzrath Henning — A. n. Packhof 5.

Königreich Bayern.

Königlich Bayerischer Außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Frhr. Pergler v. Perglas — St. Peterbrg.-Hot.
Staatsrath v. Weber . . . . . — Lamprecht's Hotel.
Ober-Zollrath Gerbig . . . . . — Kochstr. 75.

Königreich Sachsen.

Staats-Minister der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten Frhr. v. Friesen . . . . . — British Hotel.
Geh. Rath und Ministerial-Direktor im Minister. des Innern Dr. Weinlig — Victoria-Hotel.
Geheimer Finanzrath v. Thümmel. . — Lamprechts-Hotel.
Oberst und Militär-Bevollmächtigter in Berlin v. Brandenstein . . — Friedrichsstr. 50.

Vertrauen Mitgl. des Herrenhauses. 1859 vom Ministerium Hohenzollern von Frankfurt abberufen und am 1. April d. J. als preußischer Gesandter in Petersburg accredirt; im Frühjahr 1862 preuß. Botschafter in Paris. Am 23. September 1862 wurde er zum Minister des Auswärtigen und zum Ministerpräsidenten ernannt. Durch Cab.-O. v. 15. Sept. 1865 mit seiner Descendenz in den Grafenstand erhoben; kaufte im Juni 1867 die Varzinschen Güter im Schlawer Kreise in Hinterpommern. Mitgl. des const. Reichstages für den 1. Jerichower Wahlkreis. Auf Grund der Verfassung des Norddeutschen Bundes durch Allerh. Erlaß vom 14. Juli 1867 Bundeskanzler.

Digitized by Google

Königreich Württemberg.

Kgl. Württembergischer Staatsminister Freiherr v. Linden . . . . . Thiergarten-Hotel.
Außerordentl. Gesandter und bevollmächtigter Minister, Geh. Legations-Rath Frhr. v. Spitzemberg . . . . . Regentenstr. 24.
Ober-Regierungsrath v. Bitzer . . . Thiergarten-Hotel.
Ober-Finanzrath Riecke . . . . . Meinhardt's Hotel.

Großherzogthum Baden.

Außerordentl. Gesandter und bevollmächtigter Minister Freiherr von Türckheim . . . . . Dorotheenstr. 52.
Ministerialrath Kilian . . . . . Meinhardt's Hotel.

Großherzogthum Hessen.

Außerordentl. Gesandter und bevollmächtigter Minister, Geheimer Legations-Rath Hofmann . . . . . Roonstr. 6.
Geh. Ober-Steuerrath Ewald . . . Meinhardt's Hot.

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Staats-Rath v. Müller . . . . . Hôtel de Rome.
Ministerialrath Dr. Dippe . . . . " "

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Wirkl. Geh. Rath und Staats-Minister Dr. v. Watzdorf . . . . . Hôtel des Princes.

Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Kammerherr und Drost v. Oertzen . Meinhardt's Hotel.

Großherzogthum Oldenburg.

Herzogl. Braunschweigischer Geheimrath und Ministerpräsident v. Liebe . . Roonstraße 6.

Herzogthum Braunschweig und Lüneburg.

Staatsminister v. Campe.
Geheimer Legations-Rath v. Liebe . Roonstr. 6.

Herzogthum Meiningen und Hildburghausen.

Staatsminister Frhr. v. Krosigk . . Schellingstr. 1.

Digitized by Google

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Staats-Minist. v. Gerstenberg Zech British Hôtel.

Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Wirklicher Geheimer Rath und Staats-Minister Frhr. v. Seebach . . . . Hôtel de Rome.

Herzogthum Anhalt.

Regierungsrath Dr. Sintenis. . . Linden-Hotel.

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Staats-Minister v. Bertrab . . . . British Hôtel.

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Staats-Rath v. Wolffersdorff . . Meinhardt's Hôtel.

Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.

Königlich Preußischer Landes-Direktor v. Flottwell . . . . . Thiergart.-Hotel.

Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Regierungs-Präsident Dr. Herrmann Meinhardt's Hot.

Fürstenthum Reuß jüng. Linie.

Staats-Minister v. Harbou . . . . British Hôtel.

Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Geh. Regierungs-Rath Höcker . . . Hôtel Royal.

Fürstenthum Lippe-Detmold.

Cabinets-Minister v. Oheimb . . . Hôt. de Brandeb.

Freie Hansestadt Lübeck.

Senator Dr. jur. Curtius . . . Hôtel de France.

Freie Hansestadt Bremen.

Senator Gildmeister . . . . . Hôtel du Nord.

Freie Hansestadt Hamburg.

Senator Dr. Kirchenpauer . . . . Hôtel. Royal.

Digitized by Google

Die Ausschüsse
im
Bundesrath des Zollvereins.

I. Ausschuß für Zoll- und Steuerwesen.

Preußen.

Wirklicher Geh.-Rath und General-Steuer-Direktor von Pommer Esche.
und in dessen Behinderung:
Geheimer Ober-Finanzrath Henning.

Bayern.

Staatsrath von Weber.

Sachsen.

Geheimer Finanzrath v. Thümmel.

Württemberg.

Ober-Finanzrath Riecke.

Braunschweig.

Geheimrath von Liebe.

Stellvertreter.

Hessen.

Geheimer Ober-Steuerrath Ewald.

Mecklenburg-Strelitz.

Drost und Kammerherr von Oertzen.

Digitized by Google

II. Ausschuß für Handel und Verkehr.

Preußen.

Präsident des Bundeskanzler-Amtes, Wirklicher Geheimer Rath Delbrück.

und in dessen Behinderung:

Ministerial-Direktor, Wirklicher Geheimer Legationsrath v. Philipsborn.

Sachsen.

Ministerial-Direktor, Geheimer-Rath Dr. Weinlig.

Baden.

Ministerialrath Kilian.

Hessen.

Geheimer Ober-Steuerrath Ewald.

Hamburg.

Senator Dr. Kirchenpauer.

Stellvertreter.

Württemberg.

Ober-Finanzrath Riecke.

Bremen.

Senator Gildemeister.

III. Ausschuß für Rechnungswesen.

Preußen.

Ministerial-Direktor, Wirklicher Geh. Finanzrath Günther.

und in dessen Behinderung:

Geheimer Ober-Finanzrath Hennig.

Bayern.

Ober-Zollrath Gerbig.

Sachsen.

Geheimer Finanzrath v. Thümmel.

Hessen.

Geheimer Ober-Steuerrath Ewald.

Digitized by Google

Mecklenburg-Schwerin.

Staatsrath v. Müller.

Braunschweig.

Geheimrath von Liebe.

Lübeck.

Senator Dr. Curtius.

Stellvertreter.

Württemberg.

Ober-Finanzrath Riecke.

Baden.

Außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Freiherr von Türckheim.

IV. Ausschuß für die Geschäfts-Ordnung.

Preußen.

Präsident des Bundeskanzler-Amtes, Wirklicher Geheimer Rath Delbrück.

Bayern.

Staatsrath von Weber.

Württemberg.

Geheimer Legationsrath Freiherr von Spitzemberg.

Mecklenburg-Schwerin.

Staatsrath von Müller.

Sachsen-Coburg-Gotha.

Staatsminister, Wirklicher Geheimer Rath Freiherr von Seebach.

Digitized by Google

Die Ausschüsse
im
Bundesrath des Norddeutschen Bundes.

I. Ausschuß für das Landherr und die Festungen.

Preußen.

Generallieutenant und Direktor des Allgemeinen Kriegs-Departements von Podbielski.

Sachsen.

Oberst von Brandenstein.

Mecklenburg-Schwerin.

Generalmajor von Bilguer.

Sachsen-Coburg-Gotha.

Staats-Minister, Wirklicher Geheimer Rath, Freiherr von Seebach.

Anhalt.

Regierungsrath Dr. Sintenis.

II. Ausschuß für das Seewesen.

Preußen.

Vice-Admiral Jachmann.

Mecklenburg-Schwerin.

Staatsrath v. Müller.

Bremen.

Senator Gildemeister.

Digitized by Google

III. Ausschuß für Zoll- und Steuerwesen.

Preußen.

General-Steuer-Direktor, Wirklicher Geheimer Rath von Pommer Esche.

Sachsen.

Geheimer Finanzrath von Thümmel.

Braunschweig.

Geheimrath von Liebe.

Stellvertreter.

Hessen.

Geheimer Legationsrath Hoffmann.

IV. Ausschuß für Handel und Verkehr.

Preußen.

Präsident des Bundeskanzler-Amtes, Wirklicher Geheimer Rath Delbrück,

und in dessen Behinderung:

Ministerial-Direktor, Wirklicher Geheimer Legationsrath von Philipsborn und
Geheimer Regierungsrath Graf zu Eulenburg.

Sachsen.

Ministerial-Direktor, Geheimer Rath Dr. Weinlig.

Hamburg.

Senator Dr. Kirchenpauer.

Stellvertreter.

Bremen.

Senator Gildemeister.

V. Ausschuß für Eisenbahnen, Post und Telegraphen.

Preußen.

General-Post-Direktor von Philipsborn.

Sachsen.

Ministerial-Direktor, Geheimer Rath Dr. Weinlig.

Digitized by Google

Hessen.

Geheimer Legationsrath Hofmann.

Großherzogthum Sachsen.

Staats-Minister, Wirkl. Geh. Rath Dr. von Watzdorf.

Oldenburg.

Staatsrath Bucholtz.

Stellvertreter.

Braunschweig.

Geheimrath von Liebe.

VI. Ausschuß für Justizwesen.

Preußen.

Geheimer Ober-Justizrath Dr. Pape
und in dessen Behinderung.
Geheimer Ober-Finanzrath Wollny.

Schwarzburg-Rudolstadt.

Staatsminister v. Bertrab.

Lübeck.

Senator Dr. Curtius.

Stellvertreter.

Sachsen-Coburg-Gotha.

Staats-Minister, Wirklicher Geheimer Rath Freiherr von Seebach.

VII. Ausschuß für Rechnungswesen.

Preußen.

Ministerial-Direktor, Wirklicher Geheimer Ober-Finanzrath Günther
und in dessen Behinderung:
Geheimer Ober-Finanzrath Wollny.

Sachsen.

Geheimer Finanzrath von Thümmel.

Digitized by Google

Hessen.

Geheimer Legationsrath Hoffmann.

Mecklenburg-Schwerin.

Staatsrath von Müller.

Braunschweig.

Geheimrath von Liebe.

Stellvertreter.

Hamburg.

Senator Dr. Kirchenpauer.

Digitized by Google

Provisorische Geschäfts-Ordnung

für das

Deutsche Zollparlament.

I. Zusammentritt des Zollparlaments und Prüfung der Wahlen.

§. 1. **Zusammentritt des Zollparlaments.** Nach der Eröffnung des Zollparlamemts treten die Mitglieder desselben unter dem Vorsitz ihres ältesten Mitgliedes zusammen.

Die vier jüngsten Mitglieder übernehmen bis auf Weiteres die Schriftführung.

Vorsitz und Schriftführung, welche auf dem Lebensalter beruhen, können jedoch von den dazu Berufenen auf die im Lebensalter ihnen am nächsten stehenden Mitglieder übertragen werden.

§. 2. **Bildung der Abtheilungen.** Das Zollparlament wird durch das Loos in sieben Abtheilungen möglichst gleicher Mitgliederzahl getheilt.

Jede Abtheilung wählt mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, sowie Stellvertreter für beide.

Die Abtheilungen bestehen fort, bis das Zollparlament auf einen durch 50 Unterschriften unterstützten Antrag ihre Erneuerung beschließt. Dieselben sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

§. 3. **Prüfung der Wahlen.** Die Vorprüfung der Wahlen geschieht in den Abtheilungen; insoweit nicht bereits vor dem Zusammentritt des Zollparlaments über die Legitimation derjenigen Mitglieder desselben entschieden

Digitized by Google

ist, welche dem Norddeutschen Reichstage angehören. (Vertrag über Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins vom 8. Juli 1867, Art. 9. §. 9.)

Jeder Abtheilung wird eine möglichst gleiche Anzahl der einzelnen, zu prüfenden Wahlverhandlungen durch das Loos zugetheilt.

§. 4. Nach vorgenommener Prüfung der Wahlverhandlungen wählt die Abtheilung einen Berichterstatter, um dem Plenum das Gutachten der Abtheilung vorzutragen.

§. 5. Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl steht dem Zollparlament zu. Bis zu dieser Entscheidung hat dasjenige Mitglied, um dessen Wahl es sich handelt, Sitz und Stimme in demselben.

§. 6. Mitglieder, deren Wahl beanstandet wird, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl alle ihnen nöthig scheinenden Aufklärungen geben, nicht aber an der Abstimmung Theil nehmen.

II. Vorsteher und Beamte des Zollparlaments.

§. 7. **Wahl des Präsidenten.** Wenn eine beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern des Zollparlaments als gültig gewählt legitimirt ist (§§. 3. u. 4.), wählt dasselbe den Präsidenten, sodann den ersten und hierauf den zweiten Vice-Präsidenten.

Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen fünf Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird. Bei Auemittelung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf eine engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

§. 8. **Wahl der Schriftführer.** In einer einzigen Wahlhandlung erfolgt demnächst nach relativer Stimmenmehrheit die Wahl von acht Schriftführern.

Digitized by Google

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird.

§. 9. **Dauer der Amtsführung.** Der Präsident und die Vicepräsidenten werden zunächst auf vier Wochen, dann aber für die übrige Dauer des Zollparlaments gewählt.

Die Wahl der Schriftführer geschieht für die Dauer des Zollparlaments, jedoch kann der Gewählte nach Ablauf von vier Wochen zurücktreten.

§. 10. Die Konstituirung des Zollparlaments und das Ergebniß der Wahlen wird durch den Präsidenten dem Präsidium des Zoll- und Handels-Vereins angezeigt.

§. 11. **Der Präsident.** Dem Präsidenten liegt die Leitung der Verhandlungen, die Handhabung der Ordnung und die Vertretung des Zollparlaments nach außen ob. Er hat das Recht, den Sitzungen der Abtheilungen und Kommissionen mit berathender Stimme beizuwohnen.

§. 12. Der Präsident beschließt über die Annahme und Entlassung des erforderlichen Verwaltungs- und Dienst-Personals, sowie über die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse des Zollparlaments innerhalb des gesetzlich festzustellenden Voranschlages.

§. 13. **Die Schriftführer.** Die Schriftführer haben für die Aufnahme des Protokolles und den Druck der Verhandlungen zu sorgen, daher auch die Revision der stenographischen Berichte zu überwachen. Sie lesen die Schriftstücke vor, halten den Namens-Aufruf, führen die Rednerliste, vermerken die Stimmen und haben den Präsidenten in der Besorgung der äußeren Angelegenheiten des Zollparlaments zu unterstützen.

Die Vicepräsidenten vertreten den Präsidenten in Behinderungsfällen nach der Reihenfolge ihrer Erwählung.

§. 14. **Die Quästoren.** Der Präsident ernennt für die Dauer seiner Amtsführung aus der Versammlung zwei Quästoren für das Kassen- und Rechnungswesen.

III. Vorberathung in den Commissionen und im Plenum des Zollparlaments.

§. 15. Die Gesetzes-Vorlagen des Präsidiums des Zoll- und Handelsvereins, sowie die Anträge der Mitglieder des Zollparlaments werden für die Schlußberathung in Kommissionen vorbereitet. Das Zollparlament kann auch

Digitized by Google

beschließen, die Vorberathung, anstatt in einer Kommission, in seinem Plenum des vorzunehmen, oder ohne jede besondere Vorberathung in die Schlußberathung einzutreten.

§. 16. **Vorberathung im Plenum des Zollparlaments.** Die Vorberathung im Plenum des Zollparlaments darf frühestens am vierten Tage, nachdem die Gesetzes-Vorlage oder der Antrag gedruckt in die Hände der Mitglieder gekommen, erfolgen.

Das Zollparlament hat sich während einer solchen Vorberathung nur mit dem ihm überwiesenen Gegenstande zu beschäftigen. Anträge und Abänderungsvorschläge sind schriftlich zu stellen, bedürfen aber keiner Unterstützung, noch einer wiederholten Abstimmung. (§. 44.).

Im Uebrigen gelten für diese Vorberathungen, sowie für die Befugnisse des Vorsitzenden alle für die definitiven Berathungen im Plenum und für den Präsidenten desselben weiter unten zu gebenden Bestimmungen (§§. 31—63). Auch kann in jedem Stadium der Vorberathung ein Beschluß auf Verweisung der Sache an die Kommission und auf den Geschäftsgang vor derselben gefaßt werden.

Nach dem Schlusse der Vorberathung stellt der Präsident mit Zuziehung der Schriftführer die gefaßten Beschlüsse nebst der Vorlage zusammen. Diese Zusammenstellung wird ohne weiteren Bericht auf die Tagesordnung des Plenums gebracht.

§. 17. Tritt das Zollparlament in die Schlußberathung ohne besondere Vorberathung ein, so erfolgt diese auf den Vortrag eines oder mehrerer Berichterstatter (Referenten oder Korreferenten), welche von dem Präsidenten bestellt werden.

Ueber den Geschäftsgang finden die Bestimmungen im §. 16. Alinea 1. bis 3. Anwendung.

§. 18. **Kommissionen.** Die Kommissionen werden entweder im Allgemeinen und fachweise (§. 19) oder für einzelne Gesetzes-Vorlagen oder Anträge nach dem von dem Zollparlament gefaßten Beschluß, und zwar der Regel nach und insofern von demselben nicht eine größere Anzahl von Mitgliedern beschlossen wird, aus je 14 durch die Abtheilungen zu erwählenden Mitgliedern zusammengesetzt.

Sie konstituiren sich unter einem aus ihrer Mitte zu wählenden Vorsitzenden und Schriftführer, und sind be-

Digitized by Google

schlußfähig, sobald mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Nach geschlossener Berathung wählt die Kommission aus ihrer Mitte einen Berichterstatter, der die Ansichten und Anträge der Commission in einem Bericht zusammenstellt. Dieser Bericht wird gedruckt und mindestens drei Tage vor der Berathung im Hause an sämmtliche Abgeordnete vertheilt, auch dem Bundesrathe des Zoll- und Handels-Vereins in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren übersandt.

Die Kommissionen sind auch befugt, durch den gewählten Berichterstatter ohne schriftlichen Bericht im Plenum mündlichen Bericht erstatten zu lassen. Das Zollparlament kann aber in jedem Falle schriftlichen Bericht verlangen und zu diesem Behufe die Sache an die Kommission zurückverweisen.

Wird einer Kommission die Vorberathung eines von Mitgliedern des Zollparlaments gestellten Antrages überwiesen, so nimmt der Antragsteller und falls der Antrag von mehreren Mitgliedern ausgegangen ist, das zuerst unterzeichnete Mitglied, auch wenn es nicht Mitglied der Kommission ist, an den Berathungen derselben mit berathender Stimme Theil.

Eine Ausschließung der Oeffentlichkeit der Kommissions-Verhandlungen für die Nicht-Mitglieder der Kommissionen kann nur das Zollparlament beschließen.

§. 19. Für die Bearbeitung derjenigen Geschäfte welche:

1) die Geschäftsordnung,

2) die eingehenden Petitionen (§. 20),

betreffen, können besondere Kommissionen nach Maßgabe des sich herausstellenden Bedürfnisses gewählt werden.

§. 20. Zur Behandlung der bei dem Zollparlament eingehenden Petitionen, insofern solche nicht vor eine der allgemeinen oder speziellen Kommissionen gehören, wird durch Wahl der Abtheilungen eine eigene Kommission von 28 Mitgliedern ernannt.

Jedes Mitglied der Petitions-Kommission kann nach achtwöchentlicher Amtsführung seinen Ersatz durch Neuwahl in Anspruch nehmen.

Der Inhalt der eingehenden Petitionen ist von der

Digitized by Google

Kommission allwöchentlich durch eine in tabellarischer Form zu fertigende Zusammenstellung zur Kenntniß der einzelnen Mitglieder des Zollparlaments zu bringen. Zur weitern Erörterung im Plenum gelangen diejenigen Petitionen, bei welchen auf solche Erörterung entweder von der Kommission oder von 15 Mitgliedern angetragen wird.

Geht der Antrag von der Kommission aus, so hat sie über die von ihr zur Diskussion verwiesene Petition einen Bericht zu erstatten; geht der Antrag von Mitgliedern des Zollparlaments aus, und ist weder eine Vorberathung noch Schlußberathung ohne Vorberatbung beschlossen, so wird derselbe der Petitions-Kommission zur Berichterstattung über die bezeichnete Petition überwiesen.

In gleicher Art werden von den Fach-Kommissionen oder den für besondere Vorlagen gewählten Kommissionen die ihnen zugewiesenen Petitionen behandelt.

Ein Bescheid des Zollparlaments muß jedenfalls erfolgen.

§. 21. **Geschäftsgang.** Die Mitglieder des Bundesraths oder die von demselben ernannten Kommissarien können den Abtheilungen und Kommissionen mit berathender Stimme beiwohnen. Von dem Zusammentritt der Kommissionen, wie von dem Gegenstande der Verhandlungen muß dem Vorsitzenden des Bundesrathes Kenntniß gegeben werden.

§. 22. Sind die Gegenstände der Verhandlungen durch die Kommissionen vorbereitet, so wird solches dem Präsidenten mitgetheilt, welcher die Einbringung derselben auf die Tagesordnung verfügt und den Tag der Verhandlung feststellt.

Gesetzes-Vorschläge, Anträge und Petitionen sind mit dem Ablaufe des Zollparlaments, in welchem sie eingebracht und noch nicht zur Beschlußnahme gediehen sind, für erledigt zu erachten.

IV. Verhandlungen in dem Zollparlamente.

§. 23. Die von dem Präsidium des Zoll- und Handelsvereins ausgehenden Gesetzes-Vorschläge werden gedruckt und an alle Mitglieder vertheilt.

§. 24. **A. Anträge.** Alle von Mitgliedern des Zollparlaments ausgehenden Anträge müssen von mindestens 15 Mitgliedern unterzeichnet und mit der Eingangsformel:

Digitized by Google

„das Zollparlament wolle beschließen, u. s. w.“ versehen sein.

Sind diese Formen nicht beobachtet, so wird der Antrag als Petition behandelt.

§. 25. Jeder förmlich (§. 24) eingebrachte Antrag wird durch den Präsidenten des Zollparlaments zum Drucke und zur Vertheilung an die Mitglieder befördert. Hiernächst tritt der §§. 15—20 vorgeschriebene Geschäftsgang ein.

§. 26. Jeder Antrag kann zurückgezogen, jedoch von jedem andern Mitgliede wieder aufgenommen werden. Er bedarf alsdann keiner weitern Unterstützung.

§ 27. **Interpellationen.** Interpellationen an den Bundesrath müssen bestimmt formulirt und von 30 Mitgliedern unterzeichnet dem Präsidenten des Zollparlaments überreicht werden, welcher dieselben dem Vorsitzenden des Bundesrathes abschriftlich mittheilt, und in der nächsten Plenar-Sitzung denselben zur Erklärung darüber auffordert, ob und wann er die Interpellation beantworten werde. Erklärt der Vorsitzende der Bundesraths sich zur Beantwortung bereit, so wird an dem von ihm bestimmten Tage der Interpellant zu deren näherer Ausführung verstattet.

§. 28. An die Beantwortung der Interpellationen oder deren Ablehnung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen, wenn mindestens 50 Mitglieder darauf antragen. Die Stellung eines Antrages bei dieser Besprechung ist unzulässig. Es bleibt aber jedem Mitgliede des Zollparlaments überlassen, den Gegenstand in Form eines Antrages weiter zu verfolgen.

§. 29. **B. Tagesordnung.** Die Tagesordnung für das Plenum wird durch den Präsidenten vor dem Schlusse jeder Sitzung für die nächste Sitzung verkündigt. Wenn sich dagegen ein Widerspruch erhebt, so entscheidet das Zollparlament durch einen Beschluß darüber, ob der Widerspruch begründet ist. Die Tagesordnung wird sodann den Mitgliedern und dem Bundesrathe durch den Druck mitgetheilt.

Die Berichte der Kommissionen haben in der Regel den Vorrang in der Tagesordnung.

§. 30. Die Kommissionen regeln ihre Tagesordnung selbst. Die Tagesordnung der Abtheilungen setzt der Präsi-

Digitized by Google

dent fest. Bei dem Widerspruche auch nur einer Abtheilung gegen dieselbe entscheidet das Zollparlament durch einen Beschluß.

§. 31. Die Sitzungen des Zollparlaments sind öffentlich. Dasselbe tritt auf den Antrag seines Präsidenten, oder von zehn Mitgliedern, zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

§. 32. Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung; er verkündet Tag und Stunde der nächsten Sitzung.

§. 33. **Sitzungsprotokolle.** Das Protokoll jeder Sitzung liegt während der nächsten Sitzung zur Einsicht aus und wird, wenn dagegen bis zum Schluß der Sitzung kein Einspruch erhoben ist, als genehmigt erachtet.

§. 34. Das Protokoll muß enthalten:

1) die gefaßten Beschlüsse in wörtlicher Ausführung;
2) die Interpellationen in wörtlicher Fassung, nebst der Bemerkung, ob sie beantwortet sind;
3) amtliche Anzeigen des Präsidenten.

§. 35. Wird gegen die Fassung des Protokolles Einspruch erhoben, welcher sich durch die Erklärung der darüber zu hörenden Schriftführer nicht heben läßt, so befragt der Präsident die Versammlung, und im Fall der Einspruch für begründet erachtet wird, muß noch während der Sitzung eine neue Fassung der betreffenden Stelle vorgelegt werden.

§. 36. Das Protokoll wird von dem Präsidenten und zwei Schriftführern vollzogen.

§. 37. **C. Redeordnung.** Kein Mitglied darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und von dem Präsidenten erhalten zu haben. Will der Präsident sich an der Debatte betheiligen, so muß er den Vorsitz abtreten.

§ 38. Die Mitglieder des Bundesraths und die zu ihrer Vertretung ernannten Commissarien müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Auch den Assistenten muß auf Verlangen der Mitglieder des Bundesraths oder ihrer Vertreter das Wort ertheilt werden.

§ 39. Sofortige Zulassung zum Worte können nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche über die Verweisung zur Geschäftsordnung reden wollen. Persönliche Bemerkungen sind erst nach dem Schlusse der Debatte oder

Digitized by Google

im Fall der Vertagung derselben am Schlusse der Sitzung gestattet. Faktische Bemerkungen sind unzulässig.

§. 40. Die Redner sprechen von der Rednerbühne oder vom Platze.

Den Mitgliedern des Zollparlaments ist das Vorlesen schriftlich abgefaßter Reden nur dann gestattet, wenn sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind.

§. 41. **Befugniß des Präsidenten.** Der Präsident ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen (§. 59). Ist solches in der nämlichen Rede zwei Mal ohne Erfolg geschehen, und der Redner fährt fort, sich vom Gegenstande oder von der Ordnung zu entfernen, so kann die Versammlung auf die Anfrage des Präsidenten ohne Debatte beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden solle.

§. 42. **Anmeldung der Redner.** Die Anmeldung zum Worte erfolgt, nachdem die Berathung über den betreffenden Gegenstand eröffnet ist, schriftlich bei demjenigen Schriftführer, welcher die Rednerliste zu führen und die Reihenfolge zu überwachen hat, und als solcher durch den Präsidenten verkündigt ist. In der Anmeldung wird bemerkt, ob für oder gegen den Antrag gesprochen werden soll. Wenn mehrere Redner beim Beginne der Diskussion sich gleichzeitig zum Worte melden, so wird für sie die Reihenfolge durch das Loos bestimmt.

§. 43. **Amendements.** Abänderungs-Vorschläge (Amendements) oder Anträge auf motivirte Tagesordnung können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlungen gestellt werden. Dieselben müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen und werden dem Vorsitzenden schriftlich übergeben.

Alle Verbesserungs-Anträge, die nicht bereits gedruckt vertheilt wurden, sind unmittelbar nach ihrer Einreichung zu verlesen. Jeder Verbesserungs-Antrag, mit Ausnahme der von den Mitgliedern des Bundesraths gestellten Anträge, bedarf der Unterstützung von dreißig Mitgliedern; die Begründung desselben kann nur in der Reihenfolge der Redner stattfinden.

Das Zollparlament hat das Recht, einen Verbesserungs-Antrag an die Abtheilungen oder Kommissionen zu ver-

Digitized by Google

weisen und die Verhandlung bis zur Berichterstattung auszusetzen.

§. 44. Ueber Amendements und Anträge auf motivirte Tagesordnung, welche dem Zollparlament nicht gedruckt vorgelegen haben, muß, sofern sie angenommen werden, in der nächsten Sitzung nach deren erfolgtem Drucke und Vertheilung nochmals ohne Diskussion abgestimmt werden. Dies findet auch dann Anwendung, wenn solche Amendements oder Anträge bereits in dem Kommissions-Berichte als Minoritäts-Anträge erwähnt sind. Bilden die angenommenen Amendements einen Theil der dem Zollparlament vorzulegenden gedruckten Zusammenstellung (§. 58), so bedarf es eines besondern Abdrucks derselben nicht. In diesem Falle muß jedoch der Abstimmung über das Ganze eine nochmalige Abstimmung über diejenigen angenommenen Anträge vorhergehen, welche dem Zollparlamente noch nicht gedruckt vorgelegen haben. Bei Amendements zu Petitions-Berichten ist eine wiederholte Abstimmung jedoch nur dann erforderlich, wenn ein besonderer Antrag hierauf gestellt und von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt wird. Neue Amendements sind dann nicht mehr zulässig.

§. 45. **Reihenfolge.** Die Reihenfolge der Redner darf nicht unterbrochen werden. So lange es möglich ist, wird mit den Rednern, welche für und wider reden wollen, gewechselt.

§. 46. Bei Gesetz-Entwürfen findet zuerst eine Verhandlung über den Grundsatz des Vorschlags oder eine Abtheilung desselben statt. Bei dieser allgemeinen Diskussion kann jedem Mitgliede nur einmal das Wort gestattet werden.

§. 47. Hierauf beginnt die Verhandlung über die einzelnen Artikel und die sich diesen anschließenden Abänderungs-Vorschläge.

§. 48. **Schluß der Debatte.** Nach geschlossener Diskussion müssen der Antragsteller und der Berichterstatter noch gehört werden, und haben dieselben jedenfalls das letzte Wort. Rücksichtlich der Gesetzes-Vorlagen haben die Mitglieder des Bundesrathes die Rechte des Antragstellers.

§. 49. Der Präsident stellt die Fragen; über die Stellung derselben kann das Wort begehrt werden. Das Zollparlament beschließt darüber. Sind mehrere Fragen

Digitized by Google

vorhanden, so hat der Präsident solche sämmtlich der Reihenfolge nach vorzulegen. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie einfach durch Ja oder Nein beantwortet werden können. Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen.

§. 50. Die Theilung der Frage kann jeder Einzelne verlangen. Wenn über deren Zulässigkeit Zweifel entstehen, so entscheidet bei Anträgen der Antragsteller, in allen anderen Fällen das Zollparlament.

§. 51. Der Antrag auf die Vertagung oder auf den Schluß der Debatte bedarf der Unterstützung von 30 Mitgliedern. Wenn solche erfolgt, so wird die Rednerliste verlesen, und demnächst ohne weitere Motivirung des Antrages und ohne Diskussion über denselben abgestimmt.

Der Antrag auf einfache Tagesordnung kann zu jeder Zeit gestellt werden und bedarf keiner Unterstützung. Nachdem ein Redner für und ein Redner gegen denselben gehört worden, erfolgt darüber der Beschluß der Versammlung. Im Laufe derselben Diskussion darf der einmal verworfene Antrag auf Tagesordnung nicht wiederholt werden.

Die Anträge auf motivirte Tagesordnung (§. 44) sind vor den übrigen Amendements zur Abstimmung zu bringen.

Ueber Anträge des Präsidiums des Zoll- und Handels-Vereins kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

§. 52. **D. Abstimmung.** Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage zu verlesen.

§. 53. Die Abstimmung geschieht nach absoluter Mehrheit durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Ist das Ergebniß nach der Ansicht des Präsidenten oder eines der beiden fungirenden Schriftführer zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Liefert auch diese noch kein sicheres Ergebniß, so wird die Zählung der Stehenden und Sitzenden vorgenommen. Die dazu erforderlichen Stimmzähler werden durch den Präsidenten aus den Mitgliedern des Zollparlaments ernannt. Ergiebt die Zählung eine Majorität von weniger als 15 Stimmen, so muß, wenn ein Mitglied es beantragt, namentliche Abstimmung erfolgen.

§. 54. Sogleich nach Beendigung dieses Geschäfts verkündet der Vorsitzende das Ergebniß der Abstimmungen.

Digitized by Google

§. 55. Auch außer dem Fall des §. 53 kann beim Schluß der Berathung vor der Aufforderung zur Abstimmung auf namentliche Abstimmung angetragen werden; der Antrag muß von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt werden.

§. 56. Der Präsident erklärt die Abstimmung für geschlossen, nachdem der namentliche Aufruf sämmtlicher Mitglieder erfolgt und nach Beendigung desselben durch Rekapitulation des Alphabets Gelegenheit zur nachträglichen Abgabe der Stimme gegeben ist.

§. 57. Bei allen nicht durch Namensaufruf erfolgten Abstimmungen hat jedes Mitglied das Recht, seine von dem Beschlusse der Mehrheit abweichende Abstimmung kurz motivirt schriftlich dem Büreau zu übergeben, und deren Aufnahme in die stenographischen Berichte, ohne vorgängige Verlesung in dem Zollparlament zu verlangen.

§. 58. Nach Feststellung der Beschlüsse über die einzelnen Artikel und Abänderungs-Vorschläge geht die Vorlage, wenn die Berathung von einer Kommission vorbereitet ist, an diese, sonst an das Büreau des Zollparlaments zur Zusammenstellung.

Die daraus hervorgegangene Vorlage wird sodann gedruckt, worauf über das Ganze abgestimmt wird.

V. Ordnungsbestimmungen.

§. 59. Wenn ein Mitglied die Ordnung verletzt, so wird es von dem Präsidenten mit Nennung des Namens darauf zurückgewiesen. Das Mitglied ist berechtigt, dagegen schriftlich Einspruch zu thun, worauf das Zollparlament, jedoch erst in der nächstfolgenden Sitzung, darüber ohne Diskussion entscheidet, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt ist.

§. 60. Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kann der Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben. Kann sich der Präsident kein Gehör verschaffen, so bedeckt er sein Haupt und ist hierdurch die Sitzung auf eine Stunde unterbrochen.

§. 61. **Ordnung in den Zuhörer-Räumen.** Dem Präsidenten steht die Handhabung der Polizei im Sitzungsgebäude und in den Zuhörerräumen zu.

Digitized by Google

§. 62. Wer von der Tribüne Zeichen des Beifalls oder Mißfallens giebt, oder sonst die Ordnung und den Anstand verletzt, wird auf der Stelle entfernt.

§. 63. Entsteht eine störende Unruhe auf der Tribüne, so kann der Präsident anordnen, daß Alle, die sich zur Zeit darauf befinden, die Tribüne räumen.

VI. Urlaub, Ausscheiden und Neuwahl der Mitglieder.

§. 64. **Urlaubsgesuche.** Für die Abwesenheit eines Mitgliedes bis zur Dauer von acht Tagen ist der Präsident Urlaub zu ertheilen berechtigt; für eine längere Zeit darf nur das Zollparlament denselben bewilligen. Urlaubsgesuche auf unbestimmte Zeit sind unstatthaft.

Ueber die Urlaubsgesuche und Abwesenheitsfälle wird ein Register geführt.

§. 65. **Ausscheiden und Neuwahl.** Wenn aus irgend einer Ursache die Stelle eines Mitgliedes des Zollparlaments erledigt wird, so macht der Präsident dem Vorsitzenden des Bundesrathes davon Anzeige, damit dieser in der kürzesten Frist die Neuwahl veranlaßt.

VII. Adressen und Deputationen.

§. 66. **Adressen.** Wird beantragt, eine Adresse an das Präsidium des Zoll- und Handelsvereins zu richten, und haben der oder die Antragsteller dem Zollparlament einen formulirten Entwurf zu der Adresse überreicht, so findet die weitere Behandlung in derselben Art, wie bei allen anderen Anträgen statt.

Beschließt das Zollparlament, die Vorberathung des Entwurfs einer Kommission zu übertragen, so wird diese aus dem Präsidenten — bei dessen Behinderung dem Vice-Präsidenten — als Vorsitzendem und 21 von den Abtheilungen zu wählenden Mitgliedern gebildet.

Liegt ein Entwurf zu einer Adresse nicht vor, so ist dieser von einer in gleicher Weise zusammenzusetzenden Kommission zu fertigen und ohne weitern Bericht dem Zollparlament zu überreichen.

Digitized by Google

§. 67. **Deputationen.** Soll die Adresse durch eine Deputation überreicht werden, so bestimmt das Zollparlament auf den Vorschlag des Präsidenten die Zahl der Mitglieder; das Loos bezeichnet sie. Der Präsident ist jedesmal Mitglied der Deputation und führt allein das Wort.

VIII. Mittheilungen an den Bundesrath.

§. 68. Gesetzes-Vorlagen werden nach erfolgter Beschlußnahme dem Vorsitzenden des Bundesraths mitgetheilt.

Franz Duncker's Buchdr. in Berlin.

Digitized by Google

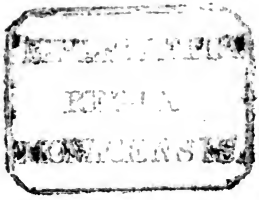

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

H. P.

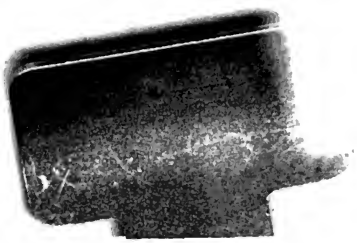

Digitized by Google

Digitized by Google